Pol. 9. 1142 8 1/1

Zur

Bibliotheck

der

Königl. Baierschen

Forstschule

Weihenstephan.

<366082147800l6

<366082147800l6

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch

einer systematischen Entwickelung der Lehre

von den

Staatsgeschäfften

und zwar

in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung

für

angehende Staatsbeamten

von

D. Heinrich Benfen

ordentl. öffentl. Lehrer der Philosophie und der Kameral-wissenschaften, wie auch ausserordentl. Lehrer der Rechte zu Erlangen.

Bayer. Staatsministerium
d. Finanzen, Landwirtschaft u. Forsten
Ministerialforstabteilung
Bücherei

Erster Theil.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1800.

G/62/1144

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dem

Königlich-Preussischen Herrn Kammerherrn,

Reichsfreiherrn

Sigismund von Rotenhan,

Herrn zu Rentweinsdorf, Eyrichshof, Merzbach,

Schönbrun u. s. w.

dem

Verehrer alles Wahren und Guten,

dem

Kenner der großen Gegenstände des menschlichen Wissens und Forschens,

dem

treuen Befolger der Grundsäze ächter Humanität,

dem

herzlichen Freunde des Freundes,

widmet

diesen Versuch

als ein

öffentliches Zeichen der innigsten Verehrung

der Verfasser.

Vorrede.

Das Publikum und seine Sprecher, die Herren Recensenten, welche meine Staatslehre (Erlangen 1798 und 99. 3 Abtheil.) über meine Erwartung gut aufgenommen, und hin und wieder ganz richtig beurtheilt haben, erhalten hier einen neuen Versuch, dem ich ein ähnliches Schicksal von ganzem Herzen wünschen will.

Der gemachte Versuch ist in mehr als einer Rücksicht sehr gewagt. Ich sehe mich deshalb genöthiget, einige Erläuterungen hier vorauszuschicken, indem ich mich über die ganze Unternehmung etwas näher auslasse, und dem Publikum Rechenschaft ablege.

Die theoretische Staatslehre, welche ein ganzes Konvolut der mannichfaltigsten Erkenntnisse in einer systematischen Verbindung enthält, ist für den angehenden Staatsbeam-

ten überhaupt, besonders aber für den künftigen Staatswirth als vollkommen hinlänglich anzusehen, sobald ihm nur darum zu thun ist, den Stoff oder die Objekte der Staatsgeschäffte mit allen von der Vernunft diktirten, oder aus der Erfahrung hergenommenen Gründen kennen zu lernen, und ihm oder dem Zufall die Anwendung derselben völlig überlassen wird. Er lernt so eine Theorie, die ihm in seiner künftigen praktischen Laufbahn sehr gute Dienste leisten kann, zumal wenn er die aufgestellten Grundsäze nicht nur richtig gefaßt, sondern sein Urtheil dadurch auch so geschärft hat, daß er im Stande ist, von denselben den besten Gebrauch zu machen. Seine niederdrückenden Arbeiten, womit er gleich im Anfange überhäuft wird, erlauben ihm nicht fort zu studiren, und mit dem Fortrücken der Wissenschaften gleichen Schritt zu halten. War die erlernte Theorie über den Staat, über die Verhältnisse desselben u. s. w. also von der Art, daß ihre Grundsäze aus dem Gesammtzwecke sich erweisen lassen, und sie in dem Zusammenhange mit einander stehen, und alle die Bedingungen bei denselben erfüllt

wor-

worden sind, die man von einem Systeme zu fordern berechtiget ist, dann wird es ihm leicht werden, in seinen Geschäfften von den erlernten Erkenntnissen den richtigsten Gebrauch zu machen. Doch läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, da die Erfahrung es täglich bestätiget, daß gerade dieses Anwenden theoretischer Grundsäze auf wirklich vorkommende Geschäffte dem angehenden Staatsbeamten ausserordentlich schwer werden muß.

Hat er seine theoretische Laufbahn geendiget und geht zur praktischen über, wird er in einem Kollegium angesezt, oder erhält er die Stelle eines Unterbeamten; so befindet er sich auf ein Mal wie in eine neue Welt versezt. Alle Gegenstände, die er sieht und hört, sind ihm völlig unbekannt und fremd. Er soll hier seine erlernten Kenntnisse zeigen, und weiß nicht, wie er das anzufangen hat. Er befindet sich also mit dem Unwissenden, der seine Zeit mit unnüzen Dingen verschwendete, in einer gleichen Lage, und muß — von vorne anfangen zu lernen, und manches Erlernte

wieder vergessen, weil er keinen Gebrauch davon zu machen versteht. So war es von jeher, so lange man die Theorien auf Universitäten, und die Praxis erst in den Kollegien erlernte; und so ist es noch und wird es bleiben, bis man einen andern, kürzern und bessern Weg zum Ziele wählt, und mit einer angestrengten Sorgfalt auf demselben fortgeht.

Kann man es aber unter diesen Umständen den praktischen Staatsbeamten wohl verdenken, wenn sie übel auf jede bloß theoretische Ausbildung des Verstandes zu sprechen sind? Haben nicht die meisten die leidige Erfahrung an sich selbst gemacht, daß sie den größten Theil von dem, was sie mit der größten Anstrengung erlernt hatten, wieder vergessen mußten, wenn sie völlig brauchbar werden wollten? Gestehen aber auch nicht die meisten ganz laut nach mehrern Jahren, wenn ihnen die Augen endlich aufgegangen sind, daß sie da erst das Studium der Theorien anfangen möchten, um es besser zu machen, als sie es gemacht haben?

Diese

Diese unnatürliche Kluft zwischen Theorie und Praxis, welche also in der wirklichen Welt nicht abgeläugnet werden kann, dieser gewaltsame Sprung von den höhern Unterrichtsanstalten in die Kollegien, diese beabsichtigte und unter den jezigen Umständen nicht zu ändernde Geschäfftslosigkeit der jungen Staatsbeamten im Anfange ihrer praktischen Laufbahn u. s. w. — soll das alles so bleiben, oder will man endlich, um der guten Sache willen, auf Mittel denken, um diesen gewiß nicht nothwendigen Unvollkommenheiten abzuhelfen, und zu bessern, wo noch so vieles zu bessern ist? — Doch dies darf in unsern Zeiten kaum die Frage mehr seyn, da das Bedürfniß nicht nur allgemein gefühlt wird, sondern wirklich auch treffliche Versuche dazu schon gemacht worden sind. Allein das wie gut und zweckmäßig geholfen werden soll? — diese Frage möchte wohl bis jezt noch nicht gehörig beantwortet worden seyn, und auch wohl nicht so leicht beantwortet werden können, da so manche Schwierigkeiten im Wege stehen, welche ganz zu heben nicht das Werk des Einzelnen, sondern das Werk der Zeit und

der vielfältigsten Versuche ist, von denen erst mancher noch mislingen muß, ehe es ganz helle werden wird.

Nach dieser Einleitung wird man nun das, was ich besonders über meinen Versuch noch zu sagen habe, sehr leicht beurtheilen und bestimmen können, in wiefern ich auf dem Wege zur Wahrheit und zum Ziele bin, oder mich davon entfernt habe.

Mein Zweck bei diesem vorliegenden Versuche ist ganz kurz der: den angehenden Staatsbeamten ein Buch in die Hände zu liefern, woraus sie sich noch vor dem Anfange ihrer praktischen Laufbahn mit dem ganzen Umfange der Staatsgeschäffte, und zwar sowohl in Hinsicht der Betreibung, als der Ordnung und Folge, worin dieselben verrichtet werden müssen, bekannt machen können.

Diese Arbeit wäre alsdann schon verdienstlich gewesen, wenn ich dabei auf diese oder jene wirkliche Staatsverfassung Rücksicht

sicht genommen, und diejenige vorzüglich zum Muster gewählt hätte, die als solches aus mehrern Gründen aufgestellt werden kann. Wenn ich hiemit die Preussische Staatsverfassung meine, so wird mir jeder Unbefangene, der sie ganz und nach allen ihren Theilen zu durchschauen im Stande ist, gewiß sehr gern Recht geben, weil er nicht leicht eine andere wird finden können, worin der ganze Geschäfftsgang fast durchaus den Grundsäzen entspricht, welche eine geläuterte Vernunft über dergleichen aufzustellen vermag. Allein wir besizen nicht nur schon solche Werke, sondern sie sind auch von der Art, daß jedes andere Aehnliche überflüssig seyn muß, weil mit jenen das Bezielte vollkommen erreicht werden kann. Ich muß aber überdies noch bekennen, daß ich durchaus das bloße Abschreiben und Darstellen mit etwas veränderten Worten von ganzem Herzen hasse, und mich schwerlich je dazu verstehen werde, oder ich müßte einen überwiegenden Nuzen für einen Theil des Publikums wenigstens davon vorausehen. Noch

ein anderer und weit wichtigerer Grund bestimmte mich, daß ich bei meinem angestellten Versuche, gerade wie geschehen, zu Werke gegangen bin. Wir haben zwar eine Menge Lehrbücher, welche die sogenannte Praxis darstellen oder beschreiben, wie es mit den Staatsgeschäfften in diesem oder jenem Lande gehalten wird. Allein wie Wenige sind ihrer, die sich darauf einlassen und Gründe angeben, wie die Geschäfftsbetreibung und der Geschäfftsgang anders und zweckmäßiger eingerichtet werden könnte. Und wenn auch wirklich Versuche dazu gemacht werden, so sind die Säze, ohne alle Verbindung und Zusammenhang, aufgestellt, und weder ihre absolute noch bedingte Nothwendigkeit ist erwiesen, oder sie sind aus keinem gemeinschaftlichen Princip hergeleitet worden, man kann also nicht bestimmt angeben, ob dem wirklich auch so sey, was die Verfasser so dreist und kühn behauptet haben, da sie sich meistens auf nichts weiter einlassen, als auf das Nüzliche und Räthliche.

Dies

Dies Alles habe ich nun, zum Theil wenigstens, zu erreichen gesucht. Wie es mir geglückt ist, das muß ich der Beurtheilung des Publikums, und seiner billigen Recensenten, überlassen. Doch glaube und hoffe ich, daß auf dem von mir eingeschlagenen Wege der im Anfange geäusserte Wunsch, die Theorie der Praxis näher zu bringen, und den angehenden Staatsbeamten so gut als möglich vorbereitet an seine praktischen Arbeiten zu schicken ꝛc. ganz gelingen wird, sobald der hier angestellte Versuch noch mehrmals angestellt und die aufgeworfene Frage von mehrern Seiten beleuchtet werden wird. Ich werde mich herzlich freuen, wenn ich zu dieser Untersuchung, welche eine der wichtigsten Gegenstände des menschlichen Wissens und das Wohl von Millionen betrifft, Gelegenheit gegeben haben sollte. Ich werde es dankbar erkennen, wenn mich biedere und mit der Sache vertraute Männer auf Trugschlüsse, irrige Meinungen u. dgl. aufmerksam machen wollen. Denn mir ist es nur um die Sache der Wahrheit zu thun, wie ich schon so

oft

oft erklärt habe, und hier noch ein Mal feierlichst wiederhole. Man mag also mit Gründen mein ganzes Werk vernichten und das Falsche meiner aufgestellten Säze zeigen, soviel bleibt mir immer, und das muß jeder Unparteiische eingestehen: daß ich mit dem angestrengtesten Forschen der Wahrheit mich zu nähern gesucht habe.

Erkennt man dieses nur, und gesteht es öffentlich, dann bin ich für meine Mühe und für eine Arbeit, die unter vielen andern drückenden Berufsgeschäfften vollendet wurde, hinlänglich belohnt, und es wird mich zur neuen Thätigkeit anspornen. Daß ich so auf kein unbedingtes Zeitungslob Anspruch mache, ja, daß es mir selbst widerlich ist, wird Jeder bezeugen, der mich und meine Handlungsweisen kennt. Allein ich dürfte auch, wenn ich sonst auch klein genug dazu wäre, nicht ein Mal auf ein solches Lob Ansprüche machen; weil dieses bei einem Gegenstande, wie der Meinige, bei dem bisher Alles noch in buntem Gemische durcheinander lag, und

wo man kaum an die Möglichkeit des Aufräumens dachte, und wo nun bei dem Versuche zu demselben erst von allen Seiten widersprochen werden muß, ehe es helle wird, und man sieht, wohin am Ende alles führt, weil, geradezu gesagt, unter allen diesen Umständen ein unbedingtes Lob eine Satire auf die Wahrheit seyn, und derjenige, der sich damit befassen wollte, solches zu ertheilen, ganz deutlich zu erkennen geben würde: er habe mein Buch nicht gelesen, das Wahre, Nüzliche und Eigenthümliche desselben nicht gefunden, weil es nicht gesucht und mit der nämlichen Mühe und Anstrengung durchdacht worden ist, wie ich es selbst gethan habe. — Was ich also hiemit von meinen künftigen Herren Recensenten verlange, ist wenig. Warum ich aber dringend bitte: um eine recht unparteiische scharfe Prüfung meines Versuchs, und zwar sowohl des ganzen Gangs, den ich bei der Untersuchung genommen habe, als der Hauptgrundsäze, von denen ich ausgegangen bin ꝛc. — dies ist das Viele, was, wie ich vorher weiß, nur Wenige geben werden,

den, weil es doch noch leichter ist, ein solches Buch zu schreiben, als es gehörig zu beurtheilen und zu würdigen.

Nun noch einige Bemerkungen über den Inhalt des Werks selbst.

Aus der Einleitung muß sich schon, wenn es mir anders gelungen ist, der Begriff, den ich bei der Staatsgeschäfftenlehre zum Grunde lege, der Zweck, Nuzen und Umfang des ganzen Werks ergeben. Darüber hätte ich also weiter nichts zu sagen. Allein ich habe auch darin ganz kurz gezeigt, wie die Lehre von den Staatsgeschäfften, als eine Theorie der Praxis, mit der Staatslehre, also der eigentlichen Theorie, zusammenhängt, und welche Gründe mich bestimmt haben, mich bloß an das Formale der Staatsgeschäffte zu halten, und darüber aus der Erfahrung hergenommene und von der Vernunft geprüfte Regeln und Grundsäze aufzustellen.

Betrachtet man die Sache aus dem von mir angegebenen Gesichtspunkte, so wird man eingestehen müssen, daß der von mir gewählte Weg natürlicher und besser ist, als der, den einige andere allgemeine Staatslehrer vor mir gewählt haben, die nämlich dadurch, daß sie das an sich Theoretische und eigentlich Praktische nicht gehörig von einander trennen, und dies Lezte noch ein Mal in Untersuchung nehmen, und das Formale der Säze hingegen ganz kurz behandeln, sich gewissermaaßen den Weg bahnen, aus lauter Pflicht recht weitschweifig zu seyn. So aber, wie ich gegangen bin, schließt sich die theoretische Staatslehre sehr bequem an diese Staatsgeschäfftenlehre an. Beides macht nun für sich ein zusammenhängendes Ganzes aus; und derjenige, der die Erste studiert hat, wird gewiß gern auch in dieser Anwendung seine Theorie erlernen.

Daß ich endlich nicht alle Staatsgeschäffte, diese beinahe zahllose Menge von Gegenständen, aufgeführt und entwickelt habe,

wird

wird mir nicht zum Vorwurfe gereichen, da es an sich beinahe unmöglich ist, und mein Zweck nur der war, dem angehenden Staatsbeamten eine kurze Uibersicht über das Ganze zu verschaffen. Erlangen, im May 1800.

Bensen.

Grund-

Grundriß
des ersten Theils.

Allgemeine Einleitung über den Begriff, Zweck und Umfang der Lehre von den Staatsgeschäfften §. 1—22.

Absolute Brauchbarkeit der Grundsäze in der Staatslehre, in wie fern diese zugestanden werden müsse? §. 1. Relative Brauchbarkeit jener Säze, worin sie besteht? §. 2. Unterschied derselben von den sogenannten praktischen Säzen §. 3. Staatspraxis, was? §. 4. Theile derselben, materiale und formale Staatspraxis? §. 5. Inbegriff der Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt in Hinsicht der Grundsäze, die auf einen gegebenen Staat angewendet werden. §. 6. Daraus hergeleitetes allgemeines Recht: die anwendbaren Säze zu prüfen, zu beurtheilen und zu bestimmen §. 7. Wonach dieses geschehen solle, oder die Theorie der Staatspraxis §. 8. Allgemeiner Grundsaz derselben §. 9. Staatsgeschäfft, was? §. 10. Unterschied zwischen der theoretischen, materialen und formalen Staatspraxis §. 11. Nuzen §. 12. Zweck §. 13—15. Umfang derselben, oder allgemeiner Plan des ganzen Werks §. 16—22.

Erster Theil.
Allgemeine Staatsgeschäfftenlehre in formaler Hinsicht §. 23—.352

Erstes Hauptstück.
Allgemeine Grundsäze in Ansehung der möglichst zweckmäßigen Betreibung der Staatsgeschäffte §. 23—264.

I. Abschnitt. Ueber die Form, welche den Staatsgeschäfften überhaupt gegeben werden muß §. 23—41.

Oeffentliche Behandlung der Staatsbürger, wie sie beschaffen seyn soll? §. 23. Keine gleiche Form kann für dieselbe unter allen Umständen vorgeschrieben werden §. 24. Die höchste Gewalt darf deshalb bloß Geseze und Verordnungen geben §. 25. Wesentliche und ausserwesentliche Form, was? §. 26. Die unmittelbar und mittelbar gegebene Form der Staatsgeschäffte §. 27. Absolute und bedingte Form? §. 28. Allgemeine Bestimmungen des Unterschieds und Zusammenhangs der Geschäfftsbetreibung und des Geschäfftsgangs — beide müssen in einer genauen Verbindung mit einander stehen §. 29. Eine richtige Bestimmung erhalten §. 30. Die Geschäffte gehörig getrennt und abgesondert werden §. 31. Beide sind zu vereinfachen §. 32. Vorbereitende und zusammensezende Staatsgeschäffte in Absicht ihrer Betreibung und ihres Ganges betrachtet §. 33. Wahl unter den Geschäfften nach ihrer Wichtigkeit und den beabsichtigten Zweck §. 34. Allgemeine Bestimmung der Form nach dem Staatszweck §. 35. Allgemeines negatives Princip für die Form der Staatsgeschäffte § 36. Entwickelung desselben §. 37. 38. Materieller Grundsaz oder das allgemeine Princip für die Form der Staatsgeschäffte affirmativ ausgedrückt §. 39. Beweiß desselben §. 40. Nothwendigkeit der Vereinigung beider §. 41.

II. Abschnitt. Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Absicht der möglichst zweckmäßigen formalen Bestimmung der Staatsgeschäffte §. 42—93.

Schwierigkeiten in Absicht des angegebenen Gegenstandes §. 42. Allgemeine Bestimmung des Gangs der Untersuchung über die aufgeworfene Frage §. 43. 44. 45. Unmittelbare Staatsgeschäffte in Ansehung der Personen, welche sie betreiben. Kabinets- und Regierungssachen — Allgemeine Rechte der höchsten Gewalt in Hinsicht derselben — Kollegien, Kommissionen, Ober- und Unterbehörden, was? §. 46. Unmittelbare Staatsgeschäffte nach dem Zweck, der durch sie erreicht werden soll — In Absicht der innern Staatsverhältnisse; Geschäffte der Gesetzgebung

und

und der obersten Entscheidung §. 47. In Ansehung der äussern Staatsverhältnisse: Militairgeschäffte, und die Geschäffte der auswärtigen Angelegenheiten §. 48. Mittelbare Staatsgeschäffte: Justizsachen im engern und weitern Sinne; Polizeisachen §. 49. Schul- und Kirchensachen, Kameralsachen §. 50. Finanz- und Kameralrechnungssachen §. 51. Grundsäze für die Form der unmittelbaren Staatsgeschäffte: ein gleiches Interesse muß bei allen wahrzunehmen seyn §. 52. und zwar aus jeder öffentlichen Aeusserung der höchsten Gewalt, und aus den Handlungen der Staatsbeamten §. 53. Keine persönlichen und bloß dinglichen Zwecke müssen durch dieselben durchgesezt werden §. 54. Eine gerechte Gleichheit dabei beobachtet §. 55. und auch auf die Fortschritte in der Kultur und den Genius der Zeit geachtet werden §. 56. Sie müssen ganz nach der eigenthümlichen Lage, Grösse und Verfassung des Staats eingerichtet seyn §. 57. Und dabei muß ohne Scheu zu Werke gegangen werden §. 58. Auch die untergeordneten Staatsbeamten müssen ihre Pflichten erfüllen. Daher Trennung der Geschäffte in verschiedene Departements; Besezung dieser mit tauglichen Personen; die gesezgebenden sind von den vollziehenden Geschäfften zu trennen §. 59. Grundsäze für die Form der mittelbaren Staatsgeschäffte; Minister an der Spize der Departements; Trennung der Geschäffte nach den Gegenständen. Kein Minister soll mehreren Departements vorstehen, der Regent die oberste Aufsicht behalten §. 60. Das Urtheil der dirigirenden Personen muß von dem Urtheil abhängig gemacht werden §. 61. So viele Kollegien sind unter der Leitung eines Präsidenten zu errichten, als es Gattungen von Sachen giebt §. 62. Das Verhältniß derselben zu einander §. 63. Untere Behörden, — kollegialisches Verhältniß derselben in Justizsachen §. 64. Pünktliche Ordnung in den Geschäfften bei allen Behörden; nur taugliche Personen müssen dazu genommen werden §. 65. Diese müssen die aufgegebenen Termine gründlich beendigen §. 66. Geschäffte, die von den Oberbehörden ganz verrichtet werden können, müssen diese auch völlig beendigen §. 67. Keine

Stockung der Geschäffte in den Oberbehörden §. 68. Die Beamten müssen mit dem Mechanischen des Dienstes genau bekannt seyn §. 69. Kein Gesez darf das Zutrauen unter den Staatsbeamten schwächen §. 70. Der Zugang zum Thron muß bei gerechten Klagen allen Unterthanen offen stehen §. 71. Folgen hieraus — der Regent ist uneingeschränkt in Hinsicht der formalen Bestimmung der Staatsgeschäffte §. 72. Er erwählt sich seine Minister §. 73. Diese wieder die Direktoren der Kollegien, doch hat der Regent das Recht der eigenen Prüfung und Bestätigung §. 74. Die Direktoren wählen die Räthe der Kollegien, doch sind sie dafür verantwortlich §. 75. Organisation der Staatsbeamten §. 76. Allgemeine Verordnungen in Hinsicht derselben §. 77. Reglements, Instruktionen §. 78. Regeln für dieselben §. 79. Allgemeine Mittel, um die Staatsbeamten zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten; — Kein zu großes Mistrauen und kein allzustarkes Vertrauen gegen dieselben §. 80. Schriftliche Verhandlung der Geschäffte §. 81. Nothwendigkeit derselben §. 82. Recht des Regenten in Absicht der unmittelbaren Resolution §. 83. Bestimmung der Präsidialgeschäffte §. 84. Gemeinschaftliche Berathung der Kollegen §. 85. Strafen der Staatsbeamten §. 86. 87. 88. Belohnungen derselben §. 89. 90. 91. Regeln der Vorsicht bei der Anwendung dieser Mittel. §. 92. 93.

III. Abschnitt. Von den Personen, welche die Staatsgeschäffte zu verrichten haben §. 94—156.

I. Titel. Von den Eigenschaften, welche rechtlich von den Staatsbeamten gefordert werden können, überhaupt §. 94 — 118.

Einleitung §. 94. 95. Nur diejenigen Staatsbürger sind zur Uebernahme und Verrichtung der Staatsgeschäffte förmlich zu verpflichten, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich dazu erworben haben §. 96. Bestimmter Charakter der Staatsbeamten; allgemeine Beschreibung derselben §. 97. Grundsaz in Ansehung der Summe der Staatsbeamten für jeden Staat §. 98. Grundsaz.

saz in Ansehung der ihnen aufzulegenden Arbeiten §. 99. und der Pflicht, sie persönlich zu verrichten §. 100. Staatsämter, was? §. 101. Unterschied zwischen Staatsdiener und Staatsbeamten §. 102. Pflicht der Staatsbürger, in Nothfällen Dienstleistungen für den Staat zu übernehmen §. 103. Pflicht der regierenden Gewalt um taugliche Staatsbeamten zu erhalten §. 104. Recht derjenigen, welche hinlängliche Kenntnisse erworben haben, um ein Staatsamt zu bekleiden §. 105. Pflicht der Staatsbeamten und der dirigirenden Personen in Hinsicht der von den Beamten verlangten Arbeiten §. 106. Besondere Bedingungen in Ansehung der Eigenschaften, welche von den Staatsbeamten gefordert werden; — eine gründliche Theorie §. 107. Sinn für das Praktische §. 108. Sie müssen sich ihrer Kenntnisse deutlich und nach hinlänglichen Gründen bewußt seyn §. 109. Ausbildung der sittlichen Gefühle §. 110. Patriotismus, aber nicht Nationalstolz §. 111. Ein durch eigene Ueberzeugung geleiteter Gehorsam §. 112. Liebe zur Ordnung §. 113. Die Lust für jede Zeit eine gewisse Arbeit zu bestimmen §. 114. Kein Leichtsinn und kein Kleinigkeitsgeist §. 115. Verschwiegenheit in Dienstsachen §. 116. Kluges und vorsichtiges Benehmen gegen alle Bürger §. 117. Diensteifer §. 118.

II. Titel. Von der Vorbereitung künftiger Staatsbeamten §. 119 — 147.

Einleitung §. 119. 120. Bildung des Staatsbeamten zum Menschen §. 121. zum Bürger §. 122. Unterricht auf Schulen; Trennung und Auswahl der Gegenstände §. 123. Absonderung der künftigen Gelehrten von den praktischen Staatsbeamten §. 124. Sonderung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Hauptzweigen der Staatsverwaltung §. 125. Erste Privatprüfung der Subjekte §. 126. Zweite öffentliche Prüfung §. 127. Verwandlung der Schulen in Erziehungsanstalten §. 228. Sonderung der Wissenschaften auf den höhern Unterrichtsanstalten, — Lectionsplan §. 129.

Wissenschaften, welche alle Staatsbeamten erlernen müssen §. 130. Theorie ist bald mit Praxis zu verbinden §. 131. Regel für den besondern Unterricht im ersten Zeitabschnitte §. 132. Pflichten der Kuratoren der höhern Unterrichts- und Erziehungsanstalten §. 133. Ob eigene Institute zur Erlernung des Mechanischen im Staatsdienste nothwendig? §. 134. Vorbereitung der angehenden Staatsbeamten in den Kollegien. Es muß ihnen eine anschauliche Erkenntniß von der Behandlung öffentlicher Geschäffte überhaupt gegeben werden §. 135. Eigene Arbeiten der Auskultatoren §. 136. der Referendarien §. 137. Der Uebergang dazu muß durch Verdienst errungen werden §. 138. Gewöhnung zur Ordnung und Pünktlichkeit in Dienstgeschäfften §. 139. Gutes Beispiel dazu von den Räthen §. 140. Uibung in mehrern Arbeiten zu gleicher Zeit §. 141. Absichtliche Störungen bei den Arbeiten der Referendarien §. 142. Sie müssen in verwickelten Fällen um Rath fragen §. 143. Abgewöhnung der Peinlichkeit beim Arbeiten §. 144. Gewöhnung zur Dienstfertigkeit und Artigkeit §. 145. Bildung der zukünftigen Unterbeamten §. 146. Schluß der Abhandlung §. 147.

III. Titel. Von den Verhältnissen der Staatsbeamten sowohl unter sich und zu einander, als auch zum Staate §. 148 — 156.

Einleitung. Die Ansezung der Beamten muß nicht nach persönlicher Gunst geschehen §. 148. Nicht durch die Macht der Mitbeamten, sondern durch Vorgesezte §. 149. Mit Hoffnung zur weitern Beförderung §. 150. Gerechter Lohn der Staatsbeamten — fixe Besoldungen, wie sollen sie berechnet werden? — Keine Sporteln, Accidenzien §. 151. Pflichten des Beamten, welche aus dem Vertrage entstehen, den er mit dem Staate bey der Uibernahme seines Postens schließt; strenger Gehorsam, Werthschäzung und Vertrauen zu Kollegen, Humanität gegen andere Beamte §. 152. Recht der höchsten Gewalt aus dem Vertrage, als Recht der Aufsicht auf die Handlungen der

Staatsbeamten; zu Erinnerungen und Verweisen ꝛc. §. 153. Recht der Diensteinsetzung ist nur eingeschränkt zu nehmen §. 154. Eben so genau muß auch das Recht der Dienstentlassung bestimmt werden §. 155. Theilung der Staatsgeschäffte nach Provinzen, Kreisen, Städten — Vortheile, welche daraus entstehn, wenn sie nach den Arten der Sachen gehörig getrennt sind ꝛc. §. 156.

IV. Abschnitt. Genauere Bestimmung der Staatsgeschäffte in Hinsicht der Objekte, oder ihren innern Bestandtheilen nach §. 157—213.

I. Titel. Von den Gegenständen für die unmittelbaren Staatsgeschäffte §. 157—184.

Einleitung §. 157. Allgemeine Eintheilung der unmittelbaren Staatsgeschäffte §. 158. Der Gesezgebung §. 159. Civil- und Kriminalgeseze §. 160. Die Gegenstände der Civilgesezgebung, Justizgesetze, Polizeigeseze §. 161. Gegenstände der Justizgesezgebung. — In jedem Staate soll eine Sammlung von zweckmäßigen Justizgesezen seyn; wie diese abgefaßt werden müssen, wie die Verfertigung eines möglichst zweckmäßigen Gesezbuchs §. 162. 163. Verfertigung einer zweckmäßigen Gerichtsordnung, wie? §. 164. Gegenstände der Polizeigesezgebung: Polizeigeseze, Polizeianstalten, Polizeiverordnungen, was? §. 165. Bedingungen bei den Polizeiverordnungen §. 166. Polizeiverordnungen, was die gesezgebende Gewalt dabei zu thun hat? §. 167. Gegenstände für die Kriminalgesetzgebung, eine Sammlung humaner Strafgeseze §. 168. Besondere Vorschriften für die Kriminalrichter, Pflichten der gesezgebenden Gewalt dabei §. 169. Höchste Entscheidungen, wann? §. 170. Militairgeschäffte, was? § 171. Gegenstände derselben, Rechte und Verbindlichkeiten des Militairs, und die Oekonomie in Hinsicht desselben §. 172. Nähere Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten des Militairs und seiner Verhältnisse §. 173. Kriegsartikel, was? Auditeur? Kriegsgerichtsordnung? §. 174. Gegenstände der Militairökonomie; Zusammenhang der

Militairökonomiebehörden mit den Civilbehörden §. 175. Sorge für die Gründung, Erhaltung und Vermehrung der Kriegsmacht; Enrollement und Kantonwesen? §. 176. Bestimmung in Hinsicht des Auswanderns und der Desertion? §. 177. Verpflegung des Kriegsheers, wie zu bestimmen? Einquartirungs. Servis. Invalidenwesen §. 178. Gegenstände für die Geschäffte der auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt §. 179. besonders bei ungerechten Ansprüchen der fremden Staaten, der beschwerlichen Rechte für eigene Unterthanen, der Grenzstreitigkeiten, der Austauschungen §. 180. Wie nach diesen die Geschäffte anzuordnen; Gesandte, Kommissarien müssen bestimmte Instruktion erhalten, Ratifikation; — Retorsion, Repressalien §. 181. Offensiv. und Defensivbündnisse? Subsidienverträge? Garantie? Familienverträge? §. 182. Friedensunterhandlungen? §. 183. Handelsverträge, wie diese einzurichten §. 184.

II. Titel. Von den Gegenständen für die mittelbaren Staatsgeschäffte §. 185 — 213.

Eintheilung überhaupt §. 185. Justizverwaltung; in Hinsicht des Processes — ordentlicher, ausserordentlicher oder summarischer Proceß §. 186. beim ordentlichen Proceß: Klage, Citationen, Contumacialerkenntnisse, Exception, Replik, Duplik; Instruktion bis zum Definitiverkenntnisse; Beweiß, wie er geführt wird? Urtheil? §. 187. Appellationsfrist, Appellationsinstanz? Revision? Nullitäts. und Restitutionsklage §. 188. Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils §. 139. Summarischer Proceß, er findet Statt bei executivischen, Bagatell. Wechsel. und Arrestsachen, bei Klagen über Störungen und Beraubungen des Besizes, bei Injurien, Defraudationen öffentlicher Kassen, fiskalischen Untersuchungen, Grenz. und Bausachen, Schuld. und Konkurssachen ꝛc. §. 190. Gerichtsstände? Requiriren? ordentlicher und ausserordentlicher Gerichtsstand §. 191. Geschäffte des Richters in nicht streitigen Angelegenheiten — bei Veräusserungen, Verpfändungen, Belastungen

der

der Grundstücke — Hypothekenbuch — Verfahren des Richters dabei §. 192. Beim peinlichen Processe: General- und Specialinquisition — Einsendung des Urtheils an den Oberrichter, oder Regenten §. 193. Polizeiverwaltung; Geschäffte, die dabei vorkommen in Hinsicht der Erhaltung der physischen Kräfte der Staatsbürger? §. 194 der moralischen Kräfte? §. 195. Die Wiederherstellung derselben betreffend; Aufsicht über Aerzte, Apotheker ꝛc. Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, bei Errichtung öffentlicher Krankenhäuser ꝛc. §. 196. In Ansehung der dinglichen Güter §. 197. der Standesrechte ꝛc. §. 198. der Gewerbe §. 199. Die Gegenstände der Polizeiverwaltung lassen sich nicht alle namentlich aufführen §. 200. Schul- und Kirchenwesen: Prüfung der Lehrer; Aufsicht über die Bewirthschaftung der Fonds, Bestimmung des Unterrichts ꝛc. §. 201. Bei der Kirche: Vorträge, Prüfungen ꝛc. §. 202. In Ansehung der Schulen ins Besondere §. 203. Der Buchhandel, Schriftsteller- und Recensentenwesen, Lesegesellschaften, Schauspiele ꝛc. §. 204. Kameral- und Finanzverwaltung. Eintheilung der Geschäffte überhaupt §. 205. In Ansehung der Landwirthschaft §. 206. des Forst- und Bergwirthschaftlichen Gewerbes §. 207. der Handwerke, Manufakturen und Fabriken §. 208. des Handels §. 209. der Bewirthschaftung der Domainen und Regalien §. 210. Besonders noch, in Ansehung des Forst- und Jagdwesens § 211. Der Regalien durch Ordnungen, Instruktionen, Tarife, Taxen ꝛc. § 212. In Hinsicht der Verwendung und Verrechnung des Staatsvermögens, Steueranschlag — Grundsteuer, Vermögens- Consumtionssteuern ꝛc. ordentliche und ausserordentliche Staatsausgaben — Rechnungsbücher — General- und Specialetats, — Revision, — Justifikation §. 213.

V. Abschnitt. Nähere Untersuchung über die möglichst zweckmäßige Geschäfftsbetreibung in formaler Hinsicht §. 214 — 263.

I. Titel. Von der formalen Betreibung der Geschäffte überhaupt, mit besonderer Anwendung auf die unmittelbaren Staatsgeschaffte §. 214 — 233.

Einleitung § 214. Geschäffte, wie sie überhaupt können betrieben werden §. 215. Mündlich oder schriftlich; Zweck der Vorträge §. 216. Vorzüge der mündlichen Verhandlungen §. 217. Vorzüge der schriftlichen Verhandlungen; Folgen daraus §. 218. Das Personale muß nicht zu groß seyn ꝛc. §. 219. Es muß an Ort und Stelle die Untersuchung vornehmen §. 220. Schlüsse daraus § 221. Nähere Untersuchung der Betreibung der unmittelbaren Staatsgeschäffte — Allgemeine Verordnungen — Besondere Verordnungen § 222. Reglements, Circulare, Regulative, Instruktionen ꝛc. §. 223. Form und Betreibung in Hinsicht der allgemeinen Verordnungen §. 224. Form und Betreibung der besondern Verordnungen §. 225. der Militairgeschäffte §. 226. Kantonreglements ꝛc. wie zu fertigen? § 227. 228. Nicht bloß Militairpersonen müssen dazu genommen, sondern auch die Kameral- und Polizeibehörden gefragt werden ꝛc. §. 229. Schriftliche Arbeiten bei den Verhandlungen mit auswärtigen Staaten: Manifeste, Deductionen, Verträge, Noten §. 230. Form der drei ersten Arbeiten, und ihre Betreibung §. 231. 232. der Noten §. 233.

II. Titel. Von der formalen Betreibung der mittelbaren Staatsgeschäffte §. 224 — 263.

Einleitung §. 234. Bei der Justizverwaltung; formale Betreibung des Processes in Absicht des Klägers §. 235. des Beklagten — Instruktion zum Definitivverkenntsse §. 236. Erkenntniß auf Beweis, Inrotulation der Acten — Urthel — Deduktion der Parteien §. 237. Relation und Korrelation — Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen §. 238. Verweisung der Parteien an den kompetenten Richter — Requisitionsschreiben an fremde Richter — Ediktalcitationen §. 239. Verfahren des Richters in Ansehung der Hypothekenbücher §. 240. Der Depositenbücher §. 241.

Der

Der Generalinquisition von dem eigentlich nicht dazu befugten Richter — der Untersuchung über todte und gefundene Körper §. 242. Bei der Polizeiverwaltung; — warum keine so strenge Form in Hinsicht der Polizeigeschäffte, als bei den Justizgeschäfften? §. 245. Regeln für die Formbestimmung der Polizeigeschäffte §. 244. Folgen daraus für die specielle Geschäfftsbetreibung der Polizeiverwaltung in formaler Hinsicht; der Polizeibeamte hat die Pflicht und das Recht der ersten summarischen Untersuchung, wenn von keinem Ersaz ꝛc. die Rede ist §. 245. Er muß aus Pflicht handeln, und nicht warten bis ein Kläger erscheint; alle Staatsbürger stehen unter seiner Gerichtsbarkeit §. 246. Pflicht des Polizeibeamten, die Staatsbürger zum Gehorsam gegen die Geseze zu ermuntern — und freiwillige Verbindungen zu veranlassen §. 247. Die Schulen und Kirchenobern haben ein Recht, specielle Verordnungen zu erlassen; — die Unterbeamten müssen sich streng danach richten, und darüber Bericht erstatten ꝛc. §. 248. Einfache Form der Geschäffts-betreibung bei der Kameral- und Finanzverwaltung — Bedingungen dabei §. 249. Besondere Verordnungen der Kammer und Finanzkollegien an das ganze Publikum, oder an einzelne Stände — gemeinschaftliche Berathung darüber ꝛc. §. 250. Instructionen, Bescheide, Mahnschreiben ꝛc. an Unterbeamte Form derselben §. 251. Bericht mit oder ohne Gutachten — Special und Generalbericht, wie zu fertigen? §. 252. Entwürfe zu einem vorläufigen Plan, wie? §. 253. Relationen, wie? §. 254. Untersuchungen, Besichtigungen an Ort und Stelle, welche Regeln dabey zu beobachten §. 255. Verfertigung der Kauf- und Pachtkontrakte, Grenzreçesse, wie? §. 256. Specialetats, wie dieselben zu machen? §. 257. Abfassung der Flur- und Lagerbücher §. 258. Personen, die dabei vorkommen §. 259. Ordnung, worin das Geschäfft geschehen muß §. 260. Registratur- und Archivwesen — Expeditions- und Kanzleiwesen, was? §. 261. Formale Betrei-

treibung des Registratur- und Archivwesens — Regeln in Absicht desselben §. 262. Formale Betreibung des Expeditions- und Kanzleiwesens — Re- und Superrevision — Mundiren der Koncepte §. 263.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine Grundsäze in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen formalen Einrichtung des Geschäfftsgangs §. 264 — 352.

1. Abschnitt. Von der Ordnung und Folge, worin die Staatsgeschäffte verrichtet werden müssen, überhaupt. §. 264 — 282.

Einleitung §. 264. 265. Grundgesez in Absicht des Geschäffsgangs §. 266. Die kollegialische Form der Geschäftsbetreibung ist bei schweren und wichtigen Staatsgeschäfften die zweckmäßigste §. 267. Kollegium, was? — Dienstverhältnisse, was? §. 268. Gleiche Rechte der Mitglieder eines Kollegiums, — votiren, — entscheidendes Urtheil der Kollegen §. 269. Subordinirte Verhältnisse in jedem Kollegium, — Präsidium, — der Präsident muß zugleich mit Rath und Beisizer seyn §. 270. Subordinirtes Verhältniß der Hülfspersonen: Auscultatoren, Referendarien ꝛc. Expeditionsräthe, Sekretaire, Kanzellisten ꝛc. — Rathendes Urtheil der Referendarien §. 271. Deputation oder Kommission, Wesen und Verhältniß derselben überhaupt §. 272. Regeln für die Verbindung der Kollegien unter einander. — In Justiz- und Polizeisachen müssen mehrere einander subordinirte Instanzen angeordnet werden §. 273. Mehrere Kollegien in Kameral- und Finanzsachen, warum? §. 274. Zweck der untersten Kollegien — Abhängigkeit derselben; besonders der Justiz- und Polizeibehörden, uneigentliche vorbereitende Kollegien §. 275. Eigentliche vorbereitende Kollegien, was? §. 276. Die bedingt und unbedingt vorbereitenden Behörden müssen eine gleiche Auctorität haben §. 277. Zusammensezende Kollegien im eigentlichen und uneigentlichen Sinne §. 278. Auch diese Kollegien, deren Wirkungskreiß gleichförmig ist, müssen eine gleiche Auctorität erhalten §. 179.

§. 279. Diese muß streng beobachtet werden, wenn der Geschäfftsgang gewinnen soll §. 280. Es muß so lange bei der einmahl festgesezten Ordnung des Geschäfftsgangs bleiben, bis die höchste Gewalt aus überwiegenden Gründen eine andere für räthlich und zweckmäßig hält §. 281. Bei mündlichen und schriftlichen Vorträgen muß alle Einseitigkeit vermieden werden; Pflichten der Staatsbeamten deshalb §. 282.

II. Abschnitt. Von der Eintheilung und wesentlichen Einrichtung der in einem Staate nothwendigen Kollegien §. 283 — 319.

Es müssen eine hinlängliche Menge derselben vorhanden, und diese in einem solchen Verband mit einander stehen, daß sie als eine durchaus gleiche Kraft wirken §. 283. Wie viel Kollegien müssen in einem Staate organisirt werden? §. 284. Nothwendig sind in jedem Staate gesezgebende Kollegien §. 285. Gesezkommission, Pflichten derselben §. 286. Zur positiven Gesezgebung gehören Personen, die das Ganze des Staats und seiner Verhältnisse richtig überschauen; die zugleich auch viele Localkenntnisse besizen — Nicht bloße Juristen §. 287. Geschäfftsgang bei dem Gesezgebungskollegium §. 288. Zu den obersten unmittelbaren Entscheidungen sind zwar mehrere Personen, allein unter diesen ist keine kollegialische Verbindung nothwendig §. 289. Eigentliche Militairkollegien sind nur in den Staaten nöthig, deren Umfang, Lage, äussere Verhältnisse ꝛc. ein beträchtliches stehendes Kriegsheer durchaus verlangen ꝛc. §. 290. Ein kollegialisches Verhältniß ist nicht erforderlich zwischen den Personen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Militairstandes bestimmen — nothwendige Sorgfalt für die Vollziehung der deshalb gegebenen Gesetze §. 291. Die dazu nöthigen Vorkehrungen sind Militairgerichte — Einrichtung derselben; — wann die Militairpersonen vor diese Gerichte gezogen werden können? wann sie ihre Sachen beim Civilrichter anhängig machen müssen? §. 292. Was geschehen muß, wenn das Militair die Civilbehörden unterstüzen soll — Pflichten der Civilobrigkeit dabei; — Militairgerichte haben über persönliche Beleidigungen, welche sich das Militair gegen Civilpersonen zu Schulden kommen läßt, we-

weder die Untersuchung noch Entscheidung ꝛc. §. 293. Bestimmung des Geschäfftsgangs in Ansehung der Militairökonomie. — Alle Kameral- und Finanzbehörden haben dabei das Recht der ersten Untersuchung; — Grund, warum? — doch entscheiden die Unterbehörden nicht, sondern diese hängt von den Oberbehörden ab, ohne daß das Militair Einfluß darauf haben darf §. 294. Gang der auswärtigen Geschäffte in formaler Hinsicht — Gesandte müssen die Geschäffte einleiten; — stehen mit ihren Gehülfen in keiner kollegialischen Verbindung, hängen von ihren Kommittenten, besonders von der regierenden Gewalt ab — ob diesen Personen eine unbedingte Vollmacht zu geben sey? §. 295. Die andern Staatsbeamten, welche sich unter Leitung der höchsten Gewalt mit diesen Angelegenheiten beschäfftigen sollen, müssen aber in einer kollegialischen Verbindung stehen §. 296. Formale Bestimmung des Gangs der mittelbaren Staatsgeschäffte, — die Justiz muß in Kollegien verhandelt werden; — Gründe deshalb; Ausnahmen §. 297. Zu den verschiedenen Arbeiten bei Justizsachen müssen verschiedene Personen gewählt werden, um der Einseitigkeit und Eigenmächtigkeit vorzubeugen §. 298. Der Decernent muß referiren, und ein anderer korreferiren — das Erkenntniß wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt — Kautel für die Mitglieder, welche nicht einwilligen §. 299. Der Direktor des Kollegiums muß das Urtheil den Parteien publiciren — Unterschrift des Urtheils von allen Mitgliedern, ob? §. 300. Die Justizgeschäffte in den höhern Kollegien müssen unter mehrere Departements vertheilt werden, ohne daß dadurch das Kollegium aufhört ein Ganzes auszumachen §. 301. Decernenda können von einem einzigen Mitgliede besorgt, doch müssen sie revidirt und superrevidirt werden — Rechte des Direktors dabei §. 302. Berichte der Justizkollegien an die höchsten Behörden, oder unmittelbar an den Regenten, wann? und warum? §. 303. Kriminalsachen sind der strengsten Oberaufsicht und Revision zu unterwerfen, Kriminalurtheile, wann sie an den Regenten, oder an die höchsten Justizkollegien abgeschickt werden müssen? ꝛc. §. 304.

Visitation der subordinirten Kollegien; wie diese vorgenommen werden muß? §. 305. Polizeibehörden sind ebenfalls in jedem Staate unentbehrlich, — hinlängliche Anzahl und Verbindung derselben §. 306. ähnlicher Gang der Geschäfte bei denselben, wie bei den Justizkollegien §. 307. Die verwandten Gegenstände, zu deren zweckmäßigen Bearbeitung eine Summe gleichartiger Kenntnisse verlangt wird, die müssen verbunden werden §. 508. Daher ein Personal-Polizeidepartement, ein Real und Medicinal Polizeidepartement in den Oberbehörden §. 309. Eine gleiche Absonderung der Geschäffte läßt sich in den Unterbehörden nicht annehmen, — doch ist eine gemeinschaftliche Berathung bei denselben nothwendig §. 310. Der Geschäffts-gang in Ansehung der Schul- und Kirchensachen §. 311. Special- Schul- und Kirchenkollegium; welche Personen gehören dazu? §. 312. Sie sind noch einem höhern Kollegium untergeordnet. — Worauf das Ober Schul- und Kirchenkollegium zu sehen hat? §. 313. Der Geschäfftsgang bei beiden Kollegien — Rechte der Schul- und Kirchenräthe — Rechte der weltlichen Räthe §. 314. Gang der Kameral- und Finanzgeschäffte §. 315. Die Unterbeamte dürfen in keinem kollegialischen Verhältnisse mit einander stehen §. 316. Doch fordern einige Geschäffte, die von mehrern Personen betrieben werden müssen, eine Verbindung unter diesen und eine Direktion §. 317. Sie sind einem Oberkollegium unterworfen, bei dem verschiedene Departements organisirt sind §. 318. Dies ist in kleinen Staaten schon hinlänglich; in grossen aber ist noch ein höheres Direktionskollegium nothwendig §. 319.

III. Abschnitt. Von der möglichst zweckmäßigen Verbindung der Kollegien unter einander §. 320—339.

Nothwendigkeit dieser Verbindung §. 320. Regeln aus diesem Grundsaze; ein bestimmter Wirkungskreiß für alle Staatsbeamten §. 321. Diejenigen, die einen gleichen Wirkungskreiß haben, müssen auch eine gleiche Auctorität erhalten §. 322. Zu jedem wirklichen Zusammentritt müssen kluge und vorsichtige Beamte erwählt werden §. 323. Noch weitere Resul-

Resultate aus den gegebenen Regeln: die Unterbeamten müssen in eine solche Verbindung gesezt werden, daß sie sich wechselseitig unterstüzen §. 324. Bei der Ausrichtung dieser vermischten Geschäffte muß eine Direktion Statt finden §. 325. Verbindung unter Justiz- und Polizei-Kollegien §. 326. Unter Polizei- und Kameralkollegien §. 327. Unter Kameral- und Justizkollegien §. 328. Verbindung der Justiz- und Special- Schul- und Kirchenkollegien §. 329. Unter den Schul- und Kirchenkollegien und den Landespolizeibehörden §. 330. Die höchsten Kollegien müssen zur Verstärkung der Verbindung mitwirken §. 331. Was sie dafür thun können? §. 332. Vereinigung der höchsten Kollegien unter einander, welche? §. 333. Pflichten des Regenten dabei §. 334. Verbindung zwischen den obersten Finanz- und Militairkollegien §. 335. Verbindung zwischen der obersten Militairbehörde und dem Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten §. 336. Verbindung des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten mit der obersten Kameralbehörde §. 337. Vereinigung des Kollegiums der Gesetzgebung mit allen Behörden im Staat §. 338. Schluß §. 339.

IV. Abschnitt. Von Kommissionen und ihren Verhältnissen zu den Kollegien §. 340—352.

Einleitung §. 340. Alle Staatsgeschäffte können durch Kommissarien verrichtet werden; Bedingungen unter welchen sie zulässig? §. 341. Kommissionen müssen unter der strengsten Aufsicht stehen §. 342. Uebertragung des Rechts der höchsten Gewalt Kommissionen zu bestellen auf die Kollegien §. 343. Rechte der Kollegien in der Rücksicht §. 344. Kommissionen in Justizsachen? §. 345. Wenn sie Statt finden §. 346. In allen übrigen Angelegenheiten des Staats §. 347. In welchen Verhältnissen stehen mehrere Kommissarien? §. 348. Weitere Pflichten der Kommissarien §. 349. Beständige Kommissionen in Justizsachen, was? und welche Rechte müssen ihnen ertheilt werden §. 350. Ob der Kommissarius das Recht habe Jemanden zu substituiren? §. 351. Schluß der Abhandlung §. 352.

Allge-

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Allgemeine Einleitung
in die
Lehre von den Staatsgeschäfften,
besonders
über den Begriff, Zweck und Umfang derselben.

§. 1.

Die Staatslehre, als ein Inbegriff systematisch geordneter Erkenntnisse, in Hinsicht auf die Gründung, Verfassung und Regierung eines Staats, enthält eine Summe von Säzen, denen in sofern eine absolute Brauchbarkeit zugestanden werden muß, als sie aus einem solchen vernunftmäßigen und allgemeingültigen Staatszwecke zu erweisen möglich sind, der mit Recht als das lezte endliche Ziel angesehen werden kann, was von den vorhandenen Staatsgesellschaften allmählich erreicht werden soll.

Anmerkung. Daß eine Theorie über den Staat, also ein Werk des schärfsten Nachdenkens und Forschens über das, was ein Staat, nach seiner aus Vernunft- und Erfahrungssäzen erweis-

baren Natur und Beschaffenheit, seyn soll, und seyn kann, nicht als eine bloße Uibung des Scharfsinns angesehen werden dürfe, sondern daß diese Theorie auch auf das wirkliche Leben Einfluß haben, folglich von jedem Staatsbeamten, der etwas mehr als Empiriker seyn will, geschäzt werden müsse, begreift Jeder zum eigenem Forschen Gewöhnte sehr leicht. Ja man darf noch weiter gehen und selbst behaupten, weil es sich erweisen läßt, daß jede Theorie, also auch die über den Staat, nur alsdenn erst als vollendet angesehen werden müsse, wenn gegen ihre Anwendbarkeit nichts Gründliches aufgebracht werden kann. Auch hierüber ist man jezt wohl ziemlich allgemein einverstanden. Allein wie macht man es dem Staatsbeamten, der sein Geschäfft bloß mechanisch erlernt hat, begreiflich; was für Mittel sind anzuwenden, um ihn dahin zu bringen, daß er, in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, die anwendbare Theorie auch wirklich nüzt, und das ins Leben überträgt, was sich nicht nur ohne Gefahr, sondern auch mit dem beabsichtigten reellen Nuzen für das Ganze übertragen läßt? Soll man dieses, wie bisher, noch immer dem Zufalle überlassen? oder will man endlich ernstlich anfangen, die große Kluft, die zwischen Theorie und Praxis fortdauernd existirt, gründlich zu heben? — Daß für den

Staat

Staat beinahe alles dadurch gewonnen werden würde, daß manche Schwierigkeiten, die jezt unüberwindlich zu seyn scheinen, aufhören müßten es zu seyn, dies alles läßt sich kaum mehr bezweifeln. Man betrachte die in diesem Lehrbuche aufgestellten Säze aus diesem Gesichtspunkte; alsdenn wird sich Jeder den Kommentar zu denselben leicht selbst machen können.

§. 2.

Von der absoluten Brauchbarkeit aller in der Staatslehre aufgestellten Säze, ist aber die relative, oder die Anwendbarkeit derselben auf einen gegebenen Staat wohl zu unterscheiden. Diese hängt theils von solchen Bedingungen ab, die sich in der Theorie nur im Allgemeinen angeben, entwickeln und erweisen lassen; was aber auch da geschehen muß, weil es zum Wesen derselben gehört. Theils ist dabei auf solche lokale Umstände Rücksicht zu nehmen, die einzig und allein in der Verfassung des Staats, in dem Kulturzustande seiner Bürger, und in unendlich vielen andern Dingen ihren Grund haben. Ohne eine genaue Kenntniß aller dieser Gegenstände ist es unmöglich zu bestimmen: in wiefern dieser oder jener, besonders nur bedingt nothwendige Saz in der Theorie auf den gegebenen Staat angewendet werden könne.

§. 3.

Die relativ brauchbaren (praktischen) Säze der Staatslehre sind ferner, wenigstens in der Hinsicht, von denen zu unterscheiden, die in unsern vorhandenen Staaten wirklich angewendet werden: in sofern nämlich von jenen es unleugbar gewiß und erwiesen seyn muß, daß der bei ihrer Anwendung beabsichtigte vernunftmäßige Zweck erreicht werden kann; diese hingegen auf die angegebene Gewißheit nur alsdenn Anspruch machen können, wenn von ihnen, ihres Ursprungs ungeachtet, ein Gleiches zu erweisen möglich ist.

§. 4.

Beide so bestimmte Arten von Regeln und Grundsäzen, deren subjektive Realität in Hinsicht eines gegebenen Staats erwiesen werden kann, als ein wissenschaftliches Ganzes geordnet, was Zusammenhang und Haltbarkeit in allen seinen Theilen hat, heißt Staatspraxis überhaupt.

§. 5.

Die Staatspraxis zerfällt, der Natur der Sache nach, in zwei Haupttheile: 1) in die materiale, und 2) formale. In der theoretischen Staatslehre muß nämlich, wie sich mit Grunde annehmen läßt, eine Summe von Säzen enthalten seyn, die für einen bestimmten Staat, in einem gegebenen Zeitraume, eine durch-

durchaus begründete und vollgültige Anwendbarkeit haben. Dieser für sich bestehende und zweckmäßig geordnete Stoff macht die materiale Staatspraxis aus. Ein bis jezt noch nicht gewagter Versuch, der zwar nicht unmöglich, aber wohl mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist, weil die geltenden Grundsäze, deren Inbegriff man bisher allein Staatspraxis genennt hat, von den gültigen nicht nur getrennt, sondern auch für sich allein geprüft und gewürdiget werden müssen, um bestimmen zu können, in wiefern sie bei den zum Grunde liegenden Umständen dennoch als zweckmäßig anzusehen sind.

Anmerk. Da überdies der Nuzen, welcher aus der materiellen Staatspraxis hervorgehen kann, auch durch die Theorie der Staatslehre zu erreichen ist; so muß man gestehen, daß es weit räthlicher seyn wird, wenn man den Stoff derselben der angewandten theoretischen Staatslehre ferner läßt; weil sie nicht nur dadurch an Interesse gewinnt, sondern in ihr auch unläugbar, wenigstens im Allgemeinen, am leichtesten gezeigt werden kann, welche? und in wiefern dergleichen Grundsäze als praktisch anzusehen sind?

§. 6.

Je größer die Summe derjenigen vernunftmäßigen Grundsäze ist, die von Seiten der Staatsobern

zur Förderung und Sicherung des erwiesenen und als wahr anerkannten Staatszwecks angewendet werden können, desto größer sind die Fortschritte, welche der Staat, um zum Ziele seiner möglichen Vollkommenheit zu gelangen, schon gethan hat; und desto kleiner muß auch die Anzahl derjenigen Maaßregeln und Vorkehrungen seyn, die durch Herkommen, Observanz, Verjährung u. s. w. eingeführt worden sind, und dadurch allein ein solches gesezliches Ansehen erlangt haben, daß die höchste Gewalt sie, oft wider ihren Willen, und gegen bessere Einsichten, anzuwenden, sich gezwungen sieht. Alles Streben von Seiten dieser Gewalt muß also darauf hinausgehen, jenes Ziel allmählich zu erreichen, und die ihr entgegenstehenden Hindernisse mit Klugheit und Vorsicht aus dem Wege zu räumen. Hierin besteht der Inbegriff aller Verbindlichkeiten, welche ihr in der Hinsicht rechtlich aufgelegt werden können.

§. 7.

Aus diesen Verbindlichkeiten lassen sich aber auch die Rechte bestimmen, welche der höchsten Gewalt, sowohl in Absicht der Annahme, als der wirklichen Anwendung jener vernunftmäßigen und anwendbaren Grundsäze, die von der Theorie aufgestellt werden, zustehen können. Sie allein hat nämlich, mit Ausschluß aller übrigen Staatsbürger, im Allgemeinen das Recht, diese angegebenen Säze zu prüfen, zu

beur-

beurtheilen und zu bestimmen, in wiefern sie für den Staat in einem gegebenen Zeitraume ꝛc. anwendbar sind oder nicht; weil auffer ihr Niemand im Stande ist, die ganze Staatsmaschine im Ganzen und nach allen ihren Theilen, Ursachen und Wirkungen, so weit es Menschen möglich ist, zu überschauen, und eben deshalb das Zweckmäßigste zu verfügen. Dieses und alle andern daraus herfliessenden Rechte sind unmittelbar mit der Regentengewalt verbunden, und dürfen nicht davon getrennt werden, ohne dem Staate selbst den größten Nachtheil zuzufügen, und ihn in seinen Grundfesten zu erschüttern.

§. 8.

Eine solche Prüfung und Bestimmung der Anwendbarkeit muß aber so lange ungewiß und schwankend seyn, so lange sie nicht nach solchen festen und unumstößlichen Regeln und Grundsäzen geschieht, die sich nicht nur aus dem speciellen Zweck, der erreicht werden soll, sondern auch aus der Natur und dem Wesen des Staatsvereins überhaupt erweisen lassen. Der Inbegriff dieser für die Staatspraxis so nothwendigen, als nüzlichen Grundsäze, oder die Theorie der Staatspraxis, muß aber um so vollkommener seyn, je mehr ihre Regeln sowohl unter sich in dem gehörigen Zusammenhange und in einer begründeten Verbindung stehen, als auch der allgemeinen Bedingung ein Genüge leisten: daß sie nämlich mit keinem aus

dem Socialzwecke erweisbaren Rechte im Widerspruche sich befinden, und ihre regelmäßige Anwendung überdies denselben befördert und sichert.

§. 9.

Jede bloß willkührliche Anwendung der für einen gegebenen Staat ausgemacht brauchbaren Säze und zwar von Seiten der Staatsbeamten, ist aber nicht nur an sich mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden, sondern muß auch dem Staate selbst den größten Nachtheil bringen, sobald nicht alle Diener desselben nach gewissen und durch die höchste Gewalt, unter der angeführten Bedingung (§. 8), gegebenen Gesezen, gleichmäßig verfahren. Jede so bestimmte Regel muß also als ein gleichgeltendes Gesez für Alle erscheinen, und von Allen als solches auf das Pünktlichste beobachtet werden. Die Bestimmung der Grundsäze, in Hinsicht der Bedingung unter welcher und wie sie für den Staat angewendet werden sollen? heißt die Form derselben.

Anmerk. Man unterscheide davon Formalität. Diese hängt von der Willkühr einzelner Staatsbeamten ab, ist durch den Gebrauch selbst eingeführt worden, ohne einen erweisbaren vernunftmäßigen Zweck. Jene hingegen soll und muß durch die Natur der Sache begründet werden können, ehe sie gewählt werden darf.

§. 10.

§. 10.

So bald ein an sich anwendbarer Grundsaz der Staatslehre durch die höchste Gewalt diejenige Bestimmung erhalten hat, daß die ihr untergeordneten Staatsbeamten sowohl ihn selbst nach seinem ganzen Umfange und Werth, als auch die Art kennen, wie sie ihn zum Besten des Ganzen anwenden sollen; so heißt unter diesen Bedingungen die wirkliche Anwendung desselben, ein Staatsgeschäfft. Mit dem systematisch geordneten Inbegriffe aller derjenigen aus der Erfahrung hergenommenen und von der Vernunft gebilligten theoretischen Staatsgrundsäzen, deren Anwendbarkeit für einen gegebenen Staat erwiesen, und denen darum von der höchsten Gewalt die möglichst zweckmäßige Form ertheilt worden ist, mit welcher sie wirklich angewendet werden sollen, beschäfftiget sich die Staatsgeschäfftenlehre, oder die formale Staatspraxis.

§. 11.

Der Unterschied zwischen materialer und formaler Staatspraxis läßt sich nunmehr leicht angeben. Diese sezt jene voraus. Oder es ist nicht möglich eher zu bestimmen, wie ein Grundsaz angewendet werden soll, ehe man nicht genau weiß, ob er nicht nur an sich, sondern auch als ein auf Lokalitäten berechnetes Mittel zum Zweck anwendbar ist. Allein ist dieses geschehen, so läßt sich auch die Art angeben, wie es

am besten angewendet werden muß, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Dies Lezte enthält die formale Staatspraxis, oder die Lehre von den Staatsgeschäfften. Sie ist ein Abstrakt der Erfahrung; aber sonst durchaus in der Natur und dem Wesen einer möglichst zweckmäßigen Staatsverfassung gegründet. Sie kann also nur in sofern als gültig angesehen werden, als ihre Säze überhaupt der Vernunft entsprechen, und aus einer gegebenen Staatsverfassung zu erweisen möglich sind.

§. 12.

Die theoretische Staatsgeschäfftenlehre muß für jeden Staatsbeamten, besonders aber für den angehenden, von ausserordentlichem Nuzen seyn: indem er durch die genaue Bekanntschaft mit ihren Grundsäzen in den Stand gesezt wird, seinen ganzen Geschäffts-kreis gleich anfangs zu überschauen. Aber noch mehr, bei wirklich gutem Willen, kann er gleich beurtheilen, wie er die ihm anvertrauten mehr oder minder wichtigen Geschäffte am möglichst zweckmäßigsten zum Besten des Staats einzurichten hat. Er ist ferner sogleich brauchbar, zumal wenn das Erlernte mit wirklicher Anwendung schon vor seiner Anstellung als Staatsbeamter verbunden, und dabei besonders auf den Staat, dem er dienen soll, Rücksicht genommen worden ist. Er lernt endlich den schon eingeführten Geschäfftsgang um so leichter, da er sich schon an eine

und zwar mit hinlänglichen Gründen unterstüzte Form gewöhnt hat, die ihm überdies dazu dienen kann, die vorhandene Form der Geschäffte zu prüfen, zu würdigen und, wenn es seine Lage erlaubt, zu nothwendigen Verbesserungen die Gelegenheit zu geben.

§. 13.

Hieraus ergiebt sich schon im Allgemeinen der Zweck, der bei der theoretischen Staatsgeschäfftenlehre beabsichtiget wird. Allein er muß noch sichtbarer werden, wenn man nur bedenkt: a) daß die meisten Staatsbeamten den ganzen Geschäfftsgang, oder die positive Form desselben, bloß empirisch und ohne allgemeine Begriffe erlernt haben und noch erlernen. Bei der allmählichen und sehr langsam erhaltenen Fertigkeit durch Uibung (Routine), können sie nun zwar in einzelnen Fällen genau wissen, welchen Gang das Geschäfft nehmen muß, und welche Form dabei zu beobachten ist, um es verhältnißmäßig zu beendigen. Allein den Uiberblick des Ganzen erhält entweder derjenige nur, der nach und nach zu höhern Aemtern empor steigt, oder der, welcher es mit zu seinem Studium macht, die ganze Staatsverfassung nach allen ihren Theilen kennen zu lernen, und auf die Verbindung, worin die höchst verschiedenartigen Staatsgeschäffte mit einander stehen, zu achten. Die Wenigsten können beides. Und noch weniger sind sie sich der Gründe bewußt, warum gerade die und keine andere

Form bei ihren Geschäfften gewählt worden ist. Sie beruhigen sich nicht nur dabei, sondern werden meistens in dem für jeden Staat schädlichen Dünkel unterstüzt, ihren mechanisch erlernten Geschäfftsgang für das Wesen und den Inbegriff der ganzen Staatskunst selbst zu halten; das Nichtvollendete für völlig vollendet anzusehen, und so jeder möglichen Verbesserung und Vervollkommnung des Staats und seiner Mitglieder, in vielen Fällen alsdenn schon, wenn sie kaum geahndet wird, entgegenzuwirken, und so absichtlich bei den Staatsobern, bei aller Kraft und guten Willen derselben, eine Täuschung zu unterhalten, welche nicht nur für diese selbst, sondern auch für den ganzen Staat gefährlich werden kann. Anderer sehr bedeutender Nachtheile nicht zu gedenken, worunter die vielen angestellten unglücklichen Versuche nicht die kleinsten sind.

§. 14.

b) Nach der Beschaffenheit und dem Wesen der Materie muß sich beständig die Form richten, wenn diese zweckmäßig genannt, und das durch sie erreicht werden soll, was man beabsichtiget. Dies ist aber da nicht möglich, wo man mit dem Materiellen in den Staatsgeschäfften noch nicht im Reinen ist, und das Formelle derselben bloß mechanisch erlernt wird. Hier muß manches Unnüze und selbst für den Staat Schädliche unternommen werden. Uiberdies läßt sich der

Ge-

Geschäfftsgang gegen den allmählich einschleichenden Formalitätenkram nicht sichern; und die besten Absichten der regierenden Gewalt werden entweder gar nicht, oder höchst unvollkommen erfüllt. Alles dieses wird wegfallen, so bald das wahre Verhältniß des Formellen zu dem Materiellen in den Staatsgeschäfften aufgesucht und festgestellt wird. In der Theorie soll dieses zunächst geschehen. Allein auch die Staatsbeamten müssen nach Anleitung derselben ihre Aufmerksamkeit und ihren Fleiß darauf hinlenken, dieses Verhältniß zu finden, und das Gefundene nach allen ihren Kräften gewissenhaft zu üben. Je mehr auch dieser angegebene Zweck in der Staatsgeschäfftenlehre sichtbar ist, und ihre Grundsäze nach dem Gesagten geformt sind, desto mehr hat sie sich ihrer möglichen Vollendung genähert.

Anmerk. Ein Beispiel wird die Sache deutlich machen. Der Geschäfftsgang der Polizei ist ganz nach dem der Justiz geformt worden. Die Ursachen davon lassen sich hier nicht untersuchen. Beide sollen aber, wegen der verschiedenartigen Gegenstände, die sie zu bearbeiten haben, nicht nach gleichen Grundsäzen behandelt werden, oder man müßte wollen, was man nach den täglichen Erfahrungen beinahe absichtlich zu wollen scheint, daß durch keine das ausgerichtet werden soll, was man doch öffentlich zu beabsichtigen vorgiebt. So

sucht

sucht der Polizeibeamte, wie der Vorsteher der Justiz, durch geradezu befehlende Verordnungen zu imponiren, und seinen Zweck durch stark gedrohte Strafen zu erreichen, Statt daß es räthlicher wäre, durch Gründe auf die Uiberzeugung der Staatsbürger zu wirken, oder durch ein Gespräch unter vier Augen, was mit Klugheit und Vorsicht geführt wird, die Sache zum Guten zu lenken. Der Justizbeamte geht von dem an sich richtigen, aber oft nur übel verstandenen, Grundsaze aus: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Der Polizeibeamte befolgt diesen Grundsaz auch, kann oft ganz ruhig im Fenster liegen (besonders da, wo Sporteln und Accidenzien abgeschafft worden sind) und zusehen, wie sich eine Menge Besoffener halb zu Tode prügeln. Soll er dieses so unbedingt? oder ist ihm eine andere Form vorgeschrieben, welche als Gesez für ihn gilt?

§. 15.

c) Ist und darf es für keinen Staatsbeamten gleichgültig seyn zu wissen, wie weit sein eigentlicher Geschäfftskreis geht, und wie weit er rechtlich zu gehen befugt ist, um für sich überzeugt zu seyn, daß er seine Pflicht erfüllt habe. Dies soll nun zunächst und im Allgemeinen die materiale Staatspraxis lehren. Allein deutlicher und bestimmter muß die formale

Staats-

Staatspraxis sich darüber verbreiten. Sie thut dieses, indem sie bei der Angabe der Form, die jedes Staatsgeschäfft aus Gründen haben muß, zugleich auch die Grenzen bestimmt, in welchen sich der arbeitende Staatsbeamte zu halten verpflichtet ist, um sowohl seinem eigenen Belieben und Despotismus auch nicht den kleinsten Spielraum zu überlassen, als auch, damit er das Geschäfft selbst so zweckmäßig als möglich beendige.

§. 16.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen kann der Umfang des ganzen Werks auf folgende Art angegeben werden. Die Lehre von den Staatsgeschäfften zerfällt nämlich, der Natur der Sache nach, in zwei Haupttheile: I) in die Allgemeine, d. h. den Inbegriff derjenigen anwendbaren Staatsgrundsäze, welche sowohl in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Betreibung der Geschäffte, als des ganzen Geschäffts-gangs aus der Natur des Staatsvereins überhaupt, doch mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrung, entwickelt worden sind; II) die Besondere, oder die Lehre, wie die mannichfaltigen und bestimmten Staatsgeschäffte, jenen Grundsäzen gemäß, am leichtesten, sichersten und zweckmäßigsten zur Ausübung gebracht werden können; und in welcher Ordnung dies geschehen müsse.

§. 17.

§. 17.

Die allgemeine Staatsgeschäfftenlehre handelt theils 1) von der Betreibung der Staatsgeschäffte, oder von der Bestimmung der Form, welche ihnen durch die höchste Gewalt gegeben werden muß, und der Art und Weise, wie sie zu vertheilen und auszuführen sind; theils 2) von dem Geschäfftsgange, oder der Ordnung und Folge, worin die Staatsgeschäffte verrichtet werden müssen.

§. 18.

Im ersten Hauptstücke werden allgemeine Grundsätze aufgestellt: a) über die möglichst zweckmäßige Form, welche den Staatsgeschäfften überhaupt gegeben werden muß; b) über die Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der Bestimmung derselben; c) von den Personen, welche die Staatsgeschäffte zu verrichten haben, ihren Eigenschaften, Fertigkeiten und mannichfaltigen Verhältnissen. So werden d) die Objekte, welche bei den Staatsgeschäfften vorzukommen pflegen, und die das Wesen derselben ausmachen, in angegebener Hinsicht noch näher untersucht, nachmals aber e) die verschiedenen Behandlungsarten derselben durch Kollegien, Deputationen, Kommissionen u. s. w. sowohl nach ihrer Rechtmäßigkeit als Zweckmäßigkeit, geprüft, und dabei gezeigt, welche von jenen Arten unter gegebenen Umständen den Vorzug verdient.

§. 19.

§. 19.

Das zweite Hauptstück handelt a) von den mannichfaltigen Verhältnissen, worin die in einem Staate befindlichen Kollegien zu und neben einander stehen sollen, überhaupt; b) von der Eintheilung, wie auch innern und äussern Einrichtung derselben, nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung; c) von den Verhältnissen der Kommissionen, Deputationen ꝛc. zu den Kollegien, und ihrer größern oder geringern Abhängigkeit von denselben.

§. 20.

Die besondere Staatsgeschäfftenlehre läßt sich auf eine ähnliche Art theilen, in sofern nämlich die wirkliche Anwendung jener allgemeinen Grundsäze auf die Betreibung bestimmter Staatsgeschäffte, und deren Verhandlung nach einer gewissen vorgeschriebenen Form und Ordnung dergleichen erlaubt. Sie handelt deshalb im ersten Hauptstücke sowohl a) von mündlichen, als b) von schriftlichen Vorträgen und Verhandlungen ins Besondere; und zwar, was die lezten betrift, nach den verschiedenen Eigenheiten derselben (als bei Protokollen, Berichten, Bittschriften, Vorstellungen u. s. w.), mit vorzüglicher Rücksicht auf diejenigen Grundsäze, die in unsern gegenwärtigen Staaten als geltend schon angenommen werden.

§. 21.

Auf die nämliche Art beschäfftiget sie sich im zweiten Hauptstücke mit der Entwickelung der Grundsäze, welche sowohl bei der Verhandlung der Staatsgeschäffte a) im Innern der Kollegien, als b) der Deputationen, Kommissionen u. s. w. als gültig und erweisbar angenommen werden können, und zwar beständig mit besonderer Prüfung derjenigen Einrichtungen, welche in gegebener Hinsicht in dieser oder jener von unsern vorhandenen Staatsverfassungen schon wirklich angetroffen werden. Sie handelt deshalb theils von den Hauptbeschäfftigungen der in einer Korporation vereinigten oder der einzelnen Staatsbeamten (Sessionen ꝛc.), oder theils von den Nebenbeschäfftigungen derselben (Expeditions- Kanzlei- und Registraturwesen). Eben so werden auch daselbst noch diejenigen Verbindlichkeiten der Oberbehörden gegen die Unterbehörden in eine nähere Betrachtung gezogen, welche die einmal bestimmte Ordnung des Geschäfftgangs, den Fleiß und die Treue der Staatsdiener zum Zwecke haben (Visitationen und Revisionen der Unterbehörden u. s. w.).

§. 22.

Aus dieser generellen Uibersicht des Plans vom ganzen Werke muß sogleich hervorgehen, daß sich nicht nur über die angegebenen Materien sehr viel Wichti-

ges

ges und Zweckmäßiges in theoretischer Rücksicht sagen läßt, sondern daß auch dieses für den zukünftigen praktischen Staatsbeamten von ausserordentlichem Nuzen seyn müsse, wenn anders der Sinn, der zu dergleichen gehört, schon in ihm erweckt worden ist, und er zugleich ganz der wohlthätigen Absicht sich bewußt ist: dem Dienste des Staats, dem er sich widmet, alle seine Kräfte opfern zu wollen, in sofern solches ohne Verlezung höherer Pflichten geschehen kann.

*) Ein Hauptbuch, was dem zukünftigen Preussischen Staatsbeamten hier besonders empfohlen zu werden verdient, ist: Anleitung zum praktischen Dienst der Königl. Pr. Regierungen, Landes- und Unterjustizcollegien, Consistorien, Vormundschaftscollegien und Justizcommissarien ꝛc. von Eberh. Jul. Wilh. Ernst v. Massow, II. Theile, Berlin und Stettin 1792. gr. 8. Alle übrigen Werke, die auf irgend eine Art als brauchbar anzusehen sind, findet man unter den verschiedenen Abschnitten. Eine eigene Rubrik über die Litteratur der Staatsgeschäfftenlehre in formaler Hinsicht, hier aufzuführen, ist bis jezt aus dem Grunde nicht thunlich, weil wir, was das Theoretische und Allgemeine betrift, sehr wenig, in praktischer Rücksicht aber, wie man es gewöhnlich zu nehmen pflegt, desto mehr, aber immer doch meistens nur solche Schriften besizen, welche einzelne Materien jener Lehre abhandeln; oder auch diese oder jene Staatsverfassung zum Muster nehmen.

Erster Theil.

Allgemeine Staatsgeschäfftenlehre in formaler Hinsicht.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsäze in Ansehung der möglichst zweckmäßigen Betreibung der Staatsgeschäffte.

I. Abschnitt.

Uiber die Form, welche den Staatsgeschäfften überhaupt gegeben werden muß.

§. 23.

Die Bürger eines Staats, welche regiert, d. h. ihrem Zwecke gemäß, von Seiten der Staatsobern durch Anwendung der schicklichsten Mittel geleitet werden sollen, sind sowohl in Absicht ihrer Natur, als der äussern Umstände, die sie zum Handeln bestimmen, von einander sehr verschieden. Hieraus ergiebt sich, daß die öffentliche Behandlung derselben, und alles, was zu ihrem Besten wirklich gemacht werden soll, oder die Mittel, welche die höchste Gewalt anwenden will, um die Staatsbürger zu regieren, mit besonderer

rer Rücksicht auf jene vorhandenen Verschiedenheiten erfunden und gewählt werden müssen.

§. 24.

Wenn aber eine durchaus gleiche Behandlung der Staatsbürger von Seiten der höchsten Gewalt an sich als rechtlich und zweckmäßig nicht erwiesen werden kann; so folgt von selbst, daß es auch die Vorausbestimmung derselben, wie? und auf welche Weise nämlich die Staatsbeamten jene Mittel anzuwenden verpflichtet seyn sollen, oder die Form (§. 9) der Staatsgeschäffte dem beabsichtigten Zwecke entgegen seyn müsse; wenn unbedingt angenommen wird: daß eine gleiche Form unter allen Umständen vorgeschrieben und angewendet werden könne. Eine für alle Zeiten und unter allen Umständen passende Form der Staatsgeschäffte läßt sich also nicht als gültig annehmen.

§. 25.

Zu weit würde aber auf der andern Seite gegangen werden, wenn man aus dem Gesagten die Schlußfolge ziehen wollte: daß die höchste Gewalt und alle die ihr subordinirten Gewalten verpflichtet wären, jeden einzelnen Staatsbürger, nach seiner individuellen Natur und nach den lokalen Umständen, worunter er lebt, öffentlich zu behandeln. Die Erreichung des Gesammtzwecks hängt überhaupt von dem

richtigen Gebrauche der vernünftigen Freiheit ab, die bei jedem Staatsbürger angenommen und vorausgesezt werden muß, und die durch die Staatsverbindung keine andere Modifikation erhalten darf, als die, welche zum Bestehen der Freiheit aller Uibrigen nothwendig ist. Wird endlich auch der Grundsatz noch mit in Anschlag gebracht: daß die Hülfe des Staats, oder die gerechte Anwendung derjenigen Mittel, wodurch die Staatsbürger zum Zwecke geleitet werden sollen, nur dann erst eintreten kann, wenn die Mittel, welche die Einzelnen in Händen haben, nicht mehr zulänglich sind; so folgt von selbst: daß die regierende Gewalt ihre großen Verbindlichkeiten nicht anders zu erfüllen im Stande ist, als wenn sie 1) allgemein verbindliche Handlungsnormen (Geseze) zur Ausübung vorschreibt, bei welchen eine gleiche Form als unumgänglich nothwendig angenommen werden kann; weil durch sie absolute Güter erhalten und gesichert werden sollen; und wenn sie 2) da nur durch specielle Vorschriften (Verordnungen) ihren wohlthätigen Zweck zu erreichen sucht, wo die Umstände dergleichen durchaus erfordern, und solche mit Sicherheit angewendet werden können. Die bei diesen lezten nothwendig verschiedene Form ist so mannichfaltig, als es die Umstände selbst sind, worauf Rücksicht genommen werden muß.

§. 26.

Jede Form muß sich nach der Materie richten; weil durch jene die Anwendung dieser bestimmt wird, und sonst der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden würde (§. 14). Dies geschieht aber, indem 1) auf die Materie an sich so Rücksicht genommen wird, wie es das Wesen derselben einzig und allein, und ohne weitere Bedingung verlangt (wesentliche Form); oder es werden 2) zugleich das Subjekt, und die mit demselben verbundenen Umstände und Nebenzwecke, die erreicht werden sollen, in Betrachtung gezogen (ausserwesentliche Form). Jene scheint die Materie selbst zu seyn; ist aber damit nicht zu verwechseln; weil der Stoff eher vorhanden seyn muß, ehe an die Form desselben gedacht werden kann.

Anmerk. Der hier aufgestellte Unterschied zwischen wesentlicher Form und Materie ist keine bloße Spizfindigkeit, sondern von vieler Bedeutung. Der Staatsbeamte, der beides nicht unterscheidet, wird sich auf gutem Glauben an die ihm vorgeschriebene wesentliche Form eines Geschäffts halten, und alles gethan zu haben meinen, wenn er diese beobachtet hat; unbekümmert, ob mit dem Materiale, was er bearbeiten soll, auch wirklich das ausgerichtet werden kann, was man beabsichtiget. Er handelt also als bloße Maschine, und dazu kann er nie und unter keinen

Umständen durch eine äussere Gewalt gezwungen werden. In der Folge wird sich dieses noch sichtbarer zeigen.

§. 27.

Ein Staatsgeschäfft, als eine Handlung, welche ein gesezmäßig erwählter Staatsbeamter zur Erreichung irgend einer wohlthätigen und in dem Gesammtzweck sich gründenden Absicht verrichten soll, kann von diesem nicht eher unternommen werden, als bis ihm dazu durch die höchste Gewalt entweder unmittelbar oder mittelbar, sowohl die wesentliche als ausserwesentliche Form des Geschäffts gegeben worden ist. Denn diese enthalten zugleich die Grenzbestimmung seiner Verbindlichkeiten gegen den Staat; und er wird demselben verantwortlich, so bald er nach eigener Willkühr verfährt und von der Form mehr nachläßt oder hinzusezt, als ihm von Seiten des Regenten zugestanden worden ist.

§. 28.

Um dieses noch genauer zu bestimmen, so müssen bei jedem Staatsgeschäffte noch zweierlei Arten von Formen als rechtlich angenommen und erwiesen werden. Eine solche nämlich 1) die ihren Grund unmittelbar in dem Wesen des Staats hat, eben darum im voraus zu bestimmen möglich ist, und von der man unwidersprechlich gewiß weiß, daß durch ihre pünkt-

liche

liche Anwendung das Beabsichtigte erreicht werden wird (absolute Form). 2) Diejenige, bei der sich dieses alles nicht annehmen läßt, weil lokale Umstände und Rücksichten mit in Anschlag gebracht werden müssen, welche der Regent unmöglich wissen kann, wobei er also auf die richtigen Einsichten, auf die Treue und den Diensteifer des Staatsbeamten entweder ganz, oder zum Theil sich verlassen muß (bedingte Form).

Anmerk. Es ist nicht nur unmöglich, sondern auch zweckwidrig und unräthlich, solche genaue Dienstinstruktionen zu verfertigen, wobei man die Absicht hat, alle denkbaren und möglichen Fälle umfassen zu wollen. Der Staatsbeamte wird dadurch zu einem bloßen Mittel herabgewürdiget. Man kann nur etwas Unvollkommenes liefern, und gerade dieses kann zu tausend Willkürlichkeiten Gelegenheit geben, die glücklich vermieden worden wären, wenn man dem eigenen Denken und Handeln des Dienstverpflichteten dasjenige überlassen hätte, was ihm nach der Natur der Sache überlassen werden mußte. Der aufgestellte Unterschied ist also nicht ohne Bedeutung; dies werden die daraus gezogenen Resultate noch mehr zeigen.

§. 29.

Da die Betreibung der Staatsgeschäffte von dem Gange derselben überhaupt schon unterschieden worden ist (§. 17); so kommt es hier nun vorzüglich darauf an, sowohl den Unterschied als den Zusammenhang derselben noch schärfer anzugeben und zu zeigen, worauf die formale Bestimmung bei beiden eigentlich hinausgehen muß, und welche Grundsäze dabei aufzustellen und als erweisbar anzunehmen sind. 1) Beide sollen und müssen in die genaueste Verbindung mit einander gesezt werden, so daß für die möglichst zweckmäßige Formbestimmung der Geschäfftsbetreibung nicht gesorgt werden kann, ohne daß zugleich auch für den Geschäfftsgang das Nämliche geschieht. Denn die Verwaltung im Ganzen müßte nothwendig darunter leiden, wenn jene selbst nach den treflichsten Grundsäzen eingerichtet, dieser hingegen ganz vernachläßiget würde.

§. 30.

Dies wird 2) noch deutlicher aus Folgendem. In Hinsicht der Geschäfftsbetreibung wird bestimmt, unter welchen Bedingungen und auf welche Art und Weise das Geschäfft unternommen werden soll. Als vollkommen hinlänglich darf dieses noch nicht angesehen werden; denn es kann das Geschäfft des ungeachtet noch immer, da der Willkühr des Staatsbeamten dadurch noch keine Grenzen gesezt worden sind,

ent-

entweder noch ganz ungeschehen bleiben, oder auf eine solche Weise geschehen, welche geradezu die Erreichung des Zwecks hinderte. Diesem wird durch die richtige Bestimmung des Geschäfftsgangs vorgebeugt; weil in demselben sowohl die Ordnung als die Mittel angegeben werden müssen, in welcher das Geschäfft geschehen soll, und wie dem eigenen Belieben des Staatsbeamten die gehörigen Schranken zu sezen sind, worin er nicht allein durch das Gesez, sondern auch durch die Aufsicht und das Mitwirken der ganzen Reihe von Staatsbeamten gehalten wird, die mit ihm zum gleichen Zweck thätig seyn sollen.

§. 31.

3) So ist es ein wesentliches Erforderniß einer jeden Geschäfftsbetreibung, daß die so sehr verschiedenen Arbeiten der Staatsbeamten nach der einer jeden eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit von einander getrennt und abgesondert werden. Denn ohne diese Trennung ist Verwechselung und Verwirrung derselben, wie auch das, was daraus unmittelbar folgt, Unordnung unvermeidlich. Die einmal gehörig abgesonderten Geschäffte lassen sich aber von mehreren Personen gemeinschaftlich betreiben, oder einzelne Personen sind verpflichtet, für sich besonders gewisse Geschäffte zu besorgen, oder, was ebenfalls Statt finden kann, Geschäffte von verschiedener Art werden von den nämlichen Personen unternommen. Bei allen diesen

sen Verschiedenheiten hat die Licenz ein freies Spiel, wenn nicht zu gleicher Zeit festgesezt worden ist, in welcher Folge die Arbeiten sowohl ihren Eigenthümlichkeiten gemäß, als auch den verschiedenen Verhältnissen der Staatsbeamten zu einander, verrichtet werden müssen. Dies Lezte geschieht durch die richtige und eine dem Zweck möglichst angemessene formale Bestimmung des Geschäfftsgangs.

§. 32.

Durch die Geschäffte der Beamten soll der Staatszweck überhaupt erreicht, besonders aber die äussern Rechte der Staatsbürger gesichert werden, so weit nämlich ihre eigene Kraft nicht dazu hinreicht, oder die Anwendung derselben mit dem Wesen und dem Bestehen einer Staatsgesellschaft sich nicht vereinigen läßt. Aus dieser allgemeinen Bedingung ergiebt sich 4) eine eben so nothwendige specielle, und zwar sowohl für die Geschäfftsbetreibung als den Geschäffts-gang: beides nämlich so viel als es irgend möglich ist zu vereinfachen. Dies kann erreicht werden, wenn die höchste Gewalt alles wirklich Uiberflüßige bei der Formbestimmung vermeidet, und die Staatsbeamten überdies in solche Verhältnisse gegen einander sezt, daß sie sich selbst wechselseitig in den ihnen vorgezeichneten und diesen Punkt betreffenden Grenzen halten. Doch darf dieses nur in so weit geschehen, als dadurch

durch weder wahre Rechte gekränkt, noch Pflichtverlezungen veranlaßt werden.

Anmerk. Die geforderte Vereinfachung muß und wird möglicher und leichter werden, wenn nicht allein mehr darauf gedacht wird, alles Uiberflüßige bei den Geschäfften wegzulassen, und die Behandlung derselben so einfach als immer möglich einzurichten; sondern wenn man auch von dem bisher befolgten Grundsaze abgehen und gerade das Entgegengesezte zur Richtschnur nehmen, und darauf ernstlich denken will: die Menge der zu verhandelnden Gegenstände zu vermindern. Daß hiebei die Grenzlinie zwischen dem, was der vernünftigen Willkühr der Staatsbürger und der regierenden Gewalt rechtlich überlassen werden könne, äusserst scharf gezogen werden müsse, begreift Jeder leicht, der über diesen wichtigen Gegenstand gehörig nachzudenken im Stande ist.

§. 33.

Die Staatsgeschäffte lassen sich a) in solche theilen, bei denen man die Absicht hat, den zu verhandelnden Gegenstand bis auf den Punkt zu bringen, daß entweder die höchste Gewalt oder die ihr untergeordneten Staatsbeamten im Stande sind, nach der Menge der gelieferten Materialien und speciellen Urtheile,

einen

einen Ausspruch zu thun (vorbereitende Staatsgeschäffte); oder b) in solche, wodurch man das Mannichfaltige und von den Unterbehörden Gefertigte gehörig verbindet, um entweder in streitigen Sachen ein Endurtheil zu fällen, oder in nicht streitigen Fällen zum allgemeinen oder besondern Wohl der Staatsbürger einen Entschluß zu fassen (zusammensezende Staatsgeschäffte). Endlich c) in solche, wodurch man die Ausführung jener Bestimmungen zu bewirken beabsichtiget (vollziehende Staatsgeschäffte). Die Form bei diesen an sich höchst verschiedenartigen Geschäfften muß 5) in Hinsicht der Betreibung derselben, so beschaffen seyn, daß es allen Staatsbeamten ohne Unterschied sogleich einleuchtet, daß sie nur das Mittel zum Zweck, aber nie der Zweck selbst sey. Wenn so die Form, nach welcher das Geschäfft betrieben werden soll, ohne Umstände und richtig gewürdiget werden kann, so muß die Verwechselung mit der Materie, als dem Wesentlichen, immer seltener, folglich die Zweckerreichung möglicher werden. Durch die formale Bestimmung des Geschäfftsgangs wird die angegebene Absicht in sofern allmählich aber sicher erreicht werden, als die höchste Gewalt besonders auf diesen Punkt achtet, und mit der strengsten Sorgfalt alle die Mittel anwendet, die sie in Händen hat, und die ihr nie fehlen können, so bald sie nur ernstlich will.

Anmerk. Wie viel Unheil die Verwechselung des Formellen mit dem Materiellen im Dienste des

Staats

Staats anrichtet, davon überzeugt uns die tägliche Erfahrung. Dieser Staatsbeamte sucht alles hervor, um die Gegenstände der Verhandlung ohne Noth zu vervielfältigen. Wesentliche Fehler entwischen seiner Aufmerksamkeit, desto schärfer rügt er aber Verstoße gegen das Formelle; weil er aus der Bahn, die er sich selbst vorgezeichnet hat, verrückt wird. Er überschaut die kleinen Räder der Maschine, und läßt das Ganze darüber in Unordnung gerathen. Und so macht er sich selbst seinen Dienst zur Last, beschwert seine Unterbeamten auf eine unnüze Art, und macht das Publikum unwillig. Jener vernachläßiget dagegen alles Formelle, ohne daß gerade die Behandlung der Materie dadurch gewinnt. Beides taugt nichts. Allein selbst durch die genauesten Vorschriften für die Geschäfftsbetreibung ist dieses nicht ganz zu erreichen möglich; wohl aber, wenn bei der formalen Bestimmung des Geschäfftsgangs auf diesen Punkt besonders Rücksicht genommen wird, und die Staatsbeamten in ein solches Verhältniß zu einander gesezt werden, daß der Gebildetere, der mit dem Geiste der Geschäffte vertrauter ist, ohne die ihm vorgeschriebene Form zu verlezen, den weniger Gebildeten zu ängstlichen oder zu nachläßigen Beamten in den Schranken des Rechts zu halten im Stande ist.

§. 34.

§. 34.

So muß ferner schon bei der formalen Bestimmung der Betreibung und des Gangs der Staatsgeschäffte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß 6) die Staatsbeamten unter den Arbeiten, welche ihnen zu verrichten aufgegeben werden, eine solche Auswahl in Hinsicht ihrer frühern oder spätern Beendigung treffen, als es die Wichtigkeit, und der bei denselben beabsichtigte Zweck verlangt. Wenn auch das Gesez gegeben worden ist, und streng darauf gehalten wird: daß jedes Geschäfft, so wie es dem Staatsbeamten zugetheilt ist, verrichtet werden muß; so kann des ungeachtet dabei manches vorgehen, was dem Hauptzweck des Staats geradezu entgegen ist; wenn nämlich die Geschäffte bloß der Zeitfolge nach, so wie sie anhängig gemacht, oder zur öffentlichen Untersuchung gebracht worden sind, verrichtet werden, ohne daß auf die innere Wichtigkeit derselben, auf die Gefahr, die auf dem Verzuge haftet u. dgl. Rücksicht genommen wird. Dies kann aber so wenig von dem eigenen Belieben und dem Urtheile des zur Verrichtung des Geschäffts bestellten Staatsbeamten abhängig gemacht werden, als es möglich ist, durch genaue Vorschriften, nach welchen die Auswahl und Arbeit geschehen soll, etwas zu bewirken. Vielmehr muß durch die formale Bestimmung und die Einrichtung, welche dem Geschäfftsgange zu geben ist, das Verlangte zu erreichen gesucht werden.

§. 35.

§. 35.

Aus allen diesen Säzen ergiebt sich überhaupt, in welchem Verhältnisse die Geschäfftsbetreibung zu dem Geschäfftsgange stehen soll und muß; welche formale Bestimmung beiden zu geben ist, wenn man die Absicht hat, durch sie den von der Vernunft als wahr anerkannten Staatszweck zu befördern und zu sichern. Dieser kann kein anderer seyn (wie in der theoretischen Staatslehre erwiesen werden muß), als die Sicherung der Rechte Aller durch eine öffentliche Macht gegen äussere und innere Gewaltthätigkeiten, und zwar damit die in eine Staatsgesellschaft vereinigten Menschen um so leichter und gewisser ihrem höchsten, und von der Natur einem jeden gegebenen Zwecke: nämlich einer vollendeten Vernunftthätigkeit, sich nähern mögen. Hieraus muß sich die Form, welche die öffentliche Macht ihren Handlungen zur Erreichung jenes Zwecks zu geben verpflichtet ist, als das allgemeine Mittel dazu, bestimmen lassen. Sie muß nämlich durchaus in dem angegebenen Zwecke selbst begründet seyn und aus demselben erwiesen werden können, wenn sie anders das seyn soll, was man mit Recht von ihr verlangen kann.

§. 36.

Doch um das allgemeine Princip, als das Regulativ der ganzen Staatsgeschäfftenlehre, noch be-

stimmter anzugeben, so müssen folgende Betrachtungen angestellt werden. Aus den aufgeführten Grundsäzen (§. 23 ff.) ergiebt sich die absolute und bedingte Nothwendigkeit der formellen Bestimmung aller Staatsgeschäffte, so wie auch der genauen Bezeichnung des Wirkungskreises der höchsten Gewalt in Hinsicht derselben. Nunmehr läßt sich das Grundgesez aufstellen, aus welchem sowohl das Eine als das Andere mit völliger Gewißheit abgeleitet werden kann. Dieses Grundgesez lautet negativ ausgedrückt so: 1) die Form, welche den Staatsgeschäfften gegeben werden muß, darf mit keinem aus dem Gesamtzwecke erweisbaren Rechte im Widerspruche sich befinden, oder welches synonim ist, kein solches Recht darf durch dieselbe gekränkt werden.

§. 37.

Was sich widerspricht ist unvernünftig. Ist also der angegebene höchste Zweck des Staats (§. 35) durchaus der Vernunft gemäß; läßt er sich, was gleichbedeutend ist, aus der Natur und dem Wesen des Staatsvereins erweisen; so folgt von selbst, daß die Handlungen der öffentlichen Macht zur Erreichung des Zwecks, und die Form, oder die Art und Weise, wie sie unternommen werden sollen, jenem Zwecke angemessen, folglich vernünftig und nicht widersprechend seyn müssen. Das angegebene Gesez ist also nothwendig richtig. Es drückt aber nur die Form in Hinsicht

ficht der Staatsgeschäffte aus, aber nicht das Materielle derselben, d. h. es giebt nicht an, was in den Staatsgeschäfften enthalten, oder durch sie hervorgebracht werden soll, sondern nur wie sie verrichtet werden müssen, oder die Bedingung, unter welchen sie allein rechtmäßig seyn können; sie mögen übrigens enthalten, was sie wollen.

§. 38.

Bei jedem Gesezc, was über den Inhalt gewisser Handlungen etwas vorschreibt, liegt das Formale derselben schon zum Grunde. Denn offenbar kann ein solches Gesez nur dann Statt finden, wenn es dem formalen Geseze gemäß ist, weil dieses die Bedingung angiebt, unter welcher allein ein Gesez rechtmäßig oder vernünftig seyn kann. Das allgemeine Princip, welches das Materielle aller Staatsgeschäffte bestimmt, welches angiebt, was durch sie hervorgebracht werden soll, ist von jenem formalen Geseze abgeleitet. Aber des ungeachtet begreift man leicht, daß jenes Princip von der größten Wichtigkeit ist; und wenn die Staatsgeschäfftenlehre keine bloße leere Spekulation, sondern durchgängig anwendbar seyn soll, so muß es eben so genau bestimmt werden, als das formale Grundgesez. Denn es drängt sich sogleich die Frage auf: was für Grundsäze sind es, die durch die Handlungen der öffentlichen Macht wirklich gemacht werden sollen, und deren

allgemeine Befolgung keinen Widerspruch nach sich zieht?

§. 39.

Doch wäre es offenbar mißverstanden und zweckwidrig, wenn es so viel heißen sollte: in der Lehre von der Form der Staatsgeschäffte müßten auch alle diejenigen Grundsäze aufgeführt werden, welche den Stoff für die öffentlichen Handlungen hergeben. Man bedarf hier vielmehr nichts weiter, als das oberste Gesez derselben, von dem sie sich alle ableiten lassen, und zwar nur deshalb, weil die ganze Formbestimmung davon abhängt. Folglich muß dasselbe als ein Theil des schon angegebenen (§. 36) Princips angesehen werden, in sofern als es nämlich affirmativ ausgedrückt wird. Von den speciellen Grundsäzen selbst braucht man nur so viele, als nöthig ist, um der Staatsgeschäfftenlehre Leben und Interesse zu verschaffen. Alle Uibrigen gehören in die materiale Staatspraxis (§. 5), die mit jener Lehre nicht zu verwechseln ist. Dem zu Folge muß der materielle Grundsaz so lauten: 2) der Zweck der formalen Bestimmung aller Staatsgeschäffte darf kein anderer seyn, als die Sicherung aller Rechte der Staatsbürger, die sie zum Bestehen einer vernunftmäßigen Freiheit, und zur sichern Beförderung und allmählichen Erreichung des einem jeden von der Natur gegebenen Zwecks nothwendig brauchen. Hierauf gründet sich

die

die Zweckmäßigkeit der Form, welche den Staatsgeschäfften gegeben werden muß.

§. 40.

Zum Beweise der Wahrheit dieses Princips dienen folgende Säze. a) Keine Form bei einem Staatsgeschäffte kann vernunftmäßig genannt werden, wodurch man die Störung oder Kränkung eines Rechts beabsichtigt, durch dessen Ausübung der Staatsbürger dem ihm von der Natur gegebenen Zwecke näher gebracht wird; denn sonst müßte die Verminderung der Vernunft überhaupt Zweck seyn können, und das Streben Aller, an der Zerstörung der Vernunft zu arbeiten, müßte sich durchaus rechtfertigen lassen, welches offenbar auf einen Widerspruch führt. b) Wenn die Form bei einem Staatsgeschäffte unter der angegebenen Bedingung rechtlich genannt werden könnte, so müßte ein Gleiches auch von dem Personalzwecke der Staatsbeamten gelten, den sie einzig und allein dadurch zu befördern, und auf Kosten des Gesamtzwecks durchzusezen suchen, welches ebenfalls widersprechend und ungereimt ist. Denn die allgemeine Befolgung dieses Princips würde nicht nur den Krieg Aller gegen Alle als rechtmäßig erklären, sondern der Staat hörte auch sogleich auf das zu seyn, was er seyn soll. Die weitern Resultate, die aus diesen Säzen gezogen werden können, müssen die Wahrheit

des Princips noch mehr erhärten, wenn dies anders noch nöthig seyn sollte.

§. 41.

Hieraus folgt nun von selbst, daß das angegebene materiale Grundgesez für die Formbestimmung aller Staatsgeschäffte absolut nothwendig, und eben so gewiß, als das formale selbst ist. Beide zusammen können aber erst eine völlige Bestimmtheit und Sicherheit in der Theorie der formalen Bestimmung aller Staatsgeschäffte, und der Rechte und Verbindlichkeiten, welche der höchsten Gewalt in Hinsicht derselben zustehen, begründen.

II. Abschnitt.

Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen formalen Bestimmung der Staatsgeschäffte.

§. 42.

Bei der unendlich großen Mannichfaltigkeit der Staatsgeschäffte, die, wegen der ausserordentlichen Menge von speciellen Zwecken, welche durch sie erreicht werden sollen, in Hinsicht der ihnen zu gebenden Form beinahe unbestimmbar zu seyn scheinen, ist es überaus schwer, gewisse allgemeine und aus dem

Haupt-

Hauptprincip folgende Regeln festzusezen, wonach jene öffentlichen Handlungen eingerichtet werden müssen. Doch ist dies nicht unmöglich, und eine richtig angestellte Untersuchung muß auf solche Resultate führen, welche man nicht nur als durchaus wahr, sondern auch als vollkommen brauchbar für den angegebenen Zweck, anzusehen berechtiget ist.

Anmerk. Hiemit soll aber auf keine Weise behauptet werden, als wäre der hier angestellte Versuch so vollkommen geglückt, daß nichts mehr zu wünschen übrig bliebe. Wohl aber verlangt es selbst die strenge Gerechtigkeit, den Versuch als bloßen Versuch zu würdigen, um zu sehen, wie weit wir dadurch dem gewünschten Ziele näher gebracht worden sind. Sollte dies auch nur um einige Schritte seyn, so wäre es schon ein offenbarer Gewinn, den der Prüfende gewiß nicht undankbar von sich weisen wird.

§. 43.

Zur Erreichung der angeführten Absicht scheint es nothwendig zu seyn, die Untersuchung über folgende Hauptfragen anzustellen. Worin besteht I) die formale Bestimmung der Staatsgeschäffte? Dies leitet natürlich auf die zweite Frage: II) Wie weit geht die Macht der höchsten Gewalt, wie weit kann und darf sich ihr Wirkungskreis in diesem Stücke erstrecken?

Und welche Mittel hat sie nicht nur in Händen, sondern darf sie III) auch anwenden, um ihre wohlthätigen und in dem Socialzwecke sich gründenden Absichten durchzusezen? Alle diese Fragen stehen in einer gemeinschaftlichen Verbindung mit einander, und die richtige Entwickelung und Beantwortung der Einen muß die Beantwortung der Andern erleichtern.

§. 44.

Was die erste Frage betrift, so ist sie zwar im Allgemeinen schon beantwortet worden (§. 9. vergl. I. Abschn.); allein sie bedarf noch einer schärfern Untersuchung, ehe es möglich ist, ganz genau das anzugeben, was von Seiten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen formalen Bestimmung der Staatsgeschäffte geschehen soll. Doch läßt sich diese Untersuchung nicht eher anstellen, als bis vorher A) eine allgemeine Uibersicht von der großen Summe der öffentlichen Handlungen, und zwar nach den verschiedenen Abstufungen und der Betreibung derselben überhaupt gegeben worden ist. Weiß man aber, wie die Geschäffte nach ihren Eigenthümlichkeiten von einander zu trennen und zu vertheilen sind, und wie sie von dem ersten bis zum lezten Staatsbeamten hinunter im Ganzen ausgerichtet werden müssen, dann lassen sich B) auch die aus der Natur der Sache geleiteten Grundsäze zur formalen Bestimmung derselben aufstellen.

§. 45.

Diesen Forderungen gemäß lassen sich die öffentlichen Geschäffte auf folgende Art theilen. 1) Nach dem Gegenstande, den sie betreffen, mit Rücksicht auf die Personen, unter welche sie vertheilt, und von denen sie verrichtet werden sollen; 2) nach dem Zweck, der durch sie zu erreichen beabsichtiget wird. In Ansehung des Gegenstandes sind es entweder solche, a) die den ganzen Staat, und zwar sowohl seine äussern als innern Verhältnisse zum Vorwurf haben; oder sie betreffen bloß b) die Verhältnisse der Bürger unter sich. Die ersten kann man unmittelbare, die zweiten mittelbare Staatsgeschäffte nennen.

§. 46.

Die unmittelbaren und den ganzen Staat betreffenden Geschäffte können nach der Verfassung des Staats von dem Regenten aa) allein und ausschliessend verrichtet werden (Kabinetssachen im eigentlichen Sinne), oder er hat nur die specielle Leitung und Aufsicht über dieselben, und bb) einem ihm an die Seite gesezten Kollegium (Staatsrath) ist die Ausfertigung und Vollziehung übertragen worden (Regierungssachen überhaupt). Uiber die mittelbaren Staatsgeschäffte, welche die Verhältnisse der Bürger unter sich zum Vorwurfe haben, steht der regierenden Gewalt aa) das Recht der Organisation, Leitung und Aufsicht zu.

Sie wirkt hier mittelbar bb) durch eine Reihe von untergeordneten Staatsbeamten, die entweder α) in eine gewisse Verbindung mit einander gesezt worden sind, und gemeinschaftlich die ihnen überhaupt übertragenen Geschäffte besorgen (Kollegium), oder die β) einzeln nach einem speciellen Auftrage solche verrichten (Kommissionen, Deputationen ꝛc.) Diese Staatsbeamten sind ferner in Rücksicht des Formalen in verschiedene Verhältnisse gegen einander gesezt worden, so daß zur schnellen und sichern Erreichung des Zwecks, und nach der Verschiedenheit desselben, α) gewissen Kollegien oder einzelnen Personen die specielle Aufsicht und Leitung der Geschäffte anvertrauet ist (Oberbehörden), wo denn die ihnen untergeordneten Staatsbeamten, sie mögen entweder gemeinschaftlich (Unterbehörden), oder einzeln zu Werke gehen sollen, den von Jenen erhaltenen Verfügungen zu gehorchen verpflichtet sind (vergl. §. 33). Uibrigens bestimmt der beabsichtigte Zweck die Arbeiten aller dieser Personen.

§. 47.

Auf eine ähnliche Art lassen sich nun auch die Staatsgeschäffte nach diesem Zwecke eintheilen. Sie betreffen nämlich wieder a) den ganzen Staat, gehen hauptsächlich auf die Erreichung des Gesamtzwecks und auf die Wegschaffung der mannichfaltigen Hindernisse, welche dieser Erreichung entgegenstehen, unmittelbar hin-

hinaus, und zwar aa) in Rücksicht der innern Staatsverhältnisse. Hier ist die Masse der wichtigsten Geschäffte zu merken, welche die höchste Gewalt ausschliessend zu besorgen hat, und wobei die ihr untergeordneten Staatsbeamten nur mittelbar sich wirksam zeigen, nämlich α) die Geschäffte der Gesezgebung. Für sie gehören aber auch eben so β) die obersten Verfügungen und Entscheidungen, und zwar nach dem ganzen Umfange ihrer ausübenden Gewalt, besonders aber in allen denjenigen Sachen, welche durch die subordinirten Beamten entweder wirklich, oder nur in der Meinung der Bürger dem Zwecke entgegen behandelt und entschieden worden sind.

§. 43.

bb) In Ansehung der äussern Verhältnisse des Staats kommen, um jede Gefahr von aussen abzuwenden, oder durch Verbindungen mit auswärtigen Staaten, dem eigenen beträchtliche Vortheile zu verschaffen, mehrere Arten von Geschäffte in Betrachtung: α) solche, die auf die Vertheidigung des Staats hinausgehen (Militairgeschäffte); β) solche, welche die gütlichen Verhandlungen mit dem im Streit befangenen Staate, oder mit einem andern, die Verbindung zur gemeinschaftlichen Hülfe betreffen; oder γ) solche, die die Erweiterung des Handels und aller übrigen Erwerbzweige zwischen zwei Staaten zum Vorwurfe haben. Alle drei Arten machen besonders in

größern Staaten einen beträchtlichen und wichtigen Theil der öffentlichen Geschäffte aus. Die beiden lezten Arten nennt man gewöhnlich Geschäffte der auswärtigen Angelegenheiten. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Mitwirkung der höchsten Gewalt, da von ihrer glücklichen Betreibung so ausserordentlich viel abhängt.

§. 49.

b) Die mittelbaren Staatsgeschäffte können nach der Verschiedenheit des Zwecks, der durch sie erreicht werden soll, auf folgende Art getheilt werden. Sie betreffen α) die Streitigkeiten der Bürger unter sich über dingliche und persönliche Güter, und den Ersaz und die Entschädigung derselben, in sofern die Untersuchung, Entscheidung und Vollziehung des Urtheils von ausdrücklich dazu bestellten Richtern geschieht (Justizsachen im strengern Sinne); oder sie gehen β) darauf hinaus, den freiwilligen und nicht streitigen Handlungen der Bürger unter sich eine vollgültige Gewißheit und den Glauben zu verschaffen, der unumgänglich nothwendig ist, um jeder Eigenmacht und jeder zukünftigen Streitigkeit vorzubeugen (Justizsachen im weitern Sinne). Sie betreffen γ) die Beförderung der öffentlichen Sicherheit, Zucht und Ordnung im Innern des Staats (Polizeisachen). Beide Arten von Geschäffte sind zwar so scharf als möglich von einander zu trennen, doch auch, wegen ihres wechselseiti-

seitigen Einflusses auf einander, in die genaueste Verbindung zu sezen.

§. 50.

Alle die mannichfaltigen Geschäffte, welche γ) die Beförderung der Aufklärung und Sittlichkeit betreffen (Schul- und Kirchensachen), sind mit den vorigen gleich wichtig und stehen mit ihnen in einem genauen Verbande. Denn ein Staat, der dem von der Vernunft vorgesteckten Ziele sich zu nähern strebt, rückt mit allen seinen Bemühungen nicht weiter, so lange die sittlichen Kräfte der Staatsbürger nicht gehörig entwickelt und nicht zweckmäßig gerichtet sind. Ferner haben die öffentlichen Geschäffte δ) die Bewirthschafftung des Staatsvermögens zum Zweck; es mag dasselbe entweder dem Staate zur Befriedigung seiner Bedürfnisse im voraus angewiesen worden seyn (Domainen und Regalien), oder ganz aus dem Nationalvermögen genommen werden. Alles, was die Erhaltung und Vermehrung des lezten betrifft, gehört ebenfalls zu den Geschäfften der nämlichen Staatsbeamten, und diese sowohl, als jene, werden mit dem allgemeinen Namen Kameralsachen bezeichnet.

§. 51.

Davon sind aber ε) diejenigen Staatsgeschäffte zu unterscheiden, welche die möglichst zweckmäßige Verwendung und Verrechnung des Staatsvermögens betref-

betreffen (Finanz- und Kameralrechnungssachen). Nicht nur daß etwas anders durch sie beabsichtiget wird, so unterscheiden sie sich auch noch dadurch, daß sie von jenen auf mehr als eine Art abhängig gemacht werden müssen: weil die Verwendung des Staatsvermögens nicht unbedingt geschehen darf, sondern nach Gesezen, welche diejenigen nur anzugeben im Stande sind, welche sich mit der Erwerbung und Vermehrung des Staatsvermögens beschäfftigen. Uibrigens wird die ganze große Reihe dieser höchst verschiedenartigen Geschäffte von den Gehülfen, welche der regierenden Gewalt untergeordnet sind, doch unter ihrer mittelbaren Aufsicht und Leitung betrieben.

§. 52.

Nach dieser generellen Uibersicht der verschiedenen Arten von Staatsgeschäffte lassen sich die Gesezе für die Form derselben, dem aufgestellten Hauptprincip zu Folge, entwickeln und begründen. Damit kann aber die Beantwortung der aufgeworfenen zweiten Hauptfrage sehr gut verbunden und gezeigt werden: wie weit die höchste Gewalt in Bestimmung jener Formen zu gehen befugt ist. — Was also die unmittelbaren Staatsgeschäffte, welche entweder ausschließend von der höchsten Gewalt, oder doch unter ihrer direkten Mitwirkung betrieben werden (Gesezе, Unterhandlung, Verträge mit Auswärtigen, Entscheidungen, Organisation der Kollegien ꝛc.); so muß die wesentliche

liche und ausserwesentliche Form derselben so beschaffen seyn, daß a) durchaus ein gleiches Interesse wahrzunehmen ist.

§. 53.

Dies Interesse muß aa) aus jeder unmittelbaren öffentlichen Aeusserung der höchsten Gewalt und zwar sogleich hervorgehen, so daß es auch der geringste Unterthan zu fassen im Stande ist, wenn er sich die Mühe giebt, darüber nachdenken zu wollen. Denn nur dadurch ist es möglich, den Gesezen und allen andern Verfügungen und Anordnungen ganz die wohlthätige Wirksamkeit zu verschaffen, die man beabsichtigen soll, die aber ohne jenes nur vergeblich gewünscht wird. Es muß ebenso bb) aus den Handlungen derjenigen Staatsbeamten hervorgehen, welche zu mittelbaren Vollziehern jener Staatsgeschäffte angesezt worden sind. Dies wird wieder durch den Geist, der in den Gesezen, Verhandlungen u. s. w. lebt und webt, am ersten bewirkt; weil jeder Staatsbeamte, wenn er das landesherrliche Interesse von dem Staatsinteresse nicht mehr getrennt sieht, allmählich auch dahin gebracht wird, keine solche Trennung mehr zu denken, und als Norm seiner Handlungen anzunehmen.

§. 54.

Eben so nothwendig ist es, daß bei der Formbestimmung der unmittelbaren Staatsgeschäffte auch

von

von dem Grundsaze ausgegangen werde, b) durch dieselben keine bloß persönliche, oder solche dingliche Zwecke durchsezen zu wollen, wodurch die Unterthanen des eigenen oder des fremden Staats zu bloßen Mitteln herabgewürdiget werden. Die Befolgung des entgegengesezten Grundsazes muß die Geschäffte des Regenten nicht nur um vieles vermehren, sondern muß auch die Ursache von mannichfaltigen Verwirrungen und Verwechselungen in den Geschäfften, und selbst von offenbaren Ungerechtigkeiten werden, die sonst zum Wohl des Staats glücklich vermieden worden wären.

Anmerk. Wie manche Kriege sind nicht ehemals aus vermeintlichen Ehrenverlezungen entstanden, die nur den Gesandten und nicht einmal den Regenten und noch weniger den Staat selbst trafen? Wie weitläuftig werden nicht Friedensunterhandlungen, Handlungsverträge u. dgl. betrieben? Welch ein Geist der Kleinigkeiten herrscht nicht gewöhnlich in den öffentlichen oder geheimen Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, besonders wenn man gewisse Lieblingsprojekte durchsezen will? Und wie leicht könnte man seinen gerechten Zweck erreichen, wenn man Statt aller dieser Umstände mit Offenherzigkeit und Geradheit zu Werke gienge? Bedarf es noch eines weitern Beweises für die Wahrheit des aufgestellten Grundsazes? - Oder, könnte man hier auch noch fragen,

gen, soll diese kluge Politik, die im Grunde Niemand vermuthet, die aber allenthalben Eingang finden wird, niemals zur Mode werden?

§. 55.

So läßt sich auch in Hinsicht der formalen Bestimmung jener Geschäffte, dem Hauptprincip zu Folge und ohne weitere Bedingung, verlangen, daß bei derselben c) eine gerechte Gleichheit in Ansehung der öffentlichen Behandlung aller Staatsbürger sichtbar werde. Denn, jede Ausnahme von dem Gesez, und sollte sie sich auch nur in der Form zeigen, muß nothwendig eine geringere Wirksamkeit zur Folge haben; weil Eifersucht, Neid und manche andere schädliche Leidenschaften der Nichtausgenommenen dadurch geweckt, und so stark gereizt werden, daß sie auf ähnliche Befreiungen sinnen, oder den wohlthätigen Absichten der Staatsobern auf eine andere Art entgegen zu arbeiten suchen werden.

§. 56.

Will die höchste Gewalt durch ihr unmittelbares Wirken dasjenige erreichen, was sie beabsichtiget, so muß sie d) bei demselben durchaus auf den Genius der Zeit achten, und die Fortschritte, welche die Nation in der Kultur gemacht hat, dabei in Anschlag bringen. Sonst wird sie oft die entgegengesezten Folgen sichtbar werden sehen, oder ihre unantast-

bare Würde in der Meinung des Publikums selbst herabsezen, was nicht leicht durch etwas wieder gut gemacht werden kann.

Anmerk. Man denke hier an den veralteten Kanzleistil, der in vielen öffentlich bekannt gemachten Gesezen und Verordnungen noch herrscht, und der fast allgemein zum Sprichwort geworden ist. Man erinnere sich der Form überhaupt, besonders aber der Ausdrücke, welche in manchen Kriegsmanifesten, Friedensurkunden u. s. w. gewählt worden sind; und nehme auf der andern Seite das Urtheil des Publikums über dergleichen, um den aufgestellten Saz vollkommen wahr zu finden. Aber er ist auch dem aufgestellten Hauptprincip angemessen: weil die regierende Gewalt durch ein solches Verfahren nicht nur ihre eigenen Rechte kränkt, was ebenfalls nicht seyn darf; sondern auch das Publikum zu täuschen sucht, was sich durch dergleichen nicht mehr täuschen läßt. Wenn doch die Verfertiger solcher öffentlichen Urkunden dies wohl bedenken möchten!

§. 57.

Bei der formalen Bestimmung der unmittelbaren Staatsgeschäffte läßt sich auch folgendes Gesez aufstellen und als gültig erweisen. Sie müssen nämlich

e) ganz

e) ganz nach der eigenthümlichen Lage, Größe und Verfassung des Staats eingerichtet werden. Je mehr dieses geschieht, und je weniger ein anderer Staat dabei zum Muster gewählt wird, desto einfacher und weniger kostspielig wird sich die Einrichtung derselben machen lassen. Daß beides rechtlich gefordert werden könne, bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises.

Anmerk. Die großen Summen, welche z. E. die auswärtigen Geschäffte in manchen Staaten kosten, könnten erspart werden, wenn man allgemein das Vorurtheil: das politische Gleichgewicht in Europa erhalten zu wollen, fahren liesse. Die Geschäffte würden selbst dadurch um vieles verringert, folglich vereinfacht werden; manche Streitigkeiten aber gar nicht entstehen können, welche die persönlichen und dinglichen Güter der Staatsbürger in Gefahr bringen. So kann man auch sagen, daß die unbedingte Annahme des Merkantilsystems in den meisten Staaten, und selbst in solchen, wo es durchaus sich nicht anwenden läßt, in den Kammern und Finanzkollegien eine ungeheure Menge von Arbeiten nothwendig gemacht hat. Unsere Vorfahren wußten davon nichts, und befanden sich in vielen Stücken besser dabei, als wir.

§. 58.

Alle unmittelbaren Geschäffte der höchsten Gewalt werden aber f) in einem desto vortheilhaftern Lichte erscheinen, und einen desto größern und bleibendern Eindruck machen, je mehr man dabei offenherzig und ohne Scheu zu Werke geht.

Anmerk. Es läßt sich nicht erweisen, daß jede Sache, welche die innern Verhältnisse, die Kräfte ꝛc. des Staats betrifft, absolut und unter allen Umständen geheim gehalten werden müßte. Es läßt sich dieses aber auch auf keine Weise erreichen; denn der fremde Staat, welchem daran gelegen ist, dergleichen zu wissen, der hat Mittel genug in Händen, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Man verheimlichet also nur gegen eigene Unterthanen, und man würde bei diesen durch Publicität unendlich gewinnen, wie Jeder bezeugen wird, der nur etwas das menschliche Herz kennt.

§. 59.

Die Form der angegebenen Geschäffte muß g) so gewählt werden, daß die der regierenden Macht zunächst untergeordneten Staatsbeamten, besonders diejenigen, welchen die Direktion einer gewissen Gattung von Geschäfften anvertrauet worden ist, eben so gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen müssen, als der Regent selbst. Um diesen wohlthätigen und rechtlichen

Zweck zu erreichen, hat die höchste Gewalt ihr Augenmerk auf folgende Stücke zu richten: aa) die Geschäffte selbst müssen nach ihrer Natur und Beschaffenheit so richtig als möglich von einander abgesondert werden. Mehrere Departements, nach den verschiedenen Gegenständen, sind also unumgänglich nothwendig. bb) Bei der Organisation derselben muß zuerst von dem Grundsaze ausgegangen werden: jene Kollegien mit den tauglichsten und geschicktesten Personen zu besezen. Eine bloß angebohrne Würde und Familieninteresse darf hier nichts entscheiden. cc) Die gesezgebenden sind ferner von den vollziehenden Geschäfften im Allgemeinen zu trennen. Doch nie so, daß unter den Staatsbeamten, welchen dieselben anvertrauet worden sind, ein Entgegenwirken entstehen kann. Eigentliche Gesezе, welche eine allgemeine Verbindlichkeit auflegen, müssen folglich von einem besondern Kollegium (Gesezkommission) vorbereitet und dem Regenten mit Gründen zur Annahme und Sanktion vorgelegt werden. Verordnungen hingegen, welche nur gewisse staatsbürgerliche Verhältnisse betreffen, bleiben, unter der Leitung und Auctorität der höchsten Gewalt, den verschiedenen Direktoren der Departements vorbehalten; doch so, daß sie nicht eigenmächtig, sondern nur mit Zuziehung der ihnen zur Seite gesezten Gehülfen dergleichen erlassen dürfen.

§. 60.

Für die allgemeine Bestimmung der Form und der Grenzen der höchsten Gewalt, in Hinsicht der mittelbaren Staatsgeschäffte, lassen sich aus dem aufgestellten Hauptprincip folgende Grundsäze herleiten und erweisen. a) Es müssen nicht nur verschiedene Departements nach den Hauptgegenständen der innern Staatsverwaltung errichtet, und diese unter die Direktion eines einzigen Staatsbeamten (Minister ꝛc.) gesezt werden; sondern die Gegenstände sind aa) so genau von einander abzusondern, daß durchaus keine Verwirrung, Verwechselung und Uibereilung in den Geschäfften möglich ist. Um dieses noch mehr zu verhüten, so darf bb) die Direktion mehrerer Departements (und wenn auch ähnliche Geschäffte in denselben betrieben würden) einem Einzigen nicht übertragen werden, und cc) der Regent der obersten Leitung sich weder begeben, noch dieselbe vernachläßigen. Nur auf diese Art ist eine rasche, ordentliche und gerechte Geschäftsbetreibung möglich; und nur dadurch kann jeder ungerechten Willkühr und Eigenmächtigkeit der dirigirenden Personen gehörig vorgebeugt werden.

Anmerk. In mehrern von unsern vorhandenen Staaten sind die hier geforderten Absonderungen der Geschäffte schon vorgenommen worden; — allein wie? — Man trennte zuerst die Justizgeschäffte von allen übrigen; und zwar mit Recht.

Doch

Doch blieben die Polizeisachen in den meisten Staaten noch damit verbunden; weil man zu wenig richtige und geläuterte Begriffe von der Polizei hatte, und unbedingt annahm, daß mit nothdürftigen juristischen Kenntnissen alles für die Polizei geschehen könne. Da, wo man diese endlich trennte, da wurde sie wieder in Kameral- und Finanzbehörden übertragen, wogegen sich eben so viel mit Grunde sagen läßt. So errichtete man ebenfalls für Schul- und Kirchensachen eigene Kollegien. Allein sie wurden entweder noch immer zu sehr als Justizgeschäffte angesehen und behandelt; oder wurden mit den Polizei- und Kameralsachen auf irgend eine Art verbunden; oder man errichtete ein besonders geistliches Departement, trennte aber in diesem die verschiedenartigen Geschäffte nicht gehörig, wie es die Natur derselben durchaus verlangt. Doch wer mag die mannichfaltigen Veränderungen, die in diesem Stücke vorgenommen wurden, aufzählen! — Genug, daß uns die Erfahrung belehrt: man sey hierin mehr dem Zufalle gefolgt, als solchen Grundsäzen, die sich aus den Eigenthümlichkeiten der Geschäffte, und aus dem Wesen des mit denselben beabsichtigten Zwecks erweisen lassen.

§. 61.

Mit jener angegebenen Bedingung hängt eine andere auf das genaueste zusammen. Die Eigenmächtigkeit der dirigirenden Personen kann unmöglich in den Schranken des Rechts gehalten werden, wenn b) ihr Urtheil nicht von dem Urtheile anderer Beamten, welche die in Frage stehende Sache schon vorher untersucht, und zur Entscheidung vorbereitet haben, abhängig gemacht wird. Die wirkliche Entscheidung der Sache steht zwar auch hier der höchsten Gewalt ausschließlich zu. Allein ehe diese erfolgen kann, muß das Angeführte vorher gehen. Und damit dieses auf die rechtlichste Art geschehe, ist es durchaus nothwendig, daß jeder Willkühr, indem Mehrere und gleichmäßig Unterrichtete das nämliche Geschäfft betreiben, vorgebeugt werde. Der Geschäfftsgang wird freilich dadurch erschwert; allein der rechtliche Gewinn auf der andern Seite, hält diesem Verluste gewiß das Gleichgewicht.

Anmerk. Der aufgestellte Grundsaz muß auch denn angewendet werden, wenn es zur schnellern und richtigern Betreibung gewisser Geschäffte durchaus erfordert wird, daß ein Einziger (die dirigirende Person entweder selbst, oder einer ihrer Gehülfen) die vorläufige Untersuchung und Vorbereitung zur Entscheidung der Sache übernimmt. Solche Kommissionen lassen sich in einem großen

Staa-

Staate, und bei einer Menge von Geschäfften nicht vermeiden. Es läßt sich auch gegen ihre Rechtlichkeit mit Grunde nichts aufbringen; in sofern die Entscheidung der Sache niemals von den Kommissairen, sondern von den Kommittenten derselben abhängt, oder von ihrem Urtheile an die höchste Instanz appellirt werden kann. Ein anders ist es, alle Staatsgeschäffte durch Prokonsuln u. dgl. betreiben zu lassen. Hier ist, wie auch die neueste Erfahrung gelehrt hat, der Despotismus unvermeidlich.

§. 62.

Ausser den verschiedenen Departements und den dazu nöthigen Personale, müssen c) eben so viele Kollegien errichtet und organisirt werden, als es Gattungen von Sachen giebt, die zu öffentlichen Verhandlungen geeignet sind. Diese Kollegien stehen unmittelbar unter ihrem Chef (Präsidenten, Direktor ꝛc.), der in allen den Dienst selbst betreffenden Angelegenheiten zunächst dem dirigirenden Departement, doch nur unter der Auctorität der höchsten Gewalt, verantwortlich ist.

§. 63.

Die genannten Kollegien müssen d) nach der Natur und Verschiedenheit der Geschäffte, welche sie betreiben sollen, in das richtigste Verhältniß zu ein-

ander gesezt werden; so daß keine Streitigkeiten unter denselben entstehen können, wodurch die Beförderung des Staatszwecks vernachläßiget oder wohl gar gehindert wird. Sie stehen also nur in einer solchen mittelbaren Verbindung mit einander, die zur gemeinschaftlichen Betreibung einer und der nämlichen Sache, oder aus irgend einem andern wichtigen Grunde (Aushülfe mit gewissen zur Entscheidung nöthigen Aktenstücken u. dgl.) erfordert wird; ohne auf Rang und andere ähnliche Vorzüge Ansprüche machen zu dürfen, die wohl der Eitelkeit der Einzelnen schmeicheln, aber das Wohl des Staats nicht befördern können.

Anmerk. Alle Staatsgeschäffte müssen in den Augen der höchsten Gewalt gleich wichtig seyn, wenn nur durch sie der beabsichtigte wohlthätige Zweck erreicht wird. Es läßt sich deshalb aus Grundsäzen der Vernunft nicht rechtfertigen, wenn diese oder jene Art der Kollegien aus besonderer Vorliebe den andern vorgezogen werden. Dasjenige Kollegium hat am meisten auf Werthschäzung Anspruch zu machen, was am meisten zur Beförderung des Staatszwecks beiträgt. Allein diese Werthschäzung beruht nur auf innerer und selbst verdienter Würde, und läßt sich äusserlich nicht geltend machen, ohne das doppelt wieder zu nehmen, was man einfach gegeben hat.

§. 64.

§. 64.

Mit jenen Kollegien müssen e) nach der Natur der verschiedenen Geschäffte noch andere Behörden in Verbindung gebracht werden, die unmittelbar unter Aufsicht und Leitung derselben arbeiten. Nur in Justizsachen ist es unumgänglich nothwendig, diesen Behörden eine kollegialische Einrichtung zu geben; in allen übrigen Fällen lassen sich die Geschäffte auch durch einzelne Personen betreiben. Da diese Personen mit Mühe nur im Stande sind, ihren eigenen Wirkungskreis gehörig zu überschauen, durchaus also von ihnen nicht verlangt werden kann, das zu wissen, was für das Ganze gut und räthlich ist; so dürfen ihre meisten Arbeiten auch in weiter nichts bestehen, als in der treuen und gewissenhaften Sammlung aller der aus ihrem Lokale hergenommenen Materialien, welche sie den ihnen vorgesezten Kollegien mit oder ohne Gutachten zufertigen, damit diese die zweckdienlichsten Maasregeln zum Besten des Staats danach ergreifen können.

§. 65.

Unter allen diesen verschiedenen Behörden für die Betreibung der mittelbaren Staatsgeschäffte einerlei Gattung muß aber f) nicht nur der genaueste Zusammenhang existiren, sondern bei demselben muß auch vorzüglich darauf geachtet werden: daß alle Arbeiten in derjenigen pünktlichen und genauen Ordnung geschehen,

schehen, welche durchaus nothwendig ist, wenn keine dem Ganzen nachtheilige Stockung eintreten soll. Es müssen deshalb aa) nur solche Personen zu einer gewissen Arbeit gewählt werden, die derselben ganz gewachsen sind. Die Wahl derselben kann aber nicht unbedingt von dem Direktor des Kollegiums abhängen, weil der nicht in allen Fällen die Kenntnisse und Fertigkeiten des für die Arbeit zu wählenden Beamten gehörig zu würdigen im Stande ist. Vielmehr muß das eigene Urtheil desselben, wie das seiner Kollegen, besonders in wichtigen Sachen, mit zu Rathe gezogen werden; indem es so weit leichter und sicherer auszumitteln möglich ist, in wiefern der in Anfrage gebrachte dasjenige ganz leisten kann, was von ihm gefordert wird. Die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Gegenstandes sind nur in sofern mit in Anschlag zu bringen, als es nöthig ist, danach die Zeit und die Mittel zu berechnen, welche dem Beamten zur vollkommnen Beendigung der Arbeit gegeben werden müssen. Sein guter Wille wird vorausgesezt, und auf seine gute oder böse Laune kann keine Rücksicht genommen werden.

§. 66.

bb) Von einem so gewählten Beamten wird aber mit Recht verlangt, daß er die ihm aufgegebene Arbeit ganz, in dem vorgeschriebenen Termine und mit der Gründlichkeit beendige, die, um ein richtiges Urtheil,

theil, Entschluß ꝛc. darauf bauen zu können, nothwendig ist. Alle überflüßigen Grübeleien, womit man entweder beabsichtiget, die Arbeit von sich auf einen andern zu wälzen, oder wodurch der Gang der Sache erschwert oder kurz in den Geschäfften irgend eine Stockung verursacht wird, sind nicht nur unerlaubt, sondern auch dem Wesen einer zweckmäßig eingerichteten Geschäfftsbetreibung geradezu zuwider; also auf keine Weise zu dulden.

§. 67.

Dazu gehört aber auch cc), daß alle Geschäffte und Arbeiten, welche von den Beamten der Oberbehörden ganz verrichtet werden können, von diesen auch ganz und allein unternommen und gefertiget werden müssen. Dies ist besonders der Fall bei allen denjenigen Arbeiten, wozu theoretische und allgemeine Lokalkenntnisse schon hinlänglich sind, die mit Recht von jedem Beamten gefordert werden können. Kann aber die Arbeit nicht beendiget werden, ohne daß die Unterbehörden die nöthigen Materialien dazu liefern, so kommt es vorzüglich darauf an: diesen genau und bestimmt für den befraglichen Fall die Grenzen vorzuzeichnen, worin sie sich bei dem Geschäffte des Sammlens zu halten verpflichtet sind, um jeder unnützen und Zeit verschwendenden Untersuchung vorzubeugen, und alles, so viel als möglich, abzukürzen. Dies muß hauptsächlich von dem Urtheile und der Bestimmung

des

des vorgesezten Beamten, der das Hauptgeschäfft des Zusammensezens hat, abhängig seyn; doch ohne daß seiner Willkühr dabei ein zu weiter Spielraum gelassen wird.

§. 68.

So nachtheilig aber auch die kleinste Stockung, welche bei der Geschäfftsbetreibung in den untergeordneten Behörden eintritt, für das Ganze ist, eben so und noch schädlicher ist es, wenn dergleichen in den dirigirenden Behörden Statt findet. Dies fordert also dd) eine eben so gewissenhafte Beherzigung, als alles Vorhergehende, wenn man eine durchaus gleichförmige und schnelle Geschäfftsbetreibung beabsichtiget. Denn nicht nur das gegebene Beispiel der Obern wirkt zur schädlichsten Nachahmung; sondern die Thätigkeit der ganzen Maschine wird auch, bei dem besten Willen aller Theilnehmer, gelähmt. Daraus folgt von selbst, daß das Gesez, welches die Ordnung in den Geschäfften bestimmt, für alle Behörden ohne Unterschied gleichlautend seyn müsse. Abänderungen finden nur da Statt, wo die Umstände dergleichen durchaus nothwendig machen. Allein diese dürfen doch nie so weit gehen, daß sie die Nichtigkeit und Aufhebung jenes Gesezes zur Folge hätten.

§. 69.

Um den richtigen und schnellen Gang der Geschäffte durch nichts aufzuhalten, und jeder möglichen

Stockung

Stockung bei Zeiten vorzubeugen, ist es ee) ebenfalls auch nothwendig: daß alle Beamten mit der äussern Form der Arbeiten, oder mit dem Mechanischen des Dienstes auf das genaueste vertraut sind. Dieser läßt sich allein durch Uibung erlernen. Alle angehenden Staatsbeamten (Auskultatoren, Referendarien ꝛc.) haben sich also zuerst und vorzüglich darum zu bekümmern und hierauf besonders ihre Aufmerksamkeit zu richten; damit sie bei wichtigen Geschäfften, die sie in der Folge verrichten sollen, durch dergleichen nicht mehr aufgehalten werden.

Anmerk. Dadurch, daß alle angehenden Staatsbeamten, sie mögen nun in der Zukunft auf die höchsten Stellen im Staate, oder nur auf untergeordnete Aemter Anspruch machen, in den Kollegien arbeiten müssen, wird auch das Gute noch erreicht, daß sie den Räthen persönlich bekannt werden. Diese Kenntniß kann für den angegebenen Fall von ausserordentlichen Nuzen seyn, wenn sie gehörig benuzt, und jeder nachmals angestellte Beamte, so viel als es der Dienst erlaubt, nach den Eigenthümlichkeiten seines Charakters behandelt wird. Den ehrgeizigen und emsigen Arbeiter kann man z. E. schon durch ein gutes Wort oder durch eine zweckmäßige Vorstellung der Sache dahin bringen, daß er mit der von ihm geforderten Arbeit zur rechten Zeit einhält.

hält. Bei dem Trägen hingegen ist oft gleich im Anfange schon eine ernsthafte Weisung nothwendig, um ihn zur pünktlichen Ordnung anzuhalten. Und wie viel Fälle sind hier nicht denkbar, wo durch Modifikationen in der Behandlung der beabsichtigte Zweck: eine ordnungsmäßige Beförderung der Arbeiten, zu erreichen wäre. Allein bis jezt scheint man noch auf diesen Gegenstand zu wenig zu achten!

§. 70.

Bei der Betreibung und zwar besonders der mittelbaren Staatsgeschäffte ist von Seiten der höchsten Gewalt auch der Punkt zu beobachten: daß g) durch kein Gesez oder durch irgend eine andere Anordnung das so nothwendige und gerechte Zutrauen, was unter den zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verbundenen Staatsbeamten durchaus existiren muß, geschwächt, oder gar auf immer zerstört werde. Nur durch die Harmonie, welche in der ganzen großen Kette der Staatsbeamten herrscht, kann Manches leichter erreicht werden, als durch Gesezе, welche das Mißtrauen der Staatsobern diktirt hat, und wodurch sehr oft gerade das Entgegengesezte bewirkt wird. Und wie sehr selbst der Geschäfftsgang an Schnelligkeit ꝛc. dabei gewinnen würde, dafür braucht der praktische Beamte gewiß keinen Beweis.

§. 71.

§. 71.

Keinem von allen diesen Staatsbeamten, so wenig wie irgend einem Unterthanen, darf aber h) bei gerechten Klagen der unmittelbare Zugang zum Throne des Regenten erschwert oder wohl gar verboten werden. Daß hierauf bei der Formbestimmung, besonders der mittelbaren Staatsgeschäffte, Rücksicht genommen werden müsse, daß hiedurch beinahe allein das wohlthätig wirkende Vertrauen der Untern zu den Obern zu erhalten, und jeder Art von Dienstdespotismus entgegen zu wirken möglich sey; das bezeugt die tägliche Erfahrung in denjenigen Ländern, wo bereits wegen der Befolgung dieser Maasregel alle die glücklichen Folgen bemerkt werden, die unmittelbar damit verbunden zu seyn pflegen.

§. 72.

Durch diese aus der Erfahrung hergeleiteten und von der Vernunft gebilligten Grundsäze für die allgemeine formale Bestimmung, sowohl der unmittelbaren als mittelbaren Staatsgeschäffte, ist auch zugleich der Wirkungskreis der höchsten Gewalt angegeben worden. Von ihr allein ist sowohl die Einrichtung, als die Bestimmung des Geschäfftsumfangs der Kollegien und einzelnen Staatsbeamten rechtlich zu erwarten (§. 7). Der Regent ist hierin unumschränkt, d. h. kein anderer Staatsbürger ausser ihm, darf seinen

Willen zu etwas bestimmen wollen, was dem allgemeinen Vernunftgeseze, und dem darauf sich gründenden Staatszwecke (§. 35) widerspräche. Dieses bestimmt seine Willkühr überhaupt. Die eigene Lage des Staats, seine ursprüngliche Verfassung, der Kulturzustand der Bürger, Religion, Sitten, Klima ꝛc. geben aber dem höchsten Willen die besondere Richtung. Es muß auf diese Dinge absolut Rücksicht genommen werden; weil das reine Ideal, was die Vernunft aufstellt, nur für den Menschen wie er seyn soll, und nicht wie er ist, passen würde; und doch für diesen lezten wohl zunächst gesorgt werden muß, wenn er dem endlichen Ziele seiner Vollkommenheit allmählich näher gebracht werden soll.

§. 73.

Je mehr der Regent die angegebenen Gegenstände bei der formalen Bestimmung der Staatsgeschäffte in Betrachtung zieht; je mehr er zu gleicher Zeit auch nach den strengern Vorschriften der Vernunft sich zu richten im Stande ist, desto vollendeter wird jene Bestimmung werden. Um dieses zu erreichen, muß ihm a) das Recht zustehen, seine nächsten Gehülfen (Minister, Staatsräthe ꝛc.) sich selbst zu wählen. Diese unmittelbare und von dem Willen der höchsten Gewalt allein und ausschließlich abhängende Wahl jener Personen, ist um so unbedingter, je mehr der Regent die allgemeinen und wahren Bedürfnisse des Staats einzig

und allein kennen und überschauen kann. Von dieser Wahl hängt aber das Meiste ab. Je vorsichtiger sie geschieht, je weniger bloße Nebenumstände (Geburt, Ansehen, Reichthum ꝛc.) Einfluß darauf haben, und je mehr das Wahre und Gute nur in Betrachtung gezogen wird; desto möglicher ist auch eine dem Zwecke gemäße Regierung.

§. 74.

Die von der regierenden Gewalt unmittelbar zum Dienste des Staats erwählten Personen sind aber b) ebenso ausschließlich berechtiget, die ihnen zunächst untergeordneten Beamten (Präsidenten, Direktoren der Kollegien) zu wählen. Allein der Regent hat zugleich das Recht der eigenen Prüfung, und der Bestätigung derselben. Die Direktoren des Staats sind überdies wegen ihrer Wahl ihm und dem ganzen Staate verantwortlich. Eine solche Wahl wird zweckmäßiger ausfallen, als wenn die höchste Gewalt auch hier uneingeschränkt zu Werke geht; weil die Staatsräthe weit eher eine genauere Kenntniß der speciellen Staatsbedürfnisse, und der Art, wie sie am besten zu befriedigen sind, und der Personen, welche hier am thätigsten wirken können, besizen, als der Regent. Uiberdies darf bei dieser wichtigen Sache nicht das Urtheil eines Einzigen, sondern das wohlüberlegte Urtheil Aller entscheiden. Ihre Verantwortlichkeit wird sie endlich um so vorsichtiger bei der Wahl machen,

je ernstlicher dieselbe genommen wird. Auf diese Weise läßt sich also wohl am besten den mannichfaltigen Gefälligkeiten, die sonst so leicht bei der Wahl der ersten Staatsbeamten eintreten können, und wodurch der Dienst des Staats direkte leiden muß, vorbeugen. Und sind diese so gewählt worden, wie es das Beste des Ganzen unbedingt verlangt; denn müssen die wohlthätigen Spuren davon sehr bald, selbst in den kleinsten Rädern der Staatsmaschine, gemerkt werden.

§. 75.

c) Die zu einem Kollegium als wirkliche Mitglieder (Räthe) oder Subalternen, oder auch als einzeln anzustellenden Beamten hängen zunächst und insofern von der Wahl der ihnen vorgesezten Direktoren ab, als diese wieder im Stande sind, am richtigsten zu beurtheilen, was für besondere Bedürfnisse vorhanden sind und wie? und durch welche Personen denselben am zweckmäßigsten abgeholfen werden kann. Doch kann ihnen kein weiteres Recht in dieser Hinsicht zugestanden werden, als daß sie aa) die genannten Beamten genau nach den Vorschriften prüfen, welche ihnen von der höchsten Gewalt als Norm gegeben worden sind; daß sie bb) über die Summe der Kenntnisse und Fertigkeiten, über den sittlichen Charakter der Personen u. s. w. worüber sie die möglichst genauen Nachrichten einzuziehen gesucht haben, an die Oberbehörden gewissenhaft berichten; für alles dieses cc) sich

verantwortlich machen, und denn dd) erwarten, was von Seiten des Regenten und des Staatsraths in Ansehung der Annahme jener Personen beschlossen werden wird. Die höchste Gewalt wirkt also bei der Wahl dieser untergeordneten Staatsbeamten nur mittelbar. Allein, wie es scheint, ist es auf diese Weise nur möglich, eine große Summe von Männern zu erhalten, die treu und gewissenhaft ihre Pflichten gegen den Staat erfüllen werden. Nach der ersten Organisation können die Räthe des Kollegiums das Prüfungsgeschäfft der angehenden Beamten entweder mit ihrem Direktor gemeinschaftlich, oder auch allein übernehmen; die gewünschte Wirkung wird bei einer strengen Aufsicht doch erhalten werden können.

§. 76.

Wenn auf diese Weise und in der Ordnung alle Staatsbeamten vom obersten bis zum untersten zum öffentlichen Dienste gewählt worden sind; so kommt es nun darauf an, sie zu organisiren, oder ihnen so bestimmt als möglich den Kreiß ihres Wirkens anzuweisen. Auch hiezu hat die höchste Gewalt a) ein ausschließliches Recht, weil diese wichtige Sache, sobald sie von dem entscheidenden Urtheile Mehrerer abhinge, entweder gar nicht, oder doch höchst mangelhaft zu Stande kommen würde: indem jeder Einzelne, von seiner Eigenliebe verführt, nur zu leicht glaubt, daß sein Urtheil das einzig wahre und rechte sey. Will

man hingegen das Organisationsgeschäfft einigen Wenigen nur anvertrauen, so darf man etwas Aehnliches, und noch etwas Schlimmeres erwarten, sobald auch die Wahl der anzusezenden Beamten von ihrer Willkühr abhängt. Am besten scheint es deshalb zu seyn, daß alle sachkundigen Beamten nach den Fächern, worin sie arbeiten sollen, Vorschläge zur Einrichtung und Bestimmung des Geschäfftsumfangs einschicken, und diese mit Gründen, die aus der Natur der Sache und aus dem Lokale ꝛc. hergenommen worden sind, gehörig unterstüzen. Der höchsten Gewalt bleibt alsdenn das ausschließliche Recht der Wahl unter diesen Vorschlägen; sie läßt die Sache im Zusammenhange vom Staatsrathe bearbeiten, prüft und entscheidet, bestätiget und macht dieselbe endlich in öffentlichen Schriften (Edikte, Patente, Publikanda u. s. w.) dem ganzen Publikum bekannt.

§. 77.

Die Form dieser Staatsgeseze ist nichts weniger als gleichgültig. Zunächst gelten sie für die Beamten als eine verbindliche Norm; übrigens verbinden sie aber auch alle Bürger, in sofern diesen dadurch bestimmt angegeben wird, wie ihre Rechte gesichert und der gemeinschaftliche Zweck erreicht werden soll, und was sie von ihrer Seite dabei zu thun haben. Der Regent ist deshalb b) verpflichtet, dieselben so vollständig, deutlich und mit dem Ernst und der Würde ꝛc.

de ꝛc. abfassen zu lassen, wodurch sich alle öffentlichen Vorschriften dieser Art auszeichnen sollen. Ohne daß der beabsichtigte Zweck allenthalben in denselben sichtbar wird, und die Grenzen für eine so mannichfaltige Thätigkeit genau vorgezeichnet sind, darf man sich wenig Wirksamkeit von solchen Schriften versprechen. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß es unmöglich ist, gleich zum ersten Male etwas Vollkommenes zu liefern. Doch folgt hieraus noch nicht, daß jeder bloße Versuch auch zu rechtfertigen sey, und jede gemachte und genüzte Erfahrung dem Ziele schon näher führen müßte. Ungerechnet, daß dadurch dem Staate unnüze Kosten verursacht werden, die man auf eine bessere Art hätte anwenden können, so muß auch das noch bedacht werden: daß eine Sache, die ein Mal auf das Verbessern eingerichtet ist, beständig dieser Verbesserungen bedarf, und doch nie ganz das wird, was man eigentlich beabsichtigt. Allen den angeführten Staatsgesezen, wodurch der Geschäfftsumfang ꝛc. bestimmt wird, muß also die höchst möglichste Vollkommenheit gleich im Anfange gegeben werden, damit so wenig als möglich Verbesserungen für die Zukunft bei denselben nothwendig sind.

§. 78.

Unterschieden sind aber von jenen allgemein verbindlichen Gesezen c) diejenigen speciellen Verord-

nungen, welche entweder einer besondern Klasse, oder einzelnen Staatsbeamten gegeben werden müssen, damit sie bestimmt den Kreis ihrer Geschäffte kennen, und in den ihnen vorgezeichneten Grenzen bleiben mögen (Reglements, Ordnungen, Instruktionen, Cirkulare u. s. w.). Alle diese Vorschriften interessiren zunächst die Beamten selbst. In sofern kann das Publikum nicht rechtlich verlangen, daß es auch mit denselben bekannt gemacht werde; weil es ein unbedingtes Vertrauen zu der regierenden Gewalt haben muß, daß diese auch hiedurch für das Beste des Staats zu sorgen sich bemüht. Wo aber das mittelbare Interesse der Staatsbürger erwiesen werden kann, da fällt auch der Grund der Verheimlichung weg, und die größte Offenheit ist vielmehr Pflicht (z. E. Zoll, Wegeordnungen u. dgl.). Die Verfassung dieser speciellen Verordnungen kann unmöglich das unmittelbare Werk des Regenten seyn, weil sie ganz auf das Lokale berechnet seyn müssen. Auch selbst die ihm zunächst untergeordneten Gehülfen können sich unmöglich diejenigen Kenntnisse verschaffen, welche durchaus zur Verfertigung jener Vorschriften gehören. Es bleibt also nichts übrig, als daß sich diejenigen Kollegien mit der Abfassung derselben beschäfftigen, die sich unmittelbar im Stande befinden, das ganze Bedürfniß zu überschauen, und alle Mittel sich verschaffen können, um ihm abzuhelfen. Diese mögen also den vollständigsten Entwurf zu einer solchen Verordnung ver-

fertigen, denselben an die höchsten Behörden einschicken, und denn die Bestätigung erwarten.

§. 79.

Ausser den schon angegebenen Regeln (§. 77), welche ebenfalls bei der Verfertigung der speciellen Verordnungen zu befolgen sind, lassen sich für diese noch folgende besondere aus der Natur und Beschaffenheit der Sache herleiten und erweisen. Da bei denselben lokale Umstände und Rücksichten beständig mit in Anschlag gebracht werden müssen; so folgt von selbst: aa) daß sie so oft einer Prüfung und Abänderung zu unterwerfen sind, als sich jene Lokalitäten ändern. Wie oft dieses geschehen müsse, läßt sich unmöglich angeben. Eine ununterbrochene Aufmerksamkeit der vorgesezten Staatsbeamten kann allein den Zeitpunkt bestimmen, worin entweder zum Theil oder ganz eine Veränderung in den Instruktionen der Unterbeamten am zweckmäßigsten vorzunehmen ist. Hieraus ergiebt sich noch weiter: bb) daß man in jenen Vorschriften eben so wenig alle möglichen und denkbaren Fälle, wonach die Beamten sich richten sollen, aufführen kann (§. 28). Ein solches Unternehmen ist nicht nur an sich vergeblich, sondern auch nicht ein Mal anzurathen: weil es ausser den angegebenen Fällen noch mehrere geben kann und geben wird, die unmöglich voraus-

zusehen waren. Selbst der rechtliche Beamte wird sich nur in dem ihm vorgezeichneten Kreise halten, und glauben

alles gethan zu haben; oder er wird zu ängstlich seyn, eine Abweichung, deren Nothwendigkeit er einsieht, ohne zu berichten, auf eigene Gefahr zu unternehmen. Der Geschäfftsgang muß also schon hiedurch ausserordentlich erschwert werden. Hingegen der weniger rechtliche Beamte wird darauf sinnen und es glücklich durchsezen, solche Ausnahmen zur Befriedigung seines Eigennuzes zu machen, weshalb man ihn nicht belangen kann.

Anmerk. Ein Anderes ist es, mehrere Fälle in den Instruktionen als Beispiele aufzuführen, um den unkundigen oder trägen Beamten einen erweiterten Gesichtskreis zu verschaffen, ihm seine Arbeit zu erleichtern, oder zu nöthigen, daß er ihr mehr Vollkommenheit gebe, als er sonst zu thun gewohnt ist.

§. 80.

Selbst mit der zweckmäßigsten Organisation der Staatsgeschäffte wird aber das nicht ausgerichtet werden können, was man beabsichtiget, wenn nicht zugleich eine Summe von Mitteln erfunden und angewendet wird, um die Staatsbeamten zur genauesten und gewissenhaftesten Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Pflichten anzuhalten. Diese als die dritte aufgeworfene Frage läßt sich, wie es scheint, auf folgende Art am leichtesten beantworten. Da die höchste

Gewalt die ganze Staatsmaschine in der erforderlichen Ordnung nicht erhalten kann, wenn sie sich nicht auf die Treue, Gewissenhaftigkeit, auf den Diensteifer, der ihr zunächst untergeordneten Gehülfen zu verlassen im Stande ist; so kommt es a) bei diesen vorzüglich darauf an, den einzig wahren und richtigen Mittelweg zu treffen, und weder durch zu großes Mißtrauen ihre Thätigkeit zu hemmen, oder durch ein allzustarkes Vertrauen ihrer Willkühr den uneingeschränktesten Spielraum zu geben.

Anmerk. So viel Gutes durch die richtige Anwendung des angegebenen Hauptmittels ausgerichtet werden kann; so viel Böses muß geschehen, wenn die Besizer der höchsten Gewalt nur das Eine oder das Andere befolgen. Aus beiden muß durchaus ein Despotismus entstehen, der mit dem Staatszwecke unvereinbar ist. Aber, wie soll und kann hier geholfen werden, wenn es nicht, wenigstens zum Theil, durch eine zweckmäßigere Erziehung derjenigen Personen geschieht, die das Staatsruder in Händen haben? — So lange hierin nicht auf Aenderungen gedacht wird, so lange nicht darauf gedacht wird, den ersten Personen des Staats den erforderlichen Vorrath von Kenntnissen und Fertigkeiten zu verschaffen, ihnen mit diesen Kräften auch das nöthige Ausharren, und einen wahrhaft patriotischen Geist ein-

einzuflößen, so lange wird das Meiste in unsern Staatseinrichtungen noch frommer Wunsch bleiben.

§. 81.

Mit diesen obersten Staatsbeamten muß die regierende Gewalt b) alle Geschäffte schriftlich betreiben. Bei dem großen Umfange der Staatsverwaltung, und bei der Mannichfaltigkeit und Verwickelung der Geschäffte, lassen sich dieselben, wenn sie schriftlich verhandelt werden, weit leichter übersehen, die Gründe für und wider die in Frage stehende Sache, können besser entwickelt und bestimmter dargelegt werden. Uiberdies läßt sich das Verhältniß der Wichtigkeit unter mehreren Geschäfften besser erkennen und bestimmen, welches früher oder später beendiget werden muß. Doch schließt dieses alles die mündlichen Berathungen zwischen dem Regenten und seinen ersten Räthen noch nicht aus. Vielmehr müssen sie bei gewissen Gegenständen durchaus Statt finden; vorzüglich dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und eine weitläuftige schriftliche Verhandlung die erforderliche schnelle Hülfe verzögern würde. Hier ist es alsdenn nur nöthig, die Resultate der Unterhandlung aufzuschreiben und dem Regenten zur Bestätigung vorzulegen.

§. 82.

Eben so ist die schriftliche Verhandlung in der ganzen Reihe der subordinirten Kollegien und einzelnen

Staats-

Staatsbeamten, so lange wie sie unter den gehörigen Einschränkungen getrieben wird, c) nicht nur nothwendig, sondern auch ein Hauptmittel für die höchste Gewalt, wodurch sie sich, wenn es richtig angewendet wird, in jedem Augenblicke überzeugen kann, wie ihre Vorschriften in Hinsicht der mittelbaren Staatsgeschäffte zur Vollziehung gebracht werden. Vorzüglich wird sich der Regent von der rechtmäßigen Betreibung der Geschäffte überzeugen können, wenn die Einrichtung dabei so getroffen ist, daß er sich nach eigener Wahl, oder so bald es die Gerechtigkeit, oder irgend eine andere wohlthätige Absicht erfordert, von jeder verhandelten Sache die Resultate vorlegen lassen kann, um selbst zu prüfen, wie seine Staatsbeamten dabei zu Werke gegangen sind.

§. 83.

Doch erhält der Regent durch die eigene unmittelbare oder mittelbare Prüfung einer von den Staatsbeamten schon verhandelten Sache noch kein Recht, von seiner in Händen habenden Macht, nach bloßem Belieben, Gebrauch zu machen, und ohne weitere und genauere Untersuchung durch Befehle aus seinem Kabinette (Kabinetsordres, Resolutionen) besonders die Aussprüche der legal angesezten Richter, wie auch andere gesezmäßig und mit überzeugenden Gründen gefertigten Urtheile der Staatsbeamten zu verwerfen (kassiren). Noch weniger lassen sich Gründe dafür auf-

auffinden, wenn die höchste Gewalt ohne alle Rechtsform Verhaftsbefehle (*Lettres de cachet*) ertheilt, oder Amtsentsezungen vornimmt, exilirt, oder zu andern Strafen verurtheilt, von denen die Geseze nichts wissen, oder eigenmächtig die Auflagen erhöht u. dgl. Alle diese Mittel können in manchen Fällen, von einer weisen, gerechten und alles durchdringenden Regierung gebraucht, sehr viel Gutes stiften. Allein desungeachtet läßt sich ihr Gebrauch nicht rechtfertigen; weil nur das Gesez, als der Ausdruck des allgemeinen Willens, über die Handlungen der Staatsgenossen entscheiden darf, und der Glaube an jenes Gesez durch dergleichen Willkührlichkeiten unwiederbringlich verlohren gehen muß. Und wie viel Böses können überdies noch unter diesen Umständen die Kabinetsräthe und ihre Gehülfen stiften, zumal unter den Augen eines willenlosen Herrschers? —

§. 84.

Weit zweckmäßiger wird die höchste Gewalt für eine schnelle und richtige Betreibung der mittelbaren Staatsgeschäffte sich thätig zeigen, wenn sie d) den Wirkungskreis der den Kollegien vorgesezten Personen (Präsidialgeschäffte) auf das genaueste zu bestimmen sucht. Bei der deshalb zu erlassenen Verordnung kommen hauptsächlich folgende Punkte in Betrachtung: die vorläufige Durchsicht und Bezeichnung (Präsentation) aller an jene Personen zuerst abgegebenen Aktenstücke;

stücke; die bedingte Vertheilung (vergl. §. 65) derselben; die Direktion der Vorträge; die Bestimmung und Leitung der Konferenzen; die wiederholte Durchsicht (Revision) der Akten, und der Concepte (Superrevision); die Vollziehung der ins Reine geschriebenen Akten (Mundi); die Aufsicht auf das sittliche Betragen der Räthe (Konduitenlisten); die Visitationen der Untergerichte u. s. w. Ohne Wirkung werden aber auch die trefflichsten Verordnungen in diesem Stücke bleiben, wenn die höchste Gewalt nicht die Kunst versteht, zu diesem unstreitig schwierigsten aller Staatsgeschäffte die geschicktesten und gewissenhaftesten Männer zu erwählen, die, gleich weit entfernt von Eigendünkel, Eigenmächtigkeit und sträflicher Nachsicht, die Liebe und das Vertrauen, zugleich aber auch den Geist der strengen Ordnung bei den ihnen untergeordneten Beamten zu erhalten wissen.

§. 85.

Die Geschäffte in den Kollegien müssen e) niemals von der Beurtheilung und Bearbeitung eines einzelnen Mannes abhängen; sondern die Einrichtung muß so getroffen werden, daß Mehrere nach und nach eine genauere Kenntniß (*Detail*) der verhandelten Sache erhalten; damit der nachfolgende dem vorhergehenden Bearbeiter der Akte desto besser nachsehen (controlliren) könne, ob von ihm alles gesezmäßig gefertiget sey oder nicht. Je zweckmäßiger diese Controlle (*Contrôle*) nach den Eigenthümlichkeiten der Geschäffte

ein-

eingerichtet wird, je mehr ein Beamter verpflichtet ist, über den andern die Aufsicht zu halten, desto stärker wird der Geist der Betriebsamkeit sich zeigen; desto richtiger einer den andern beurtheilen, und Ordnung und Regelmäßigkeit in allen Arbeiten herrschen.

§. 86.

Um die Staatsbeamten zur Erfüllung ihrer grossen und wichtigen Pflichten anzuhalten, hat die regierende Gewalt ebenfalls das Recht, f) von einer Summe von Mitteln Gebrauch zu machen, welche die Noth erzwingt und die eigentlich nicht Statt finden sollten, wenn alles von dem vernünftigen Willen der Geschäffts-männer zu erwarten wäre. Diese Mittel bestehen überhaupt in mannichfaltigen unangenehmen Vorstellungen und andern Uibeln, welche das Gesez im voraus droht, und die an den Uibertretern derselben vollzogen werden. Diese in den Gesezen bestimmten Strafen sind von verschiedener Art, und können nicht eher zugefügt werden, als bis die Schuld des Beamten gewiß und erwiesen ist. Wegen geringer Versehen und Vernachläßigung der Amtspflichten sucht man gewöhnlich die Schuldigen aa) durch Warnungen, Verweise, und geringe Geldstrafen zur bessern Beobachtung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten anzuhalten. So bald diese Mittel zu häufig und ohne Rücksicht auf das zu bestrafende Subjekt angewendet werden, so müssen sie ihre Wirksamkeit verlieren, und die Staatsobern

sehen

sehen sich bald in die Nothwendigkeit versezt, mehrere von ihren Unterbeamten entweder für solche Menschen zu erklären, die absichtlich und aus strafbarer Fahrläßigkeit ihren Amtspflichten zu wider handeln, die folglich von ihren Stellen je eher je lieber zu entfernen sind; oder sie müssen gegen wirklich grobe Nachläßigkeiten im Dienste nachsichtiger seyn, als sie es eigentlich seyn sollten. Uiberdies können dabei manche Ungerechtigkeiten vorgehen, die nicht leicht wieder gut zu machen sind. Dies ist der Fall bei Verweisen, die den sonst rechtlichen und pflichtmäßigen Beamten treffen, der dadurch zu stark niedergebeugt wird; und bei Geldstrafen, welche dem bloß von der Besoldung Lebenden auferlegt werden, der, wenn er legal denkt und handelt, das Gegebene durch Entbehren, vielleicht des Nothdürftigsten, wieder ersparen, oder der, wenn dies nicht der Fall ist, auf eine andere unrechtliche Art sich zu entschädigen suchen muß.

§. 87.

Gröbere Vergehungen der Staatsbeamten, als Erpressungen, Bedrückungen der Unterthanen, Betrügereien u. s. w. werden, nach dem Grade der Schuld, und der gefährdeten öffentlichen Sicherheit bb) mit härtern Strafen (Kassation, Gefängniß, Festungsstrafe ꝛc.) belegt. Besonders werden aber auch noch die Vorgesezten in Anspruch genommen, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren

Diensten verleiten; oder sich in solche Verbindungen mit ihnen einlassen, woraus sehr leicht Nachtheile für den Staat entstehen können. Bei Vergehungen wider die Subordination, wider pflichtmäßige Verschwiegenheit in Dienstsachen, bei unregelmäßiger Lebensart der Beamten u. dgl. werden ebenfalls nach Befinden der Umstände jene schärfern Strafen angewendet. Die höchste Gewalt sucht dadurch Ordnung und Regelmäßigkeit im Dienste, wie auch eine strenge Beobachtung aller übrigen Pflichten von den ihr untergeordneten Beamten zu erhalten. Sie kann und wird ihren wohlthätigen Zweck auch erreichen, je unpartheiischer sie dabei zu Werke geht, je weniger Rücksichten auf Familienverhältnisse u. dgl. genommen werden, und je mehr das Gesez bloß entscheidet und nicht Nebendinge, die bei Vergehungen der Staatsbeamten am wenigsten in Betrachtung kommen sollten.

§. 88.

So verlangt ferner, besonders die Verwaltung der öffentlichen Kassen die strengste Genauigkeit und Aufsicht. Der Staat versichert sich der Treue und Pflichtmäßigkeit seiner Kassenbedienten dadurch, g) daß er sich von ihnen eine Kaution leisten läßt, welche nach dem Verhältniß der zur Verrechnung besizenden Geldsumme bestimmt wird; daß Mehrere zugleich über die Kasse gesezt werden, gemeinschaftlich die erforderlichen Zahlungen unternehmen, und zusammen verant-

antwortlich sind; oder daß man ihre Kassen fleißig untersucht, und die gesammelten Summen in kürzern Zeiträumen an die Hauptkassen abliefern läßt. Alle diese Sicherheitsmittel sind unumgänglich nothwendig, weil selbst der gewissenhafteste Beamte durch zufällige Umstände in seiner Treue wankend gemacht werden kann, und alles zu vermeiden ist, wodurch ihm Gelegenheit zu dergleichen gegeben wird. Doch kommt sehr viel auf den Gebrauch dieser Mittel an, und so rechtmäßig sie an sich sind, so können sie in den Händen unvorsichtiger Vorgesezten zu mannichfaltigen Bedrückungen und Kränkungen Veranlassung geben, die dem redlichen Beamten sein Amt verhaßt, und oft gerade denn erst nachläßig in der Beobachtung seiner Pflichten machen, so bald er sich überzeugt, daß man ungerecht gegen ihn ist, um scheinbar gerecht gegen den Staat zu seyn. Es ist eine unnachläßliche Pflicht der höchsten Gewalt, auf diese Dinge zu achten, und die Untersuchung der öffentlichen Kassen nur solchen Beamten anzuvertrauen, auf deren strenge Ordnungsliebe, Gewissenhaftigkeit und Humanität sie sich verlassen kann.

§. 89.

Mit einem hinlänglichen und gerechten Lohne, welchen der Staat seinen Beamten für ihre mühevollen Arbeiten sichert, müssen diese vollkommen zufrieden seyn. Sie können auf weiter nichts Anspruch machen,

zumal wenn der Lohn mit ihren Geschäfften in einem durchaus richtigen Verhältnisse steht. Allein die regierende Gewalt würde ihr hohes Interesse verkennen, und ihre großen und wichtigen Pflichten nicht ganz erfüllen, wenn sie h) von denjenigen Belohnungsmitteln keinen Gebrauch machte, deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sich erweisen läßt, und wodurch sie für den Dienst des Staats die wohlthätigsten Folgen hervorzubringen im Stande ist. Unter diesen Mitteln steht aa) das öffentliche Anerkennen treu geleisteter Dienste oben an. Ein Geldaufwand ist mit diesen, dem ganzen Publikum bekannt gemachten, Belobungsdekreten nicht verbunden. Das Gefühl der eigenen Werthschäzung, wodurch in den meisten Fällen mehr ausgerichtet wird, als durch Geldbelohnungen, wird aber dadurch bei dem so ausgezeichneten Staatsbeamten erhöht; und mit diesem Gefühle vermehrt sich sicher sein Eifer, für den dankbaren Staat auch seine lezten Kräfte zu verwenden. Wie allmächtig endlich das Beispiel wirkt, davon giebt uns die tägliche Erfahrung Proben genug.

§. 90.

Eben so wohlthätig kann aber auch bb) die gewisse Hoffnung wirken, welche den durch Diensteifer und Treue sich auszeichnenden Staatsbeamten gegeben wird, daß sich nämlich seine äussere Lage in gleichem Grade verbessern soll, als sich seine Geschicklichkeit

und

und Fertigkeit in der Besorgung seiner Amtsgeschäffte vermehrt. Der Mensch lebt nur zu sehr in der Zukunft, und vergißt darüber die Gegenwart. Wird also diese Eigenthümlichkeit zweckmäßig genüzt; verspricht man besonders nicht mehr, als man halten kann, oder zu halten denkt, und erfüllt dieses Versprochene genau; so muß dadurch ein allgemeiner Eifer unter den Staatsbeamten erweckt werden. Dieser wird bei Vielen selbst das Glaubliche übersteigen, wenn sie zugleich die sichere Hoffnung haben, daß ihre hinterlassene Familie nicht ohne Hülfe und Unterstüzung von Seiten des Staats bleiben wird, da sie für dieselbe, so lange sie sich ganz ihren Amtsgeschäfften widmen, und ihr Sold nur zum Auskommen hinreicht, nicht hinlänglich zu sorgen im Stande sind.

§. 91.

Weniger darf man sich cc) von Ehrenbezeugungen, Titeln u. dgl. versprechen, wenn sie nicht das laute Zeugniß enthalten, daß sie wirklich verdient worden sind. Ungerechnet, daß gewöhnlich dadurch der Eitelkeit auf eine ungebührliche Art geschmeichelt wird, daß sie den Neid und andere heßliche Leidenschaften der Staatsbeamten wecken, zu Uneinigkeiten in den Familien, und selbst zu Lächerlichkeiten Gelegenheit geben, läßt sich auch das noch gegen sie sagen: daß sie meistens den Eifer der Staatsbeamten schwächen, und sehr oft zu manchen andern Dingen

die Veranlassung werden, die dem Staate in mehr als einer Hinsicht einen unersezlichen Schaden bringen können.

Anmerk. Belohnungen im Gelde, Geschenke u. dgl. helfen gewöhnlich nicht länger, als bis sie verzehrt oder verbraucht worden sind. Uiberdies steht ihnen auch folgendes noch entgegen: das Bedürfniß, welches entweder schon vorher existirte, oder durch die ausserordentliche Einnahme erst erweckt worden ist, dies dauert fort. Man strebt nach einer wiederholten Befriedigung. Diese kann nicht gegeben werden, und aus dem ein Mal Belohnten wird ein Undankbarer, oder noch etwas schlimmeres. Gründe genug, um von solchen Mitteln niemals Gebrauch zu machen.

§. 92.

Auf diese Weise sind die Grenzen der höchsten Gewalt, was die formale Bestimmung sowohl der unmittelbaren, als mittelbaren Staatsgeschäffte betrift, genau bezeichnet; zugleich sind aber auch die Mittel überhaupt angegeben worden, die der Regent in jener Hinsicht zur Erreichung des Gesammtzwecks anzuwenden verpflichtet ist. Allein daraus folgt noch nicht: daß die aufgestellten Grundsäze bei den schon vorhandenen Staatsverfassungen, ungeachtet ihrer erwiesenen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, ohne weitere

Be-

Bedingungen auch angewendet werden können. Die Gründe für diese Behauptung lassen sich leicht auffinden. Unsere schon bestehenden Staatsverfassungen sind meistens das Werk der Zeit. Herkommen, Observanz u. dgl. haben von jeher auf die Betreibung der Staatsgeschäffte, und auf die Bestimmung des ganzen Geschäfftsumfangs so viel und einen so beträchtlichen Einfluß gehabt; manche Dinge sind dadurch so fixirt, und in das Wesen der Verfassung übertragen worden, daß sie, selbst mit dem besten Willen des Regenten, nicht sogleich geändert werden können.

§. 93.

Bedenkt man ferner, daß keine solche Veränderung in den öffentlichen Verhandlungen vorgenommen werden kann, ohne daß eine große Reihe von Staatsbeamten ihre Handlungsweisen zugleich mit verändern müssen, und daß dieses mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Meisten durch eine lange Gewöhnung, und durch die beständige Wiederholung der nämlichen Geschäffte selbst die Fertigkeit und Gewandheit verlohren haben, sich solche Grundsäze zu eigen zu machen und anzuwenden, die ihnen bis jezt völlig fremd gewesen sind; so kann man, ohne unbillig zu seyn, von unsern Staatsobern nichts mehr verlangen: als eine scharfe Prüfung der von der Vernunft für die formale Bestimmung der Staatsgeschäffte als wahr aufgestellten Grundsäze, eine willige An-

nahme und allmählige Anwendung derselben, so weit es die schon bestehende Staatsverfassung erlaubt; doch dieses nicht eher, als bis die entgegenstehenden Schwierigkeiten auf das genaueste berechnet worden sind, und mit der größten Vorsicht und Klugheit dabei verfahren wird. Der Wahrheit und Rechtmäßigkeit der gegebenen Grundsäze wird dadurch nichts genommen; vielmehr müssen sie selbst dabei gewinnen, wenn sie einer schärfern Kritik unterworfen, und durch mannichfaltige Erfahrungen bis auf den Punkt gebracht werden, daß man sie als völlig begründet und unwiederlegbar ansehen kann.

Anmerk. Auch läßt sich ihre Unbrauchbarkeit daraus nicht erweisen; denn es giebt jezt schon Staaten, deren weise und gerechte Regenten durch ihr Beispiel hinlänglich bewiesen haben, daß sich manches vollkommen Wahre und Gute in Hinsicht der formalen Bestimmung der Staatsgeschäffte wirklich machen läßt, was unsere Vorfahren kaum zu ahnden wagten, und wobei die meisten unserer Zeitgenossen nichts anderes zu denken belieben, als — man hat hier oder dort eine Veränderung in den öffentlichen Geschäfften vorgenommen, — worin diese besteht, und ob es räthlich und nüzlich sey, dergleichen auch vorzunehmen u. dgl. darum bekümmert sich Keiner. Vollendet ist aber auch jenes Vortreffliche noch nicht. Allein eine rasche Annäherung zum Ziele

ist gewiß; so lange unsere das Gute wollende Regenten, und ihre treuen und patriotischen Räthe, auf dem ein Mal betretenen Wege fortgehen.

III. Abschnitt.

Von den Personen, welche die Staatsgeschäffte zu verrichten haben.

I. Titel.

Von den Eigenschaften, welche rechtlich von den Staatsbeamten gefordert werden können überhaupt.

§. 94.

Die Staatsbeamtenlehre ist ein Haupttheil der formalen Staatspraxis. Die in derselben befindlichen und aus der Vernunft und Erfahrung hergenommenen Regeln und Grundsäze betreffen I) die Eigenschaften, welche die Personen, in physischer und moralischer Rücksicht, entweder absolut, oder unter einer gewissen Bedingung besizen müssen, die dem Staate solche Dienste leisten wollen, wie er sie rechtlich zur Beförderung und Sicherung seines Zwecks verlangen kann. II) Wird darin ebenfalls auch von der Vor-

bereitung gehandelt, welche die zukünftigen Staatsbeamten genießen sollen, namentlich von den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche sie 1) auf Schulen, 2) auf Universitäten, und 3) in den Kollegien, wobei sie zuerst angestellt werden, vollkommen und gründlich erlernen müssen. III) Endlich auch von den mannichfaltigen Verhältnissen, worin sie sowohl zum Staate, als unter sich und zu einander stehen.

§. 95.

Mit der geendigten Untersuchung über die allgemeinen Grundsäze, von denen bei der formalen Bestimmung der Staatsgeschäffte ausgegangen werden muß, hängt eine andere über das Personale für jene Geschäffte auf das genaueste zusammen. Denn alle, auch selbst die trefflichsten Anordnungen in Hinsicht der Staatsbedienungen werden so lange vergeblich gemacht werden, oder wenigstens wird das die höchste Gewalt durch sie nicht erreichen, was sie doch beabsichtigen muß, so lange von ihrer Seite nicht zugleich dafür gesorgt wird, jene Aemter auch mit tauglichen und geschickten Personen zu besezen. Es ist also nothwendig zu wissen: welche Einrichtungen getroffen werden müssen, um solche Männer zu erhalten. Ueberdies lassen sich nun alle nachfolgenden Betrachtungen weit leichter anstellen, sobald vorher noch, dem Hauptprincip zu Folge, die Grundsäze über die Bedingungen und Forderungen entwickelt worden sind, welche man

mit

mit Recht an jene Personen machen kann, die sich besonders dem Staatsdienste widmen. Unmittelbar nämlich muß sich daraus zugleich wieder ergeben: wie weit man in der genauen Bestimmung der Geschäffts-betreibung und des Geschäfftsgangs zu gehen befugt ist. Unmöglichkeiten können nicht gefordert werden. Eben so wenig kann man das verlangen, was sich nicht aus der Natur und dem Zwecke jener Personen erweisen läßt. Sie hören dadurch, daß sie Staatsbeamten werden, nicht auf Menschen und Bürger zu seyn. Alle Rechte, die ihnen also in dieser Hinsicht zukommen, die müssen auch noch in ihren neuen Verhältnissen respektirt werden. Ja es ergiebt sich hieraus noch weiter: daß diese Verhältnisse, worin sie treten sollen, nach jenen Rechten modificirt werden müssen, wenn sie anders auf volle Gültigkeit Anspruch machen wollen. Diese Gründe werden zur Rechtfertigung der Ordnung, welche für die nachfolgenden Betrachtungen gewählt worden ist, vollkommen hinlänglich seyn.

§. 96.

Alle diejenigen Handlungen, welche zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks unternommen werden sollen, müssen nach der Natur des ursprünglichen Staatsvereins von einem jeden Bürger rechtlich gefordert werden. Da aber nicht alle die Summe der Kenntnisse und Fertigkeiten besizen können, die zu

jenen

jenen Staatsdiensten nothwendig sind; ferner, wenn alle zu gleichen Diensten verpflichtet würden, der gemeinschaftliche Zweck mehr gestört, als gefördert werden müßte; so ergiebt sich von selbst: daß nur diejenigen Staatsbürger zur Uibernahme und Verrichtung jener öffentlichen Handlungen förmlich zu verpflichten sind, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich dazu erworben haben, und ihrer sonstigen Bestimmung im Staate unbeschadet, die ihnen übertragenen Geschäffte so zweckmäßig als möglich, zu verrichten im Stande sind. Doch kann niemals von einer solchen Verbindlichkeit die Rede seyn, wenn die übrigen dadurch befreiten Staatsgenossen sich nicht dazu verstehen, diejenigen, die Statt ihrer die verlangten Dienste leisten, vollkommen zu entschädigen.

§. 97.

Dadurch, daß ein Theil der vereinigten Bürger ausschließlich die Verbindlichkeit übernimmt, dem Staate alle diejenigen Dienste leisten zu wollen, welche zur unmittelbaren Erreichung seines Zwecks entweder absolut, oder unter gewissen Bedingungen verrichtet werden müssen, dadurch erhalten diese Bürger einen bestimmten Charakter. Sie treten in sofern aus dem allgemeinen Bürgerverhältnisse heraus, als ihnen gewisse besondere Pflichten aufgelegt werden, wovon alle übrigen befreit sind. Sie bilden neue Verhältnisse, und einen besondern Stand. Sie werden Staatsbeamten, d. h.

Per-

Personen, die, nach dem von der höchsten Gewalt ihnen angewiesenen Wirkungskreise, verpflichtet sind, alle diejenigen Geschäffte zu verrichten, welche zur Erreichung der speciellen Zwecke, die in dem Gesammtzwecke sich gründen, nothwendig geschehen müssen.

§. 98.

Nach der Lage, Größe und den äussern und innern Verhältnissen des Staats, und nach der daraus entstehenden Menge von Geschäfften, muß sich die Summe der Staatsbeamten richten, die für jene Geschäffte zu erwählen, und auf eine legale Art anzusezen sind. Kein fremder Staat kann dabei zum Muster genommen werden, oder er müßte mit dem in Frage stehenden Staate in einer durchaus gleichen Lage sich befinden. Dies ist, wenn nicht unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich, und kann zu sehr verkehrten Maasregeln die Gelegenheit geben, welche alle nachfolgenden Verbesserungen, die man in der formalen Bestimmung der Staatsämter vorzunehmen genöthiget ist, nicht nur erschweren, sondern auch in den meisten Fällen unnüz machen.

Anmerk. Es ist kaum zu glauben, wie viel Böses durch die Nichtbeobachtung dieses Grundsazes, besonders in kleinen Staaten, von jeher angerichtet worden ist. Ihre Obern haben, durch die unbedingte Nachahmung der größern Staaten,

nicht

nicht nur eine Menge Lächerlichkeiten begangen, wodurch sie unter ihren Zeitgenossen zum Sprichworte geworden sind, sondern sie haben auch, durch den damit verbundenen unweisen Aufwand, ihr Land auf Jahrhunderte hinaus gänzlich ruinirt, und sich selbst der Mittel beraubt, Wohlthäter ihres Volks zu werden. Andere haben zwar die Staatsämter nicht vermehrt; allein sie haben sich mit großen Titeln zu helfen, und eine Wichtigkeit zu verschaffen gesucht, wodurch sie zwar dem Eigendünkel geschmeichelt, für die Betreibung der Staatsgeschäffte aber nichts gewonnen, sondern vielmehr verlohren haben. So ist bei Manchen der Amtmann, zugleich auch der Kabinetsrath der eine und eben dieselbe Justizsache mehrere Male untersucht, und so in erster und lezter Instanz entscheidet. Auch größere Staaten haben sich durch jene Nachahmungssucht in sofern geschadet, daß ihr Dienstpersonale dadurch unverhältnißmäßig und zum offenbaren Schaden des Staats vermehrt worden ist. Man vergleiche nur in dieser Hinsicht die nächst vergangenen Jahrhunderte mit unsern jezigen Zeiten, und man wird über den Unterschied erstaunen, und sich bald gestehen müssen: daß der vermehrte Wohlstand der Nationen, ihre größere Aufklärung u. dgl. nicht an der auffallenden Vermehrung der Staatsämter Schuld sind.

§. 99.

§. 99.

Alle Staatsbedienungen müssen eine Summe homogener Geschäffte, und von diesen nur so viel enthalten, als eine fleißige und mit hinlänglichen und zweckmäßig ausgebildeten Fähigkeiten versehene Person, ohne Verlezung ihrer andern Pflichten, als Mensch und Bürger, zu verrichten im Stande ist. Werden verschiedenartige oder zu viele Geschäffte in einer Bedienung vereinigt, so ist nicht nur Verwirrung und Verwechselung unvermeidlich, sondern die pünktliche und gewissenhafte Vollziehung derselben, welche doch von Seiten des Staats mit Recht gefordert wird, unmöglich. Eben so nachtheilig ist es aber auch, eine zu geringe Summe von Geschäfften mit einem Amte zu verbinden; oder demjenigen Beamten, der größere Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben hat, der folglich viel zu leisten vermag, einen kleinern Wirkungskreis anzuweisen. Aus beiden muß Geschäffts-losigkeit, und mit dieser manches andere Uibel entstehen, was für den Staat jedes Mal die schädlichsten Folgen hervorbringen wird. Der aufgestellte Grundsaz kann also nicht streng genug befolgt werden, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll.

§. 100.

Die Staatsbeamten sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Geschäffte persönlich zu verrichten. Ungerech-

gerechnet, daß sie im entgegengesezten Falle nicht so verantwortlich gemacht werden können, als es eigentlich zum Besten des Staats nothwendig ist, so müssen auch für die Geschäffte selbst so viel Unregelmäßigkeiten daraus entstehen, ein solcher unnüzer Zeit- und Kostenaufwand dadurch verursacht werden, daß es oft räthlicher seyn würde, das Amt ganz einzuziehen, und die Geschäffte ungeschehen zu lassen, als auf die Art noch weiter fortzufahren. Doch sind hievon diejenigen Geschäffte zu unterscheiden, die einem einzelnen Beamten übertragen werden können, und wo diese Subſtitution nicht nur zuläßig, sondern selbst nothwendig ist: weil ein einziger sachkundiger Mann den Auftrag weit leichter und besser vollziehen kann, da nur ein vorübergehendes Bedürfniß dadurch befriediget werden soll.

§. 101.

Nur diejenigen Bedienungen können mit Recht als Staatsämter angesehen werden, deren Geschäffte mehr oder weniger auf die Erreichung des Socialzwecks einen unmittelbaren Einfluß und Bezug haben. Alle Bedienungen hingegen, bei denen das nicht der Fall ist, sondern wobei die Erreichung persönlicher Zwecke, und zwar nur solcher, die mit dem Hauptzwecke in keiner Verbindung stehen, beabsichtiget wird, können weder auf die Benennung, noch auf die Vorzüge, die mit einem Staats-

amte

amte wesentlich verbunden seyn sollen, einen gerechten Anspruch machen. Jede Verwechselung dieser Begriffe führt, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur auf Unregelmäßigkeiten in den Geschäfften überhaupt, sondern auch sehr oft auf die Meinung von Vorzügen, die nicht Statt haben sollen, auf ungültige Ansprüche u. dgl., und so entstehen daraus gemeiniglich solche Störungen und Hindernisse, die für den Staat und seinen Zweck die schädlichsten Folgen hervorzubringen im Stande sind. Je stärker der unmittelbare Einfluß aber ist, den die Geschäffte eines Amts auf die Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks haben, desto mehr können die dazu bestellten Personen, und zwar nach dem Grade der Zweckmäßigkeit, wie sie die ihnen aufgegebenen Arbeiten verrichten, auf die Werthschäzung und den Dank des Staats Anspruch machen.

§. 102.

Alle diejenigen Personen, welche durch ihre Handlungen mittelbar den Staatszweck sichern und fördern helfen, müssen als Staatsdiener betrachtet werden. Sie sind aber von denen zu unterscheiden, die unmittelbar auf jene Art sich wirksam zeigen sollen, und welche als eigentliche Staatsbeamten anzusehen sind. Jenen kann zwar, wie diesen, ein bestimmter Wirkungskreis vorgeschrieben seyn, sie können in diesem für den Staat sehr vielen Nuzen stiften; allein der Zweck bei ihren Handlungen ist der: dadurch mittelbar

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

das allgemeine Beste zu befördern, und so der höchsten Gewalt es zu erleichtern, daß sie mit festen und sichern Schritten sich dem vorgesteckten Ziele nähern kann. Diese hingegen sollen sich mit dem ausschließlich beschäfftigen, was mit dem unmittelbaren Leiten zum Zweck (Regieren) in Beziehung steht. Doch dürfen deshalb die Staatsbeamten vor den Staatsdienern keine Vorzüge verlangen; denn selbst das mittelbare Wirken dieser Lezten ist sehr oft von größerem Belange, als Jener ihre unmittelbare Thätigkeit. Jeder Kraftanwendung, die zum Besten des Staats geschieht, gebührt also eine gerechte Auszeichnung, und das öffentliche Anerkennen, und zwar nach dem Grade des Fleißes, der dabei Statt gefunden hat; welches sich aber nicht allemal nach den Folgen beurtheilen läßt, und eigentlich auch danach nicht beurtheilt werden soll.

§. 103.

Ungeachtet nur ein Theil der Bürger dem Staate Dienste leisten und Staatsämter übernehmen sollen, alle Uibrigen aber dafür, unter der Bedingung von gleichen Dienstleistungen befreit zu bleiben, eine hinlängliche Entschädigung zu geben verpflichtet sind; so können doch Nothfälle eintreten, wo diese Befreiung aufhören muß. In diesen Nothfällen, die erwiesen und von der Art seyn müssen, daß dem Staate durch Anwendung der gewöhnlichen und bisher immer gebrauch-

Bayerische Staatsbibliothek München

brauchten Mittel, nicht mehr geholfen werden kann, sind alle Bürger ohne Unterschied verbunden, durch Anwendung ihrer physischen und moralischen Kräfte und Geschicklichkeiten den Staat zu unterstüzen, und zwar so, wie es von Seiten der höchsten Gewalt, nach vorhergegangener Uiberlegung und Prüfung des möglichst Zweckmäßigen, verlangt wird. Diese so aufgeforderten Bürger werden dadurch ausserordentliche Staatsdiener und Staatsbeamten, die nach geschehener Hülfsleistung in ihre alten Verhältnisse zurücktreten. Während der Zeit ihrer Dienstleistungen müssen ihnen aber alle die nämlichen Rechte und Vorzüge zugestanden werden, die den ordentlichen Dienern und Beamten des Staats zukommen.

Anmerk. Aus dem aufgestellten Grundsaze läßt sich auch die Frage beantworten: in wiefern ein Aufstand in Masse zur Vertheidigung des Staats gegen Angriffe von aussen zu rechtfertigen sey oder nicht? — Wo von diesem Mittel Gebrauch gemacht werden soll, da muß sich der Staat in der äussersten Noth befinden, so daß dieser Zustand mit keinem andern zu vergleichen ist. Denn es läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß die Kur ärger ist, als das Uibel, dem man abhelfen will; und ohne eine gänzliche Erschütterung der Grundsäulen des Staats kann es nie abgehen. Wer möchte also je zu einem

solchen Mittel rathen, wenn es noch möglich ist, irgend ein anderes und weniger gefährliches vorschlagen zu können?

§. 104.

Damit die Staatsämter mit tauglichen und geschickten Personen besezt werden, so ist es nothwendig, daß die höchste Gewalt durch mehrere zweckmäßig angewendete Mittel (Aufmunterungen, Vorzüge u. dgl.) diejenigen, welche vorzüglich von der Natur ausgerüstet worden sind, dahin zu bringen sucht, daß sie sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die künftige Ausübung einer gewissen Art von Staatsgeschäfften erwerben. Dagegen hat aber auch der Regent die unnachläßliche Verbindlichkeit auf sich, alle Unfähige unmittelbar abzuhalten, und Keinen zur weitern Erwerbung der erforderlichen Geschicklichkeiten zuzulassen, der nicht hinlängliche Beweise zu geben im Stande ist, daß er seiner zukünftigen Bestimmung vollkommen ein Genüge leisten werde.

§. 105.

Jeder, der sich aber gehörig ausgebildet und alle die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die der Staat mit Recht von seinen Beamten fordern kann, der ist auch befugt, auf ein, jenen erlernten Fertigkeiten angemessenes, Amt Anspruch zu machen. Es ist dieses die ganz natürliche Belohnung, und keine bloße

Gnade,

Gnade, welche dem, der einen Aufwand von Kräften und Vermögen zum Besten des Staats, und zwar unmittelbar dazu aufgefordert, gemacht hat, von Seiten der höchsten Gewalt gegeben werden muß; weil nur auf diese Art dem Staate geschickte und treue Beamten verschafft werden können. Das Zudrängen derjenigen, welche Ansprüche auf Staatsämter machen, dadurch aber vermindern zu wollen, daß man den Angehenden es erschwert und von ihnen verlangt, daß sie so lange noch von eigenem Vermögen leben sollen, bis der Staat ihnen Besoldung geben kann, dafür lassen sich, bei den angeführten Bedingungen (§. 104), nicht nur keine Gründe auffinden, sondern die Einrichtung hat auch das noch offenbar gegen sich: daß nur Begüterte dieses zu thun im Stande sind, die ohne den Staat leben können, folglich, wie auch die Erfahrung lehrt, sich nicht immer die nöthigen Geschicklichkeiten erwerben werden.

Anmerk. Es ist eine falsche und nicht zu erweisende Meinung: daß sich der Staat durch das angegebene mittelbare Erschweren uneigennüzige und patriotische Beamte verschaffen werde. Zugegeben, daß es bei einigen Wenigen wirklich der Fall seyn mag, so machen diese sicher nur die Ausnahme, aber nie die Regel aus; oder alle bis jezt gemachten Erfahrungen müßten trügen. Man nehme aber nur auch noch Folgendes.

Die mittelmäßig Begüterten, also gerade die größte Klasse, die gewöhnlich bis dahin, daß sie vom Staate Besoldung erhalten, ihr ganzes Vermögen zusezen, wenn nicht gar schon Schulden machen müssen; diesen kann der Staat nicht gleich anfangs so viel Sold ertheilen, als sie es nach ihren rechtlichen Bedürfnissen verlangen können. Sie müssen sich also sehr einschränken, wenn sie nur einigermaaßen ihrem Stande gemäß leben wollen. Sie werden älter. Familienväter zu werden, daran dürfen sie meistens nicht denken; weil sie keine Familie zu ernähren im Stande sind. Der Cälibat mit allen seinen fürchterlichen Folgen nimmt also täglich mehr überhand. Oder sie heirathen; quälen sich in der Dürftigkeit fort; auf der einen Seite die drückende Last der Geschäffte; auf der andern die noch stärker drückende Last der Nahrungssorgen. Der Keim ihres Lebens wird zu früh angegriffen. Sie sterben und hinterlassen dem Staate eine unglückliche Familie. Sollte in diesem Gemälde wohl ein Zug zu viel seyn? Und wenn das nicht, was muß für den Staat daraus folgen?

§. 106.

Kein Staat darf seinen Beamten so viele Arbeiten auflegen, daß sie dieselben nur nothdürftig verrichten können, und dennoch auf jede weitere Ausbil-

dung ihres Geistes und auf jeden gerechten Lebensgenuß Verzicht leisten müssen (vergl. §. 99). Eine noch größere Ungerechtigkeit ist es aber, wenn der Staat selbst dergleichen nicht verlangt, sondern von diesem oder jenem Direktor der Geschäffte nur gefordert wird, weil er die Hoffnung hat, gewisse persönliche Zwecke auf diese Art durchsezen zu können. Eben so zweckwidrig ist es auf der andern Seite, wenn dem Beamten kein hinlängliches Maaß von Arbeiten gegeben wird, und er zu viel Zeit übrig behält, um nach seiner Laune zu leben. Die Wahrheit liegt in der Mitte, und die höchste Gewalt hat die Verbindlichkeit, zwischen den Geschäfften, welche der Beamte wegen seiner Amtspflichten zu erfüllen hat, und den Arbeiten u. s. w. die er für sich als Mensch und Bürger verrichten soll und muß, ein richtiges Verhältniß zu treffen. So problematisch diese Sache noch an sich selbst ist, weil beinahe auf jedes Individuum dabei Rücksicht genommen werden muß; so läßt sich doch, wenigstens eine Annäherung zu dem gewünschten Ziele, erreichen, wenn es anders an gutem Willen dazu nicht fehlt.

§. 107.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Grundsäzen von den rechtlichen Forderungen, welche von Seiten des Staats an den Beamten, und von diesen an jenen auf der andern Seite gemacht werden kön-

nen, lassen sich nun die besondern Bedingungen in nämlicher Hinsicht angeben. Die hauptsächlichsten unter diesen sind folgende. Der Staat verlangt mit Recht von jedem Beamten, daß er a) diejenigen theoretischen Kenntnisse sich erworben habe, die zur zweckmäßigen Betreibung der Gattung von Geschäfften, welche ihm anvertrauet werden, durchaus nothwendig sind. Der bloße Empiriker besizt, seiner erhaltenen Bildung zu Folge, nur mangelhafte Kenntnisse. Er hat gewöhnlich specielle Wahrheiten nach und nach erlernt, so wie sie durch die Art von Arbeiten, die er verrichten mußte, oder durch den Zufall ihm zugeführt wurden. Er ist also selten im Stande, das Ganze seines Wissens zu überschauen, allgemeine Säze sich zu bilden, und aus diesen auf besondere Fälle richtig zu schließen. Er glaubt aber auch meistens alle Kenntnisse schon zu besizen, wenn der Theoretiker noch bescheiden zweifelt, und bleibt in der Ausbildung seines Erkenntnißvermögens auf dem Punkte stehen, worauf ihn seine Lage gebracht hat. Ja er verachtet selbst alles weitere Streben, und hält es geradezu für unnüz; läßt sich daher sehr oft zu kostspieligen Projekten verleiten, oder glaubt bei seinem Formalitätenkram alle Pflichten erfüllt zu haben. Wie sehr der Staat im Ganzen dadurch leiden müsse, bedarf keines weitern Beweises, als nur die Erfahrung aus denjenigen Ländern, wo dergleichen vorzüglich zur Sitte geworden ist. Zweckmäßige Anstalten gerathen in diesen

äusserst

äusserst selten, oder vielmehr gar nicht: weil ohne richtige theoretische Grundsäze, welche zugleich dem Lokale entsprechen, daran nicht zu denken ist.

§. 108.

Mit bloß theoretischen Kenntnissen kann aber kein Staatsbeamter auslangen; zumal wenn bei der Form derselben durchaus auf keine Lokalitäten Rücksicht genommen worden ist, oder wenn sie einzig und allein als ein Abstrakt der Vernunft anzusehen sind, was von dem Wirklichen unendlich verschieden ist. So schäzbar diese Kenntnisse auch an sich seyn mögen, so können sie doch nicht für jeden Staat und in allen Fällen angewendet werden, ohne oft gerade die entgegengesezten Wirkungen hervorzubringen. Mit Recht werden also auch von einem jeden Beamten b) praktische Kenntnisse verlangt, d. h. solche, die nicht nur aus der Verfassung des Staats überhaupt, sondern vorzüglich auch aus dem Wirkungskreise abstrahirt worden sind, in welchem der Beamte seine erlernten Fertigkeiten anwenden soll. Ein gewisser Sinn für das Praktische, oder ein Vermögen, die äussern Gegenstände nach ihrer möglichen Anwendbarkeit sogleich zu bestimmen und zu behandeln, was, wenn es von der Natur gegeben worden ist, nach und nach zu einer ausserordentlichen Fertigkeit erhoben werden kann; dieser Sinn ist bei jedem Beamten nicht nur nothwendig, sondern wo sich die Anlage dazu findet, da muß er

auch so früh und so zweckmäßig als möglich ausgebildet werden; weil mit ihm in den Geschäfften oft mehr auszurichten ist, als mit der grösern Summe theoretischer Erkenntnisse, mit welchen der Besizer nicht weiß, was er machen soll.

Anmerk. Warum oft der grösste Gelehrte am wenigsten für die Geschäffte paßt, läßt sich aus dem Gesagten ebenfalls erklären. Nach seinem Berufe beschäfftiget er sich mit einer oder der andern Wissenschaft als Zweck. Seine ganze Thätigkeit ist darauf gerichtet, die Grundsäze derselben zu erlernen. Je mehr er dieses thut, desto weniger behalten die ausser ihm befindlichen Dinge Reiz genug für ihn, daß er sich mit ihnen beschäfftigen mag. Sein praktischer Sinn wird also immer mehr und mehr geschwächt, und hiemit verliert er auch allmählich die Fertigkeit, aus dem bloßen Erkennen zum Handeln in der wirklichen Welt überzugehen.

§. 109.

Die von jedem Staatsbeamten geforderten speciellen Kenntnisse und Geschicklichkeiten sind, so wie die Anwendung derselben, in den Geschäfften verschieden. Aus der Verschiedenartigkeit dieser Geschäffte läßt sich die Mannichfaltigkeit und Wichtigkeit der praktischen Fertigkeiten bestimmen. Bei jenen sowohl als diesen

kann

kann aber c) die gerechte Forderung gemacht werden, daß der Beamte sich seiner Kenntnisse deutlich und mit hinlänglichen Gründen bewußt sey, und sie so zweckmäßig anzuwenden verstehe, wie es die Geschäffte seines Amts verlangen. Bei keinem Staatsbeamten darf von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden; weil durch ihre treue Befolgung für die Geschäfftsverwaltung ausserordentlich viel zu gewinnen ist.

§. 110.

Eben so gerecht darf auch d) von jedem Staatsbeamten gefordert werden, daß seine sittlichen Gefühle harmonisch mit seinem Erkenntnißvermögen ausgebildet sind. Ohne dieses bleiben die besten Wünsche unerfüllt, und die trefflichsten Anstalten zur Verbesserung der Staatsverwaltung ohne Werth, wenn es an den Personen fehlt, die einzig und allein helfen können und wollen. Es ist also die unnachläßlichste Pflicht der höchsten Gewalt, ganz vorzüglich auf diesen Punkt ihre Aufmerksamkeit zu verwenden, und darauf zu sehen, daß sie nur gerechte, wahrheitsliebende, mäßige, humane u. s. w. Beamten anseze, und durchaus keinen wähle, der mit der Bildung seines Herzens nicht im Reinen ist.

§. 111.

Besonders gehört hieher noch e) die eben so gerechte als wichtige Forderung des Bürgersinns (Patrio-

triotismus), welche an jeden Beamten ohne Unterschied gemacht werden kann und muß. Fehlt dieser Sinn, oder zeigt er sich nur, wie es leider! gewöhnlich der Fall ist, unter der Maske des elenden Egoismus, denn hat der Staat zu fürchten, daß ihn gerade seine Beamten, also die Personen, die das größte Interesse haben, ihn so kräftig als möglich zu unterstützen und alle Mittel anzuwenden, um ihn aufrecht zu erhalten, daß gerade diese den Staat an den Rand des Verderbens führen, wo er schwerlich mehr zu retten ist, wenn nicht eine höhere Macht ihn hält. Wie sehr also bei der Wahl der Staatsbeamten auf diesen Punkt zu achten ist, wie viel geschehen muß, um jenen Sinn bei ihnen zu erwecken, und während ihrer Amtsführung lebendig zu erhalten, dafür sind keine weitläuftige Beweise nöthig, da die Sache so laut für sich selbst schon spricht.

Anmerk. Man verwechsele aber nie Patriotismus mit Nationalstolz. Dieser kann eher erhalten werden, als jener: weil er sich auf Vorurtheile stüzt, welche Menschen weit leichter annehmen und anerkennen, als wahre und schwererrungene Vorzüge, die dem Staate nur durch solche Bürgertugenden verschafft werden, welche nur Wenige sich erwerben, weil dieses mit Mühe verbunden ist. Zum Patriotismus muß man erziehen. Und auch dieses ist nicht möglich, wenn nicht die

ganze Staatsverfassung so beschaffen ist, daß der Zögling ohne viele Beweise sieht, daß er die ihm beigebrachten Grundsäze auf sein Vaterland anwenden kann. Der Nationalstolz ergiebt sich von selbst; die Großen dürfen nur den Ton dazu angeben, die Kleinen beten schon nach, und täuschen sich selbst. Durch einen kräftigen Patriotismus läßt sich alles Wahre und Gute ausrichten. Der Nationalstolz scheint ähnliche Wirkungen hervorbringen zu können, es glückt ihm selbst zuweilen; allein der leidige Egoismus, der mit ihm verbunden ist, verdirbt auf der andern Seite mehr, als man gewöhnlich glauben will u. s. w. Wenn dies in unsern vorhandenen Staatsverwaltungen größtentheils noch übersehen, oder zu wenig darauf geachtet wird, so darf man sich nicht wundern, wenn, ungeachtet der besten Absichten und der trefflichsten Anordnungen, Manches doch nicht so gedeihet, als es der fast allgemeine Wunsch ist.

§. 112.

Eine willige Befolgung aller von den rechtmäßig Vorgesezten gegebenen Vorschriften, oder ein durch eigene Ueberzeugung geleiteter Gehorsam (Subordination) zur pünktlichen Betreibung der Geschäffte, ist f) ebenfalls eine Eigenschaft, die bei jedem Staatsbeamten vorausgesezt wird. Doch darf dieser Gehorsam

sam niemals ein blinder und unbedingter seyn; weil die Natur der Staatsgeschäffte diesen weder verträgt, noch verlangt. Vielmehr werden sie kräftiger ausgerichtet werden, so bald die eigene Uiberzeugung des Beamten dabei wirkt; oder es zum Gesez gemacht wird, in zweifelhaften Fällen erst anzufragen, ehe man handelt. Aus bloßen Maschinen werden überdies Männer, die mit vollem Bewustseyn zu Werke gehen, und die oft durch eine kleine Wendung, die sie bei ihrer Handlung vornehmen, mehr Gutes stiften, als man zu erwarten berechtiget, und vorzuschreiben im Stande war. Zu einem solchen Gehorsam müssen aber die Beamten gleich in ihrer ersten praktischen Laufbahn erzogen und gewöhnt werden; eben weil der gewöhnliche Mensch zum Gehorchen sich nicht leicht und nicht gern bequemt.

§. 113.

So ist auch, die, selbst in den unbedeutendsten Handlungen sich thätig zeigende, Liebe zur Ordnung g) eine Tugend, welche bei keinem Staatsbeamten entbehrt werden kann. Ohne diesen Geist der Ordnung werden die öffentlichen Geschäffte entweder mangelhaft, oder nicht zu der Zeit verrichtet werden, worin sie eigentlich geschehen sollen, und wo von ihnen die meiste Wirkung zu erwarten ist. Manche Ungerechtigkeit muß überdies begangen werden, wenn die Staatsbeamten in der Verrichtung ihrer Geschäffte

nicht

nicht ordentlich zu Werke gehen, ihre Entscheidungen nach den Gesezen verzögern, oder die Sache nur flüchtig bearbeiten; weil sie aus Mangel an Zeit, die durch Unordnung verursacht worden ist, alles nicht gehörig überlegen und prüfen konnten. Auch diese Tugend muß früh erlernt und geübt werden. Soll dies erst während der Geschäfftsführung geschehen, und soll Ordnung durch Strenge erzwungen werden, so sind, wenigstens bei vielen Subjekten, alle Bemühungen umsonst. Ein einziger unordentlicher Staatsbeamter kann aber, wie die Erfahrung lehrt, eine ganze Reihe sonst fleißiger und gewissenhafter Arbeiter aufhalten. Wie sehr also dieser Gegenstand alle Aufmerksamkeit der Staatsobern verdient, ergiebt sich sogleich, ohne daß eine weitere Ausführung desselben nöthig ist.

§. 114.

Mit der Ordnungsliebe überhaupt ist eine andere Eigenschaft auf das genaueste verbunden, die ebenfalls keinem Staatsbeamten fehlen darf, nämlich h) die Kunst, für jede Zeit eine gewisse Arbeit zu bestimmen, streng nach dieser Vorherbestimmung zu verfahren, und durch keine Nebendinge sich länger, als nöthig ist, aufhalten zu lassen. Je mehr diese Kunst von den Beamten erlernt wird, desto mehr wird die allgemeine Klage: über zu viele Arbeiten wegfallen. Durch Gewöhnung kann man hierin alles erlan-

langen. Macht es sich besonders der angehende Beamte gleich im Anfange seiner praktischen Laufbahn zum Gesez: den Berufs- und Dienstgeschäfften eine ununterbrochene Thätigkeit zu widmen, hält er streng darüber und behandelt sie beständig als die Hauptsache, welcher alle übrigen Dinge weichen müssen; so bringt ihn die fortgesezte Uibung bald auf einen solchen Grad von Vollkommenheit, daß er alle ihm übertragenen Geschäffte leicht und doch gründlich beendigen kann, ohne der Sklave seiner Arbeiten zu werden.

§. 115.

So kann man von jedem Staatsbeamten i) mit Recht verlangen, daß er, gleich weit entfernt vom Leichtsinn und jenem alles übertreibenden Kleinigkeitsgeist, eine ihm vorgetragene Sache schnell und richtig fasse und beurtheile, dabei aber auch zugleich wisse, welche Maasregeln am zweckmäßigsten zu ergreifen sind, um dasjenige dadurch glücklich zu erhalten, was dem Rechte zu Folge beabsichtiget werden darf. Die Gesezе können nicht in allen Fällen genau vorschreiben, wie der Beamte jedesmal nach der Lage zu verfügen berechtiget ist. Es muß seinem Urtheile (*Arbitrium*) sehr vieles überlassen werden. Ist dieses also nicht von frühester Kindheit an geübt und geschärft worden; so kann dasselbe nicht nur die Veranlassung zu Ungerechtigkeiten werden; sondern der beständig zweifelhafte und zögernde Beamte wird auch unter der

Last

Last seiner Arbeiten, die er sich selbst erschwert, entweder ermüden, oder gänzlich erliegen, und dadurch völlig unbrauchbar werden. Die Uibungen für die angehenden Staatsbeamten können folglich in dieser Rücksicht nicht streng und mannichfaltig genug seyn.

§. 116.

k) Verschwiegenheit in Dienstsachen darf ebenfalls rechtlich von allen Staatsbeamten gefordert werden. Hat das Publikum auch ein Recht auf die Bekanntmachung der verhandelten Sachen, so läßt sich wenigstens die Art, wenn dieses durch einzelne Beamten geschieht, durchaus nicht rechtfertigen. Denn es ist nicht möglich, daß ein Einzelner einen Gegenstand, der noch in Untersuchung ist, und der viele Seiten der Beurtheilung haben kann, immer aus dem einzig wahren Gesichtspunkte ansehe. Und wenn dieses auch wirklich der Fall seyn möchte, so ist es auf keine Weise zu erwarten, daß selbst bey der möglichst getreuen Darstellung des Erzählers, von dem Andern die Sache so richtig gefaßt werde, wie es die Wahrheit verlangt. Bedenkt man nun die Zusäze, womit gewöhnlich der Gegenstand weiter übertragen, und wie er endlich ganz entstellt im Publikum herumkommt, wie oft die abgeschmacktesten Urtheile darüber gefällt werden, wie sich diejenigen, die Interesse dabey haben, alle Mühe geben, um auf die untersuchenden Beamten einen Einfluß zu erhalten, oder wie man

schon im voraus auf Mittel denkt, einer lobenswürdigen Verordnung oder Anstalt entgegen zu arbeiten u. s. w.; so darf wohl an der unnachläßlichen Pflich der Staatsbeamten zur unverbrüchlichsten Verschwiegenheit keinen Augenblick weiter gezweifelt werden.

§. 117.

Wenn aber auch der Staatsbeamte alle vorbenannten Eigenschaften wirklich besizt, und ihre wohlthätigen Wirkungen in seinem Geschäfftskreise sich äussern, so wird er dennoch seinen Zweck nicht ganz erreichen, sobald er 1) das kluge und vorsichtige Benehmen sich nicht zu eigen gemacht hat: alle Personen aus den verschiedenen Bürgerklassen, deren Geschäffte er pflichtmäßig besorgen soll, oder mit denen er unmittelbar sich zu beschäfftigen hat, nach ihren gerechten Forderungen zu behandeln. Beständige und angestrengte Arbeiten machen verschlossen und mürrisch. Der billig denkende Bürger erkennt dieses, und beurtheilt den gegen ihn handelnden Staatsbeamten darach. Auf dieses billige Urtheil darf aber der Beamte nicht bei allen Personen Rechnung machen. Sie sezen ihm ähnliche Prätensionen entgegen. Daraus entsteht meistens zwischen Beamten und Bürgern eine solche Disharmonie, und ein solches beständiges Widerstreben, was für den Staat die schädlichsten Folgen hervorbringen muß. Nachgiebigkeit und Nachsicht kann man hierin zuerst von den Beamten ver-

verlangen, denn ihnen muß besonders daran liegen, sich durch ihr Betragen Achtung und Liebe bei ihren Mitbürgern zu erwerben. Je mehr sie darauf denken, dieses Betragen sich zu eigen zu machen, desto leichter müssen sie ihre Absichten erreichen, zu Wohlthätern, im schönsten Sinne des Worts, für den Staat werden, ihren Wirkungskreis erweitern, und dabei selbst in Absicht ihrer eigenen Lage gewinnen. Befehlen läßt sich alles dieses wohl; allein die Ausübung wird immer schwer bleiben, wenn man nicht auf Mittel denkt, schon den angehenden Staatsbeamten in dieser Hinsicht zu üben, und nach seiner grössern oder geringern Anlage zu einem solchen klugen Betragen, seinen künftigen Wirkungskreis zu bestimmen.

§. 118.

Alle die bis jezt angegebenen Eigenschaften, welche die Staatsbeamten sich zu erwerben suchen müssen, lassen sich m) in eine einzige unter dem Namen Diensteifer zusammen fassen. Vermöge derselben strebt der Beamte nicht nur danach, alle diejenigen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, die ihm, wegen seines Amts, obliegen; nein, er verrichtet auch seine Geschäffte mit der Wärme, die nicht bloß ihn, sondern auch alle Uibrigen, die mit ihm zum gleichen Zwecke arbeiten, beständig belebt, und antreibt, dem Ideale der Vollkommenheit so nahe als möglich zu kommen.

Es ist also einem solchen Manne, der wahren Diensteifer besizt, nie darum allein zu thun: mit seinen Arbeiten fertig zu seyn, um in den Augen seiner Vorgesezten immer als ein legaler Mann zu erscheinen. Vielmehr haben seine Arbeiten das Interesse für ihn, was derjenige beständig hat, der seine Thätigkeit zur Erreichung des Wahren und Nüzlichen anwendet; ihn reizt der Erfolg, den die Sache haben wird, und spornt ihn an, alles Mögliche zu versuchen, um das wahrhaft Gute, was er beabsichtiget, durch zu sezen. Ihn lohnt der Beifall und das Vertrauen seiner Obern; doch beide bestimmen ihn nicht für seine zweckvolle Wirksamkeit, die Quelle von dieser ist reiner: es ist die ihn allein belebende Pflicht für den großen Zweck des Staats alle seine Kräfte zu verwenden. Ohne Uibertreibung, die bei jeder Art des Enthusiasmus, und auch selbst im Diensteifer so leicht möglich ist, erfüllt er alle seine übrigen Pflichten als Mensch und Bürger eben so treu und gewissenhaft. Echte Humanität leitet ihn in seinem Verhältnisse und Umgange mit seinen Kollegen. Er ist gerecht, auch selbst gegen denjenigen, der ihm nicht an Kräften gleich kommt, und daher weniger zum Wohl des Ganzen beiträgt. Nur gegen den Nachlässigen, Ungerechten ꝛc. ist er unerbittlich strenge, und sucht ihn minder schädlich zu machen u. s. w. — Möchte doch jeder Staat solcher Männer recht viele haben! Wie bald würden die Klagen über Bedrückungen u. dgl. aufhören, und

mit dem ruhigen Ergeben in nothwendige Unvollkommenheiten, die oft mit dem besten Willen der höchsten Gewalt nicht zu vermeiden sind, ein gemeinschaftliches Streben zum Ziele sichtbar werden.

II. Titel.

Von der Vorbereitung künftiger Staatsbeamten.

§. 119.

Die höchst wichtigen Eigenschaften, welche die Staatsbeamten besizen sollen, und die mannichfaltigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die von ihnen rechtlich gefordert werden, die können sie sich nicht ohne eine zweckmäßige Anwendung der von der Vernunft und Erfahrung aufgestellten Mittel verschaffen. Eine nach Umständen genaue Untersuchung und Prüfung dieser Mittel, mit Rücksicht auf die sowohl absoluten als bedingten Grundsäze, welche aus dieser Betrachtung zugleich hervorgehen müssen, kann besonders dem angehenden Staatsbeamten nicht gleichgültig seyn; weil er schon vorher den Weg kennen lernen muß, den er zu betreten hat, ehe der Staat ihm ein Amt anvertrauen kann, damit er nicht nur wegen der rechtlichen Forderungen, die man an ihn macht, seinen

Pflichten ein vollkommenes Genüge leiste, sondern auch die Klippen glücklich vermeide, die ihn aufstoßen werden; oder damit er keine Kraft vergeblich anwende, sondern das große Ziel unverrückt im Auge behalte, und in dem möglich kleinsten Zeitraume zu erreichen strebe.

§. 120.

Aber auch für diejenigen müssen die folgenden Betrachtungen ein vielfaches Interesse haben, die als Staatsobern wegen ihrer Lage im Stande sind, in einer Sache, als die Vorbereitung zu irgend einem Staatsamte ist, allmählich solche Verbesserungen zu treffen, die auf das Ganze den wohlthätigsten Einfluß haben werden, sobald sie den Bedingungen entsprechen, welche die Vernunft und Erfahrung an dergleichen Anstalten macht. Dies wird um so eher einleuchten, wenn man bedenkt, daß unsere kleinen und großen Schulen und Erziehungsanstalten noch meistens den Stempel ihrer Entstehung an sich tragen, und, worin fast eine allgemeine Stimme herrscht, noch sehr vieler Verbesserungen bedürfen, wenn sie das seyn sollen, was von ihnen mit Recht verlangt werden kann. Endlich möchte auch diese Bemerkung wohl noch mehr überzeugen: daß jene genannten Anstalten noch immer sich in keiner rechten und zweckmäßigen Verbindung mit allen übrigen Staatsanstalten befinden, sondern meistens als isolirte Institute angesehen werden müssen, auf welchen die Individuen zwar mittel-

telbar im Ganzen zum Wohl des Staats wirken; allein zu gleicher Zeit auch manche Kraft, größtentheils ohne ihre Schuld, vergeblich anwenden, die besser hätte genüzt werden können.

Anmerk. Diese äusserst wichtige und reichhaltige Materie kann aber hier nicht erschöpft werden, ohne die vorgesteckten Grenzen zu überschreiten, und bei so verschiedenartigen Betrachtungen, die alle auf ein Ziel hinausgehen, einem Theile zu viel Raum zu gönnen, so daß also dieser Theil zum Ganzen in einem Misverhältnisse stände. Man darf also durchaus nichts mehr erwarten, als eine Entwickelung der Hauptgrundsäze, und mehrere specielle Winke, die Stoff genug zu weitern Untersuchungen geben können, wenn man ihn nüzen will. Und dieses wird hoffentlich in einer Materie genug seyn, worüber so viele fromme Wünsche existiren, und noch so wenige realisirt worden sind.

§. 121.

Jeder Staatsbeamter soll ein sittlich gebildeter Mensch, in dem eigentlichsten und edelsten Sinne des Worts, seyn, weil er ohne diese Eigenschaft in keinem Amte, sey es wichtig oder unwichtig, seiner Bestimmung völlig zu entsprechen im Stande ist. Hieraus ergiebt sich von selbst: daß bei einem Jeden, der

künftig auf eine Staatsbedienung Anspruch machen will, der Anfang damit gemacht werden müsse, demselben, nach dem Maaße seiner natürlichen Anlagen, eine Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten zu verschaffen, die ihm als Menschen unmittelbar, um allmähliger seinem letzten Zwecke sich zu nähern, durchaus nothwendig sind. Diese allgemeine Erziehung, welche so wohl die möglichst zweckmäßige Ausbildung des menschlichen Körpers, als des Geistes, in sich begreift, wird also vorausgesezt. Allein auch bei dieser muß schon, wegen der eigenthümlichen Wirksamkeit, welche der Staatsbeamte in der Zukunft zeigen soll, vorzüglich auf die Ausbildung der praktischen Vernunft Rücksicht genommen werden, indem man zu gleicher Zeit darauf denkt, denselben zu einer beständigen, nicht bloß äusserlich (legalen), sondern auch innerlich guten (moralischen) Handlungsweise zu bestimmen, und ihn zum Anschauen der Wahrheit und Sittlichkeit zu bringen.

§. 122.

Eine eben so wichtige und unnachläßliche Forderung an jeden Staatsbeamten ist die: daß er sich in jedem bürgerlichen Verhältnisse durch Einsicht, Patriotismus und Humanität auszeichne. Er muß also auch in dieser Hinsicht die nöthige Vorbereitung in einem möglichst vollkommenen Grade erhalten haben, wenn zu seiner weitern Ausbildung, mit der Hoff-

nung

nung eines glücklichen Erfolgs, fortgeschritten werden soll. Besonders ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihm diejenige Form des Charakters gegeben werde: daß er bei möglichst ungekränkter und ungehinderter freier Selbstthätigkeit sich in seinem Wollen und Nichtwollen, in seinem Thun und Lassen nach dem Willen Anderer, und nach Umständen und Verhältnissen zu bestimmen gewöhnt sey. So wird ihm also von frühster Jugend an hauptsächlich Gehorsam gegen rechtmäßige Vorgesetzte beigebracht. Festigkeit des Charakters und Freiheit des Sinnes kann desungeachtet, so weit es in einer gesellschaftlichen Verbindung mit andern Menschen möglich und nüzlich ist, erhalten und behauptet werden.

§. 123.

Diese so genossene Bildung, wenn allenfalls einige durch Uibung zu erlangende praktische Fertigkeiten noch hinzukommen, kann für manche der untergeordneten Staatsämter schon als hinreichend angesehen werden. Allein die meisten und sicher die wichtigsten Bedienungen, fordern noch eine eigentlichere und zweckmäßigere Vorbereitung; so daß es eine unbedingte Pflicht der höchsten Gewalt ist, auf diesen Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu verwenden, um der Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses ein volles Genüge zu leisten. Ein Hauptpunkt, der hier vorzüglich a) in Betrachtung gezogen werden muß, ist der: schon auf

Schulen, als denjenigen Instituten, worauf die künftigen Staatsbeamten ihre erste Vorbereitung erhalten, die Gegenstände des Unterrichts besser zu bestimmen, zu prüfen, eine gehörige Auswahl unter denselben zu treffen, und nach einem zweckmäßigen Plane eine durchaus verbesserte und in allen Schulen des Staats gleichförmige Methode einzuführen.

Anmerk. Auf diesen Gegenstand ist bis jezt zu wenig geachtet worden. Unsere meisten sogenannten lateinischen Schulen, Gymnasien ꝛc. haben noch fast die nämliche Einrichtung, die ihnen bei ihrer Entstehung gegeben wurde. Was die Zeit daran verändert hat, ist wenig, und nicht allemal dem Genius der Zeitgenossen angemessen. Man unterrichtet in alten Sprachen; die Wissenschaften hingegen werden entweder gar nicht, oder gemeiniglich höchst verkehrt vorgetragen. Jenes ist gut, und die dadurch erlernten Fertigkeiten können von großem Nuzen seyn. Allein was doch noch mehr werth ist, der Geist der Alten, ihre Art zu denken, sich auszudrücken, nach ihrer eigenthümlichen Weise die Gegenstände zu betrachten u. s. w. das alles geht, meistens durch die verkehrtesten Auslegungen, verlohren, und der Zögling schaft sich gewöhnlich seine idealische Welt, die von der wirklichen himmelweit verschieden ist. Er wird un-

zufrieden mit dieser, und — wenn ihm sein Leichtsinn nicht hilft — schon in der ersten Vorbereitung, zu einem unbrauchbaren Staatsbeamten erzogen.

§. 124.

Ein anderer Hauptpunkt, der die nämliche Beherzigung verdient, ist b) der: auf Schulen schon die künftigen eigentlichen Gelehrten, von den praktischen Staatsbeamten zu trennen, und für beide Theile einen besondern, und ihrer nachmaligen Laufbahn angemessenen Unterricht zu veranstalten. Der Beruf eines Gelehrten, er sey Bearbeiter oder Lehrer der Wissenschaften, ist so wesentlich von dem Berufe der meisten Staatsbeamten verschieden, daß ein Unterricht, den beyde Theile geniessen, entweder dem Einen oder dem Andern, sowohl in der weitern Ausbildung, als für die nachfolgende Bestimmung, hinderlich seyn muß. Jener soll in Sprachen und Wissenschaften eine gründliche Kenntniß sich zu verschaffen suchen. Er muß gleich anfangs lernen, alle Gegenstände des Unterrichts aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, wie er dieselben in der Folge entweder selbst wieder vortragen will, daß sie seine Zöglinge leicht und richtig fassen, oder auf welchem Wege, und durch welche Mittel die Wissenschaften weiter zu vervollkommnen sind. Das alles braucht der künftige Staatsbeamte nicht, oder nicht in dem Grade. Ihm sind Sprachen

und

und Wissenschaften, wie sie auf Schulen gelehrt werden sollen, nur Hülfsmittel zur leichtern Erlernung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die er unmittelbar für seine Bestimmung nöthig hat. Aus diesem Wenigen ergiebt sich schon, daß für beide eine besondere Methode des Unterrichts gewählt werden muß. Wenn es also auch nicht so leicht ist, für künftige Staatsbeamten besondere Vorbereitungsinstitute zu errichten; so kann wenigstens das gefordert und ohne viele Schwierigkeiten erreicht werden, daß man in den bestehenden Instituten besondere Abtheilungen macht, und zugleich dafür sorgt, daß in diesen schon für diesen Zweck gebildete Lehrer, einen, jenen Forderungen angemessenen, Unterricht ertheilen.

§. 125.

Mit dieser Sonderung des Unterrichts muß aber auch c) eine Sonderung der Kenntnisse und Fertigkeiten vorgenommen werden, und zwar nach den Hauptzweigen der Staatsverwaltung, und nach den natürlichen Anlagen, die jeder Jüngling hat, sich der einen oder der andern Art von Geschäftsbetreibung zu widmen. Doch ist auf Schulen diese Absonderung nicht so unbedingt nothwendig, als sie es nochmals auf den höhern Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird. Es ist also auch um so leichter, dort die gehörigen Anstalten deshalb zu treffen. Denn, was auf Schulen, und namentlich in den höhern Klassen,

gegeben werden soll, ist nur: eine allgemeine Uibersicht aller Wissenschaften und ihrer Verbindung untereinander (allgemeine Encyklopädie), oder der Grundriß derjenigen Wissenschaft, welche dieser oder jener, wegen seiner künftigen Bestimmung, schon vorher erlernen muß, um nachmals den genauern Unterricht über dieselbe desto leichter fassen zu können. Eine eigentliche Sonderung kann also nur in Hinsicht dieses lezten Statt finden. An jenem können alle Zöglinge mit Nuzen Theil nehmen. Desto mehr ist aber darauf zu sehen, daß sie in allen für ihre künftige Bestimmung nöthigen Dingen (Schreiben, Rechnen, Zeichnen u. s. w.) mehr oder weniger praktisch geübt werden.

§. 126.

Der Unterricht über die allgemeinen Vorkenntnisse und Fertigkeiten, welche eigentlich alle zukünftigen Staatsbeamten erlernen müssen, kann eigentlich als eine Fortsetzung und Erweiterung derjenigen Unterweisung angesehen werden, den alle Staatsbürger erhalten sollen. Doch können nur diejenigen dazu gelangen, welche d) nach einer genauen Prüfung, die von den Schullehrern, zugleich unter der Aufsicht einiger dazu tauglichen Staatsbeamten, unternommen wird, durchaus tüchtig befunden worden sind, sich jenen Studien noch besonders zu widmen. Diese erste Prüfung, die nur unter den Augen jener genannten Männer

ner geschehen muß, weil sie kein Gegenstand der öffentlichen Beurtheilung ist, soll vorzüglich darauf hinaus gehen: die Fähigkeiten derjenigen überhaupt zu untersuchen, die sich zur Verwaltung irgend einer Staatsbeamtenstelle vorbereiten wollen. Sieht man zu gleicher Zeit darauf, wie der bisher genossene Unterricht zur Kultur und Sittlichkeit, und in Rücksicht alles dessen, was jeder Staatsbürger wissen muß, benuzt worden ist, und prüft bei aller Humanität, mit der größten Strenge und Unparteilichkeit, so daß alle untauglich Befundenen entweder schon beim ersten Male ganz zurück gewiesen werden, oder ihnen, nach Befinden der Umstände und mit gehöriger Zurechtweisung, die Hoffnung zu einer zweiten Prüfung gelassen wird, so muß daraus sehr viel Gutes für den Staat hervorgehen.

§. 127.

e) In der zweiten, nunmehr öffentlichen Prüfung, welche unter den vorigen Bedingungen auf Schulen, und zwar zu der Zeit angestellt wird, wenn die Zöglinge im Begriff sind, den bisher genossenen Unterricht, mit dem auf einer höhern Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zu vertauschen, ist besonders darauf zu sehen: wie die vormals gefundenen Anlagen und Fähigkeiten durch die ernstlichen Bemühungen der Lehrer und durch den Fleiß der Schüler wirklich entwikkelt worden sind. Ob diese Lezten, sowohl in Hinsicht

ficht ihrer sittlichen als geistichen Kultur, solche Fortschritte gemacht haben, daß man die sichere Hoffnung hegen darf, sie werden den mit ihnen beabsichtigten Zweck vollkommen erreichen, und den ihnen nunmehr zu ertheilenden besondern Unterricht so nüzen, daß sie nach geendigten Studien als taugliche und geschickte Staatsbeamten angestellt werden können. Alle die, welche bei dieser Prüfung, den an sie gemachten Forderungen kein Genüge leisten, sind aber nunmehr ohne weitere Bedingung zurück zu halten. Man muß ihnen gesetzlich die Hoffnnng auf zukünftige Staatsämter geradezu nehmen, und sie anweisen, nach ihren Fähigkeiten, jede andere bürgerliche Lage zu erwählen.

§. 128.

Auf diese Art sichert sich nicht nur der Staat, und verschafft sich taugliche Subjekte, von denen er, wenigstens zuverläßiger als jezt, weiß, daß sie alle Kräfte aufbieten werden, um die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen; nein, die ganze und äusserst wichtige Sache, die Aemter mit tüchtigen Männern zu besezen, hört auf ein Werk der Noth und des Zufalls zu seyn, weil sie sich unter der Aufsicht und Leitung derjenigen befindet, die allein und bestimmt wissen können, was für das Beste des Staats in der Rücksicht mit Recht verlangt werden kann. So nothwendig und wohlthätig aber auch jene angegebenen

Prü-

Prüfungen seyn mögen, so wird man doch den beabsichtigten Zweck nicht ganz erreichen, wenn nicht f) von Seiten der höchsten Gewalt ein Hauptpunkt noch in Betrachtung gezogen wird, nämlich, mit allen jenen Einrichtungen auch dafür zu sorgen, daß unsere bestehenden Schulen zugleich in Erziehungsanstalten verwandelt werden. So lange dieses nicht geschieht, so lange werden alle bis jezt aufgeführten Anstalten, wenn sie auch zur Wirklichkeit gelangen, mangelhaft und unvollkommen bleiben müssen. Die Ursachen hiervon lassen sich leicht auffinden, wenn man nur die Erfahrung zur Hülfe nehmen will. Aller, und selbst der trefflichste Unterricht, muß, ohne eine fortgesetzte Bildung des Herzens, ohne Wirkung bleiben; weil er keinen Boden findet, worauf er haften kann. Mag man sich übrigens hieraus die täglichen Erscheinungen erklären, warum von so vielen Staatsbeamten so wenig für das geschieht, weshalb sie doch angesetzt worden sind!

Anmerk. Fast in allen vorhandenen Staaten bekümmert man sich noch nicht darum, wer? und wie viele? von den jungen Staatsbürgern sich den Wissenschaften widmen, die zur nachmaligen Bekleidung öffentlicher Aemter nothwendig erlernt werden müssen. Dies ist meistens noch Sache des Zufalls, und die Noth zeichnet bis jezt die Grenzen vor, die allein von der Vernunft angegeben

geben werden sollten. Bald haben wir einen Uiberfluß an Juristen, so daß alle Stellen auf viele Jahre lang besezt werden können, bald ist das der nämliche Fall mit Kameralisten u. s. w. Sobald ein solcher Uiberfluß vorhanden ist, so entsteht eine Stockung. Die Vorliebe für dieses oder jenes Studium hört auf, weil die nach Laune Wählenden ihr Auskommen dabei nicht mehr finden. Dies geht endlich so weit wieder, daß die Staatsobern, so bald der Mangel gespürt wird, sich genöthiget sehen, öffentlich zur Erlernung der Kenntnisse und Fertigkeiten, für diese oder jene Gattung von Aemtern aufzumuntern, und durch versprochene Begünstigungen zu reizen. So entsteht also ein ewiges Wogen, wobei der Staat schlechterdings nichts gewinnen kann. Soll dieses so fortgehen, oder will man endlich Gesetzen folgen, deren Wahrheit sich so leicht aus der Natur der Sache erweisen läßt?

§. 129.

Auf den höhern Unterrichts- und Erziehungsanstalten (Universitäten) ist es g) ebenfalls nothwendig, zur zweckmäßigen Vorbereitung der künftigen Staatsbeamten, die verschiedenen Wissenschaften sowohl nach den Zweigen der Staatsverwaltung gehörig zu trennen; als auch für die eigentlichen theoretischen Gelehrten besondere Abtheilungen, in Absicht

des Unterrichts, zu machen. Damit steht aber auf das genauste in Verbindung h) sowohl diesen als jenen einen genauen Plan vorzuzeichnen, der darauf hinausgeht, die Ordnung zu bestimmen, in welcher die Wissenschaften erlernt werden müssen, und den beide Theile gewissenhaft zu befolgen haben. Der Plan selbst muß von den Lehrern entworfen, von den Vorstehern der Anstalt (Kuratoren) aber durchgesehen und bestätiget werden. Gewisse Kenntnisse giebt es übrigens auch hier wieder, die allen Staatsbeamten ohne Unterschied unentbehrlich sind. Mit diesen wird der Anfang gemacht. Nach Endigung des allgemeinen Unterrichts kann alsdenn zu Erlernung der Hauptwissenschaften fortgeschritten werden, um auch einem Jeden die nöthige Ausbildung für sein Fach zu verschaffen.

Anmerk. Die geforderten Abtheilungen, in Absicht des Unterrichts für künftige eigentliche Gelehrte und Staatsbeamten, lassen sich auf unsern Universitäten leichter machen, als es anfangs scheinen möchte. Denn, wie Jeder, der über diese Sache nachdenken will, sehr leicht finden wird: die Trennung und veränderte Methode des Unterrichts ist nicht eher nöthig, als dann, wenn das, was beide Theile wissen müssen, vorgetragen worden ist, und nun die eigentliche Vorbereitung, nach der künftigen Bestimmung

mung eines Jeden, angeht. Hier wird bis jezt den theoretischen Gelehrten zu wenig, und den praktischen zu viel gegeben. Das Meiste müssen diese Lezten wieder vergessen, wenn sie brauchbar werden sollen. Man verschwendet unglaublich viel Zeit mit einem Prunke von Gelehrsamkeit, citirt eine ungeheure Menge Bücher, die Niemand lieset, streitet sich über Sachen, worüber nicht gestritten werden sollte, oder die man mit ein Paar Worten abfertigen könnte u. s. w. und vergißt das eigentliche Wahre darüber. Daß dieses platterdings geändert werden muß, wenn unsere Universitäten noch ferner die Vorbereitungsanstalten für künftige Staatsbeamten bleiben sollen, das werden Zeit und Umstände erzwingen, wenn man nicht freiwillig zu nothwendigen Verbesserungen die Hände bieten will. Daß es geändert werden kann, beweisen schon die gegebenen Winke, die noch weiter ausgeführt werden könnten, wenn die Sache nicht schon ziemlich allgemein bekannt, und das vorhandene Bedürfniß nicht schon beinahe allenthalben zur Sprache gekommen wäre.

§. 130.

Es muß aber noch genauer bestimmt werden, welche Kenntnisse für alle Staatsbeamten, ohne Un-

terschied, gehören, und den allgemeinen Unterricht ausmachen, und dazu mag folgende Betrachtung die Anleitung geben. Alle Staatsbeamten müssen mehr und gründlicher, als alle übrigen Staatsbürger, über den Zweck, Wichtigkeit und das Eigentliche einer guten Staatsverfassung und Verwaltung, nachgedacht haben. Sie müssen die Gründe kennen und geprüft haben, worauf Beide beruhen, und die Verwaltung in allen ihren Theilen überschauen können. Eben so dürfen ihnen die Verhältnisse, worin sie in der Zukunft zum Staate und seinem Regenten stehen sollen, nicht unbekannt seyn. Mit allen diesen Gegenständen beschäfftiget sich die Staatslehre, sowohl in allgemeiner, als positiver Rücksicht. Sie müssen aber auch wissen, wie unsere vorhandenen Staaten das allmählich geworden sind, wie wir sie jezt erblicken (Staatsgeschichte); und welche, besonders physische Kräfte, sie besitzen, und wie sie dieselben gebrauchen (Statistik); vorzüglich alles dieses, um mit demjenigen Staate, dem sie zu dienen willens sind, Vergleichungen anstellen zu können. So ist es für einen jeden Staatsbeamten Pflicht, alle diejenigen Wissenschaften zu erlernen, die seine geistigen Kräfte ausbilden (Philosophie); doch ohne der bloßen Speculation zu viel Anstrengung und Zeit zu widmen. Ist dieser allgemeine Unterricht von dem Zöglinge gehörig genüzt worden, dann wird er an denjenigen Wissenschaften, die dann als die eigentliche Vorbereitung für seine

künf-

künftige Bestimmung betrachtet werden müssen, mit mehr Geschmack und Fleisse Theil nehmen.

§. 131.

In diesen besondern Unterrichtsabtheilungen ist es aber platterdings nothwendig i) Theorie mit Praxis so viel als möglich zu verbinden. Der Lehrer muß beständig von dem Gedanken ausgehen, daß er nicht Idealisten für den Staat erziehen will, die seine Träume wieder vergessen müssen, wenn sie in ihrer nachmaligen Laufbahn nicht allenthalben anstossen, oder völlig unbrauchbar seyn wollen. Je mehr dieses bedacht wird, desto mehr wird Jeder das Erreichbare mit dem Wirklichen zu vereinigen suchen. Alle Oberflächlichkeit wird dabei zu gleicher Zeit vermieden, und der Ausbildung diejenige Vollendung gegeben, die man dadurch nur geben kann, daß man so tief, als Zeit und Umstände es erlauben, in die Wissenschaft eindringt.

§. 132.

So ist bei diesem besondern Unterricht k) auch eine solche Einrichtung noch zu treffen, daß in dem ersten Zeitabschnitte alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt werden, welche alle Staatsbeamten eines Departements, sie mögen die ersten oder lezten Stellen desselben bekleiden, nothwendig wissen und besizen müssen. Für die Unterbeamten ist dieser

Unterricht alsdann hinreichend. Sie haben dabei an Zeit und Kostenaufwand gespart. Diejenigen hingegen, welche Fähigkeiten und Anlagen genug besitzen, sich für eine höhere Laufbahn zu bestimmen, gehen dann in die Abtheilungen über, wo sie einen, ihrem Zwecke gemäßen, Unterricht erhalten.

§. 133.

Was die Vorsteher der höhern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betrifft, so müssen diese 1) nicht nur selbst eine, ihrem wichtigen Amte angemessene Bildung, erhalten haben, folglich sowohl in theoretischer, als praktischer Rücksicht, allen gerechten Forderungen, die man an solche Personen machen kann, ein Genüge leisten; sondern sie müssen auch beständig gegenwärtig seyn, den mannichfaltigen Vorlesungen und anzustellenden Prüfungen von Zeit zu Zeit beiwohnen, über das Betragen und die ganze Aufführung der Studierenden wachen, die Zeugnisse der Sittlichkeit und des Fleisses, welche die Lehrer den Abgehenden ausstellen, durch ihre Aufsicht und Mitwirkung controlliren u. s. w. So muß auch endlich die lezte Prüfung nicht von den Beamten des Kollegiums, wo der abgehende Zögling angestellt werden soll, sondern von jenen Männern abhängen, die sie unter ihrer genauen und selbstthätigen Aufsicht von denjenigen Lehrern unternehmen lassen, welche in den verschiedenen Fächern den Unterricht ertheilt haben.

Anmerk.

Anmerk. Daß durch eine solche Aufsichtskommission erstaunlich viel für unsere Universitäten gewonnen werden würde, daß durch sie manche frommen Wünsche realisirt werden könnten, bedarf wohl keines Beweises. Allein es wird schwer halten, solche Männer zu finden, welche die angegebenen Forderungen zu erfüllen im Stande sind. Welche Summe von den mannichfaltigsten Kenntnissen wird nicht dazu verlangt? Welch ein Grad von Ausbildung des Geistes und des Herzens? Und doch sind sie unentbehrlich, sobald wir reelle Verbesserungen bei unsern Universitäten erwarten, die sich in solche Anstalten nicht verwandeln lassen, in welchen durch eine fortgesezte strenge Disciplin, wie auf den untern Schulen, Fleiß und äussere gute Sitten erzwungen werden können; oder unsere jungen Männer bedürfen beständig eines Führers, und der Staat erhält nie selbstständige Beamten!

§. 134.

Nach dieser erhaltenen Bildung und Vorbereitung ist es nicht mehr nöthig, den angehenden Staatsbeamten in eigenen Instituten in dem Mechanischen des Staatsdienstes noch einen besondern Unterricht ertheilen zu lassen. Sie werden vielmehr, nachdem sie die lezte Prüfung überstanden haben, und tauglich befunden worden sind, sogleich in den Kolle-

gien der verschiedenen Departements angesezt, wo es ihnen dann nicht schwer werden wird, unter der Aufsicht ihrer Vorgesezten, und mit einer strengen und zweckmäßig angewendeten Thätigkeit, in einigen Jahren diejenigen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten ganz zu erlangen, die der Staat von der Klasse der Beamten, worin sie sich befinden, zu fordern berechtiget ist.

§. 135.

Bei dieser Vorbereitung zur möglichst zweckmässigen Geschäfftsbetreibung, welche die angehenden Staatsbeamten in den Kollegien selbst erhalten sollen, ist nothwendig besonders auf folgende Punkte zu achten. a) Muß ihnen, so bald als möglich, eine anschauliche Erkenntniß von der Behandlung öffentlicher Geschäffte überhaupt gegeben werden; doch dieses gleich anfangs mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Geschäffte, welche das Kollegium, worin sie als Auskultatoren angesezt worden sind, zu betreiben verpflichtet ist. Dies wird am besten auf die Art geschehen können, wenn aa) einige Räthe, die sich besonders dazu schicken, diese Arbeit übernehmen, und ausser den Sessionen in dieser Hinsicht den nöthigen Unterricht ertheilen. bb) Der Unterricht selbst muß aber nicht nur kurz und gedrängt seyn, und darauf hinausgehen, die Auskultatoren mit der Verrichtung und dem Gange der Geschäffte im Kollegium bekannt

zu

zu machen, sondern sie müssen sie auch die Hülfsmittel, Acten ꝛc. kennen lehren, um sich selbst weiter zu unterrichten, und zugleich anweisen, wie sie diese am zweckmäßigsten anwenden sollen. Wird cc) mit dem Lesen vorzüglich belehrender Acten zugleich auch das noch verbunden, daß man bündige Auszüge, kurze Darstellungen der ganzen Verhandlung ꝛc. daraus machen läßt, so wird diese erste Uibung gewiß sehr bald von guten Folgen seyn.

Anmerk. Wie ist es möglich, von unsern angehenden Staatsbeamten zu verlangen, daß sie mit Nuzen bei allen kollegialischen Verhandlungen und Vorträgen gegenwärtig seyn sollen, wenn man sie nicht vorher mit der ganzen Einrichtung bekannt macht. Sie hören den Referenten, der sich meistens in seiner Relation auf Dinge bezieht, die schon vor längerer Zeit dem Kollegium vorgelegt wurden; aber — sie verstehen ihn nicht, weil ihnen jene Dinge völlig unbekannt sind. Sie kennen die Grundsäze nicht, von denen bei der Beurtheilung der verhandelten Sache ausgegangen wird, weil sie gemeiniglich nicht besonders herausgehoben werden. Was Wunder also, wenn ihnen auch die lezte Entscheidung gleichgültig bleibt, und sie während der ganzen Session eine niederdrückende Langeweile fühlen, und gegen ihre Pflichten gleich anfangs gleichgültig werden?

§. 136.

Mit dem angegebenen ersten Unterricht müssen den Auskultatoren aber auch b) eigene Arbeiten für das Kollegium zugetheilt werden. Daß sich dieses nach dem Maaße ihrer erlangten Fertigkeiten richten muß, und ihre Arbeiten unter der Aufsicht und Censur, entweder der vorhin angeführten oder besonders dazu ernannten Vorgesezten, geschehen müssen, bedarf keines Erinnerns. Doch müssen sie mit Schonung und Humanität bei den ersten mislungenen Versuchen ihrer Zöglinge zu Werke gehen; so wie diese verpflichtet sind, die ihnen gegebenen Erinnerungen sorgfältig zu benuzen. Die Arbeiten können darin bestehen: daß man ihnen Protokolle in die Feder diktirt, oder solche unter Aufsicht von ihnen selbst aufnehmen, auch Expeditionsgeschäffte verrichten läßt, wobei sie aber nicht bloß die Abschreiber machen dürfen. — Auch können sie den Vortrag von solchen Sachen, die zum ersten Male in der Session vorkommen, ganz kurz nachschreiben, und dem vortragenden Rath nachmals zur Durchsicht übergeben. Oder, wenn sie schon hinlänglich geübt worden sind, so können sie allenfalls, durch Auszüge aus solchen Acten, die noch zur Entscheidung vorliegen, und durch andere ähnliche Geschäffte, die Räthe in ihren Arbeiten sehr unterstüzen.

§. 137.

Je anhaltender und ernstlicher diese Uibungen fortgesezt werden, desto eher nähern sich die jungen Beamten dem Zeitpunkt, wo sie c) als Referendarien zu den wichtigern Geschäfften, welche eigentlich die Räthe zu besorgen haben, ebenfalls gebraucht werden können. Daß sie hiebei anfangs keine entscheidende Stimme erhalten dürfen, und ihre Relationen nur dann erst eine vollgültige Glaubwürdigkeit haben, wenn ein geübter Rath (Correferent) ihren geäusserten Urtheilen beigetreten ist, das liegt in der Natur der Sache, weil das Kollegium wegen seiner Aussprüche und Entscheidungen verantwortlich ist. Indessen muß man sie doch anhalten, daß sie ihre Meinungen mit Gründen unterstüzen; man muß diese geduldig anhören, prüfen und mit Schonung öffentlich würdigen. Eine jede Billigung wird für sie Aufmunterung und Lohn seyn. Sie werden an eigener Kraft nicht mehr zweifeln, und am Ende dahin kommen, wohin jeder ältere und würdige Beamte seine jüngern Freunde sehr gern und sehr bald hinkommen sieht: daß sie nämlich als selbstständige Männer urtheilen und handeln.

§. 138.

Der Uibergang zu dieser Periode darf aber d) nie und unter keinen Bedingungen, durch Konnexionen u. dgl.

u. dgl. veranlaßt werden, sondern muß einzig und allein eine Wirkung des errungenen Verdienstes seyn. Wenn die Auskultatoren wissen, daß sie nur alsdann erst zum Referendarienamte befördert werden, sobald sie die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich dazu erworben haben; wenn sie überzeugt sind, daß ihnen unter dieser Bedingung auch nichts entgegen steht, sondern es nur von ihnen abhängt, weiter zu rücken; so werden sie sich gewiß auch alle Mühe geben, und keine Anstrengung scheuen, um vorwärts zu kommen. Diejenigen, die hierin etwa eine Ausnahme machen möchten, können darum in keine Betrachtung gezogen werden, weil das meistens Menschen sind, die eigentlich für kein einziges Geschäfft passen, jede Arbeit fliehen ꝛc.; bei denen also der Staat offenbar gewinnt, wenn sie recht lange in ihrem prekären Zustande bleiben.

§. 139.

Die größte Geschicklichkeit und Leichtigkeit in Arbeiten; die Fähigkeit, schnell und richtig zu urtheilen ꝛc. verliert sehr viel von ihrem Werthe, sobald der Mann, der sie besizt, sich nicht auch durch Ordnung in seinen Dienstgeschäfften und durch Pünktlichkeit auszeichnet. Zu dieser müssen die jungen Beamten e) von ihrem ersten Eintritt ins Kollegium angehalten und gewöhnt werden. Nur hinlängliche Ursachen können sie auf eine kurze Zeit von ihren über-

übernommenen Verbindlichkeiten befreien; wo dieseenicht, sind, da findet durchaus keine Entschuldigung Statt. Erinnerungen von Seiten der Vorgesezten sollen freilich von hinlänglicher Wirkung seyn. Aber auch diese müssen dem Mann von feinen Gefühlen schon auffallen und ihn antreiben, seine ganze Thätigkeit auf seine Geschäffte zu verwenden, bis sie völlig und genugthuend geendiget sind.

§. 140.

Um diesen Geist der Ordnung und Pünklichkeit noch mehr bei den angehenden Beamten zu erwecken und lebendig zu erhalten, ist es nothwendig f) daß er sich in den Handlungen aller Mitglieder des Kollegiums sichtbar zeige. Dies wird er, sobald die Direktoren desselben in allen Dienstsachen mit einem guten Beispiele vorangehen, streng hierin gegen Jeden sind, besonders aber den erst genannten Personen nichts nachsehen. Doch wird diese Strenge unnüz seyn, oder wenigstens in einer längeren Zeit den gewünschten Erfolg nicht hervorbringen, wenn sie nicht mit der nöthigen Anweisung zur Ordnung, verbunden ist. Die Referendarien müssen also ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf folgende Punkte richten, daß sie aa) in dem Aufbewahren, der ihnen zugetheilten Acten, äusserst genau sind; dafür sorgen, daß sie jedesmal richtig in ihre Hände kommen, und daß sie dieselben nicht mit ihren eigenen Papieren vermengen ꝛc. bb) Eben

so

so nothwendig ist es, daß sie sich ein genaues Verzeichniß darüber halten, die Sache selbst nach ihrem Inhalte, nach der Zeit des Empfangs und der Ablieferung ꝛc. bemerken. cc) Gehört hierher, daß sie unter den ihnen zugetheilten Acten richtig auswählen, dasjenige, was sogleich befördert werden muß, ohne Aufschub vornehmen; zugleich aber auch nachsehen, ob ihnen alle Actenstücke richtig eingehändiget worden sind. dd) Endlich müssen sie sich gleich im Anfange dazu gewöhnen, alle Acten, ohne Unterschied, mit gleicher Vorliebe zu bearbeiten; und das können sie, wenn sie gerade diejenigen zuerst vornehmen, wozu sie keine Neigung haben. Doch darf alsdann die Gründlichkeit nicht darunter leiden.

§. 141.

So müssen g) die Referendarien bei Zeiten auch in der Rücksicht geübt werden, daß sie mehrere, und an sich verschiedene Arbeiten, zu gleicher Zeit vornehmen können. Wegen der vielen Geschäffte, die jeder Rath zu besorgen hat, und wegen der Schnelligkeit, womit sie besorgt werden müssen, ist es durchaus nothwendig, daß sie mehrere Arbeiten in den Sessionen zugleich verrichten. Sie müssen also den Vortrag eines andern Raths anhören, ihre Meinung sagen, und für sich dekretiren können, ohne daß sie sich stören lassen, oder eine Arbeit mit der andern verwechseln. Um die Referendarien hieran zu gewöhnen, übe man sie

gleich

gleich im Anfange, daß sie Abschriften, Auszüge u. dgl. machen, und zugleich die beschlossenen Entscheidungen (Sentenzen) aus den verlesenen Relationen kurz und bündig niederschreiben. Ihre Aufmerksamkeit wird sich aber verdoppeln, wenn der Direktor diesen oder jenen unvermuthet aufruft, und sich ganz kurz seine Meinung über das Vorgetragene sagen läßt.

§. 142.

Wer so mitten unter Störungen zu arbeiten gelernt hat, dem wird es auch nachmals nicht schwer werden, wenn er sich bei wichtigen und ein ernstes, angestrengtes Nachdenken erforderlichen Geschäfften, durch solche Nebendinge stören lassen muß, die gleich abgefertiget seyn wollen. Auch hiezu müssen h) die jungen Beamten frühzeitig gewöhnt werden. Ihre Vorgesezten werden ihnen dazu behülflich seyn, wenn sie dieselben von Zeit zu Zeit durch solche Nebenbeschäfftigungen (Concepte zur Durchsicht u. dgl.) und zwar gerade dann unterbrechen, wenn sie wissen, daß sie mit einer wichtigen Arbeit beschäfftiget sind. Je mehr sie durch dergleichen Dinge sich nicht hindern lassen, desto näher sind sie dem gewünschten Ziele gekommen. Dazu gehört aber auch noch, daß sie sich selbst nicht durch Nebendinge unterbrechen, sondern rasch fortarbeiten, sobald keine gesezlichen Störungen vorhanden sind.

§. 143.

Man präge es aber auch i) den Referendariett beständig ein, daß sie sich und ihren Einsichten nicht zuviel zutrauen, sondern in schweren verwickelten Fällen, entweder dem ihnen vorgesezten Rath, oder dem ganzen Kollegium, die bey der Sache befindlichen Bedenklichkeiten vortragen. Solche Schwierigkeiten sind alsdann bald und leicht gehoben. Daß aber dann alle Erinnerungen mit Schonung und Freundlichkeit gemacht werden müssen, bedarf keiner weitern Erläuterung, weil man sonst gerade das Entgegengesezte, was durch die aufgestellte Regel beabsichtiget wird, hervorbringen würde.

§. 144.

Manche Personen, besonders diejenigen, die in der frühern Erziehung mit einer übertriebenen und tadelnswürdigen Strenge behandelt worden sind, und deren Empfindlichkeit und Reizbarkeit dadurch zwar unterdrückt aber nicht weggeschaft worden ist, diese, und ihnen Aehnliche, können sehr leicht durch ein gar zu scharfes Mahnen ihrer Vorgesezten zur Ordnung und Pünktlichkeit in den Fehler verfallen, daß sie sowohl das Mechanische, als das bloß Zufällige des Staatsdienstes mit dem Wesentlichen verwechseln, und jenes in den meisten Fällen für die Hauptsache, dieses hingegen für Nebensache halten. Diesem Fehler

der

der Peinlichkeit muß man k) da, wo er sich findet, aus allen Kräften entgegenarbeiten, weil er gewöhnlich mit mannichfaltigen bösen Folgen sowohl für das Subjekt selbst, als für den Staat, verbunden zu seyn pflegt. Das ohnedies mistrauische Publikum kann durch ihn dahin gebracht werden, den an sich rechtschaffenen, aber zu ängstlichen Beamten zu verachten, und selbst zu hassen. Ja es geht oft noch weiter, und widersezt sich den trefflichsten Einrichtungen, die von Seiten der Staatsobern gemacht werden, weil es sich bewußt ist, daß die Unterbeamten, wenigstens auf die Art, nicht dabei zu Werke gehen sollten.

§. 145.

So gewöhne man auch die jungen Staatsbeamten bei Zeiten l) zur Dienstfertigkeit und Artigkeit gegen diejenigen Bürger, mit denen sie ein öffentliches Geschäfft zu verhandeln verpflichtet sind. Wenn sie auch diese Tugend schon vor ihrem Eintritt in das Kollegium nicht nur gekannt, sondern auch geübt haben, so werden sie dieselbe doch sehr leicht wieder vergessen, wenn sie rings um sich herum einen harten und ungefälligen Ton hören. Sie können sich dabei durch ein ungerechtes Vorurtheil blenden lassen, und ohne weitere Prüfung annehmen, daß dieses mit zu dem Wesen und eigenthümlichen Charakter eines Staatsbeamten gehörte. Wie sehr sie sich aber dadurch selbst und der guten Sache schaden, die sie fördern helfen sollen, wie

ungerecht sie selbst werden können, dies wird sogleich einleuchten, so bald man sich nur an die schlimmen Wirkungen erinnern will, die jenes Betragen im gemeinen Leben schon hervorbringt.

§. 146.

Alle Referendarien in einem Kollegium sind aber nicht in der Lage, daß sie ihre angefangene Laufbahn so lange fortsezen können, bis sie die Stelle eines Raths u. s. w. erhalten. Bei sehr Vielen geht die Absicht vielmehr nur dahin, in der Folge den Posten eines Unterbeamten zu erhalten. Für diese ist in Hinsicht einer zweckmäßigen Bildung noch besonders zu sorgen, und zwar so: daß m) mit ihnen, ausser den schon angegebenen Uibungen, noch die vorzüglich angestellt werden, die sie für ihre künftige und eigentliche Laufbahn nöthig haben. Dies ist weniger bei untergeordneten Justizbeamten, als bei Polizei- und Kameralbeamten nothwendig. Auf diese muß also besonders Rücksicht genommen, und ihnen diejenigen Gegenstände zur Bearbeitung übergeben werden, mit denen sie sich in der Folge hauptsächlich beschäfftigen sollen.

§. 147.

Dies sind die vorzüglichsten Regeln und Grundsäze, welche bei der allmählichen Ausbildung der angehenden Staatsbeamten beobachtet werden müssen.

Meh-

Mehrere Resultate daraus herzuleiten, und so die Summe der Regeln zu vermehren, dies kann dem selbstdenkenden Staatsbeamten nicht schwer werden; zumal da ihm seine gemachten Erfahrungen dabei auf alle Weise unterstüzen. Wozu also eine größere Ausführlichkeit, da des Stoffs zu noch wichtigern Betrachtungen noch so viel vorhanden ist, und der zugemessene Raum nicht ohne Noth verbraucht werden darf?

III. Titel.

Von den Verhältnissen der Staatsbeamten sowohl unter sich und zu einander, als auch zum Staate.

§. 148.

Zur richtigen Bestimmung der Verhältnisse, worin sich die Staatsbeamten, sowohl nach der Summe ihrer erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten, als nach der ihnen gesezlich vorgeschriebenen Anwendung derselben, befinden sollen, ist es nothwendig, von folgenden Gesichtspunkten auszugehen. So bald die angehenden Staatsbeamten zweckmäßig ausgebildet worden sind, und sie alle den Forderungen ein Genüge geleistet haben, welche rechtlich an sie gemacht werden konnten, so haben sie ein vollgültiges Recht, Anspruch auf

ein Staatsamt zu machen, welches ihren Kräften angemessen ist. Sie werden nun entweder in einem Kollegium angesezt, oder erhalten eine Unterbeamtenstelle, worin sie unmittelbar von jenem Kollegium abhängig sind. In beiden Fällen muß a) ihre Ansezung nicht nach persönlicher Gunst, oder auf bloße Empfehlung geschehen; sondern einzig und allein nach Verdienst.

Anmerk. Wie schlimm es in denjenigen Ländern mit der Staatsverwaltung aussieht, wo die Besezung der Stellen nicht auf die angegebene Art geschieht, sondern wo sie vererbt, verschenkt, oder wohl gar verkauft werden, darüber braucht man wohl in unsern jezigen Zeiten keine Beweise zu geben, da uns die Erfahrung solche schreckliche Beispiele (wie in Frankreich) aufgestellt hat. Indessen scheinen nur unsere großen Staaten, und zwar diejenigen hauptsächlich, die sich in mehrern Rücksichten als Muster aufstellen lassen, von diesem Unwesen meistens frei zu seyn. In kleinen Staaten hingegen wüthet das Uibel bald mehr, bald weniger noch. Ja man geht in manchem Ländchen, wo nichts mehr zu verkaufen übrig ist, so weit, daß man die Pfarrstellen an die Meistbietenden verhandelt u. s. w. Was muß die Folge davon seyn? — Nicht bloß eine elende und höchst verkehrte Verwaltung, nein auch der Ruin die-

dieser Herren mit, die es sich so ernstlich angelegen seyn lassen, ihr Land zu verderben.

*) Uiber den Dienstbandel teutscher Fürsten (Moser) Frankf. u. Leipzig 1786. 94. 8. Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berüchtigten Brochüre über den Dienstbandel ꝛc. 1786. 8. Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen des schädlichen Dienstverkaufs, nebst einer kurzen Anleitung, wie diesem Uibel abzuhelfen sey, von F—r, Memmingen 1790. 8.

§. 149.

Die Besezung der Stellen geschieht b) am besten durch die Vorgesezten, und nicht durch Wahl der Mitbeamten, weil es unvermeidlich ist, daß diese durch Schwäche, Eifersucht, Parteilichkeit sich nicht sollten übel leiten lassen. Doch muß die Ernennung hauptsächlich von dem Direktor des Kollegiums abhängen: indem dieser die Mitglieder desselben am besten kennt, und weiß, was sie zu leisten im Stande sind. Er hat also das Recht, unter der Bedingung der Verantwortlichkeit, den Vorschlag zur Beförderung zu machen; die höchste Gewalt hingegen das Recht, den Kandidaten anzunehmen, seine Bestallung ausfertigen zu lassen, und in einer möglichst genauen Dienstanweisung (Instruktion) seine zukünftigen Pflichten und Verhältnisse zu bestimmen.

§. 150.

Jede Besezung irgend eines Staatsamts darf aber c) nur unter der Bedingung geschehen, daß dem Beamten die Hoffnung zur weitern Beförderung bleibt; und nach Umständen, so wie sich seine Geschicklichkeit durch den Dienst selbst vermehrt hat, auch wirklich erfüllt wird. Mit jeder andern Art der Beförderung zu höhern Staatsämtern nach dem Alter, der Zahl und Menge der Dienstjahre, die einer vor dem andern voraus hat (*Ancienneté*), oder bei der Bestellung des Beamten auf gewisse Jahre, oder auf die Lebensdauer, müssen für die Staatsverwaltung sehr nachtheilige Folgen verbunden seyn; da weder das Verdienst dabei entscheidet, noch ein solches Interesse für den Staat dadurch bei den Beamten erweckt wird, daß er alle seine Kräfte zur Förderung des gemeinschaftlichen Zwecks anwendet. Uiberdies kann auch nicht geläugnet werden, daß dabei manche Ungerechtigkeiten vorgehen müssen, die nicht das leidende Subjekt allein treffen, sondern allmählich die ganze Staatsmaschine angreifen.

§. 151.

Ein jeder Beamte muß d) bei der vom Staate ihm anvertrauten Stelle auf einen gerechten Lohn für seine Arbeiten rechnen können. Dieser wird gerecht seyn, wenn er mit dem Stande des Beamten, mit dem

Fleisse,

Fleisse, den er anwenden mußte, um sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, und mit der Mühe und Beschwerlichkeit, die ihm das Amt verursacht, in einem richtigen Verhältnisse steht. Er muß aber auch gewiß wissen, was er einzunehmen hat, um seine Haushaltung danach einrichten zu können. Auf der andern Seite würde es aber eine ungerechte Verschwendung des Staatsvermögens seyn, womit sich gemeiniglich noch andere schlimme Folgen (Bedrückungen der Unterthanen ꝛc.) verbinden, wenn er auf unverhältnißmäßig große und nicht zu bestimmende Gebühren und kleine Zugänge (Sporteln und Accidenzien) angewiesen werden würde. Daraus ergiebt sich: daß nur stehende Gehalte (fixe Besoldungen) sowohl für den Staat, als auch für den Beamten zuträglich sind. Werden diese nach den vorzüglichsten Getreidearten bestimmt, diese aber nach dem geltenden Marktpreise zu Gelde angeschlagen, und auch darin ausgezahlt; so bleibt die Besoldung mit den Preisen der Dinge beständig in einem richtigen Verhältnisse.

Anmerk. Man mag für die Sporteln, Accidenzien u. dgl. als Theile der Besoldungen sagen, was man will, so ist so viel, als ausgemacht gewiß, anzunehmen: ihre Rechtmäßigkeit läßt sich nicht erweisen, und sie stiften weit mehr Schaden, als sie Vortheile bringen. Will der eigennützige Beamte nur dadurch sich anspornen lassen, seine

Verbindlichkeiten zu erfüllen, so muß der Staat nun auf andere Mittel denken und ihn dazu zwingen. Daß dieses möglich und selbst leicht zu erreichen ist, beweisen diejenigen Staaten, wo man nichts anders kennt als fixe Besoldungen. Man darf nur ernstlich wollen und allmählich seinen Zweck zu erreichen suchen, und es wird sicher gehen. Und, wenn auch das noch bedacht wird, was gewinnt man denn eigentlich für den Staat durch jene Sporteln nnd Accidenzien? Werden z. E. in den Ländern, wo sie noch gelten, die Forsten, Posten u. s. w. besser bewirthschaftet? Hat man da eine schnellere und gerechtere Rechtspflege? Weiß man da nichts von Plakereien und Bedrückungen der Unterthanen? — Wenn doch dieses alles wahr seyn möchte!

§. 152.

Aus dem Vertrage, welchen der Beamte, bei der Uibernahme seines Postens, mit dem Staate schließt, entstehen für beide Theile gewisse Rechte und Verbindlichkeiten, die ohne Ungerechtigkeit nicht verlezt werden dürfen. Der Beamte verspricht von seiner Seite die genaueste Erfüllung aller der Pflichten, die ihm von der höchsten Gewalt aufgelegt worden sind. Zu diesen gehören besonders e) ein strenger und pünktlicher Gehorsam gegen die Befehle und Anordnungen derjenigen, unter deren Direktion er unmittelbar steht;

f) Werth-

f) Werthschäzung, und wenn möglich auch Vertrauen zu seinen Kollegen, mit denen er gemeinschaftlich und auf eine gleiche Art zum Zwecke arbeiten soll; g) Humanität und ein Betragen voll Achtung gegen diejenigen Staatsbeamten, die in einem andern Departement arbeiten. Aus der Angabe dieser Hauptverbindlichkeiten (vergl. Tit. I. in d. Abschn.) kann man schon auf die mannichfaltigen Verhältnisse schließen, worin die Beamten zu und unter einander stehen sollen. Die Subalternen sind den ihnen unmittelbar vorgesezten Kollegien unterworfen; diese wieder einem höhern Kollegium u. s. w.; alle aber der höchsten Gewalt, von der sie ein gerechtes Urtheil erwarten müssen, im Fall ein Vorgesezter seine Gewalt misbraucht. An eine eigentliche Unterwürfigkeit bei solchen Beamten, die in einem gleichen Verhältnisse stehen und arbeiten, darf aber nicht gedacht werden. Jede Anmaßung von der Art ist hingegen scharf zu rügen, weil Uneinigkeit und manche andere Störungen die unmittelbare Folge davon sind.

§. 153.

Durch den genannten Vertrag sind aber der höchsten Gewalt in Hinsicht der Beamten ebenfalls folgende Rechte noch übertragen worden. h) Das Recht der Aufsicht auf die Handlungen der Staatsbeamten, in sofern diese Einfluß auf die schuldigen Leistungen haben. i) Das Recht zu Erinnerungen, Verweisen

bei wahrgenommenen Nachläßigkeiten in Dienstsachen; wie auch k) das Recht der Dienstversezung, und l) der Rechenschaftsforderung, Bestrafung und Dienstentlassung auch ausser der im Kontrakt festgesezten Dienstzeit. Doch dieses Lezte nicht eher, als nach vorläufiger rechtlicher Untersuchung und Entscheidung.

§. 154.

Je genauer alle diese Rechte bestimmt sind, desto mehr wird durch den Kontrakt selbst jeder Willkührlichkeit von der einen oder andern Seite vorgebeugt werden. So ist die Dienstversezung nur eingeschränkt zu verstehen, und kein völlig freies Verfügen des Regenten dabei anzunehmen. Denn aa) hört der Beamte bei der Uibernahme seines Amts nicht auf, Mensch und Bürger zu seyn. Er lebte also schon vorher in Verhältnissen, die mehr oder weniger Einfluß auf sein Wohlseyn haben, und wird auch darin nachher fortleben. Auf diese Verhältnisse völlig Verzicht zu leisten, kann von Keinem rechtlich gefordert werden, weil sich kein Grund dazu auffinden läßt. bb) Macht sich der Staatsbeamte nur zu der Verwaltung des von ihm übernommenen Amts allein verbindlich. Soll er also versezt werden, so gehört eine ausdrückliche Erklärung seines Willens dazu, oder ein neuer Vertrag muß förmlich abgeschlossen werden. Uiberdies sollte cc) die Versezung auch eine wirkliche Beförderung seyn, so muß es doch dem Staatsbeamten überlassen

blei-

bleiben, ob er sie als eine solche anerkennen will. Folglich darf das Recht zur Dienstversezung, wenn im Vertrage nichts ausdrückliches darüber bestimmt worden ist, dd) immer nur so verstanden werden: daß dadurch auch selbst ein minder wichtiges Recht des Staatsbeamten nicht gekränkt wird.

Anmerk. Ein anderes ist es, wenn der Beamte seine Dienstpflichten nicht ganz erfüllen kann. Hieran ist entweder 1) der Staat selbst Schuld, oder 2) der Beamte. Im ersten Falle (ad 1) kann die Schuld sich darauf gründen: a) daß man dem Beamten eine Stelle gegeben hat, wozu er nicht die gehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten besizt, oder b) die Schuld liegt in äussern Umständen, in der Staatsverfassung ꝛc. ad a) Die Unzulänglichkeit der Kräfte war schon aa) vor der Annahme des Amts vorhanden, oder entstand erst bb) während der Verwaltung, und sie konnte (ad aa) α) genau wahrgenommen und erprobt werden, oder dies war β) nicht möglich. In beiden Fällen darf, nach gehöriger Untersuchung, dem Beamten die Alternative vorgelegt werden: sein Amt mit einem andern zu vertauschen, das seinen Fähigkeiten angemessener ist, doch ohne ihm am Gehalte etwas abzukürzen. Weil aber der unschuldige Staat nicht darunter leiden darf, so müssen im ersten Falle diejenigen,

welche

welche bei der Prüfung des Beamten zu nachsichtig waren, aus ihrem Vermögen das ersezen, was die neue Stelle weniger einbringt. ad bb) Wäre es höchst ungerecht, eine Dienstversezung ohne Einwilligung des Beamten und ohne ihn völlig zu entschädigen, vorzunehmen; so wenig als da (ad b), wo die Schuld bloß in äussern Umständen liegt. ad 2) Ist aber der Beamte selbst Schuld daran, daß er seine Dienstpflichten nicht erfüllen kann, er mag entweder sein Amt erschlichen, oder sich während seiner Amtsführung zum Theil oder ganz unfähig gemacht haben, so ist nicht nur eine Dienstversezung gerecht, sondern auch nothwendig, ohne daß der Beamte dafür eine Entschädigung zu verlangen berechtiget ist.

§. 155.

Eine eben so genaue Bestimmung verdient auch das Recht der Dienstentlassung. Jede Willkühr ist bei demselben ebenfalls einzuschränken. Der Staatsbeamte hat sich nur dem Staate zu gewissen Leistungen verbindlich gemacht, und nicht dem Regenten persönlich. Dieser kann also, der Natur der Sache nach, keine Befugniß erhalten, jenen nach bloßem Belieben abzusezen. Soll dieses geschehen, so müssen wichtige und überwiegende Gründe dazu vorhanden seyn, eine Untersuchung und Prüfung derselben vorausgehen, und ihre Wahrheit nicht mehr bezweifelt werden können.

Denn

Denn es ist nicht zu läugnen, daß der regierenden Gewalt kein unbedingtes Strafrecht über irgend einen Staatsbürger zusteht, sondern das Verbrechen muß erst erwiesen seyn, ehe von der Ausübung jenes Rechts die Rede seyn kann. Es läßt sich also nicht begreifen, aus welchen Gründen ein solches unbedingtes Recht nur in Absicht der Staatsbeamten Statt finden sollte. Eben so wenig läßt es sich denken, daß ein Staatsbeamter, als ein vernünftiger Mann, dieses Recht durch den Kontrakt selbst einräumen wird. Jede willkührliche Dienstentlassung kann sich also nur auf Gewalt gründen, und muß vermittelst dieser von der Regierung erzwungen werden, woraus sich das Unrechtmäßige und Zweckwidrige derselben sogleich ergiebt. Auch beweist endlich auch das nichts für das angegebene Recht, daß im Kontrakte hierüber nichts bestimmt worden ist. Gerade daraus, daß kein Zeitraum für die Verwaltung des Amts festgesezt worden ist, ergiebt sich, daß die Kontrahenten die Bedingung vorausgesezt haben: das Amt werde auf Zeitlebens vergeben, zumal wenn dieses der Observanz gemäß ist, und alle Aemter auf diese Weise besezt werden. Soll also eine Dienstentlassung rechtlich Statt finden, so kann das nur in folgenden Fällen seyn: aa) bei völliger Unfähigkeit den Dienst zu verwalten, wo aber der Staat die volle Entschädigung zu geben verpflichtet ist, wenn sie der Beamte durch eigene Schuld nicht verursacht hat, nnd bb) bei einem Verbrechen, auf

dessen

dessen Begehung von Seiten der höchsten Gewalt schon im voraus die Strafe der Absetzung gedroht worden ist.

Anmerk. Und so hat das Preussische Gesezbuch (II. Th. 10. Tit. §. 98 ff.), wie auch das Reichskammergericht entschieden, und kann auch, ohne Ungerechtigkeit, nicht anders entschieden werden, mögen auch der Beispiele vom Gegentheile noch so viele vorhanden seyn.

*) Die Entlassungen der Räthe sind nicht so willkürlich und unbeschränkt, wie es manche vermeinen. Frankf. und Leipzig 1785. 8. Versuch über die Frage, ob ein Herr seinen Beamten ohne Ursache entlassen könne? Regensburg 1791. 8.

§. 156.

Wenn sowohl die unmittelbaren, als mittelbaren Staatsgeschäffte, nicht nach den mannichfaltigen Theilen des Staats (Provinzen, Kreisen, Städten ꝛc.) sondern nach den Arten der Sachen richtig von einander getrennt worden sind (§. 46 ff.); so müssen die höchste Gewalt und die ersten Beamten des Staats dadurch in Hinsicht der ganzen Regierung sehr viel gewinnen. Sie erhalten nicht nur eine bessere Kenntniß jener Sachen, und eine allgemeinere Uibersicht von jeder Art, sondern sie sind auch im Stande, die Verhältnisse der Staatsbeamten und der Kollegien zu ein-

einander genauer und richtiger zu bestimmen. Mit dieser Bestimmung werden aber auch die Geschäffte selbst einfacher werden. Alle Zweifel und Streitigkeiten, in welches Departement diese oder jene Sache gehöre, werden wegfallen, und die Mishelligkeiten zwischen den Beamten selbst, können nicht mehr Statt finden. Dabei müssen manche Kollegien, die der Zufall oder Willkühr in dieser oder jener Korporation verschafft hat (Patrimonialgerichtsbarkeiten, Stadtkämmereiverwaltungen und andere ähnliche Behörden, die jezt für sich bestehen), entweder gänzlich aufhören, oder unter die Klasse von Sachen gebracht werden, wohin sie eigentlich gehören, und deren Verwaltung schon durch eine Reihe von einander untergeordneten Kollegien im Staate bestimmt worden ist. Endlich muß auch das noch daraus hervorgehen, daß von Seiten der Staatsobern die Geschäffte nach dem Zweck und der innern Wichtigkeit derselben gehörig gewürdiget werden, und aus bloßer Vorliebe kein Departement dem andern vorgezogen wird.

Anmerk. Wie sehr die Mannichfaltigkeit der willkührlichen, zufälligen und ungleichen Vertheilung der Geschäffte, die Kenntniß der verschiedenen Fächer und ihrer Ordnung und Verhältnisse zu einander in unsern vorhandenen Staaten erschwert, ist eine bekannte Sache. Allein weit wichtiger sind die Folgen, welche für die ganze

Staats-

Staatsverwaltung daraus entstehen. Man fühlt fast allgemein das Nachtheilige derselben. Dies beweist schon der unaufhörliche Kampf, der allenthalben zwischen den verschiedenen Behörden eines Staats existirt. Bald macht diese, bald jene Eingriffe in die wahren, oder vermeinten und hergebrachten Rechte der andern. Keine will nachgeben und sich zu der nothwendigen Ordnung der Dinge bequemen. Die höchsten Instanzen werden deshalb mit Klagen über Bedrükkungen und Anmaßungen bestürmt, ohne ihnen abhelfen zu können; oder, wenn sie es doch thun, allemal damit, daß sie eine Menge Unzufriedener machen, die sich lieber ganz zurückziehen, wenn es die Umstände erlaubten, als daß sie noch ferner zum allgemeinen Besten mitwirken möchten. Daß hiebei die gute Sache schlechterdings leiden muß, ist begreiflich. Mit dem besten Willen der höchsten Gewalt und mit aller Kraftanstrengung kann das nicht geschehen, was zum Besten des Ganzen geschehen soll. Es muß aus dem Grunde geholfen werden. Alle theilweise unternommenen Organisationen verwirren die Sache noch mehr.

*) Um die zur Verwaltung des Preussischen Staats bestellten Behörden kennen zu lernen S. Handbuch über den Königlich Preussischen Hof und Staat, Berlin 1795. gr. 8.

Uiber

über den Geschäftskreis der Polizeibehörden namentlich: S. Friedr. Nikolai's Beschreibung von Berlin und Potsdam, Band I. A. F. Hasens Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Polizei- und Kameralwesens, B. I. S. 5.

IV. Abschnitt.

Genauere Bestimmung der Staatsgeschäffte in Hinsicht der Objekte, oder ihren innern Bestandtheilen nach.

I. Titel.

Von den Gegenständen für die unmittelbaren Staatsgeschäffte.

§. 157.

Von den in jeder Staatsverwaltung vorkommenden, sowohl absolut, als bedingt nothwendigen Geschäfften, und von der Art, wie sie nach ihren Eigenthümlichkeiten, und nach den beabsichtigten Zwecken getrennt und vertheilt werden müssen, ist schon im Anfange (§. 44 ff.) eine allgemeine Uibersicht gegeben worden. Zugleich wurden aber auch überhaupt die Geseze für die Grenzen angegeben, in welchen sich die höchste Gewalt zur möglichst zweckmäßigen Formbe-

stimmung der Staatsgeschäffte zu halten verpflichtet ist. Jezt müssen die in jener Hinsicht aufgestellten Grundsäze noch genauer untersucht und entwickelt werden, welches dem Zwecke dieser Abhandlung und dem Hauptprincip zu Folge (§. 36 ff.) am besten auf eine doppelte Art geschieht. In diesem Abschnitte soll nämlich I) die Frage beantwortet werden: welches sind die Gegenstände, die sich rechtlich und dem Staatszwecke gemäß zu einer öffentlichen Verhandlung schicken? oder, worauf muß die ganze Thätigkeit der Staatsbeamten gerichtet seyn, um das zu erreichen, was das allgemeine Beste verlangt? Nach dieser Untersuchung läßt sich alsdenn auch II) das bestimmen, was von Seiten der Staatsbeamten zur Erreichung jener Absichten geschehen muß; oder die Form der Geschäftsbetreibung kann alsdenn ebenfalls genau angegeben werden.

§. 158.

Alle unmittelbaren Staatsgeschäffte, als solche, die den ganzen Staat zum Vorwurfe haben (§. 45), bestehen 1) in Ansehung der innern Verhältnisse desselben a) in den Geschäfften der Gesezgebung, und b) in den obersten Verfügungen und Entscheidungen, und zwar nach dem ganzen Umfange der ausübenden Gewalt des Regenten (§. 47). 2) In Absicht der äussern Verhältnisse sind es aber a) Militairgeschäffte, oder solche, die das ganze Kriegswesen betreffen; b) Geschäffte

schäffte der auswärtigen Verhältnisse und Angelegenheiten (§. 48).

§. 159.

Was die Gesezgebung betrifft, so findet sie in der ganzen innern Staatsverwaltung Statt; die Gegenstände derselben sind also so mannichfaltig, als es Haupt- und Nebenzweige jener Verwaltung giebt. Da hier weder untersucht werden darf: in wiefern der höchsten Gewalt das Recht zusteht, positive Gesezе zu geben, noch wie diese beschaffen seyn müssen, wenn sie zweckmäßig genannt werden sollen, sondern dieses alles Sache der Theorie ist (S. Staatslehre I. Abth. §. 168 ff.), und die Untersuchung mehr darauf hinausgehen muß, zu bestimmen: was für Grundsäze in Hinsicht der Gesezgebung als wirklich anwendbar (§. 3) oder praktisch, für unsere vorhandenen kultivirtern Staaten anzusehen sind; so kann die darüber anzustellende Betrachtung um so kürzer seyn. Es ist überdies nicht nöthig, die Gegenstände der Gesezgebung nach allen ihren Theilen aufzustellen; sondern schon hinlänglich, wenn die vorzüglichsten davon geprüft werden; weil, ungeachtet des mannichfaltigsten Inhalts, die Form der Gesezе, deren Bestimmung hier Hauptsache ist, doch einfach ist und bleiben muß; zugleich aber auch in den nachfolgenden Betrachtungen über die Gegenstände der unmittelbaren und mittelbaren Staatsgeschäffte, Winke genug für diesen Zweck gegeben wer-

den sollen. Die Formbestimmung der Geseze selbst muß aber nach den schon angegebenen allgemeinen Grundsäzen (§. 53 ff.) geschehen.

§. 160.

Die höchste Gewalt hat nicht nur die aus ihren Hoheitsrechten fließende Befugniß: 1) die Privatrechte oder die rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter einander zu bestimmen (Civilgeseze); sondern 2) auch das Recht, den Bürgern Sicherheit und Schuz, besonders gegen solche Arten von Beleidigungen zu verschaffen, wodurch die absoluten Rechte der Staatsbürger gekränkt werden; dergleichen ungerechte Handlungen mit einer Strafe zu belegen, deshalb schon im voraus die Bürger durch allgemein bekannt gemachte Geseze (Kriminalgeseze) vor solchen ungerechten Handlungen zu warnen, die eintretenden Fälle zu untersuchen, nach jenen Gesezen zu entscheiden, und die gedrohte Strafe nach Befinden der Umstände an dem Beleidiger zu vollziehen. Hierauf erstreckt sich eigentlich die ganze Gesezgebung in jedem Staate. Beide Arten von Gesezen müssen deshalb hier in Betrachtung gezogen, und die praktischen Säze in Hinsicht derselben besonders herausgehoben werden.

§. 161.

Die Gegenstände der Civilgesezgebung sind so verschieden, als es der Zweck ist, der durch sie erreicht

reicht werden soll. Nach diesen lassen sie sich im Allgemeinen auf folgende Art angeben. Sie betreffen entweder a) die Erhaltung und Sicherung der verschiedenen in den Bürgerverhältnissen sich gründenden und durch den Staatsvertrag garantirten absoluten und hypothetischen Rechte (Justizgeseze), oder sie gehen b) noch besonders darauf hinaus, die öffentliche Zucht und Ordnung im Innern des Staats zu erhalten (Polizeigeseze). In sofern diese Lezten in den meisten Fällen mit einer Strafe verbunden zu seyn pflegen, die der Gesezgeber überhaupt droht, nach Befinden der Umstände aber an dem Uibertreter vollziehen läßt, so sind sie den Kriminalgesezen ähnlich; doch auf keine Weise mit diesen zu verwechseln, indem sie in mehr als einer Rücksicht davon verschieden sind; wie der verschiedene Zweck, der bei beiden beabsichtiget wird, schon deutlich zeigt.

*) Mehr über diesen wichtigen Punkt S. in G. A. Kleinschrods systematischer Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, III. Th. 2te Ausgabe. Erlangen 1799. im II. Th. §. 6. u. 7.

§. 162.

Ob es gleich aus dem angeführten Grunde (§. 159) nicht nothwendig ist, die Gegenstände der ganzen Gesezgebung ins Besondere zu umfassen, so muß dieses doch nach den hier ganz kurz bezeichneten Haupttheilen derselben geschehen, und zwar zugleich

mit den praktischen Grundsäzen, die in Hinsicht derselben als rechtlich angenommen werden können. Dem zu Folge lassen sich 1) die Gegenstände der Justizgesezgebung auf folgende Art am leichtesten überschauen. Sie sind a) die positiven Geseze selbst, welche in angegebener Hinsicht (§. 161) von der höchsten Gewalt verfaßt, und von den ihr untergeordneten Gewalten auf die vorkommenden Fälle angewendet werden müssen. In jedem Staate muß eine möglichst vollständige und zweckmäßige Sammlung von diesen Justizgesezen vorhanden seyn, und diese aa) sowohl nach geläuterten und ausgemacht gewissen Grundsäzen des Naturrechts abgefaßt werden, als bb) alle in den verschiedenen Verhältnissen des Staats bestehenden Vertragsrechte, so genau, bestimmt und deutlich als möglich umfassen.

§. 163.

Zur Verfertigung eines möglichst zweckmäßigen Gesezbuchs gehört aber auch noch, cc) daß der Gesezgeber auf die eigenthümlichen Verhältnisse seiner Staatsbürger Rücksicht nimmt, und auch die bisher üblichen, von dem größten Theil der Nation gebilligten Meinungen und allmählich erfundenen Objekte des Rechts mit in Anschlag bringt, und hieraus mit seine Geseze ableitet. Doch müssen diese selbst dd) zuverläßig, und nicht in ihrer Anwendung eben so zufällig seyn, als sie es vielleicht in ihrer ersten Festsezung waren.

waren. Soll aber dieses seyn, so muß das Gesezbuch ee) nicht zugleich alle Rechte und Verbindlichkeiten umfassen wollen, welche die Mitglieder des Staats gegen den Staat haben (Regierungsgeseze), sondern bloß diejenigen, die aus ihren Verhältnissen unter sich hergeleitet werden können (Civilgeseze); weil diese Objekte des Rechts allein Festigkeit und Zuverläßigkeit erlauben. Eben so muß auch in demselben ff) bei der Bestimmung der Bürgerverhältnisse (Stände) von allgemeinen Grundsäzen ausgegangen, und dann erst von den besondern Rechten, welche den Ständen zukommen, geredet werden, wenn das Allgemeine schon bekannt ist; es fehlt sonst an dem nöthigen Zusammenhange der Materien, und mit diesem ist eine richtige Anwendung der Geseze äusserst mühsam. Ferner müssen aus dem nämlichen Grunde gg) die Geseze, so viel als möglich, in einem Saze gegeben, und die Zergliederung desselben einem Jeden überlassen werden; denn dieses ist leichter, als das Zusammensuchen der Glieder, die man einzeln bekommt. So ist es ebenfalls nothwendig, hh) die verschiedenen Arten der Justizgeseze bestimmt von einander durch deutliche und genaue Definitionen zu unterscheiden, und sie ii) in einer natürlichen Ordnung zusammenzustellen; damit das Auffinden derselben erleichtert werde.

§. 164.

Ein anderer Hauptgegenstand der Justizgesezgebung ist b) die Abfassung einer Gerichtsordnung, oder eine Sammlung von Vorschriften, nach welcher Form die Justizbeamten bei den vor ihren Gerichten zur Entscheidung anhängig gemachten Streitigkeiten der Bürger, zu verfahren haben. Eine solche Gerichtsordnung, wenn sie auf Zweckmäßigkeit Anspruch machen will, muß nicht nur aa) die Vorschriften, wie alle Arten von Processen geführt werden sollen (Proceßordnung), enthalten, sondern diese müssen auch bb) so beschaffen seyn, daß der Richter mehr dadurch geleitet, als gehindert wird, das streitige Factum so genau als möglich zu ergründen und zu erörtern. Es müssen aber auch cc) in der Gerichtsordnung die Rechte und Verbindlichkeiten sowohl der streitenden Parteien, als ihrer Sachwalter und Richter, so bestimmt als möglich angegeben werden. Besonders ist dieses nöthig in Ansehung jener Personen, die als Rechtsbeistände auftreten sollen. Diesen darf nicht mehr, wie gewöhnlich, zu viel freie Hand gelassen werden, weil sie sich nur für eine Partei interessiren können, und dadurch wenigstens der Gang des Processes erschwert wird. Zulezt dd) muß die Gerichtsordnung auch das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten bei Verträgen, Testamenten u. dgl. enthalten.

Anmerk.

Anmerk. Als Gegenstände der Justizgesezgebung können auch folgende noch angesehen werden: a) die Sorge für diejenigen Personen, welche der Vormundschaft bedürfen; b) die Direktion des Hypothekenwesens; c) die Verwaltung der gerichtlich und vormundschaftlich hinterlegten Gelder. Uiber diese Gegenstände werden gemeiniglich besondere Vorschriften (Vormundschafts-Hypotheken- und Depositat-Ordnungen) gegeben, an welchen auser den allgemeinen Forderungen der Deutlichkeit und Bestimmtheit noch die besondere gemacht werden kann: daß der handelnde Richter es nicht in seiner Macht hat, die Rechte der genanuten Personen zu kränken.

§. 165.

2) Die Gegenstände der Polizeigesezgebung sind a) überhaupt alle diejenigen besondern Mittel, welche die höchste Gewalt zu erfinden und anzuwenden hat, um die öffentliche Sicherheit im Innern des Staats, und zugleich auch Zucht und Ordnung darin zu erhalten. Unter diese Mittel gehören aa) Polizeigeseze, als solche Normen, wonach die Bürger, jenem Zwecke gemäß, ihre Handlungen einzurichten verpflichtet sind. Sie unterscheiden sich von allen übrigen Staatsgesezen nur durch den speciellen Zweck, der durch sie erreicht werden soll. Alle Forderungen, welche im Allgemeinen an die Justizgeseze rechtlich gemacht werden kön-

nen, die finden auch bei den Polizeigesezen Statt. Sie sind so lange als unabänderlich anzusehen, als man das Beabsichtigte durch sie zu erreichen im Stande ist. bb) Gehören dahin Polizeianstalten, oder diejenigen Vorrichtungen, welche aus den angegebenen Gründen entweder auf Kosten des Staats, oder durch Vermittelung der höchsten Gewalt auf Kosten einzelner freiwillig verbundener Bürger gemacht werden müssen. Endlich cc) auch Polizeiverordnungen. Diese lezten, mit denen man bloß beabsichtiget, die weniger bedürflichen und nüzlichen Güter der Staatsbürger zu sichern, hängen durchaus von lokalen und temporellen Bedingungen ab, und sind mit jenen Mitteln auf keine Weise zu verwechseln; sondern können und müssen abgeändert werden, so oft es die Umstände verlangen.

§. 166.

Bei den Polizeiverordnungen lassen sich folgende Bedingungen erweisen. Sie müssen α) mit Gründen unterstüzt werden, und zwar durch solche Gründe, aus welchen sogleich ihre Gemeinnüzlichkeit hervorgeht. β) Sie dürfen sich nie widersprechen und müssen unter einander in einem genauen Zusammenhange stehen. γ) Keine Polizeiverordnung darf eher öffentlich bekannt gemacht werden, als bis vorher alle möglichen Schwierigkeiten auf das genaueste berechnet sind. δ) Sie müssen eher die guten Folgen enthalten, welche aus der Beobachtung derselben entstehen, als

bestimmte Drohungen und Strafen. Doch muß der Uibertreter der Verordnung immer die gewisse Uiberzeugung haben, daß er dieselbe nicht ungestraft verlezen darf. ε) Sollen die Polizeiverordnungen aufgehoben werden, so muß das ebenfalls mit Gründen geschehen, weil die Erfahrung bestätiget, daß dieses weniger schädlich sey, als wenn man durch Nichtbeobachtung die Unzweckmäßigkeit und Ungültigkeit derselben stillschweigend eingesteht.

§. 167.

Hieraus kann schon im Allgemeinen bestimmt werden, was die gesezgebende Polizeigewalt in Hinsicht eines andern Gegenstandes ihrer Macht, nämlich b) der Polizeiordnungen zu thun verpflichtet ist. Bei diesen Sammlungen der Polizeigeseze und Verordnungen ist aa) eine strenge Auswahl nöthig, wenn sie öffentlich für Jedermann, und nicht als bloße Vorschriften für die Polizeibeamten, bekannt gemacht werden sollen. Im ersten Falle ist es aber bb) räthlicher, besondere Sammlungen für diesen oder jenen Stand zu veranstalten, als alle Polizeigegenstände zu umfassen. Werden solche Polizeiordnungen cc) nach durchgängig gleichen Grundsäzen bearbeitet, dem Publikum so wohlfeil als möglich in die Hände geliefert, und streng ohne alle Ausnahme in Ausübung gebracht; so kann man sich von ihren Wirkungen sehr viel Gutes für den Staat versprechen.

§. 168.

§. 168.

3) Die Gegenstände für die Geschäffte der Kriminalgesezgebung sind a) eine Sammlung solcher zweckmäßigen und zugleich humanen Strafgeseze, die sich ganz auf die Natur des menschlichen Willens und Herzens gründen; wobei der unbedingten Willkühr des Richters aa) durchaus kein freier Spielraum gelassen worden ist; die bb) allgemein verständlich, und dem Kulturzustande der Nation angemessen sind; die cc) keine grausamen quälenden Strafen drohen, oder deren Vollziehung befehlen; sondern dd) diejenigen Uibel nur verhängen, wodurch der beabsichtigte Zweck sicher erreicht werden kann.

§. 169.

Da es nicht möglich ist, in dem Kriminalkodex gegen alle Arten von Verbrechen die nöthigen Geseze aufzustellen; so müssen b) dem Richter noch besondere Vorschriften über seine Rechte und Verbindlichkeiten gegeben werden, wie weit er nämlich in Ansehung der Untersuchung, Entscheidung des Verbrechens der Strafen gehen könne. Es mag dieses nun in der allgemeinen Proceßordnung geschehen, oder eine besondere Verordnung deshalb erlassen werden; so sind die praktischen Grundsäze, wonach sich die gesezgebende Gewalt zu richten hat, folgende. aa) Ist das Gesez dunkel, oder ist es zweifelhaft, wie weit die Worte

und

und der Grund eines Gesezes gehen, welche Fälle darunter begriffen, und welche ausgenommen sind; kann der Richter alsdenn mit den Regeln der Auslegekunst den richtigen Sinn des Gesezes nicht herstellen, so muß ihm die Verbindlichkeit aufgelegt werden, an die höchste Behörde sich zu wenden, und um eine authentische Erklärung nachzusuchen. bb) Ist das Verbrechen zwar ausgemittelt, allein die Umstände sind nicht vorhanden, welche das Gesez als nothwendige Bedingungen voraussezt, um auf die ordentliche Strafe zu erkennen, so findet eine einschränkende Erklärung des Gesezes und eine gelindere Strafe Statt, die dem Richter überlassen werden kann. cc) Bei einer extensiven Auslegung der Strafgeseze darf ihm aber diese Gewalt nicht gegeben werden, bloße Aehnlichkeiten der Fälle berechtigen den Richter nicht, eine Handlung zu einem Verbrechen zu machen, die in keinem Gesezе dafür erklärt worden ist; er muß sich hier an den Gesezgeber wenden. Dann kann ihm aber dd) die ausdehnende Erklärung gestattet werden: wenn eine That zwar nicht im Gesezе genannt ist, aber doch das nämliche der dort ausgedrückten Fälle in sich begreift, und der Grund des Gesezes bei ihr vollkommen anwendbar ist.

Anmerk. Aus allem diesem folgt auch: daß der Richter kein Recht hat, sich mit dem Verbrecher zu vergleichen, wenn die Sache so verwickelt ist,

daß

daß er mit aller Untersuchung nicht weiter kommt, oder auch die Strafen zu verwandeln; denn die Verwandlung der Strafe sezt deren Bestimmung voraus, welches vom Richter nicht abhängen kann. Sind ferner die Kriminalgeseze so bestimmt als möglich gegeben, so wird die höchste Gewalt von dem ihr zustehenden Begnadigungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn dadurch die natürlichen Rechte der Unterthanen weder gekränkt, noch in Gefahr gebracht werden, unter welcher Bedingung es auch einzig und allein zulässig und und dem gesellschaftlichen Grundvertrage nicht entgegen ist.

§. 170.

So mannichfaltig die Gegenstände der ausübenden Gewalt auch seyn mögen, so ist doch für jede Art derselben eine höchste Verfügung, und für jeden speciellen Fall eine höchste Entscheidung möglich und nothwendig. Besonders sind die höchsten Entscheidungen in der zweifelhaften Anwendung eines Gesezes offenbare Geschäffte, welche, ihrer Natur nach, unmöglich von einer untergeordneten Auctorität verrichtet werden können. Sie gehören deshalb mit in den Wirkungskreis der gesezgebenden Gewalt. Daß diese höchsten Entscheidungen aber keine ungerechten Machtsprüche seyn dürfen, sondern der Regent feierlich erklären, und als Gesez aufstellen muß: daß durch dergleis-

gleichen weder Rechte noch Verbindlichkeiten gegeben oder genommen werden können u. s. w. das alles liegt zu sehr in der Natur der ganzen Sache, als daß es noch nöthig wäre, einen weitläuftigen Beweis darüber zu führen.

§. 171.

In Ansehung der äussern Staatsverhältnisse kommen zuerst die Militairgeschäffte in Betrachtung. Das Bedürfniß des Schuzes und der Sicherung gegen gewaltsame Angriffe aller Art, macht diese Geschäffte nicht nur nothwendig, sondern auch für jede Staatsverwaltung mehr oder minder wichtig, nachdem die physische Lage, die politischen Verhältnisse und die innern Kräfte des Staats eine größere oder geringere Summe von Vertheidigungsanstalten verlangen oder zulassen. Hiernach werden nun auch die Gegenstände für jene Geschäffte bestimmt werden müssen; da ihre Anzahl von solchen lokalen Umständen abhängt.

§. 172.

Die Gegenstände der Militairgeschäffte betreffen theils 1) die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, besonders aber der Verhältnisse des Militairstandes zu allen übrigen Ständen im Staate; theils 2) die Oekonomie desselben. Was das erste betrifft, so muß die gesezgebende Gewalt a) durch allgemeine Vorschriften (Reglements, Edikte)

für

für jenen Stand sich wirksam zeigen, doch ohne ihm b) zuviel Vorrechte einzuräumen. In diesen wird genau angegeben aa) wie das Militair für die innere Sicherheit des Staats überhaupt sich thätig beweisen soll; bb) besonders, in welchen Fällen es verpflichtet ist, die andern Behörden durch seinen Beistand zu unterstüzen. Ferner cc) wie weit der Wirkungskreis desselben in Civilsachen gehe, und in wiefern ihm eine förmliche Gerichtsbarkeit, oder eine bloße Kognition zugestanden werde.

Anmerk. Daß dieses lezte sich noch zur Noth, jenes aber gar nicht vertheidigen läßt, ergiebt sich daraus. Mit jeder Vermehrung der Gerichtsbarkeiten ist eine Vermehrung der Geschäffte und ein Entgegenwirken der Beamten, unumgänglich verbunden. Und aus diesem müssen eben so nothwendig sehr böse Folgen für den Staat und seine Zweckförderung entstehen. Dies bestätigt die tägliche Erfahrung und giebt Beweise genug für die Wahrheit des Gesagten.

§. 173.

Eben so muß auch in den allgemeinen Vorschriften für den Militairstand dd) genau bestimmt werden, wie und unter welchen Umständen die Civilbehörden über Militairsachen zu richten haben, ob mit oder ohne Konkurrenz von Militairpersonen? Ferner gehört dahin ee) die Bestimmung des Gerichtsstandes

der

der Soldaten, ob sie in ihren Privatsachen dem ordentlichen Richter unterworfen sind, oder auch darin einen persönlichen Gerichtsstand haben sollen? Ob die neu Angeworbenen (Enrollirte) ebenfalls unter diesen schon stehen, oder nicht? u. s. w. ff) Die Bestimmung ihrer Rechte und Verhältnisse in Hinsicht der erwerbenden Staatsbürger; ob und unter welchen Bedingungen die Soldaten Gewerbe treiben können? welche Freiheiten sie genießen sollen? ob sie befugt sind, uneingeschränkt Verträge zu schließen und Verbindlichkeiten einzugehen? u. s. w.

§. 174.

So sucht die gesezgebende Gewalt, in Hinsicht des Militairstandes, auch dadurch ihren großen Pflichten ein Genüge zu leisten, daß sie demselben b) besondere Vorschriften (Kriegsartikel) ertheilt, worin die Verbindlichkeiten und Rechte aller Militairpersonen als solchen auf das genaueste verzeichnet sind. An diesen Gesezen für einen besondern Stand lassen sich die nämlichen Forderungen mit Recht machen, die an Gesezen überhaupt gemacht werden können. Je bestimmter, deutlicher, faßlicher ꝛc. sie abgefaßt worden sind, je strenger sie in Ausübung gebracht werden, desto größer und wohlthätiger müssen auch die beabsichtigten Wirkungen seyn. Die Kriegsartikel enthalten übrigens auch die Gesezе für das Verfahren des Militairrichters (Auditeur) und seiner Beisizer, in

Ansehung der Untersuchung und Entscheidung über verlezte Dienstpflichten ꝛc. oder es ist dafür eine besondere Ordnung (Kriegs - Gerichtsordnung) gegeben worden.

§. 175.

Was die Militairökonomie betrifft, so sind folgende Gegenstände für die Geschäffte derselben die hauptsächlichsten. a) Muß die regierende Gewalt die verschiedenen Militairökonomiebehörden, und den Zusammenhang derselben mit den Civilbehörden in nämlicher Rücksicht auf das genaueste bestimmen. Diese sind verpflichtet, aus dem Nationalvermögen die nöthigen Mittel herbei zu schaffen (das Direktorium der Finanzen, die Kammer u. s. w.). Jene haben aber die Verbindlichkeit, die Mittel zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse zu verwenden (Oberkriegskollegium, Generalinspekteurs ꝛc.). Beide Arten von Behörden müssen aber so in Verbindung mit einander gesezt werden, daß sie gemeinschaftlich nur auf einen Zweck wirken, und kein Entgegenwirken bei denselben Statt finden kann.

§. 176.

Ein zweiter eben so wichtiger Gegenstand in angegebener Rücksicht ist b) die Sorge des Regenten für die möglichst zweckmäßige Gründung, Erhaltung und Vermehrung der Kriegsmacht. Hier ergeben

sich

sich eine große Summe von Geschäfften, die noch um so größer wird, wenn der Staat wegen seiner physischen Lage und Verhältnisse ꝛc. nicht bloß für eine Landmacht, sondern auch für eine hinlängliche Seemacht zu sorgen hat. Um dem Staate die nöthigen Personen für beide Arten von Kriegsdiensten zu verschaffen, ohne die Gewerbe zu stören und die Unterthanen zu drücken: muß genau bestimmt werden: aa) welche Staatsbürger zu solchen Dienstleistungen unbedingt oder bedingt verpflichtet, oder welche ganz frei sind; wie lange ihre Dienstzeit dauern soll; unter welchen Bedingungen sie zu entlassen sind? u. s. w. Welche Grundsäze hiebei angenommen werden können, um nach einer gerechten Gleichheit zu verfahren und keine Ausnahmen zu gestatten, als da, wo sie absolut nothwendig sind, das muß in der theoretischen Staatslehre gezeigt und erwiesen werden. Die höchste Gewalt hat deshalb die nöthigen Verordnungen zu erlassen, welches ein Hauptgegenstand ihrer Wirksamkeit in diesem Punkte ist. Je mehr in denselben aber der Willkühr und dem Belieben der dabei interessirten Personen vorgebeugt worden ist, desto zweckmäßiger wird auch das sogenannte Enrollement und Kantonwesen seyn.

§. 177.

Besonders ist aber bb) auch eben so genau zu bestimmen, wie es mit denjenigen Personen gehalten

werden soll, die sich absichtlich ihrer Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten α) durch Auswandern, oder β) durch eigentliche Desertion entziehen, oder auf eine andere Art untauglich machen. Daß hiebei die Grenzen des Rechts nicht überschritten werden dürfen, was so leicht in Hinsicht aller übrigen Staatsbürger, die nicht zum Militair gehören, geschehen kann, indem man diesen Verbindlichkeiten auflegt, die sie entweder gar nicht, oder mit Verlezung höherer Pflichten ꝛc. nur zu erfüllen im Stande sind, bedarf kaum des Erinnerns. Zu strenge Geseze hierin verschließen dem humanen Richter die Augen, wobei der Staat unmittelbar leiden muß.

§. 178.

Ein dritter Gegenstand ist c) die Verpflegung des Kriegsheers. Die höchste Gewalt muß in Hinsicht derselben bestimmen: aa) aus welchen Kassen (Haupt- oder Provinzial-Steuerkassen ꝛc.) der Sold, und zwar ob auf Assignationen, oder nicht? gezahlt werden, und bb) wie viel die Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienststufen erhalten sollen. So müssen cc) Anstalten getroffen werden, den Soldaten die unentbehrlichen Lebensmittel um billige Preise zu verschaffen. Zu diesen Anstalten gehören vorzüglich Proviantmagazine. In Ansehung der Mondirungsstücke dd) müssen mit inländischen Manufakturisten ꝛc. zur Ablieferung der nöthigen Tücher u. s. w. Kontrakte abge-

abgeschlossen werden, wobei mehrere Bedingungen und Umstände zu machen und zu beobachten sind. ee) So giebt es eine Menge mehr oder minder bedeutender Geschäffte in Rücksicht des Einquartirungswesens, die ebenfalls im voraus schon bestimmt werden müssen, wie und auf welche Art sie geschehen sollen; ob alle Eigenthümer von Häusern mit Einquartirung zu belegen sind, oder nicht? welche Entschädigung (Servis) die davon Befreiten geben müssen u. s. w. ff) Ferner wie es mit der Versorgung der Invaliden gehalten werden soll, ob sie aus gewissen Kassen ein bestimmtes Gnadengehalt (Pension) erhalten, oder in Invalidenhäusern aufzunehmen sind u. s. w. gg) Endlich die mannichfaltigen Gegenstände, welche die Mobilmachung der Armee, den Transport der Militairbedürfnisse und das Marschwesen betreffen.

Anmerk. Alle diese Dinge erfordern eine Menge von Kenntnissen und einen scharfen Uiberblick, den sich der Regent verschaffen muß, wenn er zweckdienliche Verordnungen in Hinsicht derselben erlassen will. Aber auch von den Staatsbeamten, die entweder mit dem ganzen Militairwesen, oder mit einzelnen Theilen desselben sich zu beschäfftigen haben, werden nicht nur diese Kenntnisse, sondern auch die strengste Gewissenhaftigkeit verlangt; weil sie durch pflichtwidriges Handeln dem Staate in mehr als einer Rücksicht gefährlich werden können.

§. 179.

Von nicht so großem Umfange wie die bisher aufgestellten, aber eben so wichtig sind die Gegenstände, welche die Geschäffte der auswärtigen Verhältnisse und Angelegenheit betreffen. Ihr Zweck geht zunächst und hauptsächlich darauf hinaus: so viel und so lange es möglich, den Krieg mit fremden Staaten zu verhüten, deshalb mit denjenigen, von welchen man Angriffe oder Hülfe erwartet, solche Verhältnisse zu unterhalten, oder Bündnisse zu schliessen, wodurch dem eigenen Staat die Sicherheit verschafft wird, die er zur Erreichung seines Zwecks durchaus nöthig hat. Ein anderer wohlthätiger Zweck der Verhandlungen mit auswärtigen Staaten ist der: sich mit diesen, in Absicht des Verkehrs, genauer zu verbinden, deshalb Verträge einzugehen, und dadurch den Erwerb und die Vermehrung der dinglichen Güter, für mehrere so verbundenen Nationen, zu erleichtern. Nach beiden an sich verschiedenen Zwecken müssen die Gegenstände dieser Gattung von unmittelbaren Staatsgeschäfften angegeben und bestimmt werden.

§. 180.

1) In Ansehung derjenigen Mittel, welche jede Regierung zuerst anzuwenden verpflichtet ist, um mit auswärtigen Staaten in einem guten Vernehmen zu bleiben und dieselben von Ungerechtigkeiten aller Art abzu-

abzuhalten, müssen hauptsächlich folgende Gegenstände für die unmittelbaren Staatsgeschäffte, welche daraus entspringen, in Betrachtung gezogen werden. a) Der fremde Staat macht ungerechte Ansprüche auf Länder, die zu dem eigenen Staat gehören, und worüber dieser begründete Rechtstitel anzugeben im Stande ist; oder b) er hat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der eigenen Unterthanen ins Besondere beschwerende Verordnungen gemacht, oder bloß eingeschlichene Misbräuche der Art wissentlich geduldet; oder c) die Grenzen des beiderseitigen Staatsgebiets sind bis jezt zweifelhaft gewesen, und daraus mannichfaltige unangenehme Streitigkeiten entstanden; oder d) die Grenzen sind schon vom Anfange richtig bestimmt gewesen; die eigene Sicherheit eines jeden Staats, und mehrere andere wichtige Umstände zur leichtern Förderung des Gesammtzwecks, verlangen es aber, daß ganze Strecken von Ländereien ꝛc. gegen einander ausgetauscht werden. In allen diesen und andern ähnlichen Fällen sind gütliche Unterhandlungen (Traktaten) und endliche Ausgleichungen die ersten Mittel, welche angewendet werden müssen.

Anmerk. In unsern vorhandenen Staaten sind die ausserhalb Landes gehenden Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Brautschäze, noch eine Quelle von vielen Streitigkeiten; zumahl wenn nicht genau und nach gleichen Grundsäzen bestimmt

stimmt worden ist, ob und wie viel an Abschoß dafür entrichtet werden soll, welche Personen davon befreit sind, und ob Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Privatpersonen dieses Recht ebenfalls ausüben können ꝛc. Daß hieraus eine Menge von Geschäfften entstehen müssen, und daß die höchste Gewalt diesen Punkt nicht genau genug bestimmen kann, bedarf keines Beweises.

§. 181.

Nach den angegebenen Gegenständen, verbunden mit den Absichten, die man zu erreichen sucht, lassen sich nun auch die daraus entstehenden Geschäffte anordnen. Da, um das getheilte Interesse zwischen zwei Staaten in ein gemeinschaftliches zu verwandeln, alle möglichen gelinden Mittel erst versucht werden müssen; so versteht es sich wohl von selbst, daß alle Geschäffte, welche hierauf Bezug haben, entweder unter den Augen der höchsten Gewalt durch besonders dazu bestellte Personen (Gesandte, Kommissarien ꝛc.) oder von einem solchen Kollegium geschehen müssen, welches ihr durchaus verantwortlich wegen aller Unternehmungen und Vorschritte ist. In beiden Fällen ist der Regent verpflichtet, aa) die bestimmtesten Instruktionen zu ertheilen, und die handelnden Personen verbindlich zu machen, für jede Abweichung, in sofern sie dem gemeinschaftlichen Interesse zuwider ist, zu haf-

haften. Wird durch diese Geschäffte die Sache glücklich beendigt, so hängt es bb) von der regierenden Macht ab, durch ihre feierliche Einwilligung (Ratifikation) den vorläufig abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Will aber der fremde Staat, aller gütlichen Unterhandlungen ungeachtet, nicht nachgeben, sondern besteht er auf seinen ungerechten Forderungen, oder beschwerenden Verordnungen gegen diesseitige Unterthanen, dann muß cc) von solchen Gegenmitteln Gebrauch gemacht werden, wodurch entweder die gekränkte Gleichheit wieder hergestellt (Retorsion), oder wegen angethaner Beleidigung Genugthuung (Repressalien) genommen wird. In diesen Fällen hat die regierende Gewalt wieder das besondere Geschäfft, genau zu bestimmen: wie alle ihr untergeordneten Obrigkeiten sich zu verhalten haben. Auf die nämliche Art lassen sich aber nun auch alle übrigen hieher gehörenden Geschäffte sehr leicht entwickeln.

§. 182.

2) Was ferner diejenigen stärker wirkenden Mittel betrifft, die der Staat anzuwenden verpflichtet ist, um sich gegen ungerechte Angriffe von aussen zu schüzen oder zu vertheidigen, so haben auch diese wieder mancherlei Geschäffte zur Folge, die entweder nur allein von der höchsten Gewalt, oder doch unter ihrer unmittelbaren Mitwirkung, besorgt werden dürfen.

a) Die an physischen Kräften schwächere Nation geht

mit der stärkern ein solches Bündniß ein, wodurch diese jener, im Fall eines ungerechten Angriffs von einer dritten Nation, Hülfe und Beistand verspricht (Offensiv- und Defensivbündnisse); oder es wird b) versprochen, für eine gewisse bestimmte Summe Geldes dem schwächern Staat mit einer gewissen Anzahl Truppen oder Schiffe bei einem entstehenden Kriege zu unterstüzen (Subsidienverträge), oder c) ein drittes Volk übernimmt freiwillig, oder darum gebeten, die Vermittelung zur Beilegung der zwischen zwei Staaten entstandenen Irrungen; oder d) jenes leistet das Versprechen auf den Fall, daß ein an sich gerechter Vertrag durch die Schuld des einen oder des andern Paciscenten gebrochen werden sollte, dem beleidigten Staat mit gewaffneter Hand beistehen zu wollen (Garantie); oder e) die Staaten, deren Regenten mit einander verwandt sind, schliessen zur gemeinschafftlichen Sicherheit den Vertrag, sich wechselseitig beistehen, oder ihr Gebiet vereinigen zu wollen, im Fall die eine oder die andere Regentenfamilie ausstirbt (Familienverträge).

§. 183.

Alle diese Geschäffte, welche die aufgeführten Gegenstände zum Zweck haben, werden meistens durch Mittelspersonen (Gesandte) doch unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Regenten, verrichtet. Diese Staatsbevollmächtigte haben ebenfalls f) die

f) die Verbindlichkeit, bei einem wirklich ausgebrochenen Kriege zwischen zwei Nationen, Unterhandlungen anzufangen, den Frieden vorläufig abzuschliessen, und den Vertrag nochmals ratificiren zu lassen. Auch diese Sachen, wobei oft das verwickeltste Interesse auseinandergesezt werden muß, verursachen der regierenden Gewalt eine Menge der wichtigsten Geschäffte, bei denen es nicht nur darauf ankommt, die handelnden Personen in den gehörigen Schranken des Rechts zu halten, und jeder unerlaubten Willkühr derselben kräftig entgegen zu wirken; sondern auch das eigene und gerechte Interesse des Staats so zu beachten, daß es auf keine Weise durch zu voreilige Einwilligungen, oder durch eine zu strenge Behauptung eines nicht begründeten Rechts ꝛc. gekränkt werde.

§. 184.

3) Um durch Handelsverträge zwei Nationen, in Absicht des Verkehrs, genauer mit einander zu verbinden, kommt es vorzüglich darauf an: die Punkte des Vertrags so genau zu bestimmen, daß derjenigen Nation, welche sich durch ihre Betriebsamkeit von der andern auszeichnet, die rechtlich erworbenen Vortheile gelassen werden; übrigens aber es beinahe unmöglich zu machen, daß die nothwendige Harmonie und das gegenseitige Zutrauen zwischen den vertragschließenden Nationen gestört werden könne. Je mehr die höchste

Ge-

Gewalt bei ihrer in dem angegebenen Falle sich äussernden Thätigkeit diese Grundsäze zur Norm nimmt, und die in ihrem Namen handelnden Staatsbeamten dazu ebenfalls anhält, desto rechtlicher und vollkommner wird das beendigte Geschäfft seyn. Daß bei demselben eine Menge Nebengeschäffte vorkommen müssen, ehe die Hauptsache bis zum Abschluß gebracht werden kann, welche alle als unmittelbare Staatsgeschäffte zu betrachten und zu behandeln sind, liegt in der Natur der Sache. Sie können aber nicht alle namentlich aufgeführt werden, weil sie von unendlich vielen Umständen abhängen.

II. Titel.

Von den Gegenständen für die mittelbaren Staatsgeschäffte.

§. 185.

Auf die nämliche Art, wie die Gegenstände der unmittelbaren Staatsgeschäffte angegeben und beurtheilt worden sind, müssen nun auch die Objekte der mittelbaren Staatsgeschäffte betrachtet werden. Diese betreffen entweder 1) die gesezliche Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten der Bürger unter sich, und zwar sowohl über dingliche und persönliche Güter,

oder

oder die Art, wie den freiwilligen Handlungen der Bürger eine öffentliche Glaubwürdigkeit verschafft wird (Justizverwaltung überhaupt); oder sie gehen 2) auf die besondere Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Zucht und Ordnung im Innern des Staats hinaus (Polizeiverwaltung); oder haben 3) die Beförderung der Aufklärung und Sittlichkeit zur Absicht (Schul- und Kirchenverwaltung); oder endlich 4) sowohl die Bewirthschaftung als Verwendung des Staatsvermögens (Kameral- und Finanzverwaltung) (§. 49—51). Alle diese höchst verschiedenartigen Staatsgeschäffte, welche durch solche Beamte betrieben werden, die in den mannichfaltigsten Verhältnissen der höchsten Gewalt untergeordnet sind, verdienen schon darum eine nähere Zergliederung und Bestimmung, weil es ohne diese nicht möglich ist, den absoluten und relativen Zusammenhang zu überschauen, worin sie mit einander stehen müssen, wenn der Gesammtzweck durch sie erreicht werden soll.

§. 186.

In Ansehung der Justizverwaltung, so müssen A) diejenigen Gegenstände zuerst aufgezählt werden, welche bei den verschiedenen Gattungen des Processes vorkommen. Diese gerichtlichen Verhandlungen, welche zum Zwecke haben, den kompetenten Richter in den Stand zu sezen, Streitigkeiten zwischen Bürgern, und zwar über Sachen und verlezte Rechte nach den

Ge-

Gesezen zu entscheiden, sind a) von der Art, daß alle von dem Gesezgeber vorgeschriebenen Formen dabei beobachtet werden müssen (ordentlicher Proceß); oder das Verfahren wird abgekürzt und ist nur auf die Beobachtung der wesentlichen Form eingeschränkt, und alles übrige hängt, weil die anhängig gemachten Sachen keinen Verzug leiden, oder aus andern wichtigen Ursachen, mehr von der Willkühr des Richters und der Parteien ab (ausserordentlicher, summarischer Proceß). Die Objekte der gerichtlichen Verhandlung können übrigens entweder Civil- oder Kriminalsachen seyn. In beiden Fällen finden nach Umständen die angegebenen Proceßarten Statt.

§. 187.

Bei der ersten Proceßart kommen hauptsächlich folgende Gegenstände in Betrachtung. aa) Die Klage, wie? und durch wen sie beim ordentlichen Richter angebracht werden muß; worauf dieser zu achten, und welche Verordnungen er zu erlassen hat (Citationen, Contumacialerkenntnisse ꝛc.) bb) Die Antwort des Beklagten (Exception): wie? und wodurch dieser im Stande ist, das Anbringen und die Ansprüche des Klägers aufzuhalten (vorläufige, verzögerliche Einwendungen), oder ganz oder zum Theil aufzuheben (peremtorische Einwendungen); worauf der Richter ferner pflichtmäßig sein Augenmerk richten (Rechts-

aus-

ausflüchte, *Exceptiones juris*), und welche Anstände er dabei heben muß u. s. w. cc) Die weitere Erörterung der streitigen Sache, indem beiden Parteien eine nochmalige Antwort (Replik) und Gegenantwort (Duplik) auf das bis dahin Vorgebrachte erlaubt, oder die Sache zum Definitiverkenntnisse instruirt wird. Sind auf die Art die streitigen Punkte (*Status causae* et *controversiae*) ausgemittelt und festgesezt worden; so kommt es dd) darauf an, wie? und durch wen? der Beweis geführt werden soll. Er kann geführt werden α) durch Zugeständniß, β) durch Urkunden, γ) durch Zeugen, δ) durch den Eid, ε) durch den Augenschein. Hat der Richter eine völlige und genaue Uibersicht des ganzen Rechtsstreits erhalten, und sind von ihm alle Mittel pflicht- und gesezmäßig angewendet worden, um die Streitenden in Güte auseinander zu bringen (Sühne), ohne seine Absicht zu erreichen, so wird die Sache als beschlossen angenommen, und dann ee) das Erkenntniß (Urtheil) abgefaßt und den Parteien gesezmäßig bekannt gemacht.

§. 188.

Durch alle diese von dem gehörigen Richter in erster Instanz vorgenommenen Handlungen ist nun der Rechtsstreit völlig und so entschieden, daß sich die Parteien dabei beruhigen, oder diese sind aus hinlänglichen und vom Gesezе angegebenen Gründen mit der Entscheidung nicht zufrieden, und suchen ff) in der

gesez-

gesezmäßigen Zeit (Appellationsfrist) bei dem Oberrichter (zweite Instanz) um weitere Untersuchung und Erörterung der streitigen Sache nach (Appellation); wo es denn gemeiniglich nicht mehr auf die Entwickelung des ganzen Hauptgeschäffts, sondern nur auf einzelne Umstände und Bestimmungen desselben ankommt. Ein zweites Rechtsmittel, welches nach diesem den streitenden Parteien, doch nur unter gewissen Bedingungen, zusteht, ist gg) die Revision, oder die von neuem vorgenommene Durchsicht der Acten, und Erörterung der von der einen Partei vorgebrachten Beschwerden. Das in erster und zweiter Instanz auf diese Art ergangene Urteil wird alsdenn rechtskräftig, wenn nicht solche Ursachen dagegen vorhanden sind, warum auf die Nichtigkeit (Nullität) desselben geklagt werden kann. Sind diese aber wirklich da, so darf der dadurch beschwerten Partei das rechtliche Gehör nicht versagt, sondern sie vielmehr befugt werden, hh) dagegen einzukommen (Nullitäts- und Restitutionsklagen).

§. 189.

So bald das ergangene Urtheil aber rechtskräftig geworden, zugleich bei demselben das Erforderliche, wegen der Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen ꝛc. welche eine Partei der andern zu erstatten hat, von dem Richter festgesezt worden ist, so muß dieser auch dasselbe ii) vollziehen (Vollstreckung der rechtskräfti-

gen

gen Urtheile), und zwar, nachdem die siegende Partei gehörig darum nachgesucht hat. Alle diese höchst mannichfaltigen Geschäffte, welche bei dem ordentlichen Processe vorkommen, erhalten, in Hinsicht der Form, von der höchsten Gewalt im voraus die genaueste Bestimmung, so daß die Streitigkeiten unter den Bürgern dadurch nicht nur vermindert, sondern auch, wenn sie unvermeidlich sind, so abgekürzt und entschieden werden, wie es das von ihr zum Besten des Staats festgesezte allgemeine Recht verlangt, ohne dabei der richterlichen Willkühr mehr Spielraum zu lassen, als unumgänglich zur Erreichung des angegebenen Zwecks nothwendig ist.

§. 190.

Was den ausserordentlichen oder summarischen Proceß betrifft, so findet er meistens Statt: aa) in solchen Sachen, die keiner weitläuftigen Erörterung bedürfen, weil der streitige Punkt sogleich ausgemittelt ist (executivische Sachen), oder wo das Objekt des Streits nicht von dem Belange ist, daß eine solche genaue Untersuchung darüber angestellt wird (Bagatellsachen); bb) bei solchen Gegenständen, die um des gemeinen Bestens willen keinen langen Aufschub erlauben, z. E. Wechselsachen, Arrestsachen, Klagen über Störungen und Beraubungen des Besizes u. dgl.; oder cc) bei widerrechtlichen Kränkungen und Beschimpfungen (Injurien), wobei aber doch sowohl

der Grad der Beleidigung (Verbal- und Realinjurien), als andere erschwerende Umstände mit in Betrachtung zu ziehen sind. Eben so findet er dd) Statt, bei geringen Verbrechen gegen Privatpersonen, oder den Staat (Defraudationen öffentlicher Kassen und Gefälle), Kränkungen der Staatsbeamten oder eigene Vergehungen derselben ꝛc. (fiskalische Untersuchungen); ee) in Vormundschafts- und Ehesachen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; ff) in Grenz- und Bausachen; gg) in Schuld- und Konkurssachen u. s. w. Die Geschäffte, welche alle diese so sehr verschiedenen Gegenstände nothwendig machen, erhalten, nach der Natur und Beschaffenheit derselben, ihre absolute oder bedingte Form.

§. 191.

Weniger wichtig ist für die unmittelbare Thätigkeit des Richters B) die Kenntniß der verschiedenen Gerichte, vor welchen die zu verhandelnden streitigen Sachen angebracht werden müssen. Entbehrlich wird ihm aber darum die Kenntniß derselben noch nicht. Er muß vielmehr theoretisch sehr genau wissen, was die Gesetze in Hinsicht derselben vorschreiben, um richtig zu beurtheilen: wie weit er in der Annahme der streitigen Sachen selbst gehen darf, und wo er bei dem fremden Richter um Hülfe nachsuchen (requiriren) muß. Aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, so müssen wenigstens die Haupteintheilungen,

gen, welche man bei den Gerichtsständen anzunehmen pflegt, hier aufgeführt werden. Diese sind folgende. a) Entweder alle Personen, die in einem Orte oder in einem Distrikte wohnen, sind verpflichtet, ihre sie selbst oder ihre dinglichen Güter betreffenden Streitigkeiten einer gewissen Art vor einem gesezmäßig angesezten Richter zu bringen (ordentlicher Gerichtsstand); oder die höchste Gewalt hat in einzelnen Fällen, zur Beförderung einer schleunigen und unparteiischen Rechtspflege der Staatsbürger, einen besondern Gerichtsstand bewilliget (ausserordentlicher Gerichtsstand). Die weitern Bestimmungen dieser Gerichtsstände hängen von der Willkühr der höchsten Gewalt ab, und wie diese sich äussert, daß auf den natürlichen oder angenommenen Unterschied der Personen und Sachen, dabei gesehen werden soll.

§. 192.

Mannichfaltiger sind die Geschäffte des Richters in Ansehung C) der nicht streitigen Angelegenheiten der Bürger, oder derjenigen Handlungen, a) deren gerichtliche Vollziehung die Geseze verordnen, oder bei denen es b) den Parteien frei steht, dieselben bei einem jeden gehörig besezten Gerichte vornehmen, untersuchen und bestätigen zu lassen, um ihnen mehr Gewißheit und Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Zu den ersten gehören besonders alle Arten von Veräusserungen, Verpfändungen, oder Belastungen der Grund-

stücke. Diese werden in das Hypothekenbuch eingetragen; oder, betrifft der Vertrag keine Veräusserung, so wird derselbe von dem gehörigen Richter nur geprüft und bestätiget. Die allgemeinen Vorschriften, welche das Verfahren des Richters bei diesen Handlungen bestimmen, sind folgende: α) Er muß sich vollkommen überzeugen, daß die Personen, welche die Handlung vornehmen wollen, oder ihre Bevollmächtigte, diejenigen wirklich sind, für die sie sich ausgeben, und daß sie die in den Gesezen vorgeschriebenen Fähigkeiten und Erfordernisse besizen. β) Er muß die Legalität und Zulässigkeit der Handlung selbst untersuchen; γ) die Parteien über die rechtlichen Folgen des Geschäffts unterrichten, wenn es nöthig ist; doch ohne ihrem Willen Zwang anzuthun; und δ) allen Irthümern, Misverständnissen, Zweideutigkeiten mit möglichster Sorgfalt vorzubeugen suchen. Die Landesgeseze müssen nun sowohl noch näher bestimmen, welche Handlungen vor dem Richter vollzogen werden müssen, als wie er sein Verfahren dabei einzurichten verpflichtet ist. Da, wo sie schweigen, hängt es ganz vom Gutbefinden der Parteien ab, in wiefern sie solche Handlungen aussergerichtlich vornehmen, oder sich des Richters bedienen wollen.

§. 193.

D) Bei dem peinlichen Processe, in welchem den Richter die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, Verbrechen

brechen zu untersuchen und zu bestrafen, kommen vorzüglich noch folgende Gegenstände in Betrachtung: a) die Generalinquisition, oder die summarische Untersuchung: ob das in Frage stehende Verbrechen wirklich begangen, und unter welchen Umständen dieses geschehen ist? auf wen der Verdacht fällt? und ob dem bis dahin noch nicht völlig ausgemachten Thäter das Verbrechen zugerechnet werden könne oder nicht? ꝛc. b) Die Specialinquisition, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet, und wobei genauer untersucht wird, ob sie das Verbrechen begangen, und wer dazu geholfen hat? ꝛc. ob die angeklagte Person loszusprechen, oder zu verdammen, und mit welcher Strafe sie alsdenn zu belegen ist? c) Die Einsendung des Urtheils, in welchem auf eine Kriminalstrafe erkannt worden ist, vor der Bekanntmachung und Vollstreckung, an den Oberrichter oder selbst an den Regenten.

§. 194.

In Rücksicht der Polizeiverwaltung, so betreffen die dazu gehörigen Geschäffte, A) die Erhaltung der physischen Kräfte der Staatsbürger, so weit diese durch eigene Kraftanwendung dasselbe nicht zu erlangen im Stande sind. Hier kommen hauptsächlich folgende Gegenstände für die Thätigkeit der Polizeibeamten vor. Sie sollen a) den Selbstbeleidigungen entgegenwirken, welche durch den unvernünftigen Genuß der Nahrungsmittel, oder b) durch den Misbrauch

der Zeugungskräfte, oder c) durch vorsäzliche Unterlassung des Gebrauchs der Heilmittel und Uiberdruß des Lebens verursacht werden. So soll von Seiten der Polizei ebenfalls bei den unendlich mannichfaltigen Arten von fremden Beleidigungen gewirkt werden, sie mögen nun e) aus strafbaren Vernachläßigungen und Verwahrlosungen entstehen, oder f) mit Vorsaz und Willen gegen die Gesundheit Anderer begangen werden; oder g) ihren Grund in der willenlosen Natur haben.

§. 195.

Aber auch B) die moralischen Kräfte der Staatsbürger sollen unter der angegebenen Bedingung, und so weit es möglich ist, durch Mittel und Anstalten der Polizei erhalten werden. Die Verlezungen jener Kräfte mögen übrigens aus verschuldeter, oder unverschuldeter Unwissenheit, aus einer strafbaren Vernachläßigung, oder mit Vorsaz entstehen; es mögen eigene oder fremde Beleidigungen seyn. Die Verbindlichkeit zum helfen bleibt die nämliche, nur die Wirksamkeit der Polizei wird durch die Umstände modificirt. So zeigt sie sich thätig a) gegen Aberglauben, und b) gegen Unglauben. Aeussert ihre Kraft c) gegen das unregelmäßige Wirken der Gefühle (z. E. Luxus, Duell u. s. w.), wie gegen mehrere andere Dinge, durch welche die sittliche Natur der Menschen verderbt werden kann.

§. 196.

§. 196.

Durch bloße Erhaltung der geistigen und körperlichen Kräfte der Staatsbürger würde die Polizei ihre großen Verbindlichkeiten aber noch nicht alle erfüllen. Sie soll auch C) die Bürger unterstüzen und ihnen den nöthigen Beistand leisten, um so viel als möglich jene Kräfte wieder herzustellen, wenn sie auf irgend eine Art verloren gegangen sind. Ihre Wirksamkeit äussert sich da vorzüglich a) in Ansehung derjenigen Personen (Aerzte, Wundärzte, Apotheker u. s. w.), welche sie als unmittelbare Gehülfen, zur Erreichung des angegebenen Zwecks, anzusehen hat; b) bei ansteckenden und gefährlichen Krankheiten; c) bei Errichtung öffentlicher und privat Krankenhäuser, Gesundbrunnen, u. dgl.

§. 197.

Weit größer ist und kann aber auch der Wirkungskreis der Polizei D) in Ansehung der dinglichen Güter der Staatsgenossen seyn. Was a) die Erhaltung derselben betrifft, so hat sie darauf ihre Aufmerksamkeit und alle möglichen Mittel zu verwenden, um die sowohl in Staats-, als Privateigenthum befindlichen Güter gegen alle Arten von Verlezungen und Angriffe zu schüzen. Sie wird hiedurch die Gehülfin der Justiz und Finanz; oder vielmehr alle drei wirken hier zu einem gemeinschaftlichen Zweck, aber auf eine verschiedene Art. b) In Rücksicht der Restitution je-

ner Güter, soll die Polizei solche Anstalten treffen, wodurch der unglückliche und unabwendbare Verlust derselben denjenigen ersezt wird, die ihn erlitten haben, und zwar durch die Beiträge solcher Personen, bei deren Eigenthum ein ähnlicher Zufall möglich ist, und die eben deshalb auf eine gleiche Hülfe Anspruch zu machen berechtiget sind. Uiber alle hieher gehörenden Versicherungsanstalten hat die Polizei nicht nur die höchste Aufsicht, sondern auch die Leitung aller dabei eintretenden Geschäffte.

§. 198.

Eben so viel umfassend und wichtig sind auch die Geschäffte der Polizei E) in Hinsicht der mannichfaltigen Arten von Beeinträchtigungen und Bedrückungen, welche aus der ungesezlichen und unregelmäßigen Ausübung der, den verschiedenen Ständen der Staatsgesellschaft entweder zugestandenen, oder von denselben usurpirten Rechte und Freiheiten entstehen. Die Polizei soll diese, so manches Gute zerstörenden Hindernisse allmählich wegzuräumen, und ihre Thätigkeit vorzüglich und unermüdet an den Gegenständen zu üben suchen, die auf das Wohl einer sehr großen Menge schäzbarer Staatsbürger den beträchlichsten Einfluß haben. Unter diesen verdienen folgende eine namentliche Aufführung: aa) die Leibeigenschaft und die Frohndienste bei dem Bauernstande; bb) die Bedrückungen und Unterschleife, die von Jagd- Forst-

und Bergbedienten begangen werden können; cc) das Zunftwesen; dd) die eigenmächtigen Handlungen im Militair, Gelehrten und Staatsbeamtenstande; ee) die Unregelmäßigkeiten der dienenden Personen u. s. w. Die Polizei hat hier noch ein sehr weites und immer noch ziemlich unangebautes Feld zu bearbeiten. Wohl ihr, wenn sie sich durch eine allmähliche, aber auch zugleich unausgesezte Wirksamkeit in der Hinwegräumung jener Hindernisse zur Wohlthäterin der Menschheit erhebt!

§. 199.

Auch die im Staate befindlichen Gewerbe sind F) in mehr als einer Hinsicht Gegenstände der Polizeiverwaltung. Die Kraft der einzelnen Staatsbürger strengt sich sehr oft an, um diejenigen Dinge, welche das Emporkommen der Gewerbe hindern, und welche zum Theil in der fehlerhaften Anlage, oder Behandlung derselben, oder auch in äussern Umständen liegen, auf immer wegzuschaffen; allein vergeblich. Nur die stärker wirkende Gewalt der Polizei, weil in derselben schon mehrere Kräfte vereinigt sind, kann das wirklich machen, was der patriotische Staatsbürger wünscht, und eben deshalb ist sie auch dazu verpflichtet; zugleich aber auf der andern Seite auch berechtiget, alle die Mittel zu gebrauchen, von denen es ausgemacht gewiß ist, daß sie zum Zwecke führen. Sie hat deshalb ihr Augenmerk besonders auf folgende Gegenstände zu richten:

ten: a) auf eine richtige Vertheilung der Stadt- und Landgewerbe; b) auf alles, was der Landwirthschaft im Wege steht, und ihre Vervollkommnung hindert, z. E. Gemeinheiten, Hut- und Triftgerechtigkeiten u. s. w. Ferner c) was eine zweckmäßigere Bewirthschaftung sowohl der Staats-, als Privatwaldungen, und den größten Theils unvernünftigen Holzverbrauch ꝛc. betrifft. So soll sie d) wohlthätig wirken in Ansehung derjenigen Gewerbe, welche sich mit der weitern Verarbeitung der rohen Produkte beschäfftigen, indem sie den Erwerbenden alle möglichen und erlaubten Arten von Erleichterungen verschafft; zugleich aber auch dafür sorgt, daß das Publikum durch dieselben auf keine Weise bedrückt und hintergangen werde; und daß sie endlich e) besonders dem innern Handel diejenigen Freiheiten und Rechte zugesteht, welche zu seinem Gedeihen durchaus nothwendig sind, und ohne die Rechte aller übrigen Bürger zu kränken, zugestanden werden können.

§. 200.

Aus diesem kurzen Umrisse ergiebt sich schon, wie unendlich wichtig und mannichfaltig die für die Polizeiverwaltung gehörenden Gegenstände sind. Sie namentlich aufzuführen, muß um so viel mehr in der theoretischen Polizeiwissenschaft geschehen, da diese noch keine so bestimmten und unterscheidenden Grenzen hat, wie das der Fall ist bei den Theorien über die an-

dern

dern Zweige der Staatsverwaltung, folglich in gewisser Rücksicht bei jedem Gegenstande, der als Polizeigegenstand aufgeführt wird, die Gründe angegeben werden müssen, warum und unter welchen Bedingungen er es wirklich ist, welches alles hier nicht geschehen kann und darf. Uiberdies sind die geltenden Meinungen über das, was für die Polizei gehört, oder nicht gehört, so ausserordentlich verschieden, daß jede genauere Klassifikation der Gegenstände, und wenn selbst erwiesen die richtigste, nicht von dem praktischen Nuzen seyn würde, den sich der Verfertiger derselben davon verspräche.

§. 201.

Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch alle übrigen Institute der öffentlichen Erziehung und Bildung im Staate betreffend, so sind die Gegenstände, welche den Geschäfftskreis, der dazu von der höchsten Gewalt angesezten Ober- und Unterkollegien (Oberschul- und Kirchenkollegium, Konsistorien ꝛc.) bestimmen, besonders folgende. A) Uiberhaupt; a) Prüfung und Bestellung der Lehrer; b) Aufsicht und Leitung der ökonomischen Verwaltung, aller derjenigen Güter, welche den Kirchen und Schulen gehören; c) Bestimmung, Festsezung und Direktion des Unterrichts bei allen öffentlichen und dem Staate gehörigen Instituten; d) Oberaufsicht über alle Privatinstitute; damit in denselben nichts vorgenommen wer-

werde, was dem Staatszweck offenbar entgegen ist; e) Prüfung der Lehrnorm, welche in diesen Instituten befolgt wird; f) Vorschläge zu wesentlichen Verbesserungen derselben, doch ohne zu befehlen, was geglaubt werden soll; g) zweckmäßige und unvermuthete Visitationen sowohl der öffentlichen als Privatbildungsanstalten; h) Rechtliche Erkenntnisse und Bestrafung in Absicht der Dienstvernachlässigungen. Aus einer genauern Betrachtung dieser aufgeführten Gegenstände ergiebt sich schon, in wiefern die höchste Gewalt dabei unmittelbar durch Geseze und Verordnungen ihre Wirksamkeit zu äussern verpflichtet ist, und was ausschließlich den ihr untergeordneten Beamten zu verrichten übrig bleibt, ohne daß es nöthig ist, dieses hier noch weiter auseinander zu sezen.

§. 202.

B) Ins Besondere, und zwar a) in Hinsicht der Kirchen, müssen noch folgende Gegenstände in Betrachtung gezogen werden. Der Unterricht in denselben muß allgemein faßlich, und die Uibungen müssen so beschaffen seyn, daß alle Mitglieder dadurch zur wahren Tugend erweckt und gestärkt werden. Deßhalb haben die Direktoren jener Anstalten noch die besonderen Verbindlichkeiten, dafür zu sorgen, aa) daß der Religionsunterricht durch öffentliche Vorträge und Prüfungen, sowohl der Erwachsenen, als der Kinder,

bb) die

bb) die Kirchengebete, cc) der Kirchengesang und dd) alle übrigen wesentlichen oder bloß nüzlichen Gebräuche und Uibungen durch sie diejenige Einrichtung erhalten, wodurch jener angegebene Zweck am sichersten erreicht werden kann.

§. 203.

b) In Ansehung der öffentlichen, sowohl niedern als höhern Schulen, sind ausser den schon angeführten Gegenständen (§. 119 ff.) für die Direktoren und Kuratoren derselben noch folgende zu bemerken. aa) Ist es nothwendig, daß sie sich von denjenigen Schulbeamten, denen die besondere Leitung anvertraut worden ist, zu gewissen Zeiten Vorschläge zu Verbesserungen einschicken lassen, diese untersuchen und sich bemühen, dieselben nach Umständen anzuwenden. bb) Das Nämliche muß auch geschehen in Hinsicht der eingeschickten Etats. cc) Sie sorgen ferner für die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher; fordern, so oft sie es für nöthig erachten, dd) Berichte über den äussern und innern Zustand der Schulen, besonders dieses über die Einrichtung in Rücksicht der Lectionen, und der Methode, welche die Lehrer bei ihrem Unterrichte befolgen u. s. w. Bei den niedern Schulen haben die Unterobrigkeiten darüber zu wachen, ee) daß schulfähige Kinder fleißig in die Schule gehen. Sie müssen deshalb den Oberschulbehörden, so oft es von diesen verlangt wird, hierüber sowohl, als über alle

übri-

übrigen Dinge, die dahin einschlagen, den nöthigen Bericht erstatten; welches alles ebenfalls auch ff) von den höhern Erziehungs- und Bildungsanstalten gilt, auf die noch um so mehr zu achten ist, da sie auf die Besezung aller Stellen im Staate den beträchtlichsten Einfluß haben.

§. 204.

Was zulezt c) die indirekten Bildungsanstalten, als den Buchhandel, das Schriftsteller- und Recensentenwesen, Censuranstalten, Lesegesellschaften, Schauspiele, Volksfeste u. dgl. betrifft; so hat die höchste Gewalt nicht nur die Oberaufsicht über dieselben, sondern zugleich auch das Recht, durch Geseze und durch jede andere thätige Theilnahme jenen Instituten diejenige Richtung zu verschaffen, welche sie für die Privatunternehmer nüzlich, und für den ganzen Staat wohlthätig machen können. Die Menge der Gegenstände, sowohl für die unmittelbare als mittelbare Wirksamkeit, erlaubt es nicht, sie alle namentlich, oder auch überhaupt nur aufzuführen, zumal da sie meistens von Lokalitäten und solchen Umständen abhängen, welche sich nicht im voraus bestimmen lassen.

§. 205.

Ein Hauptzweig der Staatsverwaltung, nämlich die mittelbare Kameral- und Finanzverwaltung, beschäfftiget endlich noch eine große Reihe von Staatsbeam-

beamten. Die vorzüglichsten Gegenstände ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit lassen sich auf folgende Art am besten überschauen. Sie betreffen A) die mittelbare Wirksamkeit und den Einfluß der genannten Personen auf diejenigen Staatsbürger, welche sich mit der Erwerbung und Vermehrung des Nationalvermögens abgeben; oder es sind B) solche Gegenstände, welche ihre unmittelbare Thätigkeit, und zwar zur möglichst zweckmäßigen Bewirthschaftung des Vermögens, verlangen, welches dem Staate schon im voraus von der Nation, zur Befriedigung seiner rechtlichen Bedürfnisse, ausgesezt worden ist. Oder die denselben aufgelegte Verbindlichkeit besteht darin: C) daß sie die nach den vorhandenen Bedürfnissen aufgebrachte Aufwandssumme wirklich verwenden, und von dieser Verwendung der höchsten Gewalt gesezmäßig Rechenschaft ablegen. Nach diesen angegebenen drei Hauptrubriken lassen sich nun die an sich sehr verschiedenartigen, aber doch in einer gemeinschaftlichen Verbindung stehenden Gegenstände der Geschäffte näher untersuchen.

§. 206.

Unter den Mitteln und Anstalten, die unter Auctorität der höchsten Gewalt angewendet und getroffen werden müssen, um das Nationalvermögen zu vermehren, lassen sich folgende als Gegenstände einer zweckmäßigen Thätigkeit für die Staatsbeamten aufstellen. 1) In Rücksicht der Landwirthschaft: a) Ver-

besse-

besserung des Unterrichts in den niedern Schulen, sowohl in Ansehung der Wahl der Gegenstände, als der Methode des Unterrichts. b) Belehrungen durch zweckmäßige Volksschriften und specielle Verordnungen. c) Produktionstabellen, durch solche Männer, die das ganze Vertrauen des Landwirths besizen. d) Landwirthschaftliche Kommissionen, und e) ökonomische Gesellschaften. Mit beiden müssen die Kammern in einer unmittelbaren Verbindung stehen. f) Beförderung des Absazes, durch einen völlig freien Handel im Innern des Landes. g) Oeffentliche Aufmunterungen durch Belohnungen zur Verbesserung der Viehzucht, Einführung des Kleebaus, der Stallfütterung und der Dorfgärtner. h) Bekanntmachung der neuen Entdeckungen zur Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes.

§. 207.

2) Zur allmählichen Verbesserung des forst- und bergwirthschaftlichen Gewerbes lassen sich folgende Anstalten wirklich machen. a) Schulen für Forst- und Bergbediente; b) Belehrung und Unterstüzung der übrigen Staatsbürger, wie sie die Holzungen schonen, und die verdorbenen wieder in Anbau legen müssen. c) Oeffentliche Aufmunterung durch Prämien zum Aufsuchen des Torfs und der Steinkohlen; d) zweckmäßig eingerichtete Floßanstalten. Eben so e) Ermunterungen und Belohnungen zum Aufsuchen neuer

Erz-

Erzgänge; f) Erleichterung der Theilnahme am Bergbau; g) Belohnungen für die Erfinder tauglicher Maschinen; h) Hülfs- und Kreditkassen zur gegenseitigen Unterstüzung der Gewerkschaften; i) Beförderung des Handels mit rohen und halbrohen Erzen.

§. 208.

3) Für die Gewerbe der zweiten Hand (Handwerke, Manufakturen, Fabriken) lassen sich folgende bessere Einrichtungen treffen. a) Oeffentliche und allgemein faßliche Belehrungen, welche Forderungen das Publikum an den im Lande verfertigten Waaren mit Recht macht; b) unentgeldlicher Unterricht in öffentlichen Zeichen- und andern Industrieschulen; c) Schauämter; d) öffentliche Ausstellungen von gut gearbeiteten Waaren; e) Beförderung des Wanderns der Handwerksgesellen, und Auszeichnung derjenigen, die mit nüzlichen Kenntnissen und Fertigkeiten bereichert ins Land zurückkommen. Endlich f) eine besondere Sorgfalt für alle Arten von Manufakturen und Fabriken, daß man ihnen sowohl den möglich größten Absaz im In- und Auslande zu verschaffen, als auch das richtige Verhältniß zu treffen sucht, worin sie gegen einander stehen müssen, wenn sie sich nicht wechselseitig zu Grunde richten sollen.

§. 209.

4) In Ansehung des Handels soll der Staat meistens nur negativ sich wirksam zeigen. Was positiv von ihm geschehen kann, besteht darin: a) daß er da, wo das Bedürfniß es schlechterdings verlangt, eine Konkurrenz der Verkäufer zu bewerkstelligen sucht; b) öffentliche Banken errichtet; c) den Absaz, der im Lande erzielten Hauptprodukte (Flachs, Wein, Vieh ꝛc.) durch besser eingerichtete Jahrmärkte zu erleichtern und zu befördern sich bemüht; d) Kanäle, Heer- und Landstrassen anlegt, und e) bei den Posten, Zöllen u. dgl. die bestmöglichste Einrichtung trifft. Alles Uibrige ist Sache der Bürger selbst, die auf keine Weise in der gerechten Erwerbung und Vermehrung ihres Eigenthums gestört oder beeinträchtiget werden dürfen.

§. 210.

Größer und weit umfassender ist der Geschäffts-kreis der Staatsbeamten in Absicht der Bewirthschaftung 1) der Staatsgüter (Domainen), und Ausübung 2) derjenigen nuzbaren Hoheitsrechte (Regalien), die sich absolut, oder unter einer gewissen Bedingung in den Händen der höchsten Gewalt befinden müssen. Was die ersten betrifft, so kommen bei der Benuzung derselben folgende Hauptgegenstände in Betrachtung: a) die Vermessungen und Taxationen aller Grundstücke (Felder, Wiesen ꝛc.) nach ihrem Grund-

und

und Nuzungswerthe, wobei die Verfertigung der Aussaats- und Ertragstabellen eine Hauptsache ist; b) Würdigung des Viehstandes, der Schäfereien, Brau- und Brennereien, Mühlen und andern Pertinenzien; c) Abschäzung der beständigen und unbeständigen Gefälle, der Hofdienste (Frohndienste), der Getreideabgaben (Getreidepächte) u. s. w. d) Verfertigung der Pachtanschläge und Pachtkontrakte, und aller bei der wirklichen Uibergabe und nachmaligen Revision vorkommenden Geschäffte; e) Untersuchungen bei zu bewilligenden Remissionen u. s. w.

Anmerk. Wo die Staatsgüter nicht verpachtet, sondern selbst verwaltet, oder auf Erbpacht gegeben, oder auf eine andere Weise benüzt werden, kommen die angegebenen Geschäffte größten Theils auch vor. Es ist also nicht nöthig, die Gegenstände dieser besondern Benuzungsarten hier noch weiter aufzuführen, zumal da nur eine Uibersicht des Hauptsächlichsten gegeben werden soll, und die Ausführung eigentlich in die Theorie gehört.

§. 211.

Besonders sind aber hier noch die Geschäffte aufzuzählen, welche bei der Bewirthschaftung der Staatswaldungen gemeiniglich vorzukommen pflegen. Ein Hauptgeschäfft ist a) die Vermessung, Beschreibung

und Verfertigung der Risse von den Forsten (Forstregister); b) Abschäzung des Holzbestandes, und Eintheilung der Forsten in Schläge; c) Grenzeinrichtungen; d) Verfertigung der Holztaxen und der Forstetats ꝛc. e) Saat und Pflanzung verschiedener Holzarten, wie auch die Anschläge dazu; f) Rechnungen über Forstverbesserungen, und Nachweisungen derselben u. s. w.

Anmerk. Da, wo das Jagdwesen den Kammern zur Verwaltung übergeben worden ist, wird von diesen darauf gesehen, daß die Einkünfte, die dasselbe abwirft, gehörig verrechnet und abgeliefert werden. Dies geschieht durch Bestimmung der Wildpretstaxen, des Schieß- und Fanggeldes, des Fuhrlohns, wie auch durch Revisionen u. s. w.

§. 212.

Bei der Ausübung und Verwaltung der übrigen Regalien hat man, bei fast allen dabei vorkommenden Geschäfften, den Zweck: durch genaue Vorschriften (Ordnungen, Instruktionen, Tarife, Taxen u. s. w.) jedem möglichen Unterschleife und jeder Bedrückung vorzubeugen, die Beamten anzuhalten, daß sie sowohl die beständigen als unbeständigen Einkünfte, welche aus der Verwaltung des ihnen anvertrauten Regale entspringen, gehörig verrechnen, und den, nach geschehe-

schehener Revision, richtig befundenen Bestand an bestimmte Kassen abliefern. Alle Einrichtungen zu einer zweckmäßigern Benuzung dieses oder jenes Regale, sie mögen übrigens das Ganze oder nur einen Theil desselben betreffen, gehören für den Geschäfftskreis der regierenden Gewalt, die alsdenn ihre Absicht durch Verordnungen zu erreichen sucht, u. s. w.

§. 213.

Eben so wichtig sind aber auch endlich die Gegenstände in Hinsicht der Verwendung und Verrechnung des Staatsvermögens. Die dazu gehörigen Geschäffte betreffen: 1) die Bestimmung der Beiträge (Steueranschlag, Kontributionsfuß ꝛc.), welche die Bürger geben müssen, und zwar a) von ihren Grundstücken, b) von ihrem beweglichen Vermögen, oder c) von ihren Gewerben, d) Personen, e) oder von den Sachen, die sie verzehren oder verbrauchen ꝛc. Oder sie haben 2) die wirkliche Verwendung zur Absicht, indem a) sowohl die ordentlichen, als b) die ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats (ordentliche und ausserordentliche Staatsausgaben) befriediget werden, wobei eine zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Kassen ein Hauptgegenstand ist. Oder sie gehen 3) auf die Verrechnung der Staatseinkünfte, und die sowohl nothwendigen, als nüzlichen Einrichtungen bei denselben hinaus, als a) die verschiedenen Bücher, worin die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden

müssen; b) die Verfertigung der General- und Specialetats, wie auch der Rechnungsformulare und Instruktionen für die Rechnungsbeamten ꝛc.; c) die Durchsicht (Revision) und Genehmigung (Justifikation) der geführten Rechnungen u. s. w.

Anmerk. Alle hier im Ganzen uur aufgeführten Gegenstände, in Hinsicht der Verwendung und Verrechnung des Staatsvermögens, machen, wie leicht begreiflich, eine sehr große Menge von Geschäfften nothwendig. Ohne aber den eigentlichen Zweck dieser Abhandlung aus den Augen zu verlieren, konnten sie nicht alle namentlich aufgeführt werden. Für den angehenden Staatsbeamten ist es schon hinlänglich, wenn ihm eine Uibersicht von den Geschäfften verschafft wird, die seiner erwarten; und wenn er die Verbindung einsieht, worin sie mit einander stehen. Uiberdies gehört auch die genauere Entwickelung der angegebenen Gegenstände in die theoretische Staatslehre, wo sie auch aufgeführt worden sind.

V. Abschnitt.

Nähere Untersuchung über die möglichst zweckmäßige Geschäfftsbetreibung in formaler Hinsicht.

I. Titel.

Von der formalen Betreibung der Geschäffte überhaupt, mit besonderer Anwendung auf die unmittelbaren Staatsgeschäffte.

§. 214.

Nachdem die ganze Reihe sowohl der unmittelbaren als mittelbaren Staatsgeschäffte aufgeführt, und die Verbindung und Verhältnisse gezeigt worden sind, worin sie mit und zu einander stehen sollen, so lassen sich nunmehr auch die Grundsäze aufstellen und entwickeln, wie jene Geschäffte in formaler Hinsicht verrichtet werden müssen, um den bei einem jedem beabsichtigten speciellen Zweck am leichtesten und sichersten zu erreichen. Oder es läßt sich aus den unendlich vielen bisher gemachten Erfahrungen, und aus Gründen, die unmittelbar aus der Natur der Sache hergenommen worden, schließen und bestimmen, welche Form, als die rechtmäßigste und zweckmäßigste für die Betreibung der Staatsgeschäffte anzusehen und zu

wählen sey. Um die mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpfte Untersuchung in der gehörigen Ordnung anzustellen, muß man 1) auf die Anzahl und Verbindung der Personen Rücksicht nehmen, welche zur Verrichtung der Geschäffte anzustellen sind, 2) auf die Art und Weise, die sie, nach den zu verhandelnden Objekten, zu beobachten haben.

§. 215.

Jedes Geschäfft kann entweder 1) von einer einzigen Person, oder 2) von mehrern, die a) in gleichen oder b) in subordinirten Verhältnissen mit einander stehen, verrichtet werden. Der beabsichtigte Zweck bei dem Geschäffte muß bestimmen, in wiefern das Eine oder das Andere nothwendig ist. Was durch eine geringere Kraftanwendung erreicht werden kann, dazu darf keine größere verschwendet werden; weil jedes Uibermaaß hierin, wenn auch nicht geradezu als schädlich, doch immer als unnüz und zwecklos anzusehen, folglich zu verwerfen ist. Wird dieser Grundsaz auf die Betreibung der Staatsgeschäffte angewendet, so ergeben sich daraus folgende andere. a) Eine Summe von gleichen oder verschiedenen Geschäfften, die in dem möglichst kürzesten Zeitraume, von einer einzigen Person, den Forderungen des beabsichtigten Zwecks gemäß, verrichtet werden können, die müssen dieser Person auch anvertrauet, und ihre Beendigung von derselben gefordert werden. Was

aber

aber b) unter diesen Bedingungen von mehrern Personen auszurichten möglich ist, daß muß auch durch diese, und zwar gerade durch so viele, als absolut nothwendig sind, geschehen. Dann muß aber auch c) danach das Verhältniß sich bestimmen lassen, worin diese mehrern Personen zu einander stehen sollen.

Anmerk. So einfach und allgemein verständlich diese Grundsäze sind, so wenig werden sie in vielen vorhandenen Staatsverfassungen befolgt. Es scheint sehr oft, als wolle man absichtlich die Geseze der Sparsamkeit bei der Ansezung des Beamten-Personale nicht kennen. Man übersezt die Kollegien, und vervielfältigt danach die Arbeiten, damit die Beamten doch nicht umsonst angesezt sind; Statt daß man umgekehrt zu Werke gehen und einzig und allein auf das wirklich Nothwendige Rücksicht nehmen sollte.

§. 216.

Alle Geschäffte lassen sich ferner entweder a) mündlich, oder b) schriftlich verhandeln. Der Staatsbeamte, er sey der Erste oder der Lezte, kann bei seinen öffentlichen Handlungen keinen andern Zweck haben, als denn: die erlernten allgemeinen Wahrheiten über die Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks auf besondere Fälle anzuwenden. Bei dieser Anwendung muß er Andern seine Gedan-

ken mittheilen; weil diese entweder mit oder nach ihm das angefangene Geschäfft weiter fortsezen, oder den Resultaten desselben Folge leisten sollen. Es kann aber auch der Fall seyn, daß die Anwendung nicht eher geschehen darf, als bis eine Untersuchung über eine gewisse Thatsache, die entweder Personen und Rechte oder bloß Sachen betrifft, vorhergegangen ist. Auch diese Untersuchung läßt sich bekanntlich nicht anstellen, ohne daß Einer dem Andern seine Vorstellungen und Begriffe mittheilt; denn dadurch läßt sich allein die gesuchte Wahrheit ergründen und der beabsichtigte Zweck ganz erreichen. Die erhaltenen Resultate können aber endlich von der Art seyn, daß sie für künftig sich ereignende Fälle aufbewahrt werden müssen. Eine neue Mittheilung wird hier nothwendig, die von der vorigen darin verschieden ist, daß sie kürzer und gedrängter seyn kann, als jene.

§. 217.

Nach dieser allgemeinen Entwickelung, wie die Geschäffte betrieben werden können, lassen sich nunmehr auch die Grundsäze und die Bedingungen angeben, unter welchen sie als Normen für jede Geschäfftsbetreibung in formaler Hinsicht anzusehen und zu befolgen sind. a) Die **mündlichen** Verhandlungen haben unläugbare Vorzüge vor den schriftlichen. In einem weit kürzeren Zeitraume können eine grössere Summe von Gegenständen gründlich untersucht,

und nach der zum Grunde liegenden Absicht bearbeitet und vollendet werden. Doch ist dabei die unnachläßliche Bedingung, daß die verhandelnden Personen, von dem in Frage stehenden Gegenstande vorher genau unterrichtet sind, und Einer die ganze Verhandlung so leitet, wie es der beabsichtigte Zweck verlangt. Auch das Gute läßt sich bei denselben nicht verkennen, daß alle Anstände und Schwierigkeiten, die bei jeder Untersuchung über einen Gegenstand, woran Mehrere Theil nehmen, unvermeidlich sind, auf der Stelle gehoben und ausgeglichen werden können. Wo also bey den Staatsgeschäfften die mündlichen Verhandlungen anzuwenden sind, da müssen sie durchaus Statt finden.

§. 218.

Hingegen haben b) die schriftlichen Verhandlungen auf der andern Seite das für sich, daß der Untersuchende, der bei seinem Geschäffte durch keine äussern Umstände und Eindrücke gestört wird, sogleich den kürzesten Weg, der zum Ziele führt, einschlagen kann. Der Andere, dem er seine Gedanken mittheilt, wird dadurch genöthiget, diesen Weg ebenfalls zu gehen, und zur Uiberzeugung gelangen, wenn anders die Untersuchung so angestellt worden ist, und die beigebrachten Gründe von der Art sind, daß sie nothwendig zur Uiberzeugung führen müssen. Allein das läßt sich wieder dagegen sagen: die Einseitigkeit, welche

bei

bei schriftlichen Verhandlungen weniger zu vermeiden ist, als bei mündlichen, bewirkt sehr oft, daß die Untersuchung dadurch verlängert, das Geschäfft also nicht so früh beendiget wird, als es der Gegenstand desselben verlangt. Es ist aber hingegen in den meisten Fällen die schriftliche Verhandlung durchaus nothwendig, weil man mit Abwesenden sich in Verbindung sezen muß, und diesem Bedürfnisse auf keine andere Weise abgeholfen werden kann. Aus allen diesen kurz angestellten Betrachtungen, die sehr leicht um vieles noch zu vermehren wären, ergeben sich folgende Grundsäze. aa) Da, wo die schriftliche Betreibung eines Geschäffts unabänderlich nothwendig ist, da bleibt keine andere Wahl übrig; wo diese aber bb) mit der mündlichen Verhandlung zugleich Statt finden kann, da muß sie mit derselben in einer solchen Verbindung stehen, daß nur die Resultate der Verhandlungen niedergeschrieben werden, um sie demjenigen, der sie zu wissen nöthig hat, zur Befolgung mitzutheilen, oder als eine glaubwürdige Nachricht u. s. w. für die Zukunft aufzubewahren. Daß hiedurch die Geschäfftsbetreibung in mehr als einer Rücksicht gewinnen muß, wird derjenige leicht finden, der sich die Mühe giebt, darüber weiter nachzudenken.

§. 219.

Aus den bisher angestellten Untersuchungen, und den Grundsäzen, welche daraus hergeleitet worden sind, erge-

ergeben sich, bei einer fortgesezten Betrachtung, noch folgende, eben so festbegründeten Wahrheiten. a) Ein großes Personale ist nicht so leicht zu überschauen, und zu einer zweckmäßigen Wirksamkeit anzuhalten, als ein verhältnißmäßig kleineres. b) Eine Summe homogener Geschäffte läßt sich unter ein starkes Personale nicht so zweckmäßig vertheilen, und von diesem betreiben, als wenn nur wenige, und für die besagten Geschäffte vollkommen taugliche und geschickte Beamte, gewählt werden können. Die Gründe zu dieser Behauptung lassen sich leicht auffinden, wenn man nur bedenken will, daß mit jedem Uibermaaße von Kräften, welche bei einer und eben derselben Sache angewendet worden, weit weniger auszurichten ist, als wenn die Kraft mit der beabsichtigten Wirkung in einem richtigen Verhältnisse steht. Noch mehr: bei einer zu großen Menge selbstständiger und wollender Kräfte muß in gegebener Rücksicht allemal eine grössere Friktion verursacht werden, welche, wenn auch kein offenbares und absichtliches Entgegenwirken, doch unausbleiblich eine Hemmung der Wirksamkeit zur Folge hat.

§. 220.

Ferner c) Beamte, welche an Ort und Stelle die geforderte Untersuchung unternehmen, können dieselbe leichter, schneller und gründlicher beendigen, als diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist. Uiber-

dies kann auch alsdenn d) der Bürger unter diesen Umständen den Beamten, dessen er bedarf, und umgekehrt, der Beamte den Bürger, erforderlichen Falls leichter und sicherer erreiche. e) Geschäffte, die eine geringere Ueberlegung und Untersuchung erfordern, von diesen können, bei einer mündlichen Verhandlung, in weit kürzerer Zeit mehrere abgethan werden. Solche hingegen, f) die eine sorgfältigere und genauere Untersuchung und Prüfung erfordern, dabei zugleich eine langsamere Behandlung ertragen können, werden weit zweckmäßiger schriftlich behandelt, indem alsdenn jeder Beamte mehr Zeit gewinnt, seine Aufmerksamkeit und seine Einsichten ausschließlich auf den zu verhandelnden Gegenstand zu verwenden. Eine unnachläßliche Bedingung bleibt es aber dessen ungeachtet, g) die Resultate dieser schriftlichen Behandlung noch ein Mal zur mündlichen Berathschlagung und Entscheidung in Vortrag zu bringen, und der Entscheidung der Mehrheit zu unterwerfen.

§. 221.

Die Schlüsse, welche aus diesen Betrachtungen gezogen werden können, liegen zu deutlich vor, als daß noch eine besondere Aufzählung derselben nothwendig wäre. Uiberdies werden sie aus der wirklichen Anwendung der aufgestellten Grundsäze auf bestimmte Fälle, von selbst zu ersehen seyn. Es ist also besser, zu dieser gleich zu schreiten, und jene zu

über-

übergehen. Die erste Untersuchung verdienen nun in angegebener Hinsicht zuerst die unmittelbaren Staatsgeschäffte, da sie auf den ganzen Staat den wesentlichsten Einfluß haben, folglich schon in Ansehung ihrer Wichtigkeit den Vorzug vor allen übrigen verdienen. Die Gegenstände derselben sind übrigens oben (§. 158. ff.) angegeben werden. Hier werden sie aus dem Gesichtspunkte, wie sie in formaler Hinsicht behandelt werden müssen, noch näher betrachtet.

§. 222.

Zuerst gehören hierher alle (ohne weitere Rücksicht auf die Objekte selbst zu nehmen) alle Verordnungen, welche die regierende Gewalt in der Absicht erlassen muß, damit gewisse absolut, oder bedingt nothwendige Handlungen von den Unterthanen, im weitern Sinne des Worts, entweder unternommen oder unterlassen werden. Gehen sie 1) alle Unterthanen ohne Unterschied an, so sind es allgemeine Verordnungen, und heissen, dem Sprachgebrauche gemäß, Edikte (Publikanda, Patente, Mandate ꝛc.). Betreffen sie aber 2) bloß einzelne Unterthanen, sie mögen übrigens auf eine vorhergehende Bittschrift, oder auf den erstatteten Bericht eines Beamten, oder auch aus eigener Bewegung an gewisse Personen und aus verschiedenen Ursachen erlassen werden, so sind es besondere Verordnungen, und heissen Rescripte ꝛc. Unter Dekrete werden aber besonders die landesherrlichen

chen Verordnungen verstanden, wodurch Jemandeen in öffentliches Amt ertheilt, oder wenn, nach vorhergegangener Untersuchung, durch den höchsten Urtheilsspruch eine streitige Sache entschieden wird. Doch heissen diese lezten zuweilen auch Resolutionen.

Anmerk. Die Urtheile und Entscheidungen der höchsten Justizkollegien sind keine Decrete, so wenig wie die Verordnungen, welche von untergeordneten Behörden, an die von denselben abhängigen Kollegien, oder an einzelne Personen, erlassen werden, wenn dieses auch im Namen des Regenten geschieht, und Rescripte genennt werden sollten. An einem andern und bestimmtern Namen kann es nicht fehlen, sobald man nichts mehr als die Sache bezeichnen will, die das Kollegium vornimmt. Daß aber dieses keine bloße Kleinigkeit, und nicht gleichviel sey, ob der Regent, oder die unmittelbar unter ihm stehenden und handelnden Kollegien allein Rescripte erlassen können, oder ob dieses auch von den Unterbehörden geschehen darf, darüber könnten mehrere aus der Erfahrung hergenommene Beweise beigebracht werden. Man mißbraucht nicht selten den Namen und die hohe Würde des Regenten, und rescribirt so, wie es dieser niemals gethan haben würde. Das Publikum dagegen, was eigentlich nie seyn sollte, wird gleichgültig, oder geht

noch

noch weiter. Wie viel böse Folgen aber daraus schon entstanden sind, und noch mehr entstehen müssen, davon überzeugt uns die tägliche Erfahrung.

§. 223.

Unter den besondern landesherrlichen Verordnungen verdienen diejenigen noch vorzüglich hier eine Stelle, welche 3) an die Beamten, aus mancherlei Ursachen, erlassen werden, und nach diesen einen eigenen Namen erhalten, als: Reglements, Circulare, Regulative, Instruktionen, Ordnungen u. s. w. in sofern dadurch der Geschäfftskreiß einer gewissen Gattung von Staatsbeamten, oder der eines Einzigen, bestimmt wird, oder gemachte Veränderungen, in Absicht desselben, oder auch andere Vorschriften, den Kollegien zur Befolgung bekannt gemacht werden.

§. 224.

Die allgemeinen und den ganzen Staat, oder einen großen Theil desselben, betreffenden Verordnungen von Seiten der höchsten Gewalt, dürfen, wenn sie ohne alle Widerrede gerecht und zweckmäßig seyn sollen, niemals der Willkühr eines einzigen Staatsbeamten überlassen werden. Schon ihre ausserwesentliche Form ist auf keine Weise gleichgültig; wie viel mehr wird denn auf die Materie und auf alles übrige, worauf nothwendig Rücksicht genommen wer-

den muß, ankommen (§. 26. ff.). Uiberdies dürfen eine ausserordentliche Menge von Umständen, Thatsachen ꝛc. dabei nicht ausser Acht gelassen werden, welche weder der Regent, selbst mit dem besten Willen, noch ein einzelner, noch mehrere verbundene Staatsbeamten, sollten es auch die ersten seyn, so genau zu wissen im Stande sind, als es bei der Abfassung jener Verordnungen durchaus nothwendig ist. Soll dieses also so zweckmäßig als möglich geschehen, so müssen a) die untern Behörden erst die Materialien dazu liefern, b) die zusammensetzenden Kollegien (§. 33.) machen die ersten Entwürfe, und sezen dadurch c) die höchste Gewalt mit den zunächst ihr untergeordneten Staatsbeamten in den Stand, aus dem gelieferten Vielfachen und Mannichfaltigen, ein Ganzes zu fertigen, was innere Kraft und Haltung hat.

Anmerk. Dieser vorgezeichnete Weg scheint zwar der weitläuftigere, mithin der beschwerlichere zu seyn. Er ist es auch, wie man offenherzig gestehen muß; allein er hat die Erfahrung für sich, daß nur auf ihm das gewünschte Ziel sicher erreicht werden kann. Auch sprechen für die beschriebene Methode noch mehrere Gründe, die aus der Natur der Sache selbst ihren Ursprung herleiten, und leicht gefunden werden können, wenn man das Gesagte weiter prüfen will. Die höchste Gewalt verliert endlich dadurch nichts

an

an ihren Rechten. Alles, was in angegebener Hinsicht von einzelnen Staatsbeamten, oder ganzen Kollegien, geschieht, hat doch eher keine verbindliche Kraft, als bis es der Repräsentant des allgemeinen Willens sanctionirt. Was kann also noch dagegen mit Recht gesagt werden? — Uiber die Sammlung jener allgemeinen Verordnungen, oder die Verfertigung eines Gesezbuchs, läßt sich das besonders noch sagen: daß die Prüfung noch allgemeiner seyn muß, als wie sie im vorsteh. §. vorgeschlagen worden ist; wenn anders ein solches Gesezbuch das seyn soll, was man mit Recht davon erwartet.

§. 225.

Ganz anders verhält es sich mit den besondern Verordnungen. Ihr Zweck ist von dem, den jene allgemeinen Verordnungen haben, ganz verschieden. Der Gegenstand, den sie meistens zum Vorwurf haben, läßt sich oft von dem einzelnen und völlig dazu geschickten Staatsbeamten zweckmäßiger bearbeiten, als wenn Mehrere an dem Geschäffte Theil nehmen. Da, wo dieses wirklich der Fall ist, da muß es auch doch nur unter der Bedingung geschehen, daß die Prüfung des Gefertigten andern Beamten übertragen wird, welche die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten dazu besizen. Diese sind verpflichtet, mündlich oder schriftlich ihr Gutachten darüber entweder der höchsten Gewalt selbst,

oder dem ihr zunächst untergeordneten Staatsrathe, und zwar mit hinlänglichen Gründen, abzustatten. Dies schließt aber die eigene Untersuchung und Prüfung des Regenten noch nicht aus. Vielmehr wird diese in vielen Fällen räthlich seyn, um jeder Art von Eigenmächtigkeit dadurch vorzubeugen. Auch sind manche Sachen sehr oft von der Beschaffenheit, daß auch selbst dieser vorgezeichnete Weg nicht ein Mal nöthig ist, weil auf einem weit kürzern, nämlich durch eine unmittelbare allerhöchste Untersuchung und Verfügung (Kabinetsordre), die Absicht erreicht werden kann. Sobald diese das Recht für sich hat, und kein bloßer Machtspruch ist, so läßt sich nicht das Geringste dagegen sagen.

§. 226.

Was die Militairgeschäffte (§. 172 ff.) betrifft; so ist in Rücksicht der formalen Bestimmung der Art und Weise, wie sie vertheilt und ausgerichtet werden sollen, nichts besonders zu merken. Sowohl die allgemeinen als besondern Verordnungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Militairstandes, und die Verhältnisse desselben zu den übrigen Ständen im Staate bestimmen, müssen auf die angegebene Art (§. 224. u. 225) verfertiget werden, wenn sie Anspruch auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit machen wollen. Zu unterscheiden sind aber davon alle diejenigen speciellen Verordnungen, welche die Militair-

ökonomie betreffen. Sie mögen übrigens ausschließlich für den Geschäfftskreis der höchsten Gewalt, oder für eine subordinirte Behörde gehören, so sind einige Eigenthümlichkeiten derselben nicht auffer Acht zu lassen.

§. 227.

Unter den hauptsächlichsten verdienen in angegebener Hinsicht betrachtet zu werden: 1) die Kantonreglements, oder diejenigen Verordnungen, wodurch bestimmt wird: welche Staatsbürger Kriegsdienste zu leisten verpflichtet, und welche davon entweder ganz, oder nur unter einer gewissen Bedingung davon ausgenommen sind ꝛc. 2) Die verschiedenen Verordnungen, welche in Rücksicht des Auswanderns der Unterthanen, und der Desertion, sowohl der vorläufig angenommenen (Enrollirten), als der dienstthuenden Soldaten erlassen werden. Ferner 3) die Vorschriften, welche die Besoldung und Versorgung des Militairs mit Lebensmitteln und Kleidungsstücken, das Einquartirungs, und Marschwesen u. s. w. betreffen.

§. 228.

Bei allen diesen Verordnungen liegt ein höchst verschiedenartiges Interesse zum Grunde, welches nicht geradezu als gleichgültig betrachtet, sondern, so bald dessen Wahrheit und Wichtigkeit zu erweisen möglich ist, durchaus als gültig respektirt werden muß. Hier-

aus folgt von selbst: a) daß man bei der Verfertigung jener Verordnungen mit aller möglichen Vorsicht und Klugheit verfahren muß; daß b) auf jede rechtliche Forderung der Staatsbürger dabei Rücksicht zu nehmen ist; daß c) nicht gerade diejenigen, deren Interesse vor allen übrigen hervorspringt, zuerst und allein zu vernehmen sind, sondern die noch weit mehr gehört werden müssen, die kein anderes Interesse als das Wohl des Staats und die Sicherung und Beförderung seines Zwecks kennen.

§. 229.

Zur zweckmäßigen Verfertigung der angeführten Verordnungen wird also, als unbedingt nothwendig, erfordert: a) daß dazu nicht bloß Militairpersonen, und wären es auch die ersten und geschicktesten in ihrem Fache, genommen werden; sondern daß man b) alle diejenigen Behörden, und besonders die, welche die vorhandenen und gültigen Forderungen der Staatsbürger am besten zu kennen im Stande sind (Polizei- und Kameralbehörden), am ersten fragt, von diesen c) die vorläufigen Entwürfe bearbeiten läßt; welche alsdenn d) in den höchsten Kollegien und unter unmittelbarer Mitwirkung der regierenden Gewalt, mit Zuziehung wohlunterrichteter Militairpersonen, weiter zu untersuchen und zu prüfen sind. Nur auf diese Art ist es möglich, das mit jenen Verordnungen zu erreichen, was man beabsichtiget. Das höchst mannich-

nichfaltige Interesse wird so nicht nur gehörig ausgeglichen werden können, sondern man wird auch den falschen und ungegründeten Forderungen und Meinungen der Staatsbürger dadurch am besten entgegen zu wirken im Stande seyn; folglich auch hier ein ruhiges Ergeben in nothwendige Unvollkommenheiten befördern, welches doch nie ausser Acht gelassen werden sollte.

Anmerk. Alle übrigen speciellen Geschäffte (Kantonlisten, Magazinrechnungen u. s. w.) mit den Bedingungen, unter welchen sie gefertiget werden müssen, können hier nicht noch besonders aufgeführt werden; weil der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung nur das Allgemeine verlangt, überdies jene Geschäffte von sehr vielen Lokalitäten abhängen, die unter allgemeine Geseze nicht zu bringen sind.

§. 230.

Bei den Verhandlungen mit auswärtigen Staaten kommen hauptsächlich folgende schriftliche Arbeiten vor. 1) **Manifeste**, oder diejenigen Aufsäze, in welchen ein Staat das ganze Publikum als Richter anerkennt, folglich öffentlich die Rechtmäßigkeit der Vorschritte, die in Rücksicht eines andern Staats schon geschehen sind, oder noch geschehen sollen, kurz und bündig dargestellt werden. 2) **Deduktionen**, oder

solche Aufsäze, wodurch man die gerechten Ansprüche eines Staats auf einen andern öffentlich und mit überzeugenden Gründen zu erweisen sucht. 3) Alle Arten von Verträgen, Bündnissen u. dgl., die mit auswärtigen Staaten, zur Erreichung irgend eines wohlthätigen Zwecks (§. 182. ff.), abgeschlossen, und schriftlich abgefaßt werden, um sie als beweisende Urkunden für die Zukunft zu bewahren. 4) Endlich Noten (Promemorien ꝛc.), worin ein Gesandter, im Namen seines Regenten, an den Gesandten des fremden Staats sich wendet, um demselben etwas officiel vorzutragen. Bald wird in denselben ein Vorfall erzählt, bald um etwas nachgesucht, oder Vorschritte, welche geschehen sind, oder geschehen sollen, gerechtfertiget u. s. w.

§. 231.

Die drei ersten Arten von schriftlichen Arbeiten müssen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der regierenden Gewalt und desjenigen Kollegiums stehen, welches zu diesen Geschäfften besonders angesezt worden ist. Vorzüglich ist aber in Hinsicht der Manifeste und Deduktionen noch folgendes zu merken. Da es Aufsäze sind, die dem ganzen Publikum zur Beurtheilung vorgelegt werden, so ist bei der Verfertigung derselben die größte Vorsicht und Klugheit zu beobachten. Wahrheit und Recht, und diese mit Offenheit dargelegt, dieses sind die einzigen Grundsäulen, worauf solche öffentliche Denkmäler ruhen müssen.

sen. Geht man hievon nicht aus, sondern sucht das unbestechbare Publikum zu täuschen, so darf man dreist darauf rechnen, daß man seinen Zweck verfehlen wird. Die Abfassung jener Aufsäze darf also durchaus nicht von der Willkühr eines Einzigen oder einiger Wenigen abhängen, und sollten sie auch alle diejenigen Fertigkeiten in einem hohen Maaße besizen, die dazu erfordert werden. Wenn also auch der erste Entwurf dem geschicktesten Beamten aus dem Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten zu überlassen ist; so muß derselbe doch nachher allen übrigen Mitgliedern erst zur mündlichen Berathung übergeben, der Entwurf selbst danach umgeändert, und endlich noch ein Mal schriftlich darüber votirt, und alsdenn nach der Mehrheit der Stimmen zur wirklichen Abfassung geschritten werden.

§. 232.

Je größer die Konkurrenz in dem angegebenen Falle ist, je mehr die Sache von allen Seiten untersucht und geprüft wird, desto weniger werden solche schädliche Folgen entstehen, die gemeiniglich aus den zu voreiligen Schritten in dem Stücke hervorzugehen pflegen. — So darf auch endlich die Bekanntmachung jener öffentlichen Schriften nicht eher geschehen, als bis auch der Regent sie noch ein Mal geprüft, und durch seine Unterschrift sanctionirt hat; weil gerade ihm am meisten mit daran gelegen seyn muß, daß das

Publikum zu seiner Weisheit und Gerechtigkeit das grösste Zutrauen habe, und dieses durch keine nicht zu rechtfertigenden Maaßregeln geschwächt werde.

§. 233.

Was die Unterhandlungen und vorläufigen Entwürfe über die mit fremden Staaten abzuschließenden Verträge, Bündnisse u. dgl. betrifft; so werden diese meistens den Staatsbevollmächtigten (Gesandten) überlassen. Welche Grundsäze diese Personen in materieller Rücksicht dabei zu befolgen haben, gehört nicht hieher, sondern in die theoretische Staatslehre. In formaler Hinsicht läßt sich aber sagen und erweisen: daß die mündlichen Unterhandlungen, wobei zugleich die ausgemachten Resultate niedergeschrieben, und der nachmaligen Abfassung des Vertrags zum Grunde gelegt werden, schneller und sicherer zum Ziele führen, als alles, mit einem lästigen Ceremoniel verbundene, Notenwechseln. Die höchste Gewalt hat die Verbindlichkeit auf sich, jene Art der Geschäfftsbetreibung anzuordnen, und zugleich besonders darauf zu achten, daß nur solche Forderungen zur Sprache gebracht werden, welche mit ihrer Würde und mit Wahrheit und Recht sich nicht im Widerspruche befinden.

II. Titel.

Von der formalen Betreibung der mittelbaren Staatsgeschäffte.

§. 234.

Für den künftigen Staatsbeamten, der sich nicht nur um das bekümmern will, was ihn in seiner praktischen Laufbahn zunächst angeht, sondern der auch die ganze Staatsmaschine, mit allen ihren Rädern und Triebfedern, wenigstens im Uiberblick, kennen zu lernen wünscht, um nachmals desto thätiger in seinem Geschäfftskreise für das Ganze wirken zu können, für diesen ist es schon hinlänglich, wenn ihm von der grossen Menge der mittelbaren Staatsgeschäffte und von der Art, wie sie betrieben werden sollen, das Vorzüglichste gegeben wird. Wollte man ihm alles und selbst von den kleinsten Geschäfften, die ihn erwarten, eine Beschreibung geben, so muß man nicht nur befürchten, ihm die reine Ansicht des Ganzen zu verwirren, und gleich anfangs zurückzuschrecken, sondern man würde auch etwas sehr schwieriges, wenn nicht unmögliches, unternehmen, da die meisten Arbeiten von örtlichen Umständen abhängen, folglich sich nicht so leicht, als man anfangs denken möchte, auf allgemeine Säze zurückführen lassen. Dies sind die Gründe, warum in der Folge von der Betreibung der mittelbaren

Staats-

Staatsgeschäffte, in formaler Hinsicht, nur das Hauptsächlichste gegeben werden darf.

§. 235.

Bei der Justizverwaltung (§. 186. ff.) kommen für die unmittelbare Wirksamkeit des Richters in angegebener Rücksicht folgende Gegenstände vor. 1) Der Kläger übergiebt seine Klageschrift, oder der Richter ist verpflichtet, die Klage förmlich aufzunehmen. Im ersten Falle erläßt dieser a) eine Vorladung (Citation) an den Beklagten und wartet seine Antwort in einem bestimmten Termine ab; im zweiten aber b) sucht er sich selbst von allen den Gegenständen zu unterrichten, welche die Klage betreffen, und zwar entweder mündlich oder schriftlich. Der darüber gefertigte Absaz heißt Informationsprotocoll. Daß diese lezte Methode unstreitig die bessere sey, bedarf keines großen Beweises, indem es ausgemacht gewiß ist, daß auf die erste und richtige Darstellung einer Klage alles ankommt. Uiberdies läßt sich auch das noch dafür sagen: bei jener Art hat der mit in die Sache verwickelte Rechtsbeistand (Advokat, Bevollmächtigte ꝛc.) freien Spielraum, hier der uninteressirte unparteiische Richter. Daß dieser also die Sache treuer und gewissenhafter darstellen werde, zumal wenn ihm das Gesez unbedingt Kürze in der Behandlung befiehlt, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

§. 236.

§. 236.

2) Erscheint der Beklagte nicht in dem festgesezten Termine, oder er übergiebt wirklich seine Antwort. Im ersten Falle giebt der Richter, nach Befinden der Umstände, entweder eine längere Frist (Prorogation), oder er faßt ein Erkenntniß ab, worin der Beklagte, der in der Klage enthaltenen Thatsachen, wegen seines Ungehorsams für geständig und überwiesen erklärt wird ꝛc. (Kontumacialerkenntniß). Im zweiten Falle insinuirt der Richter entweder dem Kläger die Antwort des Beklagten, und fordert jenen auf, sich weiter zu verantworten ꝛc. (§. 187), oder er nimmt auch diese förmlich auf, untersucht und erörtert alle Umstände, und sucht den Gesichtspunkt, woraus die streitige Sache einzig und allein anzusehen ist, so genau und fest als möglich zu sezen (Instruktion der Sache zum Definitiverkenntnisse). Auch bei dieser lezten Art muß der Gang des Processes ausserordentlich abgekürzt werden, wenn anders die Sache zweckmäßig instruirt wird, und nicht solche Erörterungen und Untersuchungen geschehen, die auf die Entscheidung der Sache schlechterdings keinen Einfluß haben.

§. 237.

Alle abgeläugneten Thatsachen und Umstände müssen bewiesen werden (§. 187.). Der Richter hat 3) die Verbindlichkeit hierauf zu erkennen; wenn es

nöthig ist, den Gegenbeweis zuzulassen, beide nach den Gesezen zu prüfen; nach Befinden zu verwerfen, oder als gültig anzuerkennen, dann die Sache als beschlossen anzunehmen; den Parteien, oder ihren Bevollmächtigten, ein genaues Verzeichniß der Akten (Inrokulation der Akten) vorzulegen, von diesen bezeugen lassen, daß sie richtig befunden worden sind, und nun entweder das Erkenntniß (Urthel) sogleich abzufassen, oder den Parteien zu erlauben, eine besondere Ausführung (Deduktion) ihrer aus den entwikkelten Thatsachen folgenden Rechte noch zu den Akten zu bringen. Dies Lezte ist nicht immer unumgänglich nothwendig. Es läßt sich überdies noch behaupten, daß der Gang der Sache dadurch erschwert wird. Allein eben so wahr ist es auf der andern Seite, daß in manchen wichtigen und verwickelten Fällen die streitenden Parteien, am Ende einer selbst genau geführten Untersuchung, oft erst eigentlich im Stande sind, über ihre Sache richtig zu urtheilen, folglich auch sie nun aus dem Gesichtspunkte darzustellen, woraus sie der zukünftige Urthelsverfasser einzig und allein anzusehen hat, wenn er gesezmäßig urtheilen will. In solchen Fällen müssen die Deduktionen den Parteien gestattet werden; weil sie offenbar gerade zur Abkürzung des Processes beitragen.

§. 238.

Das Erkenntniß, was 4) der Richter abzufassen hat, darf nie von seiner Willkühr allein abhängen. Es muß auch nicht der Nämliche seyn, der bis dahin den Proceß instruirt hat, sondern ein völlig unparteiischer, der die befragliche Sache erst aus den Akten selbst kennen lernt, und aus diesen den übrigen Beisizern des Gerichts sein mit Gründen unterstüztes Urtheil (Relation) vorträgt. Da aber auch dieser einseitig urtheilen kann, so ist es nöthig, in weitläuftigen Sachen noch einen Koreferenten zu bestellen. Und nachdem so auf eine doppelte Art der Vortrag gemacht worden ist, entscheidet endlich die Mehrheit der Stimmen, wo alsdenn das abgefaßte Urtheil, als ein richtiges Resultat einer gewissenhaft angestellten Untersuchung, angesehen werden kann.

Anmerk. In den höhern Instanzen (Appellationsinstanzen ꝛc.) (§. 188. 189.), wie in den summarischen Processen (§. 190.) ist der Gang der Untersuchung, im Ganzen genommen, der nämliche. Aus der allgemeinen Darstellung der Gegenstände, womit man sich in derselben beschäfftiget, und die in den angezogenen §§. aufgeführt worden sind, ergiebt sich dieses. Es läßt sich auch daraus auf die Modifikationen der Geschäfftsbetreibung, die durch die veränderten Umstände nothwendig werden, schließen; und das

 ist

ist für die allgemeine Uiberſicht, die nun gegeben werden ſoll, ſchon vollkommen hinlänglich.

§. 239.

Gehört die bei einem Richter angebrachte Klage nicht vor dem Gerichtsſtand deſſelben, ſo iſt er 5) verpflichtet, die Sache an denjenigen zu verweiſen, dem geſezmäßig die Unterſuchung darüber zukommt. Im Falle aber die Hülfe eines fremden Richters zur Entſcheidung des Proceſſes nicht entbehrt werden kann, ſo muß derjenige, bei dem der Streit rechtmäßig geführt wird, den andern 6) gehörig um den zu leiſtenden Beiſtand durch ein Requiſitionsſchreiben erſuchen. Iſt dieſes ein Richter in einem fremden Lande, der den Beklagten zu vernehmen, oder irgend eine andere Unterſuchung anzuſtellen gebeten worden iſt, und er weigert ſich, ungeachtet aller Mühe, die man geſezmäßig ſich gegeben hat, das Geſchäfft zu übernehmen, ſo wird 7) gegen den Beklagten eine öffentliche und in den Zeitungen bekannt gemachte Vorladung (Edictalcitation) erlaſſen, und dann im Nichterſcheinungsfalle gegen ihn nach den Rechten weiter verfahren. Daß beide Arten von Geſchäffte, wenn der beabſichtigte Zweck erreicht werden ſoll, mit gehöriger Klugheit und Vorſicht betrieben werden müſſen, läßt ſich, ohne einen weitläuftigen Beweis darüber zu führen, einſehen.

§. 240.

§. 240.

Auf welche Stücke der Richter, bei den nicht streitigen Angelegenheiten der Bürger, hauptsächlich zu sehen hat, ist schon oben (§. 192) angegeben worden. Hier sind noch folgende Hauptpunkte zu merken. 8) In Ansehung der Hypothekenbücher kommt es vorzüglich darauf an: a) daß sie mit den Saal- und Lagerbüchern in der gehörigen Verbindung stehen, und in Absicht der Besizer der Grundstücke in denselben die nämliche Ordnung befolgt wird, die in jenen beobachtet worden ist, damit das Nachschlagen erleichtert werde, warum auch dem Buche selbst ein Namenregister angehängt wird. b) Unter jedem Grundstücke ist der Preiß, für welchen es zulezt erstanden oder gekauft worden ist, aufzuführen, mit Bezug auf das Blatt und die Nummer des Grundstücks im Lagerbuche ꝛc. c) Dann kommen die im Kaufe übernommenen Schulden, mit Beziehung auf die über solche Posten entweder schon vormals ausgestellten Erlaubnißscheine (Konsense), oder jezt ertheilte Kaufconfirmationen. Es folgen alsdenn d) die auf das Kaufgeld selbst schuldig gebliebenen Posten, mit Bemerkung der Termine, wann sie bezahlt werden sollen. e) Bei den neuen Konsensen, welche der Besizer in der Folge erhält, wird der Name des Gläubigers, die Zeit der Darleihung, das Quantum, Münzsorten, Zinsen und die Art der Aufkündigung bemerkt ꝛc. Eben so werden auch f) die abgetragenen Schulden auf das ge-

naueste wieder angezeichnet (gelöscht), wobei aber der Richter die größte Vorsicht zu beobachten hat.

§. 241.

9) In Rücksicht der Depositenbücher kommt es vorzüglich darauf an: a) daß der Richter erst vorläufig untersucht, ob der bei ihm angebrachte Fall ein solcher sey, wo nach den Gesezen eine gerichtliche Niederlegung Statt finden kann; daß er alsdenn b) einen Depositenschein ausfertiget; c) die hinterlegten Gelder vorsichtig bewahrt; über die ganze Handlung d) ein Protokoll aufnimmt, und den Inhalt des Depositenscheins e) in das Depositenbuch einträgt. Dieses Buch wird am zweckmäßigsten so eingerichtet, daß f) alphabetisch die Namen derjenigen genau und besonders verzeichnet werden, für deren Rechnung deponirt wird, oder welche etwas ausgezahlt erhalten. g) Die Einnahme und Ausgabe wird in chronologischer Ordnung auf den einander gegenüber stehenden Seiten geführt, die Summen zur geschwinden Uibersicht am Rande ausgeworfen, mit Bezug auf die Acten, in welchen nähere Nachricht zu finden ist.

§. 242.

Bei der Untersuchung über eigentliche Verbrechen (§. 193) sind in formaler Hinsicht noch folgende Hauptumstände zu beachten. a) Die Generalinquisition darf auch von demjenigen Gerichtsinhaber unternommen wer-

werden, der sonst nach den Gesezen keine Befugniß dazu hat, wenn nämlich, wegen Abwesenheit des ordentlichen Richters, Gefahr auf dem Verzuge haftet, und schleunige Anstalten zur Erforschung der Wahrheit und zur Festmachung des Thäters schlechterdings erforderlich sind. So ist auch b) über todte Körper, welche gefunden werden, eine Untersuchung vom Kriminalrichter anzustellen, die Ursache des Todes, mit Zuziehung des Arztes, auszumitteln, und wenn auch keine gewaltsame Todesart ausfindig zu machen, oder kein Verdacht gegen Jemand deshalb vorhanden ist, so müssen die Acten darüber doch an den Oberrichter abgeschickt werden; weil nur auf diese Art die Unterrichter gehörig anzuhalten sind, die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten, so wie es die Sicherheit des Staats verlangt, zu erfüllen.

§. 243.

Was die Polizeigeschäffte betrift; so ist der Beamte, bei Betreibung derselben, nicht an eine gleiche strenge Form gebunden, welche bei Justizgeschäfften als unabänderlich nothwendig gefordert wird. Dies liegt schon in der Natur der Sache. Beide Verwaltungen erhalten nicht nur nach den speciellen Zwecken, die durch sie erreicht werden sollen, eine verschiedene Grenzbestimmung, sondern unterscheiden sich auch in der Wahl und in dem Gebrauche der Mittel von einander. Die Justiz hat bei beabsichtigten Krän-

kungen der Rechte auf Ersaz und Entschädigung zu erkennen; die Polizei hingegen darf dieses nie, sondern kann höchstens die Schuld des Beleidigers ausmitteln. Sobald aber von jener Genugthuung die Rede ist, so hört ihre Wirksamkeit auf, und die Justiz tritt in ihre Stelle: weil ihr Hauptzweck nur immer der ist: den mannichfaltigen möglichen Störungen und Kränkungen der Rechte unter den Staatsgenossen, soweit diese selbst nicht dazu im Stande sind, durch ihre stärkere Macht schon im voraus entgegen zu wirken. Sie muß also da aus Pflicht schon thätig seyn, ehe die Justiz irgend eine Art von Kraft äussert, indem dieses nicht früher geschehen darf, als bis die Verlezung der Rechte schon wirklich vollbracht worden ist, und es nun darauf ankommt: dem Beleidigten einen gerechten Ersaz oder Entschädigung zu verschaffen.

§. 244.

Aus diesem Wenigen (weil alles Uibrige in die theoretische Staatslehre gehört) ergiebt sich schon: daß es nicht nur möglich, sondern selbst auch nothwendig ist, der Justizverwaltung eine bestimmte Form zu geben, welche der Polizeiverwaltung nur in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen gegeben werden kann. Ist also dem Polizeibeamten von der höchsten Gewalt das Gebiet seiner Thätigkeit im Allgemeinen, und soviel als möglich, genau vorgezeichnet wor-

den, so muß die specielle Anwendung jener Verordnungen 1) von seinem eigenen vernünftigen Willen allein abhängen; weil es durchaus unerreichbar ist, die unendlich vielen und mannichfaltigen Fälle, die in das Gebiet der Polizei gehören, schon im voraus umfassen und bestimmen zu wollen. Dagegen ist es aber 2) eben so nothwendig, jeden Polizeibeamten in der Betreibung seiner Geschäffte, von andern Staatsbeamten, die ihm vorgesezt sind, so abhängig zu machen, daß er ohne ihren mitwirkenden Willen, nur da ganz frei handeln darf, wo Umstände und Noth schleunige Hülfe und Vorkehrungen verlangen. Doch ist er 3) auch in allen diesen Fällen, wegen aller seiner Schritte, verantwortlich, und darf 4) da, wo die Noth es nicht gebietet, niemals eigenmächtig, sondern nur mit Bewilligung seiner Vorgesezten, handeln.

§. 245.

Hieraus läßt sich nun die specielle Geschäfftsbetreibung der Polizeiverwaltung in formaler Hinsicht, soweit sie hieher gehört, noch näher bestimmen. Der Polizeibeamte hat a) die Pflicht und das Recht sowohl der vorläufigen als genauen Untersuchung über alle Vergehungen gegen Polizeigeseze und Verordnungen, in sofern nämlich blos von einer Verlezung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und dabei weder von Ersaz oder Entschädigung, noch von

einer peinlichen Strafe, die Rede ist. Die Untersuchung selbst geschieht summarisch, und wird sogleich abgebrochen, sobald das Vergehen soweit ausgemittelt worden ist, daß es sich bestimmt angeben läßt: ob die weitere Untersuchung für den Geschäftskreis des Civil- oder Kriminalrichters gehört. Soll dieses alsdenn ordnungsmäßig geschehen, so müssen die bis dahin gefertigten Akten zugleich an die folgende Behörde mit eingeschickt werden; über den ganzen Vorfall wird aber ebenfalls der vorgesezten Polizeibehörde Bericht erstattet.

§. 246.

Der Polizeibeamte ist b) verpflichtet und berechtiget, die vorhin benannte Untersuchung sogleich anzustellen, als die gesezwidrige Handlung des Staatsbürgers vollbracht worden, und dieselbe, sey es auf welche Art es wolle, zu seiner Notiz gekommen ist. Er hat dabei auf keinen förmlichen Kläger zu warten, sondern muß aus Pflicht auf eine bloße Anzeige schon handeln, und die That zur Untersuchung, oder den Thäter zur Verantwortung und Strafe ziehen, ohne auf den Grad der Schuld weiter Rücksicht nehmen zu dürfen. Unter seiner Gerichtsbarkeit stehen c) alle Staatsbürger, die in dem Bezirke leben, der ihm für seine Wirksamkeit angewiesen worden ist; weil es in Ansehung der Polizei durchaus keine Ausnahmen geben darf, wenn sie ihren Zweck erreichen soll.

§. 247.

So geht die pflichtmäßige Thätigkeit des Polizeibeamten noch weiter. Er soll d) um den gesezwidrigen Handlungen der Staatsbürger bei Zeiten vorzubeugen, bei den ersten Anlässen, wenn eine Sache nämlich allgemein schädlich zu werden droht, schon sich wirksam zeigen, und die Ungehorsamen, Unsittlichen ꝛc. warnen, und zugleich mit Ernst und Würde ermuntern, den Gesezen Folge zu leisten. Eben so müssen e) die Anstalten, wodurch ein Uibel verhütet werden soll, früher getroffen werden, ehe ein Schade oder eine Verlezung an irgend einem bedürflichen Gute der Staatsbürger geschieht. Und f) ist es ebenfalls Pflicht für den Polizeibeamten, die Bürger zu freiwilligen Verbindungen zu ermuntern, um manches Gute und Nüzliche, was sich nicht geradezu befehlen läßt, dadurch wirklich zu machen.

Anmerk. Aus dieser allgemeinen Darstellung ist schon zu ersehen, wie weit der Wirkungskreis der Polizei eigentlich gehen, und was für die formale Bestimmung der Geschäffte derselben geschehen muß. Daß unsere gewöhnlichen Polizeibeamten ihre großen Pflichten weder kennen noch üben, sondern sich gemeiniglich an den ein Mal eingeführten Schlendrian halten, und recht herzlich zufrieden sind, wenn sie nur nichts thun dürfen; dies alles beweist gegen die Wahrheit des

Gesagten noch nichts. Es wird auch hierin anders werden, so bald man ernstlich darauf denkt, nur zweckmäßiger gebildete Polizeibeamten anstellen zu wollen, und von dem bloßen Juristen nicht mehr unbedingt angenommen wird, als habe er schon von selbst alle nöthige Geschicklichkeiten, ein Polizeiamt zu bekleiden.

§. 248.

Die Geschäfftsbetreibung in Schul- und Kirchensachen muß diejenige einfache Form erhalten, welche nach der Natur und Beschaffenheit der angegebenen Gegenstände (§. 201. ff.) unumgänglich nothwendig ist. Alle Schul- und Kirchenordnungen, die den Umfang und die Art der Betreibung von jenen Geschäfften festsezen, müssen, in Ansehung ihrer Zweckmäßigkeit, nach diesem Grundsaze beurtheilt werden. Den Schul- und Kirchenobern steht allein das Recht zu a) die speciellen Verordnungen zu erlassen, worin sie sowohl die erste Einrichtung, als die Verbesserungen und Veränderungen bestimmen, die in Absicht des Schul- und Kirchenwesens vorgenommen werden sollen. Die ihnen untergeordneten Schul- und Kirchenbeamten haben dagegen b) die Verbindlichkeit, sich danach auf das genaueste zu richten, und, wenn es gefordert wird, sowohl c) über die Vollziehung jener Vorschriften, als auch über jeden andern Gegenstand, der zu ihrem Geschäfftskreis gehört, gutachtlich

lich zu berichten und Vorschläge zu thun. Aus den angeführten Objekten (§. 201. ff.) für die unmittelbare Thätigkeit dieser Staatsbeamten ergiebt sich bei näherer Betrachtung auch sogleich die Art und Weise, wie die Geschäffte selbst am zweckmäßigsten betrieben werden sollen. So sollten z. E. keine Verordnungen erlassen, und keine Verbesserungen vorgenommen werden, ohne eine von allen Seiten angestellte Prüfung der ersten Entwürfe und zugleich Mitwirkung, oder wenigstens Veranlassung von den untern Schul- und Kirchenbeamten dazu u. s. w.

Anmerk. Die verschiedenen Nebenarbeiten, die man besonders den Geistlichen in mehrern Staaten giebt: als die wiederholte Bekanntmachung der Landesgeseze und Verordnungen, die Führung der Kirchenbücher, Verfertigung der Mortalitätstabellen; die Anzeige von Todesfällen an die Gerichte und Vormundschaftskollegien, Mitbesorgung des Armenwesens, die Anzeige von epidemischen Krankheiten u. dgl. könnten vorzüglich in Hinsicht der Landgeistlichen noch um vieles vermehrt werden. Wenn dieses aber auch nicht geschieht, so ist es doch durchaus nothwendig, bei einigen der genannten Geschäffte gewisse Veränderungen vorzunehmen, welche der Geist der Zeit zu verlangen scheint, z. B. die Bekanntmachung der Landesgeseze unmittelbar nach der

Predigt, wogegen sich sehr viel mit Grunde sagen läßt; und bei andern fehlt noch hin und wieder die gehörige Kontrolle, und so werden sie gemeiniglich herzlich schlecht verrichtet, und der gewünschte Nuzen geht meistens verlohren.

§. 249.

Ungeachtet der unendlich großen Mannichfaltigkeit in Ansehung der Gegenstände, welche bei der Kameral- und Finanzverwaltung vorkommen, kann oder muß vielmehr die formale Geschäfftsbetreibung ebenfalls äusserst einfach seyn. Doch sind die unnachläßlichen Bedingungen alsdenn folgende. a) Alle Kameral- und Finanzbeamten ohne Unterschied müssen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur glücklichen Beendigung des einem Jeden anvertrauten Geschäffts unentbehrlich sind, in einem sehr hohen Grade besizen. Sie müssen b) mehr als alle übrigen Staatsbeamten Lokalkenntnisse in dem Fache sich zu verschaffen suchen, worin sie hauptsächlich arbeiten; weil ohne diese alle Plane und Vorkehrungen, selbst wenn sie in der Theorie vollkommen richtig und auch übrigens gut angelegt sind, scheitern, und ohne den gewünschten Erfolg bleiben werden. Eben so nothwendig ist bei jenen Beamten aber auch c) ein schnelles und praktisches Urtheil, was das Mögliche und Erreichbare sogleich von dem Unanwendbaren scheidet, und den einzig wahren Gesichtspunkt anzugeben weiß, woraus der in

Frage stehende Gegenstand anzusehen ist. Hieraus ergeht noch eine andere Bedingung, nämlich d) eine zweckmäßige Kürze in allen mündlichen und schriftlichen Vorträgen, die derjenige auch gewiß haben wird, der den vorhin genannten Forderungen ein Genüge zu leisten im Stande ist.

§. 250.

Nach dieser allgemeinen Bestimmung der Grundsäze, von denen in Hinsicht der formalen Geschäfftsbetreibung bei der Kameral- und Finanzverwaltung ausgegangen werden muß, lassen sich nun auch einige genauere Bedingungen angeben, die ebenfalls wichtig genug sind, daß man sie in gleicher Rücksicht prüfe, und wenn sie richtig befunden werden, in vorkommenden Fällen anwende und befolge. a) Alle besondern Verordnungen (Publikanda ꝛc.), welche die Kammer- und Finanzkollegien an das ganze Publikum, oder an einzelne Stände zu erlassen befugt sind, da der Gegenstand derselben zu dem ihnen ein Mal von der höchsten Gewalt angewiesenen Geschäfftskreis (Ressort) gehört, er betreffe übrigens eine ganz neue, oder nur eine nähere Bestimmung der bisher gegoltenen Einrichtung in Hinsicht der Verrechnung, Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens, alle diese Vorschriften können zwar von demjenigen Beamten entworfen und verfaßt werden, der die meiste Geschicklichkeit dazu hat; allein ohne eine gemeinschaftliche Berathung

rathung aller übrigen Mitglieder des Kollegiums, und ohne eine genaue Prüfung, die von mehrern Seiten angestellt wird, ist es niemals räthlich, sie öffentlich bekannt zu machen. Auch muß in denselben alles so bestimmt als möglich angegeben werden, und selbst die Sprache so gemeinfaßlich seyn, daß sie auch dem weniger Gebildeten verständlich, und man durchaus gegen alle Misverständnisse gesichert ist.

Anmerk. Der in diesem §. aufgestellte Grundsatz scheint mit dem in §. 225 gegebenen im Widerspruche sich zu befinden. Allein es scheint nur so. Dieser ist die allgemeine Regel, jener die nothwendige Ausnahme. Durch die speciellen Verordnungen, der Kammer- und Finanzkollegien kommt man meistens mit dem Eigennuze der Bürger in Kollision. Dieser, wenn er gereizt wird, wirkt bekanntlich stärker und gefährlicher, als jede andere Leidenschaft. Man läßt sich lieber jede andere nothwendige Einschränkung gefallen, als das, wenn auch nur zum Theil, entbehren zu sollen, was man nicht missen mag, weil sich der Gedanke an sinnlichen Genuß unmittelbar daran knüpft. Noch mehr, man fügt sich eher, wenn es allgemein bekannt ist, daß dergleichen nur nach den weitläuftigsten und mühseligsten Berathschlagungen, also mit genauer Uiberlegung und Prüfung des Bessern, erst verordnet wird, als

als wenn es heißt, dieser oder jener Staatsbeamte ist allein daran Schuld u. s. w. Bedarf es zur Uiberzeugung noch mehr?

§. 251.

Von jenen Verordnungen sind aber b) diejenigen wohl zu unterscheiden, welche aus mancherlei Absichten von den höhern Kammer- und Finanzkollegien an die subordinirten, oder von diesen an die untersten Beamten erlassen werden, als Instruktionen, Aufträge, Bescheide, Mahnschreiben, Verweise u. dgl. Diese können und müssen von einem Einzigen entworfen, und nachmals auch wirklich ausgefertigt werden. Allein das ganze Kollegium muß darum wissen. Der Verfasser derselben hat also die unbedingte Verbindlichkeit auf sich, die Sache getreu und gewissenhaft vorzutragen (referiren), die durch die Mehrheit bestimmten Veränderungen sich zu merken, und dann das Ganze danach abzufassen (dekretiren) und die gewöhnliche Form geben zu lassen. Daß aber der ins Reine geschriebene Aufsaz (Mundum) noch ein Mal, sowohl von dem Verfertiger, als von einigen andern Unbefangenen, durchgesehen werden müsse, gehört nicht nur zur guten Ordnung, sondern ist auch darum nothwendig, weil jeder unregelmäßige Schritt vom ganzen Kollegium verantwortet werden muß.

Anmerk. Namentlich verdienen hier noch einiger Erwähnung die Dekrete im eigentlichen Sinne,

oder diejenigen Verfügungen der vorgesezten Oberbehörden an die ihnen untergeordneten Beamten, oder Privatpersonen, worin eine gewisse Sache entweder bewilligt oder abgeschlagen, oder eine Anfrage beantwortet worden ist u. dgl. Diese Dekrete müssen in einer kurzen und gedrängten Schreibart verfaßt seyn, doch aber auch alles das in sich enthalten, was sie nach dem speciellen Zwecke in sich begreifen sollen. Der Verfasser muß also das ganze Verhältniß der Sache überschauen, und den richtigen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren. Gründe dabei anzugeben ist dann nur nothwendig, wenn man gewiß weiß, daß ohne sie der Unterbeamte seine Pflicht, nicht wie es verlangt wird, erfüllen würde, oder der beabsichtigte Zweck auf keine andere Weise zu erreichen möglich ist.

§. 252.

c) Bei den mannichfaltigen Berichten, welche die Unterbeamten an ihre Vorgesezten, entweder aufgefordert oder freywillig, mündlich oder schriftlich, mit oder ohne ein Gutachten zu erstatten haben, und die als eine Hauptbeschäfftigung bei der Kameral- und Finanzverwaltung angesehen werden müssen, lassen sich folgende absolut nothwendige Bedingungen erweisen: aa) die Specialberichte können, ihrer Natur nach, nur von demjenigen allein gefertigt werden,

den, der den Auftrag dazu erhalten hat, oder der ganz mit der Sache vertraut ist, die dem angesezten Kollegium angezeigt werden soll u. s. w. Hingegen bb) alle Generalberichte, die von einem ganzen Kollegium an das ihm vorgesezte erstattet werden sollen, dürfen zwar von einem Einzigen entworfen werden, worin alle übrigen Mitglieder, wegen ihrer Verantwortlichkeit, die Pflicht und das Recht haben, den gemachten Entwurf mit aller Strenge zu prüfen, das unrichtig Dargestellte zu ändern, das Vergessene hineinzusezen u. s. w. Daß aber diese Veränderungen von einem Jeden nicht nach bloßem Belieben gemacht werden dürfen, sondern es mit überzeugenden Gründen geschehen muß, ergiebt sich ohne weitern Beweis von selbst. Die Specialberichte müssen aber cc) alles das genau enthalten, was der Zweck fordert, warum sie geschrieben worden sind. Deshalb ist es dd) unumgänglich nöthig, daß die Obern sehr bestimmt angeben, worüber und wie berichtet werden soll, welche Erkundigungen (Recherchen) einzuziehen sind, und worauf der Unterbeamte vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat u. s. w.

Anmerk. Daß keine unnöthigen Berichte abgefordert, und keine überflüssigen Erörterungen gemacht werden dürfen, um die Sache zu verschleppen, oder, weil sie lästig ist, von sich auf einen andern zu wälzen, braucht wohl nicht bewiesen

wiesen zu werden. Es wird auch nie in dem Kollegium geschehen können, wo der Direktor desselben beständig von den vorgetragenen Sachen vollkommen unterrichtet ist, und solche Kenntnisse und Fertigkeiten besizt, daß er jeden seiner Beamten überschaut und genau weiß, was bei dem in Frage stehenden Gegenstande geschehen muß.

§. 253.

Um dieses oder jenes Gute und Nüzliche, besonders bei der Kameralverwaltung zu realisiren, wird dem einen oder dem andern Beamten der Auftrag ertheilt, dazu d) einen vorläufigen Plan zu machen, und nach Vollendung desselben, dem ganzen Kollegium zur Beurtheilung vorzulegen. In solchen Fällen ist es aa) für den Verfertiger eines solchen Entwurfs eine unnachläßliche Bedingung, sich in den Schranken des Erreichbaren und Möglichen zu halten; bb) genau zu berechnen und bestimmt anzugeben, was geschehen soll, und wie es geschehen kann; cc) keine Täuschungen sich zu erlauben, um nur ein Projekt durchzusezen, wofür er eine besondere Vorliebe gefaßt hat; deshalb müssen dd) alle Schwierigkeiten, soweit sie vorauszusehen sind, treu und gewissenhaft in Anschlag gebracht, und das Kollegium damit bekannt gemacht werden. Um dieses aber gegen alle voreilige Schritte zu sichern, ist es in solchen Fällen

durch-

durchaus nothwendig ee) einen Korreferenten zu bestellen, der den zum Vortrag gebrachten Plan noch von einer andern Seite beleuchtet, und streng prüft, in wiefern er ausführbar ist, oder nicht; damit das Kollegium ganz in den Stand gesezt werde, die Sache aus dem einzig wahren und richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen, und einen rechtmäßigen Entschluß zu fassen.

§. 254.

e) Die Vorträge (Relationen), welche in den Kammer- und Finanzkollegien gehalten werden müssen, und zwar über alle Gegenstände, die zum Geschäfftskreis derselben gehören, bedürfen keiner anderen Form, als gerade diejenige, welche die Natur und der Zweck des verhandelten Gegenstandes durchaus fordert. Dieser lezte besteht darin: den Inhalt der Akten kurz und bündig darzustellen, die Gründe gegen einander gehörig abzuwiegen, darauf ein Gutachten zur Beurtheilung der Sache zu bauen, um die Mitglieder des Kollegiums zur Abfassung eines Schlusses vorzubereiten. Bei Relationen also unnüze Formalitäten zu verlangen, oder den Zweck derselben durch Weitschweifigkeit oder eine unrichtige Darstellung u. s. w. verfehlen, das kann wohl nicht gebilligt werden. Ob sie übrigens schriftlich zu verfassen, und dann von dem Beamten im Kollegium abzulesen, oder, ohne dieses alles, gleich mündlich vorzutragen sind, das hängt theils von dem

Subjekte ab, welches vortragen soll, theils von der größern oder geringern Wichtigkeit des zur gemeinschaftlichen Berathung gebrachten Gegenstandes. In den gewöhnlichen Fällen ist das mündliche Referiren allemal vorzuziehen.

§. 255.

f) Es giebt, besonders bei der Kameralverwaltung, eine Menge Gegenstände, die an Ort und Stelle untersucht werden müssen, wenn das Kollegium richtig darüber urtheilen, und die nöthigen Vorkehrungen treffen soll. Solche Untersuchungen, Besichtigungen (Augenscheine) u. s. w. durch besonders dazu Bevollmächtigte (Kommissarien) dürfen nicht eher unternommen werden, als bis man gewiß überzeugt ist, daß die Sache auf keine andere Weise auszumitteln möglich ist; weil sie nicht nur mit einem Kostenaufwande (Diäten) verbunden sind, der, wegen der dadurch verursachten Verminderung des Staatsvermögens, zu vermeiden ist; sondern weil auch das zur Untersuchung abgeschickte Mitglied unter der Zeit dem Kollegium entzogen wird, folglich die Last der Arbeiten den Uibrigen um soviel schwerer werden muß, als Wenigere dieselben theilen. Da, wo sie aber unumgänglich nothwendig sind, müssen sie auch ohne weitere Bedingung Statt finden. Der Bevollmächtigte hat sich alsdann aa) genau in den Grenzen des ihm gegebenen Auftrags (Kommissorium) zu halten, bb) nicht

absichtlich die Sache in die Länge zu ziehen, um es sich bequem zu machen; was theils aus den an das Kollegium abgestatteten Berichten, theils auch aus dem ganzen Gange, welche die Sache nimmt, zu schließen ist. Die Berichte selbst müssen cc) mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit gefertiget, und der Gegenstand so behandelt werden, wie es der beabsichtigte Zweck verlangt. In manchen Fällen sind daher dd) vorläufige Erkundigungen und Vorbereitungen oft nothwendig, um nachher die Kommission desto schneller und glücklicher zu Ende zu bringen.

§. 256.

Einige besondere Geschäffte, deren formale Betreibung hier noch eine allgemeine Erwähnung verdient, sind g) die mancherlei Arten von Verträgen (Pacht- und Kaufkontrakte, Grenzrecesse u. dgl.), welche von Seiten der Kammer entweder mit ganzen Gemeinden, oder einzelnen Personen abgeschlossen werden. Alle Beamten, die solche Geschäffte zur Ausrichtung erhalten, müssen aa) ausser denjenigen Kenntnissen, welche die Natur des Geschäffts an sich schon verlangt, besonders noch eine vollkommene Kenntniß der positiven Geseze und rechtlichen Gewohnheiten besizen, weil nach beiden die genannten Verträge so genau als möglich bestimmt werden müssen, damit in der Folge unter den Interessenten kein Streit entstehe. bb) Ist es Pflicht der Beamten, bei der Verhandlung

dieser Geschäffte dem Staate alle rechtlichen Vortheile zu verschaffen zu suchen, doch ohne darin zu weit zu gehen und solches auf Kosten der Unterthanen zu thun. Die Verträge können übrigens cc) nur bedingt abgeschlossen werden, und sind nicht eher vollkommen gültig, als bis das Kollegium eine Untersuchung darüber angestellt und dieselben bewilliget (ratificirt) hat.

§. 257.

Zu diesen besondern Geschäfften gehören h) noch die Verfertigung der Specialetats. Der Zweck dieser Voranschläge ist in Ganzem genommen der: für einen gewissen Zeitraum sowohl die Einnahmen als Ausgaben, welche von einem nuzbaren staatswirthschaftlichen Gegenstande erhoben werden können, und die entweder für denselben oder zur Erreichung anderer nothwendiger und nüzlicher Zwecke wieder verwendet werden müssen, im voraus so genau als möglich zu bestimmen, damit die Wirthschaftsbeamten eine feste Norm haben, die sie nicht überschreiten dürfen; zugleich aber auch genau zu wissen, auf welche reine Einkünfte man mit Sicherheit rechnen könne, und ob das Staatsvermögen sich in einem richtigen Verhältnisse vermehre ꝛc. Bei der Verfertigung dieser Specialetats darf der Beamte, dem das Geschäfft aufgetragen worden ist, nicht allein entscheiden, und solche Ausgaben, die er für entbehrlich hält, nach Belieben streichen, oder andere bewilligen, die wirklich überflüssig sind. Er muß das

ganze

ganze Kollegium darüber zur Berathschlagung ziehen. Und auch dieses kann in wichtigen Fällen noch nicht für sich entscheiden, sondern muß bei den obern Behörden erst anfragen, und von diesen eine Entscheidung abwarten. Geschieht dieses nicht, so hat die Willkühr einen freien Spielraum, den sie unbezweifelt gewiß zum Schaden des Ganzen misbrauchen wird, sollten auch die bösen Folgen erst allmählich sichtbar werden.

Anmerk. Aus allen Specialetats zusammen genommen, werden die Generaletats gefertiget.

§. 258.

Eben so verlangt auch i) die Abfassung der Flur- und Lagerbücher alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht; weil von denselben die Richtigkeit aller übrigen Bücher (Hypothekenbücher, Steuerkataster ꝛc.) und so manches andere Gute und Nüzliche abhängt. Die Hauptpunkte, worauf es dabei ankommt, sind folgende. aa) Das Eigenthum der in der Flur belegenen Grundstücke muß so unzweifelhaft gewiß gemacht werden, daß jeder Eigenthümer, wenn es gefordert wird, durch einen Auszug aus dem Flurbuche den Beweiß seines Eigenthums führen kann. Deshalb sind die einem Jeden gehörigen Grundstücke zu vermessen, ein Riß davon zu fertigen, und die Grenzen genau zu bestimmen. Dies Lezte geschieht nicht bloß durch Grenzsteine, sondern noch weit mehr durch Angabe des Flächeninhalts und

durch Bemerkung der Winkel, welche die Seiten des Grundstücks machen. So sind auch nicht bloß die Namen der gegenwärtigen Eigenthümer der Grundstücke, sondern auch die Nummern, welche sie auf dem Risse erhalten haben, im Flurbuche mit aufzuzeichnen; denn jene sind veränderlich, diese aber nie.

§. 259.

bb) Kommen dabei alle die Personen in Betrachtung, die bei der Aufnahme eines Flurbuchs irgend ein Interesse beweisen können. Hiezu gehören nicht nur der Beamte, der rechtlich die Befugniß erhalten hat, die Aufnahme zu vollziehen, sondern auch alle Eigenthümer der Grundstücke; ferner diejenigen, welche gewisse Rechte an denselben behaupten, und endlich die Grenznachbarn. Alle diese Personen müssen gemeinschaftlich bei der Verfertigung eines Flurbuchs zu Werke gehen, und damit besonders die lezten dieses können, so müssen sie öffentlich dazu vorgeladen werden.

§. 260.

Was cc) die formale Betreibung des ganzen Geschäffts weiter betrifft, so muß es in derjenigen Ordnung geschehen, die der beabsichtigte Zweck durchaus erfordert. Dazu gehört, daß den Interessenten dieser Zweck vorläufig bekannt gemacht wird, und die Aufzeichnung der Grundstücke so geschehe, wie sie vorhin (§. 259.) angegeben worden ist. Zugleich können auch

die

die öffentlichen Gefälle, und die übrigen auf den Grundstücken haftenden gemeinen und besondern Beschwerden, die berichtigten Grenzen u. s. w. in dem Flurbuche ebenfalls angegeben werden. Aus den über die einzelnen Handlungen gesezmäßig aufgenommenen Protokollen, wird endlich das Ganze nachmals zusammengesezt.

Anmerk. Alle übrigen Kameral- und Finanzgeschäffte gehen zu sehr ins Einzelne, als daß über ihre Betreibung in formaler Hinsicht hier noch etwas weiter gesagt werden dürfte. Für den angehenden Staatsbeamten ist aber auch die gegebene allgemeine Uebersicht schon hinlänglich. Er kann, wenn er diese und seine Theorie richtig gefaßt hat, nunmehr sehr leicht alle absichtlich ausgelassenen Geschäffte nach den bisher aufgestellten Grundsäzen selbst bestimmen und angeben, auf welche Art und Weise sie am zweckmäßigsten betrieben werden müssen.

§. 261.

Bei allen den bisher aufgezählten unmittelbaren und mittelbaren Staatsgeschäfften, kommen nun noch einige andere Hauptgeschäffte vor, die hier noch etwas näher in Betrachtung gezogen werden müssen, weil auf ihre zweckmäßige Ausrichtung erstaunlich viel ankommt. Diese betreffen 1) das Registratur- und Archivwesen,

oder diejenige Einrichtung, welche zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der täglich bei einem Kollegium einlaufenden oder verhandelten Acten auf die Art getroffen wird, daß dieselben sowohl zum gegenwärtigen als künftigen Gebrauch immer vollständig vorhanden sind, und ohne Mühe aufgefunden werden können. Mit diesem steht 2) auf das genaueste in Verbindung das Expeditions, und Kanzleiwesen, oder die Einrichtung, alle im Kollegium verfaßten Dekrete und gemachten Verfügungen in einer zweckmäßigen Ordnung mit den herkömmlichen Formalitäten zu entwerfen, korrekt ins Reine zu schreiben (mundiren) und an die vorgeschriebene Behörde zur Vollziehung zu befördern.

§. 262.

Das Vorzüglichste in Hinsicht der formalen Betreibung des Registratur- und Archivwesens besteht in folgendem. Es müssen a) nur solche Personen dazu genommen werden, die bei einem besonders guten Gedächtnisse, sich durch unermüdete Thätigkeit und durch die strengste Ordnungsliebe auszeichnen. b) Die Abtheilung der Acten richtet sich nach den verschiedenen Gattungen derselben (Civilproceß, Concurs, Consistorialacten u. s. w.), so wie sie nach dem Umfange der Geschäffte bey einem Kollegium vorkommen. c) Die Unterabtheilungen einer jeden Gattung, sowohl in den Actenverzeichnissen (Repertorien) als in den zu jedem Repertorium gehörigen, und damit übereinstimmenden

Schrän-

Schränken (Repositorien) hängen ebenfalls wieder von der Menge und Verschiedenheit der verhandelten Gegenstände ab, und sie sind um so richtiger, je leichter sie sich überschauen lassen. Aus dem Repertorium, worin die Akten beim Anfange der Verhandlung eingetragen wurden, werden sie d) nach Beendigung des Geschäffts gelöscht, und dann in einem besondern Raum (Archiv) zurückgelegt (reponirt), um sie von den übrigen, wo die Verhandlungen noch fortdauern, abzusondern. Auch das Archiv muß nach den Gegenständen in verschiedene Theile, jeder Theil in Titel oder Abschnitte getheilt werden; und die einzelnen Acten der Abschnitte verzeichnet man entweder in chronologischer oder alphabetischer Ordnung. Wenn e) Acten zum Vortrag, oder zu irgend einem andern Gebrauch aus dem Archive weggegeben werden, so muß dies sowohl, als die Zurücklieferung derselben besonders, in den sogenannten Annotationsbüchern bemerkt werden. Die Geschäffte der Registratoren stehen endlich f) mit den Geschäfften des Kollegiums in Verbindung, indem sie nämlich in ihren Tagebüchern anmerken, welche Acten, und wann sie dieselben abgegeben haben ꝛc., wodurch sie also den Gang der Geschäffte controlliren.

§. 263.

In Rücksicht des Expeditions- und Kanzleiwesens kommt es hauptsächlich darauf an: a) daß die vom Kollegium kurz angegebenen Verfügungen weiter ausge-

führt (expedirt), b) die Concepte zur Beförderung an die Behörde gehörig abgeschrieben, c) die äussern Formalitäten dabei beobachtet, und endlich d) die Bücher zum schnellern Betreiben der Kanzleiarbeit richtig geführt werden. Daß bei der Expedition der wesentliche Inhalt des Dekrets beibehalten, das Concept sobald als möglich abgeliefert, und nach geschehener Durchsicht (Re- und Superrevision) von den Canzlisten leserlich und richtig, mit Beobachtung der gebräuchlichen Kurialien, ins Reine geschrieben (mundirt) werden muß u. s. w. das alles sind Regeln, die sich nach einiger Betrachtung sogleich aus der Natur der Sache ergeben, und im Allgemeinen keiner weitern Ausführung bedürfen.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine Grundsäze in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen formalen Einrichtung des Geschäfftsgangs.

I. Abschnitt.

Von der Ordnung und Folge, worin die Staatsgeschäffte verrichtet werden müssen überhaupt.

§. 264.

Nachdem die Art, wie die Staatsgeschäffte in formaler Hinsicht betrieben werden sollen, nach Grundsäzen der Vernunft und Erfahrung im Allgemeinen bestimmt worden ist; so lassen sich nunmehr auch auf eine gleiche Weise die Ordnung und Folge, worin sie verrichtet werden müssen, oder die allgemeinen Regeln und Grundsäze über einen möglichst zweckmäßigen Geschäfftsgang in gedrängter Kürze angeben. Die anzustellende Untersuchung über die Natur und das Wesen der sowohl absolut als bedingt nothwendigen Stufenfolge, in welcher die Staatsgeschäffte zu verhandeln sind, steht übrigens mit der geendigten in der genauesten Verbindung, und muß es, weil ohne diese das Ganze sich nicht gehörig überschauen läßt, und

die

die Wahrheit der gewagten Behauptungen nicht zu erweisen möglich ist.

§. 265.

Um auch bei diesem Hauptstücke den Forderungen einer systematischen Ordnung so viel als möglich ein Genüge zu leisten, und dem angehenden Staatsbeamten gleich im Anfange den Uiberblick zu erleichtern, dadurch, daß man ihn mit den Hauptgegenständen, welche abgehandelt werden, bekannt macht; so ist es nothwendig, diese hier noch etwas bestimmter anzugeben, als es schon in der Einleitung (§. 19) geschehen ist. Im I. Abschnitte wird also von dem Geschäffts-gange, und von den verschiedenen Verhältnissen, worin die in einem Staate befindlichen Kollegien, der Natur der Sache und den beabsichtigten Zwecken zu Folge, zu und neben einander stehen sollen, überhaupt geredet; zugleich wird aber auch von den Kollegien, in welchen die Geschäffte gewissermassen vorbereitet, und von dem, worin sie zusammengesezt und bis zur Vollziehung beendiget werden, gehandelt. Im II. Abschnitte werden die aus der Natur der Sache hergeleiteten Grundsäze von der Eintheilung und Einrichtung der Kollegien an sich, und zwar nach den Hauptzweigen der Staatsverwaltung, aufgestellt; folglich mit besonderer Rücksicht sowohl von den obersten Staatsbehörden, worin die höchste Gewalt sich unmittelbar wirksam zeigt (Gesezgebung, Militair- und

aus-

auswärtige Angelegenheiten rc.), als auch von den subordinirten Behörden (Justiz- Polizei- Staats- erziehungs- Kammer- und Finanzkollegien) gehandelt. Im III. Abschnitte wird die Frage im Allgemeinen beantwortet: in welche Verbindung alle diese genannten Kollegien mit einander zu sezen sind, damit sie, als eine durchaus vereinigte Kraft, auf die Erreichung des Gesammtzwecks wirken. Und endlich wird im IV. Abschnitte noch von der Ausrichtung der Staatsgeschäffte durch Kommissionen und Deputationen und von den Verhältnissen derselben zu den übrigen Kollegien, und ihrer grösern und geringern Abhängigkeit von denselben geredet.

§. 266.

Jedes Staatsgeschäfft muß nach einer gewissen, im voraus schon bestimmten, und allgemein angenommenen Ordnung verrichtet werden, sobald man den beabsichtigten Zweck durch dasselbe erreichen will (§. 9. u. 12). Dieses ist um so nothwendiger, da die meisten Staatsgeschäffte aus einer Reihe von Handlungen bestehen, die oft von mehrern Personen nach einer gewissen Folge, die der zu verhandelnde Gegenstand durchaus erfordert, unternommen werden müssen. Uiberdies ist es unläugbar, daß durch jede Willkühr und Eigenmächtigkeit der Staatsbeamten die Rechte der Bürger sehr leicht auf die eine oder die andere Art gekränkt werden könnten; was von Seiten

der

der höchsten Gewalt nicht zugegeben werden darf, wenn sie ihre großen Verbindlichkeiten, dem als wahr anerkannten Staatszwecke gemäß, erfüllen will. Doch kann diese allgemeine formale Bestimmung der Ordnung, worin die Staatsgeschäffte verrichtet werden sollen, nur dann auf eine vollgültige Zweckmäßigkeit Anspruch machen, wenn sie mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Staatsverfassungen geschieht, indem die Vernunft allein darüber nicht entscheiden kann, sondern die Erfahrung schlechterdings zu Hülfe genommen werden muß.

§. 267.

Wie weit die höchste Gewalt auch bei der formalen Bestimmung des Geschäfftsgangs rechtlich gehen könne, davon sind oben (II. Abschnitt) die allgemeinen Grundsäze schon angegeben worden. Hier folgt nun noch eine etwas nähere Betrachtung über den nämlichen Gegenstand, und zwar dem nach der Erfahrung als durchaus wahr und bestätigten Grundsaze gemäß: daß die kollegialische Form der Geschäfftsbetreibung, bei schweren und wichtigen Staatsgeschäfften, unstreitig als die zweckmäßigste anerkannt werden muß, und daß nur solche, die entweder schnell zu beendigen, oder unwichtig sind, nicht durch eine gemeinschaftliche Berathung und Behandlung, sondern am besten durch einzelne und dazu bevollmächtigte Staatsbeamten verrichtet werden können.

§. 268.

Ein jedes Kollegium als eine Korporation, welche für die regelmäßige Betreibung einer Summe von Staatsgeschäfften öffentlich angesezt und bestellt worden ist, muß als eine gesellschaftliche Verbindung zur Erreichung gewisser specieller Zwecke für den Staat angesehen werden. Hieraus folgt von selbst, daß in denselben gewisse Verhältnisse Statt finden müssen, die darauf hinaus gehen: die an sich verschiedenen und mannichfaltigen Kräfte auf die bestmöglichste Art zu einem Ganzen zu verbinden, damit durch diese Vereinigung das beabsichtigte Ziel desto leichter und sicherer erreicht werde. Doch können, der Natur der Sache nach, diese Verhältnisse und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten, nur während der Geschäfftsbetreibung oder im Dienste (Dienstverhältnisse) eine vollgültige Kraft für die Verbundenen haben, und dürfen ausser denselben im gemeinen Leben, oder in der größern bürgerlichen Gesellschaft, nie geltend gemacht werden.

§. 269.

In dem Wesen einer gesellschaftlichen Verbindung ist es ferner durchaus begründet: daß alle Mitglieder derselben gleiche Rechte zum gemeinschaftlichen Wirken für die Erreichung des Gesellschaftszwecks haben. Dieses kollegialische Verhältniß, vermöge welches also jeder in einem Kollegium angesezte Beamte

amte mit den übrigen Mitgliedern desselben (Kollegen) auf eine gleiche Art und in gleichem Grade zu der Geschäfftsbetreibung wirken soll, berechtiget hauptsächlich einen Jeden dazu, über eine verhandelte Sache sein Urtheil zu sagen (votiren), dieses Urtheil mit Gründen zu unterstüzen, und als das richtige auf gleiche Weise als alle übrigen geltend zu machen (entscheidendes Urtheil). Daß ein solches Verhältniß in einem Kollegium nothwendig sey, ergiebt sich daraus: weil auf keine andere Weise die Geschäfftsbetreibung gegen einseitige Urtheile und Willkührlichkeiten gesichert werden kann.

§. 270.

Auffer dem kollegialischen Verhältnisse ist aber ein subordinirtes in jedem Kollegium eben so unentbehrlich, wenn es anders dem beabsichtigten Zwecke völlig entsprechen soll. Dieser ist nämlich nicht zu erreichen möglich, wenn nicht zugleich eine Leitung und Aufsicht (Direktion) über alle Geschäffte und ihre Betreibung gleich im Anfange bei der Errichtung des Kollegiums bestellt und angeordnet wird. Aus der Direktion folgt aber von selbst die Subordination, welche mehr oder weniger bedingt seyn muß, so bald sie mit dem kollegialischen Verhältnisse zugleich bestehen soll. Dem Direktorium (Präsidium) dürfen also keine weitern Rechte zugestanden werden, als die durchaus zur Geschäfftsbetreibung erforderlich sind. Auch ist es aus

dem

dem Wesen einer solchen Korporation erweisbar, daß der Direktor derselben zugleich mit Rath und Beisizer seyn müsse, weil sich sonst die bedingte Unterwürfigkeit, welche zum Bestehen der Gesellschaft allein erfordert wird, in eine absolute verwandeln würde, die der Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks gefährlich werden könnte.

§. 271.

Von dem Verhältnisse, worin die Mitglieder zu dem Direktor stehen sollen, ist aber wohl das subordinirte Verhältniß derjenigen Personen zu unterscheiden, die gewisse Hülfsgeschäffte im Kollegium zu verrichten haben (subalterne Beamten). Sie mögen nun entweder in der Zukunft in die Reihe der ordentlichen Mitglieder eintreten (Auskultatoren, Referendarien), oder auf immer zu dem Zweck angesezt worden seyn, jene Hülfsgeschäffte zu verrichten (Expeditionsräthe, Sekretaire, Kanzellisten ꝛc.); so können sie doch nicht als Theilnehmer des kollegialischen Verhältnisses angesehen werden. Wenn also auch den Ersten zur Uibung verstattet wird, über eine verhandelte Sache ihr Urtheil zu sagen, so sind sie dennoch verpflichtet, dasselbe der Untersuchung und Prüfung des Kollegiums, so wie dem Urtheile desselben, überhaupt unterzuordnen (rathendes Urtheil); weil nur die wirklichen Mitglieder der Korporation, wegen ihrer Verantwortlichkeit, ihre Urtheile geltend zu machen be-

rechtiget werden können, und nur der Stimmenmehrheit nachzugeben verpflichtet sind.

§. 272.

Eben so ist eine Deputation oder Kommission von einem Kollegium zu unterscheiden. Jene kann erst durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Lezten, um ein oder mehrere bestimmte Geschäffte auszurichten, gewählt werden. Uiber diese Geschäffte ist die Deputation verpflichtet, dem Kollegium Bericht zu erstatten, und zu erwarten, was für ein Urtheil daselbe, nach gemeinschaftlicher Uiberlegung, darüber fällt. Oder ist dieselbe durch ihren erhaltenen Auftrag auch befugt worden, selbst zu urtheilen, und hierüber, wie über den ganzen Vorgang der Sache dem Kollegium zu berichten, so hängt dessen ungeachtet die Bestätigung (Ratifikation) oder Verwerfung von dem Lezten ab. Nach geendigtem Geschäffte hört auch die Vollmacht der Deputation auf, und sie tritt in ihr altes Verhältniß zurück.

Anmerk. In den vorhandenen Staaten giebt es Deputationen (Delegationen), die für beständig Geschäffte einer gewissen Art zu verrichten haben, und die dadurch die Natur eines Kollegiums anzunehmen scheinen, auch selbst den Namen eines solchen sehr oft führen. Allein sie sind dennoch mit keinem Kollegium zu verwechseln, weil

weil sie in aller Rücksicht von ihren Kommittenten abhängen, und alle ihre Beschlüsse von diesen erst bestätiget werden müssen, ehe sie vollgültige Kraft erhalten.

§. 273.

Alle Kollegien, welche in einem Staate Sachen bearbeiten, die zu einer und eben derselben Gattung gehören, müssen in einer solchen Verbindung mit einander stehen, wie es die Natur der verhandelten Gegenstände, und der dabei beabsichtigte Zweck, verlangt. Dem zu Folge müssen a) so viele Kollegien organisirt werden, als es nothwendig ist, eine zur öffentlichen Verhandlung gebrachte Sache zu einer wiederholten, und von verschiedenen Personen anzustellenden Untersuchung, zu bringen, damit dieselbe ganz dem allgemeinen Rechte gemäß entschieden werde. Dies ist der Fall in Justiz- und Polizeisachen, bei welchen schlechterdings mehrere einander subordinirte Instanzen angeordnet werden müssen, um bei den Rechtsstreitigkeiten der Bürger, oder bei ihren Handlungen, wodurch sie die Sicherheit im innern des Staats gestört, oder gegen Zucht und Ordnung gefehlt haben, aller Einseitigkeit im Urtheilen, wie jeder andern Willkührlichkeit, vorzubeugen. Wie viel dieser aber zu errichten sind, um den angegebenen Zweck leicht und sicher zu erreichen, dies läßt sich im Allgemeinen nicht weiter bestimmen; weil nur die Natur und

Wichtigkeit des anhängig gemachten streitigen oder zu untersuchenden Gegenstandes darüber vollgültig entscheiden kann. Es dürfen ihrer aber weder zu viele noch zu wenige seyn. Im ersten Falle erhalten die Processe eine unverhältnißmäßige lange Dauer, ohne daß durch die zu oft angestellten Untersuchungen für die Parteien etwas gewonnen wird; oder sie bleiben gar unentschieden, welches noch schlimmer ist. Im lezten Falle läßt es sich leicht erklären, wenn Unregelmäßigkeiten vorgehen, und die urtheilenden Richter, auf Kosten des Rechts und des beleidigten Theils, in ihren Aussprüchen mit einander übereinstimmen. Auf beides muß also Rücksicht genommen werden, sobald von der Organisation der Rechtsinstanzen die Rede ist.

§. 274.

Oder es kann b) seyn, daß der zur öffentlichen Verhandlung gebrachte Gegenstand darum einer wiederholten Untersuchung und Prüfung von mehrern Seiten und verschiedenen Personen bedarf, um eine auf das Wohl des Ganzen abzielende neue Einrichtung zu treffen, oder die alten schon bestehenden zweckmäßig zu erhalten, und alle dabei interessirten Personen dahin zu bringen, daß sie ihre vom Staate übertragenen, oder von selbst obliegenden Verbindlichkeiten, erfüllen. Dies ist der Fall in Kameral-, Finanz- und allen übrigen Sachen, welche bei der Staatsverwaltung vorkommen. Die Menge der dabei zu organi-

sirenden Behörden, hängt zum Theil wieder von der Beschaffenheit und Wichtigkeit der zur Untersuchung gebrachten Gegenstände ab, zum Theil aber auch von manchen andern Umständen, die in der Verfassung und Lage des Staats und seiner Provinzen ꝛc. ihren Grund haben. Daß auf alles dieses Rücksicht genommen werden müsse, läßt sich wohl nicht bezweifeln; weil auf die zweckmäßige Organisation auch dieser Kollegien, und die Bestimmung ihrer Menge und ihrer Verhältnisse zu einander, sehr vieles ankommt, indem der Geschäfftsgang dadurch erschwert oder erleichtert werden kann.

§. 275.

Die untersten Kollegien, bei welchen ein Gegenstand zuerst zur gemeinschaftlichen Berathung angebracht wird, haben, nach der Natur desselben, meistens den Zweck, die Verhandlung einzuleiten, Materialien zu sammlen u. s. w. um entweder selbst ein Urtheil zu fällen, oder dieses für eine höhere Behörde vorzubereiten (§. 33.). Nach der Verschiedenheit dieser Zwecke ist der Wirkungskreis und die Abhängigkeit derselben, mehr oder weniger groß. Hat ihnen die höchste Gewalt das Recht und die Macht ertheilt, die anhängig gemachte Sache selbst zu untersuchen, nach den Gesezen darüber zu entscheiden, und das Urtheil zu vollziehen, so sind sie nur unter der Bedingung als vorbereitende Kollegien anzusehen, wenn

wenn gegen ihre Ausspruche rechtlich etwas eingewendet werden kann, und eine höhere Instanz darum noch eine wiederholte Untersuchung vornehmen muß, um dem in seinen Rechten Gekränkten die nöthige Hülfe zu verschaffen. Daraus ergiebt sich, in welchen Verhältnissen die untern Justiz- und Polizeibehörden, zu den ihnen bedingt vorgesezten, eigentlich stehen. Diese lezten haben vorzüglich darüber zu wachen, daß die ihnen untergeordneten Behörden gesezmäßig handeln, die Justiz weder verweigern noch verzögern, kurz, alle die Verbindlichkeiten erfüllen, die ihnen durch das Gesez auferlegt worden sind. Sie haben deshalb auch die Pflicht, diese Gerichte unvermuthet, entweder durch besonders dazu Deputirte, oder durch ihren Direktor untersuchen (visitiren) zu lassen.

§. 276.

Haben die Unterbehörden durch die regierende Gewalt das Recht nicht, bei ihnen angebrachte Sachen, bis zur Beendigung, zu betreiben, sondern muß erst eine weitere Untersuchung von den Oberbehörden vorgenommen werden, ehe eine wirkliche Verfügung erlassen werden kann, weil dieses die Natur des verhandelten Gegenstandes so mit sich bringt; so sind sie als eigentliche vorbereitende Kollegien zu betrachten. Diese sind von den ihnen vorgesezten Kollegien unmittelbar und unbedingt abhängig. Sie können nach

eige-

eigener Wahl, und ohne anzufragen, nichts unternehmen; oder ihre Handlungen müßten durch die ihnen ertheilte Dienstinstruktion sich vollkommen rechtfertigen lassen. Doch haben sie das Recht, bei wahren Beschwerden über ihre Vorgesezten, entweder bei den höchsten Instanzen, oder beim Regenten selbst, Klage zu führen, und um rechtliche Hülfe nachzusuchen. Wegen dieser Abhängigkeit, worin die Unterbehörden zu den Oberbehörden in dem angegebenen Falle stehen müssen, ist es besser, den ersten keine kollegialische Verfassung zu geben, sondern nur so viele Beamten anzusezen, als nöthig sind, die vorkommenden Geschäffte gehörig vorzubereiten, nach der von oben erhaltenen Verfügung zu vollziehen, und einander zu kontrolliren.

§. 277.

Sowohl die bedingt als unbedingt vorbereitenden Behörden dürfen einander nicht weiter subordinirt werden, sondern müssen in ihren gegenseitigen Verhältnissen eine gleiche Auctorität haben. Jeder Vorzug, welcher der einen oder der andern aus Vorliebe, oder aus andern Ursachen, durch die höchste Gewalt gegeben würde, müßte unausbleiblich dahin führen, daß sie sich beständig in ihrer Thätigkeit hemmten. Aus diesem absichtlichen Entgegenwirken müssen aber für die Staatsbürger, mit denen diese Unterbehörden zunächst sich zu beschäfftigen haben, sehr viele böse Folgen, Bedrückungen u. dgl. entstehen, welchen

durch keine Macht vorgebeugt werden kann, weil gerade diejenigen, die helfen könnten, gemeiniglich zu weit von dem Schauplaze entfernt sind, oder auch die Umstände, worauf es ankommt, zu wenig zu durchschauen im Stande sind. Je mehr also diese Unterbehörden einander gleichgesezt werden, (mögen übrigens die Gegenstände, womit sie sich pflichtmäßig beschäfftigen sollen, seyn, welche sie wollen), desto mehr wesentliche Vortheile werden für das Ganze daraus erwachsen, und viele Uneinigkeiten unter den Beamten gleich im Anfange unterdrückt werden.

§. 278.

Den Kollegien, denen eine gewisse Direktion über andere Behörden anvertrauet worden ist, sind im Allgemeinen wieder von zweierlei Art. Entweder haben sie a) das Geschäfft, die in der ersten Instanz geführten Processe der Staatsbürger von Neuem zu untersuchen, und das erste Urtheil zu verwerfen oder zu bestätigen. In diesem Falle gehören sie zu denjenigen Kollegien, welche die Befugniß erhalten haben, das von den Unterbehörden Gefertigte nach den Gesezen in ein Ganzes zu verbinden (zusammensezende Kollegien, im eigentlichen Sinne). Oder sie sind b) in Absicht der bei ihnen zur Sprache und Untersuchung gebrachten Sachen noch der Auctorität eines höhern Kollegiums untergeordnet, und ihre Aussprüche haben nicht eher eine gültige Kraft, wenn aa) die Par-

teien

teien dieselben nicht als rechtlich anerkennen wollen, als bis die höchste Apellationsinstanz sie den Gesezen gemäß befunden hat; oder die Natur der Sache bringt es so mit sich, daß bb) die in der Oberbehörde unternommene Untersuchung, in einer noch höhern fortgesezt, und da erst das Geschäfft ganz beendigt werden muß, weil der Gegenstand nicht mehr einen einzelnen Bezirk, sondern den ganzen Staat, betrifft. In allen diesen Fällen sind auch selbst die Oberbehörden nur als bedingt zusammensezende anzusehen, und die höchsten Instanzen, oder der Regent unmittelbar, hat die Befugniß, ein solches befragliches Geschäfft durch seinen Ausspruch erst völlig zu beendigen.

§. 279.

Alle Kollegien, deren Wirkungskreis auf die vorbeschriebene Art gleichförmig ist, müssen in ihren Verhältnissen zu einander eine gleiche Auctorität haben. Von einer eigentlichen Subordination kann also bei derselben nie die Rede seyn; sondern diese findet nur Statt in ihrem Verhältnisse gegen die höchsten Behörden, welche die nämliche Gattung von Geschäfften betreiben, und denen die höchste Gewalt das Recht der lezten Entscheidung übertragen hat. Es läßt sich also auch hier nicht rechtfertigen, wenn dem einen Kollegium vor dem andern ein Vorzug zuerkannt wird, ungeachtet der Wirkungskreis bei beiden völlig gleich ist.

Noch mehr ist es aber möglich, Gründe dagegen aufzufinden, wenn der zugestandene Rang auf einer vermeinten Wichtigkeit der Geschäffte beruht, welche das Kollegium zu betreiben verpflichtet ist; indem es wohl ausgemacht gewiß ist, daß alle Geschäffte, sie mögen Justiz- oder Kammeralsachen u. s. w. betreffen, als gleich wichtig für den Staat angesehen werden müssen; da sowohl die einen als die andern zur Sicherung und Förderung des Gesammtzwecks beitragen, und nur darin von einander verschieden sind, in wiefern sie dieses mehr oder weniger thun, was aber auf die Bestimmung des Rangs keinen Einfluß haben darf, weil er sonst beinahe in jedem einzelnen Falle anders modificirt werden müßte.

§. 280.

Je mehr die angegebene gleiche Auctorität unter denjenigen Kollegien, die einen gleichen Wirkungskreis haben, beobachtet, und durch strenge Handhabung der Geseze aufrecht erhalten wird, desto mehr werden sie sich vereinigen lassen, zum gemeinschaftlichen Besten zu wirken, und das gegenseitige Entgegenstreben wird ebenfalls allmählich aufhören. Ja, der Geschäfftsgang selbst muß dabei an Schnelligkeit gewinnen, indem die höchste Gewalt alsdann nicht mehr nöthig hat, über die Streitigkeiten zwischen den Kollegien zu entscheiden, und die verkehrten Schritte, welche das Eine absichtlich gethan hat, um dadurch dem Andern schädlich

zu

zu werden, wieder gut zu machen. Der Regent sowohl, als die ihm unmittelbar untergeordneten Kollegien, können sich alsdann weit mehr mit dem Wohl der Unterthanen selbst beschäfftigen. Es werden keine zur Sprache gebrachte und höchst nothwendige Dinge mehr liegen bleiben, weil man von der vollen Mitwirkung aller dabei interessirten Staatsbeamten schon im voraus überzeugt ist u. s. w. Wie sehr also auf die aufgestellten Grundsäze zu achten, und ihre successive Anwendung in einem jeden Staate zu wünschen ist, das bedarf keiner weitern Ausführung.

§. 281.

Bei der ein Mal festgesezten Ordnung und Folge, worin die Staatsgeschäffte durch eine gewisse Reihe von Kollegien betrieben werden sollen, muß es solange ohne alle Aenderung bleiben, bis die höchste Gewalt aus überwiegenden Gründen eine Andere für räthlich und zweckmäßig hält, und deshalb das Nöthige verfügt, und öffentlich bekannt macht. Dies ist um so nothwendiger, da sowohl die Staatsbeamten durch jede Veränderung neue Arbeiten erhalten, indem sie mit einer veränderten Form sich bekannt machen müssen, als auch die Unterthanen zu manchen kostspieligen Fehltritten verleitet werden können, die sie vermieden hätten, sobald der alte, ihnen ein Mal bekannte Gang der Geschäffte, beibehalten worden wäre. Doch müssen dessen ungeachtet nothwendige Veränderungen in

dem

Geschäfftsgange nicht unterbleiben, sondern Statt finden, sobald es von ihnen ausgemacht gewiß ist, daß durch sie die beabsichtigte Verbesserung erreicht werden kann.

§. 282.

In wiefern die zur kollegialischen Verhandlung gebrachten Gegenstände mündlich oder schriftlich abgethan werden müssen, ist schon oben (§. 216. ff.) im Allgemeinen bestimmt worden. Es sey aber nun das Eine oder das Andere; so verlangt es der Zweck der Untersuchung, daß dabei alle Einseitigkeit vermieden werde. Dies ist vorzüglich in wichtigen Fällen unumgänglich nothwendig, weil sonst die Beendigung des Geschäffts nicht nur dadurch verzögert wird, indem nicht nur das vorgesezte Kollegium die Untersuchung wieder von vorne anfangen muß, um zweckmäßig entscheiden zu können, sondern auch mehrere Unregelmäßigkeiten dabei gemeiniglich vorzugehen pflegen, die sich auf keine Weise rechtfertigen lassen, da sie, wenn auch nicht offenbare Ungerechtigkeiten dabei zum Grunde liegen, doch immer solche Handlungen voraussezen, die auf irgend eine Weise die Beförderung des Staatszwecks stören.

Anmerk. Hieraus folgt also, um durch einen speciellen Fall die Sache noch deutlicher zu machen, daß die Mitglieder eines jeden Kollegiums auf die

die Vorträge der Referenten und Korreferenten die gröſßte Aufmerksamkeit verwenden müssen; da es, wie die Erfahrung nur zu sehr mit den auffallendsten Thatsachen bewährt, kein ungewöhnlicher Fall ist, daß die von Einzelnen zu machenden Relationen nicht nur einseitig, sondern auch durch mehrere Nebenrücksichten bestimmt worden sind. Die Vortheile, welche sonst die kollegialische Geschäfftigkeit giebt, müssen aber dadurch geschwächt, wenn nicht ganz vernichtet werden. Uiberdies wird auch dadurch der Willkühr der einzelnen Staatsbeamten ein nur zu freier Spielraum gelassen, was ebenfalls wohl nicht als rechtmäßig vertheidiget werden kann.

II. Abschnitt.

Von der Eintheilung und wesentlichen Einrichtung der in einem Staate nothwendigen Kollegien.

§. 283.

Zwischen der höchsten Gewalt im Staate und den Unterthanen steht die ganze Reihe der Staatsbeamten in der Mitte. Sie als eine Menge einzelner wollender, selbstständiger Kräfte angenommen, die vereint mit jener Gewalt und als Gehülfen derselben,

zur

zur Sicherung und Beförderung des Socialzwecks sich wirksam zeigen sollen, werden für diesen Zweck nicht das thun, was sie sollen und können: wenn 1) ihrer nicht so viele vorhanden sind, als es Gegenstände im Staate giebt, die ihre Thätigkeit verlangen, und sie 2) in einem solchen gemeinschaftlichen Verbande mit einander stehen, daß sie nur als eine durchaus gleichwirkende Kraft anzusehen sind. Uiber beides wird in diesem und dem folgenden Abschnitte noch eine etwas nähere Untersuchung angestellt werden müssen, und zwar in der Hinsicht, um noch weiter im Allgemeinen die Grundsäze kennen zu lernen, welche für die formale Bestimmung des Geschäfftsgangs, dem Hauptprincip zu Folge, aufgestellet werden können.

§. 284.

Wie groß die Summe der Staatsbeamten seyn müsse, und auf welche Umstände dabei Rücksicht genommen werden muß, davon ist schon oben (§. 98) überhaupt geredet worden. Eine davon verschiedene Frage, wovon hier besonders gehandelt werden wird, ist die: wie viel Kollegien? und welche? in einem Staate absolut, oder nur unter einer gewissen Bedingung vorhanden seyn müssen, um den angegebenen Zweck zu erreichen. Die Beantwortung dieser Fragen kann ebenfalls nur im Allgemeinen geschehen, indem die Menge und die Arten der Kollegien schlechterdings von der Menge der Staatsgeschäffte, und diese wieder

von

von der Lage, Größe und den äussern und innern Verhältnissen eines gegebenen Staats abhängen. Ist dieser von einer ziemlich beträchtlichen Größe, und sind seine Verhältnisse gegen die auswärtigen Staaten auch von der Art, daß auf sie gleichfalls Rücksicht genommen werden muß, denn lassen sich die Bedingungen zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen im Allgemeinen wohl ausfindig machen, und ebenfalls auch Grundsäze aufstellen, woraus, bei fortgeseztem Nachdenken, auch Resultate für die nothwendigen Modifikationen hervorgehen werden.

§. 285.

In jedem Staate, seine äussern und innern Verhältnisse, seine Größe, Lage u. s. w. mögen seyn, welche sie wollen, muß 1) für eine zweckmäßige Gesezgebung gesorgt werden. Man mag nun die Geseze eines fremden Staats annehmen, und solche als Normen für die Handlungen der Staatsbürger aufstellen, oder, was unläugbar besser ist, ihnen selbst solche Geseze geben, die sich für ihre individuelle Lage, für ihren Kulturzustand u. s. w. schicken. In beiden Fällen muß sich die höchste Gewalt, vermöge der ihr übertragenen Rechte, unmittelbar wirksam zeigen. Sie wird aber ihre großen Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllen können, wenn sie sich nicht, für den angegebenen Zweck, mit solchen Männern vereiniget, die nicht nur in theoretischer, sondern auch praktischer Hinsicht mit

allen

allen den Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sind, welche zu einem solchen wichtigen Geschäffte, als die Gesezgebung ist, als unbedingt nothwendig erfordert werden.

§. 286.

Die Korporation, welcher, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Regenten, das unbedingt nothwendige Gesezgebungsgeschäfft anvertrauet wird, mag nun zugleich die Rechte eines Kollegiums, oder die eingeschränktern Rechte einer Kommission erhalten, so kann man doch in Hinsicht ihrer formalen Einrichtung folgende Bedingungen, als erweisbar rechtlich, annehmen. Sowohl die alten schon vorhandenen, und nur zu verändernden, als die neu zu gebenden Gesezе, müssen a) theils in Absicht ihres Inhalts, theils der äussern Form wegen, worin man sie kleiden will, erst eine von allen möglichen Seiten unternommene Untersuchung und Prüfung erhalten, ehe man sie öffentlich zur allgemeinen Befolgung bekannt machen darf. Nur unter dieser Bedingung läßt es sich erwarten, daß man zwar wenige, aber gewiß gute und zweckmäßige Gesezе allmählich für den Staat erhalten wird. Es folgt aber auch weiter daraus, daß jene geforderte Untersuchung ohne gemeinschaftliche Berathung und unmittelbare Mitwirkung aller Beisizer in dem genannten Kollegium oder Kommission nicht völlig zweckmäßig ausfallen wird. Sie gehört

also zur wesentlichen Einrichtung, es mag nun jenes, oder diese Statt finden. Der Name Kommission drückt nur bestimmter das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt, die nur allein das Recht hat, Gesetze zu geben, und den ihr unmittelbar untergeordneten Gehülfen zu diesem Geschäffte aus. Uibrigens ist aber die Sache die nämliche.

§. 287.

Bei der gemeinschaftlichen Untersuchung, welche bei der Gesezgebung angestellt wird, ist es aber b) eben so nothwendig, daß alle diejenigen am meisten zu Rathe gezogen werden, welche vorzüglich über den Gegenstand, den das Gesez betreffen soll, unterrichtet sind. Besteht also die Kommission aus lauter solchen Männern, die sich von jeher nur mit der Erlernung und Bearbeitung des positiven Rechts abgegeben haben, so wird der beabsichtigte Zweck sicher verfehlt werden, weil zu einer zweckmäßigen Gesezgebung noch weit mehr und weit andere Kenntnisse gehören, als diejenigen sind, welche das Studium des positiven Rechts geben kann. Es gehören also dazu Personen, die das Ganze des Staats und seiner Verhältnisse richtig überschauen, und die zugleich von dem Lokale, wofür sie arbeiten sollen, so viele specielle Kenntnisse sich verschafft haben, als durchaus erfordert werden, um für dasselbe vollkommen passende Gesezе zu geben.

Anmerk. Gegen den bloßen Juristen, als Gesezgeber, läßt sich auch das noch sagen. Er hat sich ein Mal durch das Studium positiver Gesezе an eine bestimmte Form gewöhnt, von der er weiß, daß sie nicht leicht geändert werden wird. Dies ist Ursache, warum er sich dieselbe ganz zu eigen macht, und sie in alle seine Denkweisen überträgt. Es kann nun aber nicht fehlen, daß daraus eine gewisse Einseitigkeit entstehen muß, die für seine sonstigen Berufsgeschäffte ohne Bedeutung ist, allein für das Geschäfft der Gesezgebung von den wichtigsten und nachtheiligsten Folgen seyn muß.

§. 288.

Der möglichst zweckmäßige Geschäfftsgang bei dem Gesezgebungskollegium würde also nach den angegebenen Bedingungen folgender seyn. aa) Der erste Entwurf zu einem veränderten oder neuen Gesezе cirkulirt unter den Mitgliedern der Kommission. bb) Jedes giebt schriftlich seine Meinung und unterstüzt diese mit Gründen. cc) Nach der Mehrheit wird der erste Entwurf geändert, und ein neuer gefertiget. dd) Alle Anstände werden nach ihrer Wichtigkeit besonders herausgehoben, und mündlich, während der Sizung, darüber berathschlagt. ee) Lassen sie sich durch diese gemeinschaftliche Berathung nicht heben, sondern werden dazu noch neue Untersuchungen gefordert, weil örtliche

Um-

Umstände u. dgl. auf die Entscheidung Einfluß haben; so müssen diese erst herbeigeschafft werden, und zwar von denjenigen Unterbeamten, welche am besten unterrichtet sind. ff) Der so verbesserte Entwurf wird mit Gründen endlich dem Regenten vorgelegt, von ihm noch ein Mal durchgesehen und geprüft, und nach dem Befund der Sache entweder genehmiget und sanctionirt, oder verworfen.

Anmerk. Daß bei diesem Geschäfftsgange nicht noch Modifikationen Statt finden könnten, oder daß selbst nicht noch eine der Sache weit angemessenere Methode zu erfinden möglich seyn sollte, wird durch das im §. Gesagte nicht behauptet. Nur so viel ist wohl richtig und ausgemacht: daß bei der formalen Bestimmung des Geschäfftsgangs bei der Gesezkommission alles darauf hinausgehen muß, ihm eine solche Einrichtung zu geben, daß durch die unabänderlich nothwendige und vielseitige Untersuchung der zur Sprache gebrachten Gegenstände der vorgesezte Zweck erreicht wird.

§. 289.

Was 2) die obersten unmittelbaren Entscheidungen der höchsten Gewalt betrifft, so bedarf sie zwar mehrere Gehülfen dazu, die unter ihrer direkten Aufsicht und Leitung stehen; allein eine kollegialische Verbindung scheint unter diesen Personen nicht noth-

wendig zu seyn. Vielmehr könnte diese gerade dazu beitragen, daß die geforderten Entscheidungen verzögert würden, welches nicht nur für die Parteien, welche die Entscheidung erwarten, sondern auch für das Recht, und den allgemeinen Glauben an dasselbe, von schädlichen Folgen seyn könnte. Uiberdies ist es ja bei den geforderten Aussprüchen der höchsten Gewalt immer eine unnachläßliche Bedingung, daß eine genaue Untersuchung der in Frage stehenden Sache vorhergehen muß, folglich also auch diejenigen ebenfalls gehört werden müssen, die darüber zuerst entschieden haben, und deren Urtheil jezt als ungültig verworfen werden soll. Geschieht dieses wirklich auf die angegebene Art, und wird durch die regierende Gewalt jeder Spur von Eigenmächtigkeit durch eigenes Forschen und Urtheilen mächtig entgegenwirkt, dann wird sie, unterstüzt durch treue und geschickte Beamten, die von einander unabhängig sind, in den wenigsten Fällen ihren Zweck verfehlen, und auch alsdann noch, wenn dieses wider ihren Willen seyn sollte, Mittel genug in Händen haben, um den gemachten Fehler wieder gut zu machen.

§. 290.

3) Eigentliche Militairkollegien sind nur in Staaten nothwendig, deren Umfang, Lage, äussere Verhältnisse ꝛc. ein beträchtliches stehendes Kriegsheer durchaus verlangen. In kleinern Staaten, worin nur, um

die

die öffentliche Sicherheit im Innern zu erhalten, oder, um in Verbindung mit einigen benachbarten Staaten, jeden gewaltsamen Angriff von sich abzuhalten, eine der Größe des Landes angemessene Anzahl Soldaten gestellt und ernährt werden muß, da können die darauf abzweckenden Geschäffte von den doch nothwendigen Kammer- und Finanzkollegien eben so zweckmäßig mit besorgt und verrichtet werden, als wenn eigene und kostbare Behörden dafür angesezt würden. Hingegen in größern Staaten, und unter den angegebenen Bedingungen werden noch andere Einrichtungen gemacht werden müssen, die, ungeachtet sie dem Staat viele Kosten verursachen, dennoch nicht als entbehrlich und überflüssig anzusehen sind.

§. 291.

Da sowohl die Gegenstände der Militairgeschäffte (§. 172. ff.), als ihre Betreibung (§. 226. ff.) im Allgemeinen schon angegeben worden ist, so kommt es hier nur noch darauf an, eben so auch für den Geschäffts-gang derselben die Hauptgrundsäze zu entwerfen. Was

1) die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten des Militairstandes an sich und zu allen übrigen Bürgerklassen im Staate betrifft; so ist das einzig und allein Sache der höchsten Gewalt. Ein kollegialisches Verhältniß ist unter den Personen, welche mit ihr zunächst für den angegebenen Zweck sich wirksam zeigen sollen, nicht so unbedingt nothwendig, als daß

die Betreibung der Geschäffte selbst auf die Art geschehe, wie schon gezeigt worden ist (§. 224. u. 225.). Allein um so nothwendiger ist es für die regierende Gewalt, über die Vollziehung der erlassenen allgemeinen und besondern Verordnungen, besonders also über die Unterbehörden, zu wachen, und bei diesen solche Einrichtungen zu treffen, daß der beabsichtigte Zweck auch wirklich erreicht werde. Die natürliche und erklärbare Spannung, welche allenthalben zwischen Militairpersonen und den übrigen Ständen im Staate herrscht, sezt der Ausführung auch der zweckdienlichsten Geseze die mächtigsten Hindernisse entgegen. Eben diesen muß aber, durch strenge Aufsicht über die Vollziehung der in der Hinsicht gegebenen Geseze, entgegen gewirkt, und soviel als möglich ein gemeinschaftliches Streben zum Ziele zu befördern gesucht werden.

§. 292.

Die Einrichtungen, welche um der angeführten Absicht willen, getroffen werden müssen, bestehen überhaupt in Folgendem. a) Alle Militairpersonen haben in Ansehung ihrer besondern Verbindlichkeiten einen eigenen Gerichtsstand (Militairgerichte). Der Direktor des Gerichts (Auditeur) ist verpflichtet, den Beisizern desselben, welches in Dienstsachen am schicklichsten diejenigen sind, die am besten über dergleichen urtheilen können (Soldaten), den zur öffentlichen Verhandlung gebrachten Fall genau auseinander

der zu sezen, und von mehrern Seiten betrachtet, vorzulegen; ferner die darauf Bezug habenden Geseze anzuführen und zu erklären, in wiefern sie auf den befraglichen Fall anwendbar sind; sich dabei aber aller Insinuationen und alles eigenen Urtheils enthalten. Die Beisizer entscheiden alsdann nach diesem Vortrage, indem sie das Gesez zum Grunde legen. Doch muß von ihrem Urtheile an ein höheres Gericht, bei dem eine gleiche Einrichtung getroffen wird, die Appellation Statt finden. b) In allen Angelegenheiten, welche die Personen, oder die dinglichen Güter der Soldaten, betreffen, ist es durchaus nothwendig, sie dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, und keine Ausnahmen zu gestatten, sondern sie als alle übrigen Staatsbürger zu behandeln (§. 292. ff.) um jede Quelle von Eifersucht über Vorzüge, die nur zu stark geltend gemacht werden, und alle daraus herfließenden bösen Folgen zu verstopfen.

§. 293.

c) In Sachen, wo das Militair die Civilbehörden unterstüzen und Hülfe leisten muß, damit diese ihre obliegenden Pflichten zweckmäßig erfüllen können, kommt es auf mehrere Umstände an, um auch nur überhaupt den Gang zu bezeichnen, den die Geschäffte alsdann nehmen müssen. Ist die Sache von Wichtigkeit und haftet Gefahr auf dem Verzuge, so ist

aa) jedes dienstthuende Militair verpflichtet, der requi-

rirenden Civilbehörde unbedingt Folge zu leisten. Doch ist diese für jeden Schritt verantwortlich, so wie auch verbunden, sogleich über die unternommene Handlung an die höhere Behörde Bericht zu erstatten. Leidet aber bb) die Sache Aufschub, so muß die Civilbehörde ordnungsmäßig den obersten Befehlshaber um Unterstüzung ersuchen, und diese ist auch ohne Verweigerung zu leisten, da nicht das Militair, sondern der Richter allein deshalb zur Verantwortung gezogen werden kann. Eben so kann cc) das dienstthuende Militair, ohne Auftrag von der Civilobrigkeit, wenn Gefahr beim Verzuge ist, wider das Gesez handelnde Bürger, in Verhaft nehmen. Doch muß es dem ordentlichen Richter sogleich die gehörige Anzeige davon machen, und den Verhafteten, ohne alle Mishandlungen, an die Civilbehörde abliefern. dd) Persönliche Beleidigungen, welche sich das Militair gegen die Civilpersonen zu Schulden kommen läßt, müssen nicht beim Militairgerichte, sondern bei der bürgerlichen Obrigkeit, anhängig gemacht werden, welche zwar das Recht der ersten Untersuchung, aber nicht der Entscheidung, haben kann, indem diese nur dem bürgerlichen Oberrichter zugestanden werden muß, da dieser mehr, ohne alles Ansehen der Person, zu verfahren im Stande ist. Alle übrigen noch möglichen Fälle lassen sich nach diesen Regeln nun leicht modificiren, wenn man die schon aufgezählten Objekte der Militairgeschäffte (§. 173.) näher betrachtet.

§. 294.

§. 294.

2) In Anſehung der Militairökonomie, ſo iſt für die formale Beſtimmung des Geſchäfftsganges im Allgemeinen folgendes zu merken. a) Alle Behörden, welche ſich mit der Bewirthſchaftung und Verwendung des Staatsvermögens zu beſchäfftigen verpflichtet ſind (§. 175. ff. vergl. §. 228 ff.), haben bei allen den Geſchäfften, welche die Begründung, Vermehrung und Erhaltung der Kriegsmacht u. ſ. w. betreffen, das Recht der erſten Unterſuchung. Ihre kollegialiſche Verbindung, worin ſie ſtehen, wird ſie b) hindern, etwas zu beſchlieſſen, was dem Staatszwecke in der angegebenen Sache entgegen ſeyn könnte. Zumal wenn c) die Unterbehörden, bei denen die Sache zur Sprache gebracht wird, in wichtigen Fällen nicht auch zugleich das Recht der Entſcheidung haben; ſondern dieſe d) von den Oberbehörden, nach einer nochmals angeſtellten Unterſuchung, erſt abhängt. Das Militair darf aber e) auf dergleichen durchaus keinen Einfluß haben; weil es ſich zu leicht durch ſein perſönliches Intereſſe zu Schritten verführen läßt, die dem allgemeinen Beſten offenbar entgegen ſind.

Anmerk. Daß in unſern vorhandenen Staaten nach dieſen Grundſäzen noch nicht ganz verfahren wird, beweiſt nichts gegen ihre Gültigkeit. Will man ſie als ungültig verwerfen, ſo muß man erweiſen können, daß durch ihre Anwendung die beab-

sichtigten Zwecke nicht zu erreichen möglich sind. Doch wird hiedurch noch auf keine Weise behauptet, daß nicht noch andere Mittel und Wege erfunden werden könnten, deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eben so gut zu erweisen möglich ist, und bei deren Anwendung man noch leichter zum Ziele gelangt, als mit den angegebenen.

§. 295.

Nach den oben angeführten Gegenständen der öffentlichen Verhandlungen mit auswärtigen Staaten (§. 182) und der überhaupt beschriebenen Form, wie die dabei vorkommenden Geschäffte betrieben werden sollen (§. 230 ff.), läßt sich nun auch 4) der Gang jener Geschäffte in formaler Hinsicht eben so kurz darstellen. a) Alle Unterhandlungen mit fremden Staaten, vorausgesezt, daß der Gegenstand derselben auf das Wohlseyn zweier Völker abzweckt, werden am zweckmäßigsten durch Bevollmächtigte (Gesandten) eingeleitet, und bis zum völligen Abschluß betrieben. Diese Personen stehen aber b) der Natur der Sache nach weder unter sich, noch mit ihren bei sich habenden Gehülfen in einem kollegialischen Verhältnisse, weil ihnen kein Recht zur Entscheidung übertragen werden kann; sondern dieses c) von ihren Kommittenten, und vorzüglich unmittelbar von der regierenden Gewalt nur abhängen darf. An diese werden

also

also d) alle von den Bevollmächtigten instruktionsmäßig unternommenen Vorschritte berichtet, und e) die Beschlüsse und weitern Vorschriften derselben erwartet. Ob es f) in manchen Fällen räthlich sey, den genannten Personen eine unbedingte Vollmacht zu ertheilen, um dadurch den Geschäfftsgang abzukürzen, und schneller zum Ziele zu gelangen, darüber können die Umstände nur entscheiden. Doch wird dies immer, wegen der Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände, die Ausnahme, und jenes die Regel bleiben müssen.

§. 296.

Die Staatsbeamten hingegen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der höchsten Gewalt mit den auswärtigen Anlegenheiten sich zu beschäfftigen verpflichtet sind, müssen ohne alle weitere Bedingung in einer kollegialischen Verbindung mit einander stehen (§. 231 ff.), weil sonst Leidenschaften aller Art ein freies Feld erhalten würden, welches dem Wohl des Staats in mehr als einer Rücksicht gefährlich werden könnte. Der Geschäfftsgang selbst wird freilich dadurch erschwert; allein dieses ist nothwendig, und zwar besonders in wichtigen und das Ganze betreffenden Fällen, so lange noch kein anderes und besseres Mittel erfunden und bekannt gemacht ist, den Staat gegen schädliche Folgen zu sichern. Daß übrigens diese Kollegien nur in Staaten von größerem

Um-

Umfange ꝛc. Statt finden können, folglich nicht unbedingt nothwendig sind, das liegt schon in dem oben angegebenen Grundsaze (§. 284).

§. 297.

Was die formale Bestimmung des Gangs der mittelbaren Staatsgeschäffte betrifft, so lassen sich folgende allgemeine Regeln und Grundsäze als rechtlich und zweckmäßig erweisen. 1) Die meisten Geschäffte, welche bei der Justizverwaltung vorkommen (§. 186. §. 235), fordern unbedingt, wegen der ihnen eigenthümlichen Beschaffenheit, daß sie a) in ordentlichen Kollegien verhandelt werden. Das mannichfaltigste Interesse, was bei den Rechtsstreitigkeiten der Bürger unter sich gereizt wird, verlangt die strengste Unparteilichkeit des urtheilenden Richters. Ihm selbst muß daran gelegen seyn, daß der öffentliche Glaube von ihm gelte: er kenne und handele nur nach dem Geseze, und nicht nach dem Ansehen der Person, oder aus irgend einem andern eigennüzigen Grunde; weil er meistens über Menschen richtet, mit denen er zusammen lebt, und oft in den genauesten Verhältnissen, wo also jedes misbilligende, oder auch nur schwankende Urtheil über seine Handlungen nicht nur seinem guten Rufe schadet, sondern auch in seiner pflichtmäßigen Thätigkeit hindert. Diesem allen kann nur durch ein kollegialisches Verhältniß vorgebeugt werden, welches in gewisser Rücksicht bei den Unterbe-

hör-

hörden, unbedingt aber bei allen Oberbehörden, in Justizsachen Statt findet. Die höchsten Instanzen, welche in einzelnen Fällen, z. E. bei verzögerter oder verweigerter Justiz u. s. w., unter unmittelbarer Mitwirkung des Regenten, das Recht der lezten Entscheidung haben (§. 289), machen nur in sofern eine Ausnahme von der Regel, als sie von denjenigen Justizkollegien, vor welchen der befragliche Fall verhandelt worden ist, erst Bericht fordern, ehe sie den von der Partei verlangten Ausspruch thun.

§. 298.

Dasjenige Mitglied des Kollegiums, welches den Proceß einleitet (instruirt), oder bei den Vorfragen desselben sich thätig bewiesen, oder irgend eine andere gesezmäßige Handlung in Rücksicht des Rechtsstreits vorgenommen hat, darf b) auf keine Weise auch über die bis dahin verhandelte Sache das Urtheil fällen, sondern muß dieses einem Andern (Decernent) überlassen, der durch den Direktor des Kollegiums gewählt worden ist, und der nun aus den Acten selbst sich erst unterrichten muß. Jenes Mitglied ist zwar besser unterrichtet, als dieses. Es könnte also scheinen, daß es unnöthig sey, die Sache auf diese Art zu erschweren, weil doch von jedem Richter die Vorausseżung gelten müßte, daß er als ein ehrlicher Mann seine Verbindlichkeiten erfüllen würde. Allein, wenn gegen diese Vorausseżung auch nichts weiter als das zu

erin-

erinnern wäre, daß nur auf die beschriebene Art sowohl der Eigenmächtigkeit als Einseitigkeit, die mit dem besten Willen beinahe unvermeidlich ist, hinlängliche Schranken gesezt würden; so muß schon darum jene Formbestimmung den Vorzug verdienen.

§. 299.

Auch der gewählte Decernent darf c) in der Sache, worüber er sein gesezmäßiges Urtheil sagen soll, nicht eigenmächtig verfahren, sondern muß, nach der vorher angestellten genauen Untersuchung und Prüfung der Acten, dasselbe dem Kollegium entweder mündlich oder schriftlich, und zwar mit Gründen vortragen (referiren). Das Kollegium entscheidet d) alsdenn noch nicht gleich, sondern hört in wichtigen Fällen erst noch ein anderes Mitglied (Korreferent), welches auf die vorhin beschriebene Weise bei seiner Untersuchung zu Werke gegangen ist. Dann wird e) das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, welchem alle Mitglieder, dem kollegialischen Verhältnisse zu Folge, beizutreten verpflichtet sind, auch wenn sie dem Urtheile der Mehrheit aus wichtigen Gründen nicht beipflichten können. Doch muß es f) den Mitgliedern, welche nicht einwilligen, frei stehen, ihre widersprechende Behauptung mit Gründen und verschlossen, und gegen ein Recipisse zu den Acten zu geben, um sich gegen jeden Vorwurf und jede mögliche

Ver-

Verantwortlichkeit, der sich das Kollegium durch seinen Ausspruch aussezt, für die Zukunft zu sichern.

§. 300.

Derjenige, der g) den Parteien das gefällte Urtheil mündlich bekannt macht, ist am schicklichsten der Direktor des Kollegiums, weil gerade dadurch die gemeinschaftlich unternommene Berathung am besten ausgedrückt wird. Das Nämliche gilt auch, wenn dem Unterrichter von einer Oberbehörde das Erkenntniß zur Bekanntmachung zugeschickt wird. Auch da ist es allemal Pflicht des Ersten in dem Unterkollegium, das Urtheil in Gegenwart der Parteien zu eröffnen, dieselben mit dem Inhalte bekannt zu machen, das, was unrichtig verstanden wird ꝛc., zu erklären, und auch die Mittel an die Hand zu geben, die sie zur Verfolgung ihres Rechts anwenden können. Daß alle Mitglieder des entscheidenden Kollegiums das durch die Mehrheit abgefaßte Erkenntniß namentlich unterschreiben, und nicht bloß mit einer Chiffre unterzeichnen müssen, und daß dasselbe alsdenn unter der Unterschrift des Direktors, oder auf irgend eine andere Weise und unter dem Siegel des Kollegiums zur Beglaubigung auszufertigen ist ꝛc., das alles gehört zur guten Ordnung des Geschäfftsgangs; doch kann der beabsichtigte Zweck auch noch auf mehrere andere Arten erreicht werden.

§. 301.

§. 301.

Weil bei jedem höhern Justizkollegium Gegenstände verschiedener Art verhandelt werden müssen, so ist es nothwendig, h) in denselben die Geschäffte zu trennen, und unter mehrere Departements oder Deputationen (Senate) zu vertheilen. Das Kollegium darf aber darum nicht aufhören ein Ganzes auszumachen, sondern muß in wichtigen Fällen (z. E. Kriminalsachen) dennoch gemeinschaftlich sich berathschlagen, und eben so seine Sentenzen fällen. Allein bei minder wichtigen Gegenständen (Konsistorial-, Vormundschaftssachen ꝛc.) wird durch die angegebene Trennung und durch die specielle Bearbeitung einiger bestimmter Räthe, die vorzüglich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in den angeführten Sachen besizen, der Geschäfftsgang sehr erleichtert und befördert. So behält auch der ein Mal bestellte Direktor über das ganze Kollegium die Aufsicht und Leitung der Geschäffte, und die vorsizenden Räthe bei den besondern Sizungen der Departements, haben mit ihm keine gleiche Auctorität, sondern bleiben ihm, wie alle übrigen, subordinirt, und für jede Untersuchung verantwortlich.

§. 302.

In allen Angelegenheiten, bei denen, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, eine gemeinschaftliche Berathung des ganzen Kollegiums überflüssig und

unnüz

unnüz seyn würde (Decernenda), ist es schon hinlänglich i) wenn ein einzelnes und von dem Direktor bestimmtes Mitglied das befragliche Geschäfft besorgt, in der Sizung dem Kollegium von seiner Verfügung (Dekret) Nachricht giebt, und wenn der Fall wichtig ist, die Meinung seiner Kollegen darüber hört, und die kurz beschlossene Aenderung unternimmt; oder in ganz unbedenklichen Fällen sein Dekret ohne Vortrag aufsezt und zur Expedition ꝛc. befördert. Doch darf die Verfügung nicht eher mundirt werden, als bis sie der Decernent durchgesehen (revidirt), und auch der Direktor des Kollegiums das Nämliche gethan hat (superrevidirt); beide aber die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bescheiniget haben. Der Direktor hat dabei das Recht, in unbedeutenden Dingen Aenderungen im Concepte vorzunehmen, in wichtigen Fällen aber auch die Pflicht, die Sache noch ein Mal beim Kollegium zur Sprache zu bringen.

§. 303.

Die Berichte, welche k) die Justizkollegien an die ihnen vorgesezten Behörden, oder unmittelbar an den Regenten selbst abzustatten haben, betreffen theils Anfragen, um über entstandene Zweifel bei der formalen oder materiellen Anwendung der Geseze die nöthige Belehrung zu erhalten; oder sie sind deshalb nothwendig, weil gewisse Verfügungen des Kollegiums der höhern Genehmigung unterworfen sind;

oder sie werden abgefordert, um sich über den gegenwärtigen Zustand des Kollegiums zu unterrichten, oder wegen eines besondern Falls, welcher bei der höchsten Justizbehörde zur wiederholten Untersuchung und Entscheidung einer Sache von der Partei ist anhängig gemacht worden ꝛc. Daß die Anfragen nicht zu häufig geschehen und solche Dinge betreffen dürfen, worüber das Kollegium selbst zu entscheiden hat, bedarf kaum des Erinnerns. Bei den übrigen Berichten ist eine kurze getreue Darstellung des Gegenstandes, worüber der Bericht abgestattet werden soll, und eine schleunige Beförderung desselben, das Hauptsächlichste, was bemerkt werden muß.

§. 304.

Die Kriminalsachen erfordern 1) nicht nur die größte Aufmerksamkeit derjenigen Staatsbeamten, die sich pflichtmäßig damit beschäfftigen sollen, sondern sie sind auch der strengsten Oberaufsicht und einer sehr genauen Revision zu unterwerfen. In dieser Hinsicht müssen aa) die Kriminalurtheile in wichtigen und durch das Gesez bestimmten Fällen dem Regenten zur Bestätigung eingesendet werden; bb) das ihm unmittelbar untergeordnete Justizkollegium hat aber die besondere Verpflichtung, über alle Kriminalunterrichte im Staate die specielle Aufsicht zu führen, welche vorzüglich darin bestehen kann: daß es sich zu gewissen Zeiten eine kurze tabellarische Uibersicht über die

bei

bei denselben anhängigen Kriminalprocesse, wie auch in einzelnen Fällen die Acten zur Bestätigung oder Verwerfung des Urtheils zur Revision einschicken läßt. Diese Aufsicht kann cc) noch genauer durch die Provincialjustizkollegien geführt werden, indem diese selbst die ganze Direktion der Kriminalprocesse bei Untergerichten haben, und auch die Urtheile mit oder ohne vorgängige Konfirmation des höchsten Justizkollegiums abfassen und publiciren. Sind sie verpflichtet, bei wichtigen Fällen dd) die Bestätigung der höchsten Instanz einzuholen, so geschieht dieses durch einen gutachtlichen Bericht, in welchem sowohl die Thatsache kurz und bündig erzählt wird, als auch die Zweifels- und Entscheidungsgründe vorgetragen worden sind. Da endlich ee) die Kriminalsachen eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, so müssen die Inquirenten und Decernenten alle übrigen Geschäffte so lange aussezen, bis dieses geendiget worden ist.

§. 305.

Zur Beförderung einer schnellen und unparteiischen Justizverwaltung wird m) auch noch erfordert, daß sowohl die hohen als niedern Behörden unter der strengsten Oberaufsicht gehalten werden. Diese führt das dem Regenten unmittelbar untergeordnete Kollegium in Justiz- und Kriminalsachen, indem es die ihm wieder subordinirten Kollegien zu gewissen Zeiten

visitirt. Dieses pflichtmäßige Geschäfft sezt im Allgemeinen aa) eine genaue Kenntniß der Gerichte voraus, die untersucht werden sollen; die aber nicht zu erhalten möglich ist, wenn man den Unterrichter nicht aus seinen einzelnen Berichten und Arbeiten kennen zu lernen sucht, ihn da genau beobachtet und sieht, wie er dieselben fertiget. Zugleich gehört aber auch bb) dazu eine genaue Kenntniß der Sachen, die vor den genannten Gerichten verhandelt werden. Dabei muß cc) bei wirklich eintretenden Lokalvisitationen dem Revisor kein Gegenstand, der nur einigermaaßen Prüfung und Nachforschung verdient, entgehen. Er muß dd) eine Menge Acten in kurzer Zeit lesen, und dabei die begangenen Fehler schnell übersehen können, und sie durch zweckmäßige Verfügungen zu verbessern wissen. ee) Bei den mündlichen Unterredungen mit den Gerichtspersonen muß er ferner die ihm vorgetragenen Zweifel richtig aufzulösen, und über ihre Anfragen und Aeusserungen gründlich zu urtheilen im Stande seyn. So untersucht er auch ff) das äussere Lokale (Registratureinrichtung, Hypothekenbücher, Kassenbehältnisse, Gefängnisse ꝛc.) des Gerichtshofes; läßt sich gg) die nöthigen Erläuterungen und Verantwortungen vom ganzen Kollegium, oder einzelnen Mitgliedern desselben geben, untersucht und prüft sie, rügt und straft die begangenen Fehler. Er fertiget endlich hh) über die ganze Untersuchung die erforderlichen Acten (Kommissionsacten), und legt diese, nach

Be-

Beendigung des Geschäffts, dem Kollegium vor, was ihn abgeschickt hat.

§. 306.

Mit den Justizkollegien stehen b) die Polizeibehörden in der genauesten Verbindung. Auch diese sind in jedem Staate unentbehrlich, und verlangen in Absicht der Bestimmung des Geschäfftsgangs eben die strenge Aufmerksamkeit, wie jene. Um die Polizeigeschäffte in einen gewissen Zusammenhang zu bringen, so daß sie ein Ganzes ausmachen, und desto besser übersehen und betrieben werden können, ist es a) nothwendig, in jedem Lande eine hinlängliche Anzahl von Ober- und Unterbehörden zu organisiren. Diese müssen b) in der gehörigen Verbindung unter sich stehen; so daß der höchsten Behörde in Polizeisachen die nämlichen Rechte zukommen, welche alle übrigen der regierenden Gewalt unmittelbar untergeordnete Kollegien zur Ausübung erhalten haben, und die Unterpolizeibehörden ihr ebenfalls in einem richtigen Verhältnisse subordinirt sind. Ist dieses nicht der Fall, so muß die Wirksamkeit dieser Instanzen dadurch schon sehr gehemmt werden, daß sie, wegen ihrer Abhängigkeit, alle Augenblicke jede andere Behörde requiriren müssen.

§. 307.

Die höchst mannichfaltigen Gegenstände der Polizei verlangen aber auch c) eine ähnliche Trennung

und Vertheilung der Geschäffte unter verschiedene Departements, wie bei den Justizkollegien (§. 301). Diese Absonderung muß aber nicht bloß in den höchsten Polizeibehörden Statt finden, ob sie gleich da am nothwendigsten ist, sondern sie muß auch in den Unterbehörden, nach der Menge und Beschaffenheit der zu verhandelnden Sachen, also in einem größern oder geringern Grade, nachgeahmt werden. Man darf nur, um die Wahrheit dieses Grundsazes einzusehen, den Umfang der ganzen Polizei betrachten. Ihre so verschiedenartigen Gegenstände lassen sich unmöglich nach einer gleichen Form behandeln. Auch werden zur zweckmäßigen Verhandlung derselben eine solche Menge theoretischer und praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, daß weder der einzelne, noch die in ein Kollegium verbundenen Polizeibeamten alle und in gleichem Maaße besizen können. Es müssen also diejenigen, welche eine Summe homogener Kenntnisse aus diesem oder jenem Zweige der Polizei sich erworben haben, und dadurch in den Stand gesezt worden sind, über die zur öffentlichen Untersuchung angebrachten Sachen am richtigsten zu urtheilen und nach den Gesezen zu entscheiden, mit einander in ein kollegialisches Verhältniß gesezt werden, doch ohne daß diese Departements oder Deputationen selbst als einzelne Kollegien bestehen, sondern nur verbunden ein Ganzes ausmachen, was in wichtigen Fällen sich gemeinschaftlich berathschlagt und eben so die Beschlüsse ausfertiget.

§. 308.

§. 308.

Wie viele von diesen Departements in dem höchsten Polizeikollegium angeordnet werden müssen? dies läßt sich aus einer genauen Betrachtung und Würdigung der Gegenstände der Polizei richtig bestimmen. Eine Uibersicht davon ist schon oben (§. 194 ff.) gegeben worden. Allein nach dieser daselbst gemachten Eintheilung darf die verlangte Absonderung nicht vorgenommen werden, weil sonst zu viel Departements entstehen, und diese in ihrem Wirken sich mehr hindern, als fördern würden. Vielmehr müssen die verwandten Gegenstände, zu deren zweckmäßigen Bearbeitung eine Summe gleichartiger Kenntnisse verlangt wird, und die in Hinsicht der Form eine gleiche Behandlung zulassen, so viel als nur immer möglich ist, mit einander zu einem Ganzen verbunden werden. Auf diese Art wird man die nöthige Einfachheit und Schnelligkeit des Geschäfftsgangs, zugleich aber auch ein richtiges Maaß von Arbeiten für die bei dem Kollegium angesezten Beamten erhalten.

§. 309.

Den aufgestellten Bedingungen zu Folge können also folgende Polizeigegenstände, und die deshalb nothwendigen Geschäffte, mit einander verbunden, und die so zu einem Ganzen vereinigten sehr bequem von einem Departement bearbeitet werden. a) Alle Geschäffte,

welche die Erhaltung sowohl der physischen als moralischen Kräfte der Staatsbürger betreffen; womit zugleich diejenigen verbunden werden könnten, die darauf hinausgehen, die mannichfaltigen Bedrückungen, welche aus der gesezwidrigen Ausübung der den verschiedenen Staatsbürgerklassen zugestandenem Rechte und Freiheiten entstehen, mit Vorsicht und Nachdruck zu verhindern (Personal-Polizeidepartement). b) Diejenigen Geschäfte, welche sowohl die Erhaltung der dinglichen Güter der Staatsbürger, als auch die mögliche Wiederherstellung derselben, wenn sie durch Zufall oder durch Naturereignisse verlezt worden sind, zum Vorwurf haben. Hiemit wären denn diejenigen zu verbinden, welche das Hinwegräumen der Hindernisse betreffen, die dem Emporkommen der im Staate schon befindlichen Gewerbe entgegenstehen (Real-Polizeidepartement). Endlich c) lassen sich auch diejenigen verwandten Gegenstände und Geschäffte mit einander verbinden, durch welche man beabsichtiget, die verlohrnen physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger so viel als möglich wiederherzustellen (Medicinal- und Sanitäts-Polizeidepartement). Auf diese Art erhält man drei verschiedene Departements, wo in einem jeden gleichartige Geschäffte betrieben werden, die nicht nur, wegen der homogenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die dazu nöthig sind, sich leicht überschauen lassen, sondern die auch eben darum leichter und zweckmäßiger behandelt werden können. Eine

weitere Trennung wäre aber nicht nur unnüz, sondern auch aus den angegebenen Ursachen unräthlich. Allein daß diese drei Departements nur als ein Ganzes angesehen werden müssen, ergiebt sich schon aus der Natur und Beschaffenheit der in denselben zu verhandelnden Gegenstände, und aus der beständigen Konkurrenz, die deshalb zwischen ihnen nothwendig wird.

§. 310.

Eine gleiche Absonderung der Geschäffte läßt sich aber in den Unterpolizeibehörden nicht vornehmen, denn theils kommen nicht die nämlichen Gegenstände bei denselben vor, theils geschieht dieses nicht in der Menge und in dem Umfange, wie bei der höchsten Instanz. Was also hier noch geschehen kann, besteht darin: daß sich mehrere Polizeibeamte, die unter sich in einer kollegialischen Verbindung stehen, in die Geschäffte theilen, und zwar so, daß derjenige es allemal durch den Direktor desselben zu übernehmen verpflichtet wird, der die meiste Geschicklichkeit dazu hat. Ihre Beschlüsse hängen überdies in wichtigen Fällen, welche Aufschub leiden, von der Einwilligung der ihnen vorgesezten Oberbehörden ab (§. 244 ff.); was aber die gemeinschaftliche Berathung über den abzustattenden Bericht nicht unentbehrlich macht. Doch haben sie in minder bedenklichen Sachen und in solchen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht nur die Entscheidung, sondern auch die Vollziehung des Beschlusses.

Wird die Ausführung ihnen aber von den Oberbehörden vorgeschrieben, so haben sie sich genau in den Grenzen des erhaltenen Auftrags zu halten. Hieraus und aus der schon dargestellten Geschäfftsbetreibung (§. 245) ergiebt sich überhaupt, welche formale Bestimmung dem Geschäfftsgang in Polizeisachen zu geben ist, und in wiefern er von dem bei der Justizverwaltung abweicht, oder mit ihm übereinstimmt.

§. 311.

3) Der Geschäfftsgang in Ansehung der Schul- und Kirchensachen muß, wie die Betreibung derselben (§. 248), äusserst einfach seyn. Die meisten Geschäffte, welche hieher gehören (§. 201 ff.), werden a) von einzelnen Staatsbeamten, die zwar in einem subordinirten, aber in keinem kollegialischen Verhältnisse zu einander stehen, am zweckmäßigsten betrieben. Vorzüglich ist dies der Fall bei denjenigen Gegenständen, die eine unmittelbare Besorgung nothwendig verlangen. Da aber von dieser unmittelbaren Thätigkeit ausserordentlich viel abhängt, und sie den wichtigsten Einfluß auf den ganzen Staat hat, so ist b) eine specielle Aufsicht über dieselbe schlechterdings unentbehrlich. Eine solche Aufsicht und Leitung über die unmittelbaren Schul- und Kirchengeschäffte wird aber nicht zweckmäßig Statt finden können, wenn nicht mehrere Personen daran Theil nehmen, die in einer genauen Verbindung mit einander stehen, und gemeinschaftlich

sich darüber berathschlagen; weil eine große Summe ungleichartiger Kenntnisse und Fertigkeiten dazu erfordert werden, die der Einzelne unmöglich vollständig besizen kann. Es ist also unter diesen lezten Staatsbeamten eine kollegialische Verfassung durchaus nothwendig.

§. 312.

Aus diesem Allgemeinen läßt sich noch weiter schließen, daß ein solches Specialschul- und Kirchenkollegium (Konsistorium) zu seiner wesentlichen Einrichtung so viele Personen bedarf, und zwar mit allen den mannichfaltigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet, als gerade nothwendig sind, um die angegebenen Geschäffte (§. 201), dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zu verrichten. Es gehören also dazu aa) solche Personen, welche sich theoretisch und praktisch mit dem Unterricht und der Erziehung der Staatsbürger beschäfftiget, und die nöthigen Grundsäze deshalb vollständig erlernt haben (geistliche Schul- und Kirchenräthe). Von diesen Personen kann man aber nicht zugleich eine genaue Kenntniß der Landesgeseze überhaupt, und besonders derjenigen verlangen, die auf das Schul- und Kirchenwesen, wie auch auf andere Rechtsgeschäffte (Verträge, Prüfung der Kautionsbestellung, der wahrscheinliche Ausgang eines angefangenen Processes u. dgl.) Bezug haben. Dazu werden also bb) andere Staatsbeamten erfordert, die diese Kenntnisse besizen (weltliche Schul- und Kirchenräthe).

räthe). Als Gehülfen kann man ihnen endlich cc) diejenigen noch zugesellen, welche sich hinlängliche und eben so unentbehrliche Kenntnisse in Absicht der Bewirthschaftung des Staatsvermögens erworben haben; denn auch von diesem kommen einige wichtige Gegenstände (z. E. Rechnungs- und Bauwesen) bei den Konsistorien zur Sprache.

§. 313.

Die Special- Schul- und Kirchenkollegien müssen aber aus mehrern Gründen c) noch einem höhern Kollegium untergeordnet werden, welches die Oberaufsicht über dieselben führt. Dieses Oberschul- und Kirchenkollegium, welches wieder unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Gewalt steht, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß die ihm subordinirten Behörden aa) ihren Geschäfftskreis nicht zu stark ausdehnen, und ihre Einmischung in die Privatverhältnisse nicht zu weit treiben; sondern vielmehr bb) durch ihre zweckmäßig abgefaßten Verfügungen sich die Liebe und das Zutrauen der Staatsbürger zu erwerben, und durch gelinde Ermahnungen und Uiberzeugung des begangenen Unrechts mehr, als durch beissende und stolze Vorwürfe ihren Zweck zu erreichen suchen; zumal da cc) Zwang nur in den äussersten Fällen anwendbar ist, und auch da nur von ihm mit Vorsicht und Klugheit Gebrauch gemacht werden darf.

§. 314.

§. 314.

Bei beiden Kollegien ist der Geschäfftsgang folgender. aa) Uiber bloße Schul- und Kirchensachen haben nur die geistlichen Schul- und Kirchenräthe die Untersuchung und Entscheidung. Bei bloßen Rechtssachen ist es bb) der nämliche Fall mit den rechtskundigen weltlichen Räthen. Alle übrigen Geschäffte werden cc) gemeinschaftlich betrieben, vertreten, und durch entscheidende Beschlüsse beendiget. Kommen dd) in dem Departement eines geistlichen Raths Rechtssachen vor, so muß das Direktorium auf den Decernenten sehr aufmerksam seyn, und ihn durch einen weltlichen Rath als Kodecernenten kontrolliren. Umgekehrt findet ee) das Nämliche bei bloß geistlichen Gegenständen Statt. Daß übrigens ff) ähnliche Mittel, wie bei der Justizverwaltung, angewendet werden, um ebenfalls eine vollständige und schnelle Betreibung aller Konsistorialgeschäffte zu bewirken, bedarf keiner weitern Ausführung, da hier der Gegenstand nur im Allgemeinen betrachtet wird.

§. 315.

Mit den oben angegebenen Geschäfften haben in mehr als einer Rücksicht 4) die Kameral- und Finanzgeschäffte die größte Aehnlichkeit. Sie umfassen ebenfalls eine Menge heterogener Gegenstände, die aber dessen ungeachtet, gerade wie jene, in einer näheren

oder

oder entfernteren Verbindung mit einander stehen, und ein Ganzes ausmachen. Es lassen sich also auch eben so wenig für das Kameral- und Finanzdepartement bestimmte und auf alle vorkommenden Fälle passende Geseze geben. Vielmehr muß es unter zweckdienlichen Einschränkungen, den Beamten, die sich mit der Ausführung derselben pflichtmäßig zu beschäfftigen haben, frei bleiben, nach individuellen Umständen Abänderungen oder doch Ausnahmen in der Anwendung zu machen, um auch durch diese Geschäffte, so viel als möglich, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks, thätig und wirksam zu seyn.

§. 316.

Hieraus läßt sich schon im Allgemeinen bestimmen, wie der Geschäfftsgang in formaler Hinsicht bei Kameral- und Finanzsachen beschaffen seyn muß, wenn er möglichst zweckmäßig seyn soll. a) Alle Kameral- und Finanzbeamte, welche die unmittelbare Vollziehung der höchsten Anordnungen in dem ihnen vorgezeichneten Geschäfftskreise haben, dürfen in keinem kollegialischen Verhältnisse mit einander stehen. Sind ihrer bei einer Stelle gerade soviele angesezt, als durchaus erfordert werden, um die vorkommenden Geschäffte gehörig zu betreiben, so verrichtet ein Jeder die ihm besonders übertragenen Arbeiten für sich; hingegen bei allen übrigen, die eine gemeinschaftliche Uiberlegung verlangen, ist es räthlich und pflichtmäs-

sig,

sig, wenn diese vorgenommen wird, um vollständig und der Sache angemessen, Bericht an die vorgesezte Oberbehörde erstatten zu können. Allein gültige Beschlüsse dürfen weder von ihnen gefaßt, noch darf es dem einzelnen Beamten verwehrt werden, wenn er wegen seiner abweichenden Meinung besonders berichten will, zumal wenn er seinen Vortrag mit hinlänglichen Gründen zu unterstüzen im Stande ist. Durch diese Einrichtung wird nicht nur der eine Beamte der natürliche Aufseher und Gegenschreiber des Andern; sondern die Geschäffte selbst können schneller und zweckmäßiger ausgerichtet werden.

§. 317.

Der aufgestellte Grundsaz (§. 316.) findet auch dann noch seine volle Anwendung, wenn bei den subordinirten Kameral- und Finanzbeamten, wegen der Eigenthümlichkeit der Geschäffte, die sie zu betreiben haben, b) eine Verbindung unter mehreren Personen, und eben darum eine gewisse Direktion Statt finden muß. Dies ist der Fall bei der Verwaltung der meisten nuzbaren Regalien und Staatsgewerbe, woran mehrere in ein subordinirtes Verhältniß gesezte Beamte Theil nehmen müssen (z. E. Forst-, Jagd-, Berg-, Post-, Münzregalien u. s. w.). Jede kollegialische Verfassung unter diesen Personen, verbunden mit dem Rechte, durch die Stimmenmehrheit etwas vollgültig beschließen, und ohne weitere Anfrage aus-

füh-

führen zu können, hat, wie die vielfältigste Erfahrung lehrt, zur Folge, daß die größten Unregelmäßigkeiten begangen werden. Auch wird der nothwendige und unbedingte Zusammenhang, der unter den angegebenen Zweigen der Staatswirthschaft existiren soll, dadurch geradezu aufgehoben, und ein beständiges Entgegenstreben bei diesen Theilen der Staatsmaschine, die vorzüglich harmonisch wirken sollten, wird zur Regel.

§. 318.

Da also alle Unterkameral- und Finanzbehörden ohne Unterschied c) einem Oberkollegium unmittelbar unterworfen seyn sollen, so kommt es nun darauf an, auch von diesem den Umfang und die Ordnung und Folge der bei demselben zur Verhandlung gebrachten Gegenstände, in formaler Hinsicht, ganz kurz anzugeben. aa) Ist es durchaus nothwendig, nach der Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit dieser Gegenstände, eine Trennung vorzunehmen, und die Geschäffte unter besondere Departements zu vertheilen. Diese haben bb) die specielle Aufsicht über die ihnen untergeordneten Kameral- und Finanzbeamte; fordern von denselben Berichte mit und ohne Gutachten; geben die nöthigen Anweisungen; stellen Untersuchungen an, wie ihre Verordnungen vollzogen worden sind u. s. w. kurz, stehen mit ihnen in einer wechselseitigen Verbindung, damit die aufgetragenen Geschäffte, so regelmäßig als möglich, ausgeführt werden. Alle die so

angeordneten Departements stehen aber cc) unter sich in einem kollegialischen Verhältnisse, so daß über wichtige, und das Ganze betreffende Angelegenheiten, nur durch eine gemeinschaftliche, und entweder mündliche oder schriftliche, Berathschlagung, und durch Stimmenmehrheit etwas beschlossen und zur Ausführung gebracht werden darf.

§. 319.

Ein so eingerichtetes Oberkollegium ist in Staaten von geringerem Umfange, und worin manche Theile der Staatswirthschaft, aus Mangel an Objekten, ganz wegfallen, vollkommen hinlänglich, um den beabsichtigten Zweck durch dasselbe zu erreichen, wenn jedes einzelne Mitglied seine Schuldigkeiten erfüllt. In größern Staaten ist aber d) noch ein höheres Kollegium nothwendig, welches jenem wieder unmittelbar vorgesezt ist. In dieser höchsten Instanz treffen die wichtigsten Angelegenheiten zusammen, und erhalten daselbst ihre völlige Beendigung, welche die subordinirten Kollegien nicht geben konnten, da sie das Ganze, worauf jene Sachen Bezug haben, nicht zu überschauen im Stande waren. Eine nothwendige Bedingung bei dieser obersten Behörde ist aber noch folgende. Kameral- und Finanzgeschäffte, im weitesten Umfange des Worts, müssen in denselben genau und richtig von einander abgesondert, und gerade denjenigen Staatsbeamten zur Ausrichtung übergeben

werden, welche die meisten Kenntnisse und Fertigkeiten in dem einen oder dem andern Fache besizen. In allen gemeinschaftlich abgefaßten Beschlüssen muß aber die Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens der Hauptgegenstand seyn, worauf man sein Augenmerk richtet. Folglich muß alle Mal die Stimmenmehrheit der Kameralbeamten unter sich, über die der Finanzbeamten entscheiden, da jene die Fonds kennen, woraus diese schöpfen wollen. Der formale Gang aller übrigen Geschäffte in diesen Kollegien, ist übrigens dem ähnlich, der bei den schon aufgeführten, besonders den Polizei- Schul- und Kirchenkollegien, angegeben worden ist.

III. Abschnitt.

Von der möglichst zweckmäßigen Verbindung der Kollegien untereinander.

§. 320.

Soll durch die Staatsbeamten, vom Ersten bis zum Lezten herunter, der Zweck erreicht werden, den die höchste Gewalt zu beabsichtigen verbunden ist, so müssen die nach allen Richtungen hinwirkenden Kräfte derselben in eine solche Verbindung und in den Zusammenhang mit einander gesezt werden, daß nur eine

eine einzige und gleichmäßig schnell auf einen Punkt wirkende Kraft daraus entsteht. In diesem problematischen Saze, über dessen mögliche Auflösung hier nur ganz kurze Winke gegeben werden können, liegt alles, was sich über die zweckmäßige Regierung eines Staats mit ein Paar Worten sagen läßt. Sey es aber auch, daß sie als eine Kunst, schwerlich jemals vollkommen erlernt werden wird, wegen der unendlichen Menge von Hindernissen, die der Ausübung entgegen stehen, so muß doch der Versuch dazu immer gemacht werden; weil alles davon abhängt, und selbst das in etwas nur Erreichte auf den ganzen Staat schon den wohlthätigsten Einfluß hat, und treffliche Wirkungen hervorbringen muß.

§. 321.

Betrachtet man den angegebenen Grundsaz genau, so ergeben sich folgende aus der Natur der Sache entwickelte allgemeine Bedingungen, wovon seine mögliche Ausführung einzig und allein abzuhängen scheint.

1) Alle Staatsbeamten müssen einen möglichst genau bestimmten Wirkungskreis haben; denn je schärfer die Grenzen bezeichnet worden sind, worin ein Jeder sich zu halten verpflichtet ist, desto weniger wird auch der Versuch zur Uiberschreitung derselben gemacht werden. Die weitern Bedingungen, die hieraus unmittelbar folgen, lassen sich hier nicht alle angeben, weil ihrer zu viele sind, und dabei auf Umstände und Loka-

litäten Rücksicht genommen werden muß, die keine Allgemeinheit erlauben. Doch wird sie der aufmerksame Beobachter, dem überdies die bisher aufgeführten Grundsäze nicht mehr unbekannt sind, sehr leicht selbst entwickeln können, ohne mehr als den gegebenen Wink dazu nöthig zu haben.

§. 322.

2) Diejenigen Staatsbeamten, die einen gleichen Wirkungskreis erhalten haben, müssen, ohne Rücksicht auf die Gegenstände zu nehmen, womit sie sich pflichtmäßig beschäfftigen sollen, eine gleiche Auctorität besizen. Jedes Mehr, was dem Einen oder dem Andern an Ansehen, und zwar ohne hinlängliche und überwiegende Gründe, gegeben wird, führt selbst bei guten Menschen sehr leicht zum Misbrauch, und bei herrschsüchtigen zum offenbaren Widerstreben, wobei gerade diejenigen am meisten leiden, deren Wohlseyn die Handlungen der Staatsbeamten beabsichtigen sollen. Bei der von allen Seiten entstehenden und unvermeidlichen Konkurrenz muß also vorzüglich darauf gesehen werden, daß dieselben in den voraus und festbestimmten Grenzen bleiben; daß ihre gegenseitigen Mittheilungen nichts weiter sind, als dieses; und daß man zugleich durch Gründe auf die Uiberzeugung derjenigen zu wirken sucht, von deren Mitwirkung etwas erwartet wird.

§. 323.

Auſſer dieſen läßt ſich 3) auch noch folgende allgemeine und eben ſo begründete Bedingung machen, daß zu jedem wirklichen und nothwendigen Zuſammentritt der Beamten aus verſchiedenen Behörden, nur diejenigen vom Direktorium gewählt werden müſſen, auf deren Vorſicht, Klugheit und geſezmäßige Nachgiebigkeit ꝛc. man mit Zuverläßigkeit zu rechnen im Stande iſt. Kommen anſpruchsloſe, billigdenkende und nur für die gute Sache eingenommene Männer zur Verrichtung eines öffentlichen Geſchäffts zuſammen, ſtehen dieſe unter einer eben ſo vernünftigen Leitung der Oberbehörden, dann können nur unglückliche Zufälle die gewünſchte Zuſammenwirkung hindern; der Regel nach wird das in Frage ſtehende Geſchäfft gewiß immer glücklich beendiget werden.

§. 324.

Dieſe Regeln, die bei weiterem Nachdenken noch ſehr leicht zu vervielfältigen ſind, auf beſtimmte Fälle angewendet, ſo müſſen daraus folgende Reſultate ſich ergeben. a) Die Unterbeamten, mögen ihre Geſchäffte die Juſtiz, Polizei oder irgend einen andern Zweig der Staatsverwaltung betreffen, müſſen in eine ſolche Verbindung mit einander geſezt werden, daß ſie ſich wechſelſeitig unterſtüzen, und alles Entgegenwirken bei denſelben wegfällt. Dies wird dadurch möglich,

wenn sie aa) bei der übrigens genauen und schon angegebenen Trennung der Gegenstände und Geschäffte, an einem Orte ihre öffentlichen Zusammenkünfte zu halten verpflichtet sind; folglich sie bb) in den Fällen, wo eine Konkurrenz Statt finden muß, sogleich mündlich sich berathen und einen gemeinschaftlichen Beschluß zur Berichterstattung, oder zu irgend einer andern pflichtmäßigen Handlung, fassen können, ohne schriftlich einander requiriren zu dürfen, woraus beinahe immer Streitigkeiten und andere dergleichen Dinge entstehen, welche nicht nur auf das gegenseitige gute Vernehmen, sondern auch auf den Geschäfftsgang selbst den nachtheiligsten Einfluß haben.

§. 325.

Um den angegebenen Zweck bei den auf diese Art zur Ausrichtung vermischter Geschäffte vereinigten Beamten noch leichter und sicherer zu erreichen, ist es cc) durchaus nothwendig, daß einer derselben, der nicht nur den ganzen Kreis des Wirkens richtig überschaut, sondern auch alle erforderlichen Kenntnisse besizt, die beständige Direktion über die zur Verhandlung gebrachten Sachen führt. Gegen diesen Direktor stehen alle übrigen Beamten in einem subordinirten Verhältnisse, welches aber nicht länger dauert, als es die gemeinschaftliche Berathung über den befraglichen Gegenstand, der in mehrere Zweige der öffentlichen Verwaltung einschlägt, durchaus erfordert. Das Ganze wird aber dadurch noch kein Kollegium, sondern

dern ist dd) entweder einer für diese Fälle besonders ernannten Oberbehörde unterworfen, oder die schon bestimmten höhern Instanzen (z. E. Regierung und Kammer) bilden ee) unter sich auf eine ähnliche Art einen Ausschuß, und dieser entscheidet und verfüget über die ihm vorgelegten Berichte u. s. w.

§. 326.

Unter den Kollegien muß da, wo eine gemeinschaftliche Berathung über vermischte Gegenstände nothwendig ist, 4) auf gleiche Weise eine Verbindung und inniger Zusammenhang Statt finden, damit eine größere Wirkung durch ihr vereinigtes Bemühen hervorgebracht werde. Diese Verbindung wird besonders a) unter Justiz- und Polizeikollegien, der Natur der Geschäffte nach, welche sie zu verrichten haben, schlechterdings erfordert. Es kann seyn, daß das Polizeikollegium übrigens unabhängig und als erste Instanz den Anfang mit der Untersuchung einer Sache machen muß, welche das Justizkollegium von gleicher Auctorität fortzusezen verpflichtet ist. Es kann aber auch gerade das Umgekehrte zur möglichst zweckmäßigen Beendigung des Geschäffts erfordert werden. In beiden Fällen darf kein subordinirtes Verhältniß zwischen beiden Kollegien, sondern nur ein koordinirtes Statt finden; denn die Form der Geschäfftsbetreibung muß, wie schon gezeigt worden ist, bei der Justiz anders, als bei der Polizeiverwaltung seyn, in jenem Verhältnisse würde aber, wie dieses auch die Erfahrung bestätiget, der Justizbeamte

alles nach der ihm vorgeschriebenen Form behandeln, oder vorschreiben, daß das Geschäfft danach unternommen würde, und gerade dadurch könnte der beabsichtigte Zweck verfehlt werden.

§. 327.

Eine gleiche Verbindung ist b) unter Polizei- und Kameralkollegien nothwendig. Jene sollen besonders die Hindernisse aus dem Wege räumen, welche dem Emporkommen der im Staate befindlichen Gewerbe entgegenstehen. Diese sind zur Erreichung des nämlichen Zwecks auf eine andere Weise beschäfftiget und verpflichtet, in manchen Stücken, als die Erwekkung der Industrie ꝛc. noch weiter zu gehen. Es kann also nicht fehlen, daß beide Arten von Kollegien in sehr vielen Fällen mit einander konkurriren müssen. Die Polizeikollegien darum aber mit den Kameralkollegien verbinden zu wollen, scheint aus dem Grunde unräthlich und selbst unzweckmäßig zu seyn, weil beide von ganz verschiedenen Grundsäzen bei ihren öffentlichen Handlungen ausgehen müssen. Jene sind berechtiget, bei den Hindernissen, welche sie in Hinsicht der Gewerbe vorfinden, selbst Zwang anzuwenden, wenn kein anderes Mittel mehr helfen will. Diese hingegen dürfen in den angegebenen Fällen von Zwangsmitteln nie Gebrauch machen; am wenigsten da, wenn die Betriebsamkeit der Staatsbürger erweckt und richtig geleitet werden soll. Es kann also bei den Verhand-

handlungen, wo beide Kollegien entweder ganz, oder besser in einem Ausschusse, zusammentreten und gemeinschaftlich zur Erreichung gewisser wohlthätiger Absichten thätig seyn sollen, niemals ein subordinirtes, sondern nur ein gleiches Verhältniß unter den verbundenen Mitgliedern Statt finden. Uibrigens handelt jedes Kollegium in dem ihm bestimmten Wirkungskreise ohne weitere Mittheilung fort. Dies ist aus dem angeführten Grunde nothwendig, ungeachtet der Geschäftsgang bei beiden Kollegien sehr viel Aehnliches hat und haben muß.

§. 328.

Was c) die Verbindung unter den Kameral- und Justizkollegien betrifft, so lassen sich folgende Bemerkungen darüber machen. Alle Untersuchungen und Entscheidungen der Streitigkeiten unter den Staatsbürgern über persönliche und dingliche Rechte, gehören unbedingt zum Geschäfftskreis der Justiz; so wie alles, was die Bewirthschaftung des Staatsvermögens ꝛc. betrifft, die Kammern zu besorgen haben. Das gemeinschaftliche Wirken von beiden Kollegien ist also in den Fällen nothwendig, wo es sich aa) nicht bestimmt ausmitteln läßt, ob der Justiz- oder der Kameralbeamte die zur Sprache gebrachte Sache zu untersuchen befugt ist, da sie zwar an sich als Rechtssache angesehen werden muß, aber zugleich auch die Erhaltung oder Vermehrung eines Theils des Staatsvermögens

betrifft; bb) bei denen es ausgemacht gewiß ist, daß nur durch eine gemeinschaftliche Berathung beider Kollegien etwas Zweckmäßiges in der befraglichen Sache ausgerichtet werden kann. So haben beide gemeinschaftlich die Aufsicht über die Unterjustiz- und Kameralbeamten, unbedingt in Absicht der Domainen, unter einer gewissen Bedingung aber in allen die Domainen nicht betreffenden Fällen, wenn nämlich das Justizkollegium, da es mit dem staatswirthschaftlichen Gegenstande nicht so vertraut ist, die Hülfe des Kammerkollegiums bedarf. (Z. E. bei Grenzstreitigkeiten, Abschoßsachen u. s. w.) Da, wo diese Fälle zur gemeinschaftlichen Untersuchung einer Sache eintreten, kann wieder nur ein koordinirtes Verhältniß bei den zum Ausschuß erwählten Mitgliedern Statt finden. In allen Rechnungssachen ist aber auch das Justizkollegium nur der Oberrechnungsbehörde, und wenn diese mit den Kammern vereinigt ist, auch dieser subordinirt; und umgekehrt sind die Kammern, den Justizkollegien in bloßen Rechtsstreitigkeiten unterworfen.

§. 329.

Auf eine ähnliche Art stehen auch d) die Justizkollegien mit den Special-, Schul- und Kirchenkollegien, und diese wieder mit Kameralkollegien in Verbindung (§. 314). Ihre gemeinschaftliche Thätigkeit wird dann allemal einen glücklichen Erfolg haben, wenn die erwählten Mitglieder auffer dem natürlichen und gleichen

chen Verhältnisse, worin sie zu einander stehen sollen, ein hinlängliches Maaß von Klugheit und vernünftiger Nachgiebigkeit zu den Berathschlagungen mitbringen, von allen grundlosen Ansprüchen sich entfernt halten, und nichts kennen und sehen, als die Sache, und das Gute und Nüzliche, was aus ihrer Verhandlung folgen soll. Uibrigens ist es sehr räthlich, die Vollgültigkeit ihrer Beschlüsse nicht von der Bestätigung der Kollegien, von denen sie ausgegangen sind, sondern, wenn diese, wegen der Wichtigkeit der verhandelten Sache, nöthig seyn sollte, einzig und allein von einer vorgesezten Oberbehörde abhängig zu machen, weil diese freier und mehr ohne Rücksichten handeln, und auch gerade dadurch manche Uneinigkeiten und Spannungen unter den Mitgliedern selbst kurz abschneiden wird. Gilt dieses als Regel für alle ähnlichen Verbindungen unter verschiedenen Kollegien, so werden die gewünschten Folgen immer sichtbarer werden.

§. 330.

Unter den Schul- und Kirchenkollegien und den Landespolizeibehörden muß e) dann vorzüglich ein gemeinschaftliches Wirken zum Zweck angeordnet werden, wenn diese zur Erreichung ihrer wohlthätigen Absichten die Volkslehrer und Erzieher nöthig haben. Aus den dargestellten Gegenständen der Polizei (§. 194) ergiebt es sich schon, daß der Polizeibeamte in sehr vielen Fällen die Hülfe und Unterstüzung des Volks-

leh-

lehrers und Erziehers bedarf, wenn er ein Geschäfft glücklich beendigen will, wobei jeder Zwang unnüz und selbst unrechtlich seyn würde, und wo nur von der Uiberzeugung der Staatsbürger etwas zu erwarten ist, daß sie diese oder jene Handlung zu ihrem eigenen Besten thun oder unterlassen. Hier ist eine gemeinschaftliche Berathung zwischen den genannten Kollegien durchaus nothwendig, um dadurch die besten und zweckmäßigsten Mittel ausfindig zu machen, die man für die gegebenen Umstände anwenden kann. Es findet übrigens auch bei dieser kollegialischen Verbindung das Nämliche Statt, was schon von den vorigen gesagt worden ist, da gleiche Gründe dazu da sind.

§. 331.

Wenn nun sowohl die Unterbeamten als auch die ihnen vorgesezten Kollegien für die Betreibung der mittelbaren Staatsgeschäffte auf die angegebene Art mit einander verbunden sind, und jedes Mitglied treu und gewissenhaft seine Pflichten erfüllt; so kann es nicht fehlen, daß daraus große und wohlthätige Wirkungen für das Ganze hervorgehen müssen. Um diese noch gewisser zu machen, ist es aber ebenfalls und unbedingt nothwendig, daß auch f) die höchsten und unter der unmittelbaren Leitung des Regenten stehenden Behörden, zur Verstärkung des dargestellten kollegialischen Bundes mitwirken. Dies werden sie, wenn aa) unter ihnen eine ähnliche Verbindung existirt;

stirt; aber noch mehr, wenn sie bb) über die ihnen untergeordneten Behörden streng wachen, und alles bei Zeiten aus dem Wege zu räumen suchen, wodurch die so nothwendige Harmonie unter denselben gestört werden könnte.

§. 332.

Was das Lezte betrifft, so können die höchsten Kollegien am leichtesten den angegebenen Zweck erreichen, wenn sie α) keinen Vorzug und keinen andern Rang unter den ihnen subordinirten Kollegien anerkennen und gelten lassen, als den, der aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Geschäffte selbst entspringt; wenn sie β) aufmerksam auf die Berichte sind, die ihnen bei gemeinschaftlichen Verhandlungen abgestattet werden, und jeder Spur von Bitterkeit, die in denselben sichtbar wird, weiter nachforschen und die Quelle gleich im Anfange zu verstopfen suchen. Bei allen Beschwerden ferner, welche γ) die Untergerichte über die Kollegien, oder diese unter sich bei ihnen führen, müssen sie nicht selbst und unmittelbar entscheiden wollen, sondern besser ist es, den Klagenden Bericht abzufordern, und von einer dritten ausserordentlichen Instanz die Sache untersuchen und entscheiden zu lassen, weil denn aller Verdacht von Parteilichkeit von selbst wegfällt. Doch kann der Beschluß des Ausschusses erst durch die Bestätigung des höchsten Kollegiums seine volle Kraft erhalten. Alle übri-

gen

gen Regeln der Klugheit und Vorsicht müssen sich aus den jedesmaligen Umständen ergeben; und sie werden leicht erfunden werden können, so bald Patriotismus und Liebe für die gute Sache den Handelnden belebt.

§. 333.

Uiber die Vereinigung der höchsten Kollegien zur gemeinschaftlichen Wirkung und zur leichtern und sichern Erreichung des Gesammtzwecks überhaupt lassen sich noch folgende allgemeine Betrachtungen anstellen. Da in denselben alle Staatsgeschäffte zusammenlaufen, so ist es durchaus nöthig, daß in den Fällen, wo von keiner Theiluntersuchung mehr die Rede ist, sondern wo das Ganze zur Frage kommt, α) der Eigenthümlichkeiten der Gegenstände ungeachtet, die Verhandlung und Berathung von allen Staatsräthen gemeinschaftlich unternommen wird. Es ist unter diesen Umständen nicht mehr bloße Justiz- oder Finanzsache ꝛc. worüber debattirt werden soll, sondern es ist eine unmittelbare Staatssache. Mag der Rath, in dessen Departement sie gehört, darüber im Kollegium referiren, weil er am besten unterrichtet seyn kann; die genauere Untersuchung und Entscheidung durch Stimmenmehrheit ist die Pflicht aller übrigen, ohne daß auf die Meinung des Referenten weiter Rücksicht genommen werden darf, wenn nicht überwiegende Gründe dafür sprechen. Diese Behauptung ist um so begründeter, als von jedem Staatsrathe mit Recht verlangt

wer-

werden kann, daß er nicht bloß Kenntnisse und Fertigkeiten für sein Fach sich erworben hat, sondern die ganze Staatsmaschine in allen ihren Theilen zu überschauen und zu beurtheilen im Stande ist.

§. 334.

Welches Verhältniß unter den obersten Staatsbeamten in solchen Fällen Statt finden muß, bedarf wohl keiner namentlichen Ausführung, da sie nur dem Regenten unmittelbar und keinem weiter im Staate subordinirt seyn dürfen, wenn durch sie das ausgerichtet werden soll, was das allgemeine Beste und zwar von ihnen zuerst und unbedingt fordert. Aber um so nothwendiger ist es, daß β) dieses kollegialische und gleiche Verhältniß unter ihnen bei Sachen, die gemeinschaftlich überlegt und beschlossen werden müssen, so genau und so bestimmt durch den Regenten selbst angegeben werde, daß auch keine Willkühr der Einzelnen das Geringste mehr daran ändern kann. Schwer und beinahe unerreichbar wird dies aber seyn, wenn γ) die höchste Gewalt sich dabei nicht jeder Einmischung enthält, oder wenn sie wohl gar ihren Einfluß auf diesen oder jenen Rath merken läßt, und dadurch zu gewissen Vermuthungen von Vorzügen u. dgl. Anlaß giebt, wodurch sie auch Andere zu Rathschlüssen und Handlungen bestimmt, die sie im Ernst nicht beabsichtigen kann, weil das Wohl des Staats darunter leidet.

An-

Anmerk. Daß von jeher die Auszeichnungen und Begünstigungen dieses oder jenes Ministers von Seiten des Regenten Gelegenheit zu den heftigsten Kabalen und Intriguen gegeben haben; daß die bösen Folgen davon nicht nur bei der Betreibung der unmittelbaren Staatsgeschäffte sichtbar geworden sind, sondern selbst in den untersten Behörden die Spuren davon noch gemerkt wurden, davon hat uns das ehemalige Frankreich ein auffallendes Beispiel gegeben. So darf man auch als gewiß annehmen, daß auch in der Folge gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen werden. Bedarf es mehr zur Uiberzeugung bei Regenten, die das Wohl ihrer Unterthanen nicht nur wollen, sondern selbst mit der angestrengtesten Thätigkeit dafür arbeiten und so manches Opfer deshalb bringen?

§. 335.

In Ansehung der besondern Vereinigung einiger der höchsten Kollegien mit einander zur schnellern Erreichung specieller Zwecke; so findet diese Statt

α) zwischen den obersten Finanz- und Militairkollegien, und zwar in solchen Fällen, welche eine gemeinschaftliche Berathschlagung in Hinsicht der Begründung, Erhaltung und wirklichen Anwendung der bewafneten Macht verlangen. Die Mitglieder der lezten müssen der Natur der Sache nach mit ihren

For-

Forderungen zuerst gehört werden. Die erwählten Finanzräthe haben aber dagegen gewissenhaft anzugeben, was die Staatsfonds zu leisten vermögen. Daß sie dabei keine andern Rücksichten nehmen dürfen, als solche, die das Wohl des Staats verlangt, daß sie ferner mit den obersten Kameralbehörden schon Rücksprache genommen haben, und nie die Substanz des Staatsvermögens, oder die Quellen, woraus dieses fließt, anzugreifen berechtiget sind, sondern auch selbst für unvorhergesehene Fälle auf Mittel denken müssen; das alles versteht sich ohne weitern Beweis. Ihre Stimmenmehrheit unter sich entscheidet also in solchen Fällen über die Stimmenmehrheit der Militairpersonen, weil ungeachtet des koordinirten Verhältnisses, worin beide mit einander stehen, das allgemeine Beste dieses unbedingt verlangt. Doch muß eine solche Entscheidung erst durch die höchste Gewalt bestätiget werden, ehe sie eine vollgültige Kraft erhält.

§. 336.

Eine ähnliche Verbindung ist β) zwischen der obersten Militairbehörde und dem Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten dann besonders nothwendig, wenn die Rede davon ist, die Angriffe von aussen mit Gewalt abzutreiben, oder den möglichen Anfällen von Seiten des feindlichen Staats zuvorzukommen ꝛc. Es wäre höchst zweckwidrig, und könnte mit den nachtheiligsten Folgen für den eigenen Staat

begleitet seyn, wenn das Eine oder das Andere durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten auch nur veranlaßt würde, ohne vorher die Gegenkräfte des Staats zu erwägen, dabei alles genau zu überlegen, und die wahrscheinlichen Folgen der Unternehmung zu berechnen. Je größer übrigens das drohende Uibel ist, desto sorgfältiger müssen die Prüfungen seyn, und selbst auch noch andere Behörden mit in die Untersuchung gezogen werden, in sofern ihre Kenntnisse von den Kräften des Staats, zur Entscheidung der aufgeworfenen Frage etwas beitragen können. Je näher aber die Gefahr kommt, desto mehr müssen die darauf Bezug habenden Geschäffte beschleuniget werden, um sie nicht durch Zögern zu vergrössern. Die unmittelbare Theilnahme der höchsten Gewalt an diesen Berathschlagungen wird endlich für beides sehr viel bewirken, wenn sie frei von jedem persönlichen Interesse ihre Staatsbeamten beleben kann.

§. 337.

So muß auch das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten γ) mit der obersten Kameralbehörde, und namentlich mit dem Departement, welches den in- und ausländischen Handel leitet, in einer beständigen und genauen Verbindung stehen. Nicht jede Beförderung dieser oder jener Zweige des Handels, dadurch, daß man sich mit Auswärtigen zum

bes-

bessern Verkehr verbindet, kann zweckmäßig und vortheilhaft für den eigenen Staat genennt werden. Täuschungen sind hierin nur zu leicht möglich und eben deshalb können nur gemeinschaftliche und sorgfältige Uiberlegungen über das allgemeine Interesse einen nicht leicht wieder gut zu machenden Schaden abwenden. Dabei muß aber auf die Stimme derjenigen am meisten gehört werden, welche die Quellen des Nationalvermögens am besten zu kennen im Stande sind, und treu ihren Pflichten, gewiß immer den besten Rath geben werden, um dasselbe dauerhaft zu vermehren.

§. 338.

In der allgemeinsten und zugleich genausten Vereinigung muß aber endlich d) die höchste Gewalt und das ihr zunächst untergeordnete Kollegium der Gesezgebung, mit allen übrigen Ober- und Unterbehörden, ohne Unterschied, stehen. Sie greift in alle Räder der Staatsmaschine und wird um so gewisser ihren großen Zweck erreichen, je mehr sie die schwere Kunst versteht, mit unverwandten Blicken und festen Händen diejenigen zu leiten, die ihr den Stoff zu ihrem großen Werke liefern und diesen zuerst bearbeiten müssen. Unvollkommenheiten werden dabei immer bleiben, da Menschen, von dem verschiedenartigsten Interesse geführt, dazu wirken sollen. Doch werden und müssen diese immer wenigere werden, wenn man

nur nicht müde wird zu bessern, da das Bessern so Noth thut, und der zu erwartende Gewinn dabei so groß und so lohnend ist.

§. 339.

Durch alle diese bisher aufgeführten Vereinigungen, muß der Geschäftsgang sehr gewinnen. Doch sind sie, wie man leicht begreift, nicht die einzigen Mittel, von denen man die Beförderung und Sicherung des Socialzwecks allein erwarten und abhängig machen darf. Alles, was über die absolut und bedingt nothwendigen Eigenschaften der Staatsbeamten, über ihre Bildung u. s. w. gesagt worden ist, auch das gehört mit dazu. Fehlt dieses, so schmeichelt man sich mit vergeblichen Hoffnungen, auch selbst durch die sonst zweckmäßige Einrichtung dieses oder jenes Theils der Staatsverwaltung irgend etwas Gutes ausrichten zu können.

IV. Abschnitt.

Von Kommissionen und ihren Verhältnissen zu den Kollegien.

§. 340.

Wie sehr es oft nothwendig sey, einzelne oder eine gewisse Summe gleichartiger Geschäffte durch besonders dazu ernannte Staatsbeamten (Kommissarien) verrichten zu lassen ꝛc., ist schon mehrere Male gesagt und bewiesen worden. Hier kommt es nun darauf an, noch etwas genauer die aufgestellten Grundsäze zu untersuchen, und besonders zu zeigen: in welchen Fällen Kommissionen zu ernennen sind? wer das Recht dazu hat? und unter welchen Bedingungen dieses Recht von der höchsten Gewalt auf subordinirte Staatsbeamten übertragen werden kann? und in welchem Verhältnisse alsdenn die abgeschickten Kommissarien zu den Kommittenten stehen müssen, um durch ihre Wirksamkeit den beabsichtigten Zweck zu erreichen? u. s. w.

§. 341.

Alle Staatsgeschäffte, gleichviel, ob sie Justiz- oder Kameral- und Finanzsachen u. s. w. betreffen, können durch Kommissarien verrichtet werden. Eine andere Frage ist es aber: ob es räthlich und nüzlich

sey, sie alle ohne Unterschied durch solche Personen ausrichten zu lassen, und welche aus der Natur der Sache entwickelten Bedingungen nothwendig dabei gemacht werden müssen? Daß 1) Kommissionen nicht in allen Fällen Statt finden dürfen, sondern darauf einzuschränken sind: wenn der zur Sprache gebrachte Gegenstand eines Staatsgeschäffts auf keine andere Weise, dem dabei zum Grunde liegenden Zwecke gemäß, bearbeitet werden kann, läßt sich aus Folgendem erweisen. Jede Kommission, wenn sie aus einzelnen und unabhängigen Personen besteht, denen nicht nur das Recht zugestanden ist, die befragliche Sache zu untersuchen, sondern auch darüber zu entscheiden und den Beschluß zu vollziehen, ist zu wenig in Hinsicht ihrer Handlungen eingeschränkt. Die höchste Gewalt ist durch nichts gesichert, und darf nicht unbedingt annehmen, daß der Zweck, warum sie die Kommission ernannte, auch wirklich durch dieselbe erreicht worden ist, wenn auch der Schein dafür sprechen sollte; weil sie den abgestatteten Berichten der Kommissarien geradezu Glauben beimessen, oder die Untersuchung noch ein Mal durch Andere anfangen und beendigen lassen muß, wobei denn die nämlichen Zweifel entstehen. Doch sind Einseitigkeit im Urtheilen, die zu wenig eingeschränkte Willkühr der handelnden Staatsbeamten, noch nicht alles, was man von unbedingten Kommissarien zu befürchten hat, sondern es können noch weit schlimmere Folgen, z. E. die unnöthige Verlänge-

längerung der Untersuchungen u. dgl. daraus entstehen; wenn man dabei nicht von den Grundsäzen ausgeht, die unmittelbar aus dem Gesagten folgen.

§. 342.

Kommissionen müssen also, 2) wenn der beabsichtigte Zweck durch sie erreicht werden soll, unter der strengsten Aufsicht stehen, und die Mitglieder derselben sind für jeden Schritt verantwortlich zu machen. Die regierende Gewalt ist zuerst verpflichtet, in angegebener Absicht für die Erfindung und Anwendung zweckdienlicher Mittel zu sorgen, da sie allein das Recht hat, alle Staatsbeamten ohne Unterschied, folglich auch Kommissarien zu ernennen, und mit ihrer Hülfe das wirklich zu machen, was das Beste des Staats verlangt. Doch darf dieses Recht nicht als völlig unbedingt angesehen werden; weil Kommissionen, ihrer Natur nach, beständig nur zur ausserordentlichen Untersuchung und Entscheidung einzelner Fälle zu bestellen und anzuordnen sind, folglich eine Ausnahme von der Regel machen, mithin die dabei interessirten Staatsbürger sehr leicht in ihren Rechten gekränkt werden könnten. Dieses Lezte kann aber auch nur die einzige denkbare Bedingung für die Wirksamkeit der höchsten Gewalt bei Kommissionen seyn. Trifft sie hinlängliche Anstalten, daß die Bedingung genau erfüllt wird, so wäre jede andere Einschränkung unrechtlich.

§. 343.

Zur leichtern und sichern Erreichung des angeführten Zwecks ist es räthlich, und selbst aus vielen Gründen auch nothwendig, daß die höchste Gewalt von ihrem Rechte, Kommissionen in einzelnen Fällen zu ernennen, keinen Gebrauch macht, sondern 3) dieses Recht zunächst den ihr unmittelbar untergeordneten Behörden überträgt, die es, unter gewissen Bedingungen, den ihr subordinirten Kollegien wieder überlassen können. Die allgemeine Bedingung, unter welcher diese Uibertragung geschehen darf, ist die: daß keine Kommission durch einen Einzigen aus der Mitte des Kollegiums bestellt werden darf, sondern die Nothwendigkeit derselben durch eine gemeinschaftliche Berathschlagung aller Mitglieder erst ausgemacht, und völlig erwiesen, und dann erst gemeinschaftlich beschlossen werden muß (§. 272). Die Wichtigkeit der zu untersuchenden Sache muß aber auch bestimmen, in wiefern das Kollegium erst zur Anfrage und Berichterstattung an die höchste Behörde verpflichtet ist, und zwar ehe es die Kommission ernennt, oder irgend einen Vorschritt thut, welcher darauf Bezug hat; weil hierin die Willkühr der Einzelnen nicht zu stark begränzt werden kann.

§. 344.

Ist aber 4) die Kommission auf die vorgeschriebene rechtliche Art ernannt worden, denn steht sie unmit-

unmittelbar unter der Aufsicht und Mitwirkung des Kollegiums, welches sie abgeschickt hat. Dieses ist dafür verantwortlich, daß jene nichts unternimmt, wodurch die Rechte der Staatsbürger auf irgend eine Weise gekränkt werden könnten. Die Kommission ist also verpflichtet, sich nicht nur in den Grenzen des ihr gegebenen Auftrags zu halten, sondern auch in den Fällen, worüber die Vollmacht nichts bestimmt, weil die Kommittenten die eingetretenen Umstände nicht vorauszusehen im Stande waren, erst anzufragen und um weitere Verhaltungsbefehle nachzusuchen, und abzuwarten. Daß übrigens weder einer noch mehrere Kommissarien befugt werden können, einen andern Beschluß über die untersuchte Sache zu nehmen, als den: daß das abschickende Kollegium denselben bewilliget und bestätiget; daß alle Vorschritte der Kommission, als Folgen ihres Beschlusses, an sich ungültig und unstatthaft sind, läßt sich aus den bisher gegebenen Regeln sehr leicht entwickeln, wie auch, daß die von der Kommission verhandelten Acten an das Kollegium zur gemeinschaftlichen Berathung, und von diesem in wichtigen Fällen an die höchste Behörde, nebst ihren Gutachten abgeschickt werden müssen.

§. 345.

Sind die bisher aufgestellten und aus der Natur der Sache entwickelten Grundsäze wahr, so kann aus ihnen weiter noch geschlossen werden, 5) daß in

Justizsachen weder von den höchsten, noch von den ihr subordinirten Justizkollegien solche Kommissionen ernannt werden dürfen, wodurch den streitenden Staatsbürgern ihr Recht der ersten Instanz genommen wird. Daß eine streitige Rechtssache einer wiederholten und von verschiedenen Personen angestellten Untersuchung und Prüfung unterworfen werden muß, folglich mehrere Instanzen durchaus nothwendig sind, ist schon gesagt und erwiesen worden (§. 273). Dies Recht dazu darf den Staatsbürgern auch selbst nicht scheinbar genommen werden; weil auch der Schein von Eigenmächtigkeit von sehr übeln Folgen seyn muß, da er den unbedingten Glauben an ein allgemeines Recht, was durchaus im Staate gelten soll, schwächt. Anderer Nachtheile nicht zu gedenken: daß der Richter der ersten Instanz oft besser von der anhängig gemachten Sache unterrichtet seyn kann, da er mitten unter den handelnden Personen lebt, als jede Kommission, die aus Fremden besteht u. s. w.

§. 346.

Wenn also Kommissionen in Justizsachen bestellt werden müssen, so kann das a) nur auf Ansuchen beider streitenden Parteien geschehen, und zwar dann erst, wenn die erste Untersuchung vor dem ordentlichen Richter beendigt, die Entscheidung aber nicht so ausgefallen ist, als es eine oder beide Parteien wünschen. Sucht nur eine Partei darum nach, so kann die andere

dere Partei das freilich nicht verwehren, wenn die Wichtigkeit der Sache, oder irgend eine andere Ursache für eine solche ausserordentliche Untersuchung entscheidet; allein sie ist auch denn nicht verpflichtet, wenn sie den Proceß verliert, die durch die Kommission verursachten größern Kosten ganz zu tragen, wenn es auf dem ordentlichen Wege vor einer höhern Instanz weniger gekostet haben würde; da es möglich war, vor dieser ebenfalls Recht zu erhalten. Die höchste Gewalt oder die ihr subordinirten Kollegien können also nur unter der Bedingung aus eigener Bewegung eine Kommission in Rechtssachen ernennen, wenn diese unmittelbar und an sich schon vor ihren Gerichtshof gehören.

§. 347.

In allen übrigen Angelegenheiten des Staats, wo von keiner Untersuchung und Entscheidung eines streitigen Rechts zwischen Privatpersonen die Rede ist, sondern vielmehr b) ein allgemeines Interesse zum Grunde liegt, muß die höchste Gewalt in Ansehung der Ernennung der Kommissionen freier und uneingeschränkter zu handeln befugt seyn. Solcher Fälle kann es eine sehr große Menge, und zwar aus allen Zweigen der Staatsverwaltung geben. Selbst Rechtssachen sind denn nicht davon ausgenommen, wenn z. E. die Justiz verweigert oder verzögert wird; weil nicht mehr die bloße Partei, sondern der ganze Staat Theil

gegen

gegen den ungerechten Richter nimmt, und dergleichen um des allgemeinen Besten willen durchaus nicht zu gestatten ist. Bei allen übrigen Angelegenheiten, wenn auch das grössere Interesse erwiesen werden kann, muß aber immer, dem aufgestellten Hauptgrundsaze gemäß (§. 341), zugleich ausgemacht gewiß seyn, daß sie auf dem ein Mal festgesezten Wege nicht so schnell und so zweckmäßig beendiget werden können, als durch besonders dazu ernannte Kommissarien. Dann darf aber nicht nur eine solche Kommission Statt finden, sondern sie ist vielmehr nothwendig; doch dieses nur unter den Bedingungen, die schon angegeben worden sind.

§. 348.

Mehrere zu einer Kommission ernennte Beamten stehen 7) der Natur der Sache nach, in einem koordinirten Verhältnisse. Bestimmt das ihnen mitgegebene Auftragsschreiben (*Commissorium*) nur im Allgemeinen, wie sie die vorkommenden Geschäffte verrichten sollen; dann sind sie durchaus verpflichtet, in allen Stücken gemeinschaftlich zu Werke zu gehen. Sie haben gleiche Rechte, aber auch gleiche Pflichten. Durch einseitiges Handeln des einen oder des andern Theils der Kommission werden diese nicht nur verlezt; sondern die zu untersuchende Sache selbst kann darunter leiden. Alle sind sie gleich verantwortlich, und Keiner kann ohne den andern etwas Gültiges unternehmen. Wird einer oder der andere durch legale

Ursa=

Ursachen gehindert, seinen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten; so muß dem kommittirenden Kollegium davon Nachricht gegeben werden, damit es deshalb andere Vorkehrungen trifft, wenn dieses nicht schon vorher, und zwar im Auftragsschreiben selbst geschehen ist. Wenn hingegen den Kommissarien die Geschäfftsbetreibung genau vorgezeichnet worden ist, welches, so weit dieses möglich, in den meisten Fällen auf den Gang der Untersuchung den vortheilhaftesten Einfluß haben wird, so sind sie verbunden, sich genau danach zu richten. Das Kollegium, welches die Kommission abgeschickt hat, macht sich aber dadurch der höchsten Behörde noch verantwortlicher, als es vorher war, da es direkte an der vorhabenden Untersuchung Theil nimmt. Es muß also in der Bestimmung der Vollmacht, welche es den Kommissarien mitgiebt, äusserst vorsichtig verfahren.

Anmerk. Die gewöhnlichen Klauseln in den Kommissorialien, wenn mehrere Personen zu einem Geschäffte ernannt werden, nämlich sammt und sonders, sammt oder sonders, sollten billig, wegen ihrer Zweideutigkeit und Unbestimmtheit, schon längst abgeschafft worden seyn, da sie schon so viel Unheil veranlaßt haben. Warum will man sich denn nicht bestimmt und deutlich in einer Sache ausdrücken, wo beides so unumgänglich nothwendig ist?

§. 349.

Das Kommissoriale ist 8) streng und nach den Worten zu erklären, um der Willkühr und Eigenmächtigkeit alle Ausflüchte abzuschneiden. Die Kommission ist also verbindlich, in allen bedenklichen Fällen sich an die Kommittenten zu wenden, und um weitere Verhaltungs-

tungsbefehle ansuchen, so bald sie nicht vollkommen gewiß weiß, daß ihr Auftrag den zweifelhaften Fall in sich enthält. Eigenmächtige Schritte der Kommissarien kann selbst das kommittirende Kollegium nicht gut heissen, so bald nämlich dadurch eines Recht gekränkt, oder eine Verbindlichkeit nicht erfüllt worden ist; sondern es muß deshalb an die höchste Instanz berichten, und die Entscheidung oder die Vorschrift erwarten, wie der begangene Fehler ganz wieder gut zu machen ist. Daß übrigens der Anfang der kommissarischen Verhandlungen mit Vorlesung des Kommissoriale gemacht werden muß, gehört nicht nur zur guten Ordnung, sondern auch zur Uiberzeugung der dabei interessirten Personen, damit sie der pflichtmäßigen Thätigkeit der Kommissarien keine unnüzen und widerrechtlichen Hindernisse in den Weg legen. Eben so ist es schon der Natur der Sache gemäß, daß von jedem Ausspruche der Kommission an das kommittirende Kollegium, und von diesem an die höchste Behörde appellirt werden kann.

§. 350.

Von diesen bisher beschriebenen Kommissionen sind 9) diejenigen wohl zu unterscheiden, welche die höchste Gewalt, vermöge ihres Rechts, alle Arten von Richter zu ernennen, auf immer gewissen Staatsbeamten überträgt, damit sie bestimmte Justizsachen, die zu gewissen Zeiten vorkommen, untersuchen und nach den Gesezen entscheiden sollen. Eine solche beständige Kommission darf dann nur Statt finden, wenn keine andere und eben so leichte Art ausgemittelt werden kann, die eintretenden und an sich wichtigen Fälle zur öffentlichen Untersuchung zu bringen, und diese zweckmäßig zu beendigen. Wenn ferner die befraglichen Gegenstände, ihrer Natur nach, dem Regenten selbst, oder

oder dem ihm zunächst untergeordneten Kollegium zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden müssen. Hieraus ergeben sich folgende Säze: a) eine solche beständige Kommission muß, wenn sie aus mehrern Personen besteht, durchaus die Rechte eines Kollegiums erhalten; weil nur die gemeinschaftliche Berathung der vereinigten Beamten gegen Willkühr und Eigenmächtigkeit sichern kann. Uiberdies b) die Kommission keinem andern Kollegium, als nur dem höchsten, oder dem Regenten selbst wegen seines Verfahrens unterworfen und verantwortlich ist. Es kann auch c) ein schon angesextes Kollegium den Auftrag zu einer solchen Kommission erhalten, und durch einen Ausschuß von seinen Mitgliedern bei eintretenden Fällen ausüben lassen. Indessen finden d) auch bei dieser Kommission alle schon angegebenen Regeln ihre Anwendung; und dem Interessenten muß es unverwehrt bleiben, von dem Ausspruche derselben an die höchste Instanz zu appelliren, so wie sie selbst e) verpflichtet ist, in wichtigen und verwickelten Fällen bei dieser Instanz erst anzufragen, ehe sie entscheidet u. s. w.

§. 351.

Aus allem bisher Gesagten muß sich aber schlüßlich 10) auch das noch ergeben, daß kein Kommissarius das Recht hat, einen andern Beamten, auch selbst nicht in minder bedenklichen Dingen, zu substituiren, weil seine Ernennung auf seinen persönlichen Eigenschaften beruht, und wegen der möglichen bösen Folgen, dergleichen von seinem Urtheile nicht abhängig gemacht werden darf. Alle übrigen Resultate, welche in den aufgestellten Säzen liegen, sind nun, ohne daß eine weitere namentliche Aufführung derselben nöthig ist, sehr leicht von selbst ausfindig zu machen.

§. 352.

§. 352.

Wenn so von allen Seiten dem willkührlichen Wirken der Staatsbeamten Grenzen gesezt werden, wenn besonders die dirigirenden Personen durch strenge Ordnung und Unparteilichkeit ꝛc. sich auszeichnen, und so die ihnen subordinirten Beamten gewissermaaßen nöthigen, ihrem Beispiele zu folgen, und dann nur nach und nach einige von den im Allgemeinen gegebenen Winke benüzt werden; so müssen die guten Folgen in allen Zweigen der Staatsverwaltung sich zeigen. Man folgt den Geboten der Vernunft und einer weisen Erfahrung; und der Zufall hört allmählich auf, das Ruder zu führen.

Ende des ersten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bensen, Carl Daniel Heinrich,

Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschä fften und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung für angehende Staatsbeamten
Bd.: 1

Erlangen 1800

Pol.g. 1142 g-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771674-1
VD18 80254926-001